Handbuch

der

Polizei-Vorschriften und Orts-Statute etc.

für den

Stadtkreis Charlottenburg

nebst einigen landesgesetzlichen und landespolizeilichen Bestimmungen.

Unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt

Gustav Kuhlow
Stadt-Sekretär und Magistrats-Büreau-Vorsteher.



2. Auflage.

Charlottenburg.
Verlag von Karl Ulrich & Co.
1893.

Preis 3 Mark.


BIBLIOTHEK
WISSEN IST MACHT.
des OBERHOFMARSCHALLAMTS
No.
SCHLOSS - BERLIN



Handbuch

der

Polizei-Vorschriften und Orts-Statute etc.

für den

Stadtkreis Charlottenburg

nebst einigen landesgesetzlichen und landespolizeilichen Bestimmungen.

Unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt

von

Gustav Kuhlow

Stadt-Sekretär und Magistrats-Büreau-Vorsteher.

2. Auflage.

Charlottenburg.
Verlag von Karl Ulrich & Co.
1893.

Vorwort zur ersten Auflage.

Für den Stadtkreis Charlottenburg, welcher bereits eine Einwohnerzahl von 50000 Seelen überschritten hat, fehlte es bisher an einer Zusammenstellung der für denselben geltenden Polizei-Vorschriften 2c. und ortsstatutarischen Bestimmungen. Vorliegende Zusammenstellung dürfte diesem, namentlich in Bürgerkreisen oft als Uebelstand empfundenen Mangel abhelfen. Dieselbe ist in erster Linie dazu bestimmt, den mit der Ausführung der Verordnungen beauftragten Beamten, für welche das in den verschiedenen Publikationsorganen zerstreute Material größtentheils schwer zugänglich ist, als Nachschlagebuch zu dienen. In zweiter Linie dagegen soll die Sammlung die gesammte Bürgerschaft über die sie interessirenden Bestimmungen informiren. — Aufgenommen in die Sammlung sind nicht allein die Lokal-Verordnungen und ortsstatutarischen Bestimmungen, sondern auch eine größere Anzahl einschlagender landesgesetzlicher und landespolizeilicher Bestimmungen. Mit Rücksicht hierauf möchte diese Arbeit selbst über das Gebiet von Charlottenburg hinaus von Nutzen sein, umsomehr, als dadurch der für größere Gemeinwesen wünschenswerthe Austausch der Lokal-Bestimmungen erleichtert wird.

Die Arbeit war in sofern mühevoll, als es für dieselbe an einem Anhalt gefehlt hat und die Bestimmungen erst in den amtlichen Publikationsorganen und Akten ermittelt werden mußten. Die Verordnungen sind nach ihrem Inhalt zusammengestellt und, soweit dies erwünscht schien, mit den erforderlichen Erläuterungen versehen. Bei den Verordnungen ist angegeben, wo dieselben veröffentlicht sind, sodaß sie in den amtlichen Blättern leicht aufgefunden werden können. Im Anhang ist u. A. eine vergleichende Uebersicht der alten und neuen Maaße und Gewichte aufgenommen, welche die umständliche Umrechnung erleichtert. Ein ausführliches Inhalts-Verzeichniß sowie ein übersichtliches alphabetisches Sachregister sind dem Werke beigefügt.

Charlottenburg, im August 1888.

G. Kuhlow.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die im Herbst des Jahres 1888 herausgegebene erste Auflage des Handbuches hat einen verhältnißmäßig guten Absatz gefunden und kann dies wohl als ein Beweis für die Nothwendigkeit und practische Brauchbarkeit des Buches angesehen werden. Es war s. Z. angenommen, daß das Buch für einen fünfjährigen Zeitraum brauchbar bleiben würde, welche Voraussetzung auch im Allgemeinen richtig war. Inzwischen sind aber zahlreiche Verordnungen aufgehoben, abgeändert und durch neue ersetzt, sodaß die erste Auflage nunmehr als vollständig veraltet angesehen werden muß. Es hat sich deshalb schon längst ein Bedürfniß zu einer zweiten Auflage herausgestellt. Auf eine bezügliche Aufforderung seitens des hiesigen Magistrats habe ich mich gern bereit erklärt, die zweite Auflage zu bearbeiten, während der Magistrat es übernommen hat, das Handbuch drucken und verlegen zu lassen. Die Eintheilung der ersten Auflage und die demgemäß erfolgte Gruppirung der einzelnen Verordnungen hat sich bewährt und ist auch in der zweiten Auflage beibehalten. Eine wesentliche Ergänzung hat das Buch durch Aufnahme der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Kgl. Polizei-Direktion erfahren. Es war dies nothwendig, weil die betreffenden Bestimmungen zum Theil nicht veröffentlicht sind und daher eine Information nur aus den Acten möglich war.

Charlottenburg, im Februar 1893.

G. Kuhlow.

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen:

Min.-P.-V.	=	Ministerial-Polizei-Verordnung.	R.-G.-O.	=	Reichs-Gewerbe-Ordnung.
Min.-Anw.	=	Ministerial-Anweisung.	Mag.-Verf.	=	Magistrats-Verfügung.
O.-Pr.-V.	=	Ober-Präsidial-Verordnung.	O.-St.	=	Orts-Statut.
O.-Pr.-Regl.	=	Ober-Präsidial-Reglement.	Bed.	=	Bedingungen.
R.-P.-V.	=	Regierungs-Polizei-Verordnung.	R.-G.-Bl.	=	Reichs-Gesetz-Blatt.
Reg.-Bek.	=	Regierungs-Bekanntmachung.	G.-S.	=	Gesetz-Sammlung.
P.-Pr.-V.	=	Polizei-Präsidial-Verordnung.	Min.-Bl.	=	Ministerial-Blatt.
P.-Pr.-Anw.	=	Polizei-Präsidial-Anweisung.	A.-Bl.	=	Amts-Blatt.'
P.-Pr.-B.	=	Polizei-Präsidial-Bekanntmachung.	N. Z.	=	Neue Zeit.
P.-V.	=	Polizei-Verordnung.	N. J.-Bl.	=	Neues Intelligenz-Blatt.
Pol.-Bek.	=	Polizei-Bekanntmachung.	Ch. J.-Bl.	=	Charlottenburger Intelligenz-Blatt.

Einleitung.

D. Ordnungspolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts. Seite

III. Abschnitt. Bau-Polizei.

A. Straßenbau-Bau-Polizei.

B. Bau-Ordnung.

C. Entwässerung und Kanalisation.

D. Gas- und Wasserlieferung.

E. Konzessionen zu Wasseranlagen.

IV. Abschnitt. Feuer-Polizei.

V. Abschnitt. Gesundheits-Polizei.

A. Medizinalpersonen.

B. Ansteckende Krankheiten.

C. Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten.

D. Privat-Kranken-Anstalten.

E. Verkehr mit Gift und Giftwaaren.

F. Nahrungs- und Genußmittel.

G. Veterinärpolizeiliche Vorschriften.

VI. Abschnitt. Straßen-Polizei.

VII. Abschnitt. Gewerbe-Polizei.

Seite

A. Gewerbliche Anlagen.

B. Gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge.

C. Marktwesen.

D. Oeffentliches Fuhrwesen.

E. Gast- und Schankwirthschaft.

F. Verschiedene Gewerbebetriebe.

VIII. Abschnitt. Landwirthschaftliche Polizei.

IX. Abschnitt. Strom-Polizei.

X. Abschnitt. Oeffentliche Abgaben.

XI. Abschnitt. Schul-Angelegenheiten.

XII. Abschnitt. Militär-Angelegenheiten.

XIII. Abschnitt.

Verschiedene Gemeindeeinrichtungen.

XIV. Abschnitt. Leichenbestattung und Begräbnißplätze.

XV. Abschnitt. Personenstands-Angelegenheiten.

XVI. Abschnitt. Anhang.

Druckfehler-Berichtigungen.

Es muß heißen:

Seite 3 in der letzten Zeile des Min.-Reskrp. statt achten „richten".
„ 24 im § 105c hinter Abs. 1 in der 1. Zeile „welche Arbeiter u. s. w."
„ 26 in der 3. Zeile „Hauptgottesdienst".
„ 41 III 2 ad e „vorhandenen".
„ 49 Nr. 30, Straße 30, Abth. V sect. 3 heißt jetzt „Nehring-Straße".
„ 77 letzte Zeile „Gasmengen".
„ 102 § 16c 1. Zeile „jedem".
„ 103 letzte Zeile „Aufenthaltseinrichtungen".
„ 108 ad 6, 2. Zeile „Erlöschen".
„ 112 § 13, 5. Zeile „impfpflichtig".
„ 130 Anm. 1, „nur für die u. s. w."
„ 141 in der letzten Zeile „einen Thierarzt".
„ 180 § 18 letzte Zeile „Statutes".
„ 182 § 35 Abs. 4, 1. Zeile „der Vertreter".
„ 183 § 44 Abs. 2, 4. Zeile „erhebt".
„ 192 ad 5, 6. Zeile „den Betriebsplan".

Seite 195 ad 6d „Zeit".
„ 211 vor § 39 in der Ueberschrift „Aufsicht".
„ 232 ad 8 letzte Zeile „ertheilen".
„ 244 in der Anmerkung letzte Zeile hinter vom: „Schulunterricht ordnungsmäßig dispensirt bezw. abgemeldet sind (cfr. R.-Pr.-V. vom 23. Juni 1884. A.-Bl. S. 261.)"
„ 253 § 7, 1. und 2. Zeile „Plötze"
„ 269 § 68, 2. Zeile „Entschuldigungsgrund".
„ 274 § 15, 2. Abs. 2, erste Zeile „diesem".
„ 277 § 59, 1. Zeile „Schankwirthschaft".
„ 281 Anm. 1, 3. Zeile „1832".
„ 282 Anm. 2, § 9 Abs. 2, 1. Zeile „Abgabepflichtige".
„ 286 in der Ueberschrift „Regulativ vom 15. Septbr. 1891".
„ 318 ad 1 erste Zeile „diejenige".

Die Ressortverhältnisse der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg.

Allgemeines.

Bis zum 1. Juni 1810 lag die Verwaltung der Polizei in Charlottenburg dem Magistrate ob. Durch Allerhöchste Kabinetsordre wurde jedoch von obigem Zeitpunkte ab dem Polizei-Präsidenten von Berlin auch die Polizei-Verwaltung in den nächsten Umgebungen von der Residenz Berlin übertragen und zugleich bestimmt, daß Charlottenburg und der Thiergarten mit dem bisherigen Geschäftsbezirk der Berliner Polizei vereinigt werde. Die Polizei-Verwaltung in Charlottenburg wurde in den ersten Jahren unter der Bezeichnung „Polizei-Bureau" geführt und die Verwaltung später zum „Königl. Polizei-Amt" erhoben. Seit dem 1. April 1875 ist die Polizei-Verwaltung in eine „Königl. Polizei-Direktion" umgewandelt. Die Letztere ist in allen Polizei-Sachen dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin untergeordnet, während ihr im Uebrigen alle Befugnisse einer selbstständigen Ortspolizei-Behörde zustehen.

Die Verhältnisse der Königl. Polizei-Direktion sind durch die nachstehend abgedruckte Allerhöchste Ordre vom 7. August 1846 sowie durch die Oberpräsidialbekanntmachung vom 30. Dezember 1854 geregelt, deren Bestimmungen auch gegenwärtig noch im vollen Umfange zu Recht bestehen.

a. Allerhöchste Ordre vom 7. August 1846, (nicht veröffentlicht.)

„Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 28. v. Mts. vorgeschlagenen Umgestaltung des Polizei-Amtes zu Charlottenburg in eine selbstständige, lediglich dem Berliner Polizei-Präsidium als Landes-Polizei-Instanz untergeordnete Orts-Polizei-Behörde ganz einverstanden und ermächtige Sie, diese Einrichtung, sofern es dazu einer Erhöhung der vorhandenen Geldmittel nicht bedarf, zur Ausführung bringen zu lassen.

Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister von Bodelschwingh."

b. Oberpräs.-Bek. vom 30. Dezbr. 1854. A.-Bl. 1855 S. 2.

„Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 7. August 1846 wird das Königliche Polizei-Amt zu Charlottenburg mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 15. Januar 1855 an in eine selbständige, lediglich dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin untergeordnete Orts-Polizei-Behörde umgewandelt.

Die Folgen dieser veränderten Stellung des Polizei-Amts zu Charlottenburg werden darin bestehen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab:

1. die bisherige Konkurrenz der hiesigen Regierung in der landespolizeilichen Instanz hinsichtlich der Bau- und Gewerbe-Polizei und anderer Polizei-Sachen ganz fortfällt und resp.
2. das Polizei-Amt in allen Polizei-Sachen allein dem Polizei-Präsidio in Berlin und beziehungsweise in der weitern Instanz den betreffenden Königlichen Ministerien untergeordnet wird; ferner daß
3. dem Polizei-Präsidio die Befugniß zufällt, die Charlottenburger Orts-Polizei-Verwaltung nach freiem Ermessen einem seiner Beamten zu übertragen und der dortigen Verwaltung je nach den Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes Polizei-Beamte zu überweisen oder dieselben von dort abzuberufen, über letztere alle Disciplinarrechte auszuüben und überhaupt die Amtshandlungen derselben zu leiten und zu beaufsichtigen, sowie

4. die für Charlottenburg nach dem Gesetze vom 11. März 1850 zu erlassenden Orts-Polizei-Verordnungen durch das Polizei-Amt angeben und zur Ausführung bringen zu lassen, auch den Publikations-Modus dieser Verordnungen zu bestimmen. Dem Charlottenburger Publikum gegenüber bleibt dagegen das dortige Polizei-Amt als eine selbstständige Orts-Polizei-Behörde bestehen und hat dasselbe demgemäß alle Befugnisse auszuüben, welche die Gesetze den Orts-Polizei-Behörden in Niederlassungs-Sachen, bei An- und Abmeldungen der Fremden, bei dem Erlasse der Bekanntmachungen gewerblicher Anlagen und sonst beilegen. Es hat das Polizei-Amt daher auch die vorläufigen Straffestsetzungen in Polizei-Uebertretungsfällen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 zu treffen.

Im Uebrigen bleiben die für Charlottenburg ergangenen Orts-Polizeivorschriften ferner dort in Gebrauch und ebenso finden die besonderen Einrichtungen Berlins rücksichtlich des Feuerlösch-, Nachtwach- und Straßenreinigungs-Wesens auf Charlottenburg keine Anwendung, sondern es verbleibt auch in dieser Beziehung bei den desfallsigen für Charlottenburg getroffenen und noch zu treffenden Ortseinrichtungen. Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Dezember 1854.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister Flottwell."

Rücksichtlich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern ist die Wirksamkeit des Polizei-Präsidiums zu Berlin auf den die Vororte von Berlin umfassenden weiteren Polizeibezirk ausgedehnt. In dem Gesetz vom 12. Juni 1889 G.-S. S. 208 ist der Minister des Innern ermächtigt, die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten von Berlin mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg auf die Stadt Charlottenburg nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes zu erstrecken, sowie im Einverständniß mit dem Provinzialrath den Umfang der Zuständigkeiten, für welche die Erstreckung gelten soll, zu bestimmen. Jedoch bleiben von der Erstreckung ausgeschlossen die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Forst-, Jagd-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuer-Polizei. Nach dem bezeichneten Gesetze sind ferner bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten und ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Exekutivbeamten des Polizei-Präsidiums zu Berlin im Polizeibezirke der Stadt Charlottenburg auch ohne vorangegangenes Ersuchen der Polizei-Direktion Amtshandlungen vorzunehmen berechtigt. Der letzteren ist jedoch von der Vornahme der Amtshandlungen unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Exekutivbeamten der Polizei-Direktion zu Charlottenburg sind befugt, auch in dem Polizeibezirke der Stadt Berlin Amtshandlungen vorzunehmen.

Polizeiverordnungsrecht.

Die Befugniß der Königl. Polizei-Direktion als Ortspolizeibehörde für Charlottenburg zum Erlaß von Lokalpolizeiverordnungen ergiebt sich aus den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 143 und 144 des Landespolizeigesetzes vom 30. Juli 1883. In § 137 des letzteren ist bestimmt, daß dem Königl. Regierungs-Präsidenten die Befugnis zusteht, für mehrere Kreise oder für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen. Eine gleiche Befugnis ist dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin für Charlottenburg in dem qu. Gesetze nicht beigelegt. Wie jedoch nachstehend unter dem Abschnitt „Rechtsmittel" ausgeführt, sind für den Stadtkreis Charlottenburg für die polizeilichen Angelegenheiten dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin die Befugnisse der Landespolizeibehörde für Charlottenburg verblieben und ist dieser daher im Widerspruch zu obigem Gesetz zum Erlaß von Polizei-Verordnungen für genannte Stadt berechtigt. Von diesem Recht hat der Polizei-Präsident jedoch seit dem Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1876 betr. die Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht. — Bei dieser Sachlage sind mehrfach Zweifel entstanden, ob im Hinblick auf die Oberpräsidialbekanntmachung vom 30. Dezember 1854, nach welcher die landespolizeilichen Befugnisse der Regierung in Potsdam für Charlottenburg in Fortfall gekommen sind, die von der Königl. Regierung bezw. dem Königl. Regierungs-Präsidenten erlassenen Polizei-Vorschriften auch für die Stadt Charlottenburg Gültigkeit haben. Zu einer definitiven Entscheidung dieser Frage hat sich zwar bisher kein Anlaß geboten, doch hat sich der Herr Ober-Präsident in dem an den Herrn Polizei-Präsidenten gerichteten Erlaß vom 3. November 1891 — O. P. 12418 — in einem Spezialfalle für Bejahung der beregten Frage ausgesprochen, da die früher den Königl. Regierungen und später den Präsidenten derselben beigelegte Befugnis zum Erlasse von Polizei-Verordnungen für einzelne Theile oder den ganzen Umfang ihres Bezirks, soweit die Stadt Charlottenburg

in Betracht kommt, weder durch die vorstehend erwähnte Bekanntmachung vom 30. Dezember 1854 noch durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine Einschränkung erfahren hat, von dieser Befugnis auch bisher thatsächlich Gebrauch gemacht ist. Auf eine in Folge dieses Erlasses seitens der Königl. Polizei-Direktion bei dem Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin gehaltene Anfrage, ob hiernach die früher von dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin für die Stadt Charlottenburg miterlassenen Polizei-Verordnungen auch ferner angewendet werden sollen, ist nachstehender Bescheid ergangen:

„Der Polizei-Präsident.
J.-Nr. I. C. 392. Berlin, den 9. März 1892.

Der Königlichen Polizei-Direktion erwiedere ich auf den gefälligen Randbericht vom 6. v. Mts. ergebenst, daß der Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. November v. Js. — O. P. Nr. 12418 — welcher lediglich die Befugniß der Regierung bezw. des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam zum Erlasse auf Charlottenburg sich mit erstreckender Polizeiverordnungen anerkennt, dagegen von einer Entscheidung der Frage absieht, ob und inwieweit hiermit die aus der Kabinetsordre vom 7. August 1846 und der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1854 für den Polizei-Präsidenten von Berlin als Landes-Polizeibehörde über Charlottenburg sich ergebenden Befugnisse konkurriren, zu den von Wohlderselben vorgeschlagenen Maßnahmen keine Veranlassung giebt.

Die Königliche Polizei-Direktion wolle daher gefälligst zukünftig die in der eingereichten Zusammenstellung namhaft gemachten von hier aus für Charlottenburg speziell mit erlassenen Polizei-Verordnungen wie bisher handhaben.

Der Polizei-Präsident.
Frhr. v. Richthofen.

An die Königliche Polizei-Direktion in Charlottenburg."

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, daß sowohl die von dem Königl. Regierungs-Präsidenten in Potsdam als die von dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin für den Stadtkreis Charlottenburg erlassenen Polizei-Verordnungen gültig sind.

Rechtsmittel.

Im § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 ist u. A. bestimmt, daß gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Ober-Präsidenten stattfindet. Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Ober-Präsidenten findet die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt. Ferner ist im § 128 bestimmt, daß an Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 die Klage bei dem Bezirksausschusse zulässig ist. Die Bestimmungen bezüglich der Klage sind auch bezüglich aller seitens der Königl. Polizei-Direktion in Charlottenburg erlassenen Verfügungen maßgebend, während auf die letzteren die Bestimmung über die Zulässigkeit der Beschwerde (§ 127) mit der Aenderung Anwendung findet, daß dieselbe bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin anzubringen ist. Diese Ausnahme beruht darauf, daß nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. August 1846 und der Ober-Präsidialbekanntmachung vom 30. Dezember 1854 die Charlottenburger Ortspolizei in allen Polizeisachen dem Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin unterstellt ist und dem letzteren deshalb auch in den Polizeiangelegenheiten die Befugnisse der Landespolizeibehörde für Charlottenburg zustehen, da diese besonderen Bestimmungen durch die neueren Organisationsgesetze nicht geändert sind. Nach Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1876 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden pp., aus welchem die Bestimmung des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes übernommen ist, entstanden Zweifel, ob der Regierungs-Präsident oder wie früher der Polizei-Präsident als Landes-Polizeibehörde in den polizeilichen Angelegenheiten für Charlottenburg anzusehen sei. Die hierüber ergangene Entscheidung der betheiligten Ressortminister lautet:

Berlin, den 24. März 1877.

„Auf den gefälligen Bericht betr. die Frage, ob die in den §§ 30, 129, 131, 149, 154 und 161 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden pp. vom 26. Juli v. Js. bezeichneten Funktionen des Regierungs-Präsidenten, soweit dieselben die Stadt Charlottenburg betreffen, von dem Präsidenten der Königl. Regierung zu Potsdam oder von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidenten auszuüben sind, erwidern wir dem Königl. Regierungs-Präsidium ergebenst, daß wir uns dafür entschieden haben, die letztere Alternative als die richtige anzuerkennen. Zunächst kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Allerhöchste Ordre vom 7. August 1846, welche nach Erhebung des Polizei-Amtes in Charlottenburg zu einer selbstständigen Polizei-Verwaltung das hiesige Königl. Polizei-Präsidium zur Landespolizeibehörde für Charlottenburg bestimmt hat, weder durch § 175 des Gesetzes vom 26. Juli v. Js. noch durch eine andere Vorschrift aufgehoben

worden ist. Dieselbe besteht noch jetzt, soweit nicht das Gesetz vom 26. Juli v. Js. einzelne Funktionen, welche bisher von dem Polizei-Präsidium als der Landespolizeibehörde ausgeübt worden sind, auf andere Organe übertragen hat. Insbesondere bleibt also das Königl. Polizei-Präsidium die allgemeine Aufsichts- und die Disziplinarbehörde für die Polizei-Direktion in Charlottenburg welche, nur unter Aenderung des Namens ganz an die Stelle des früheren Polizei-Amts getreten ist. Es wird auch nicht beabsichtigt, durch das zu erlassende Gesetz über die Provinz Berlin eine Aenderung hierin herbeizuführen, da die Unterordnung der Charlottenburger Polizei-Verwaltung unter das hiesige Polizei-Präsidium durch die vielfachen örtlichen, sachlichen und persönlichen Beziehungen der beiden Behörden zu einander vollständig gerechtfertigt wird.

Was aber die fernere Frage betrifft, inwieweit das Gesetz vom 26. Juli v. Js. die in den §§ 30, 129, 131, 149, 154 und 161 bezeichneten Funktionen, um welche es sich hier handelt, dem Polizei-Präsidium entzogen und auf andere Organe übertragen hat, so ist zwar anzuerkennen, daß in den gedachten §§ überall der Regierungs-Präsident als kompetent bezeichnet wird. In Landespolizeisachen aber hat das hiesige Polizei-Präsidium die Funktionen der Regierung und der Polizei-Präsident die Funktionen des Regierungs-Präsidenten auszuüben. Dies ergiebt sich auch aus dem Sprachgebrauch zahlreicher sowohl älterer als neuerer Gesetze z. B. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Aus den Materialen des Gesetzes vom 26. Juli 1876 läßt sich kein Anhalt dafür entnehmen, daß durch die auf den Regierungs-Präsidenten bezüglichen Bestimmungen Amtsbefugnisse der einen Landespolizeibehörde auf eine andere Landespolizeibehörde übertragen werden sollten. Die Verfassung der Landespolizeibehörden sollte dahin geändert werden, daß von dem Kollegium die Amtsgewalt auf den Präsidenten überging. Daran aber, dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam gleichzeitig Geschäfte zu überweisen, welche bisher nicht von seinem Regierungs-Kollegium, sondern von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium wahrgenommen wurde, ist, soviel ersichtlich, von keiner Seite gedacht worden. Würden die in den §§ 30, 129, 131, 149, 154 und 161 bezeichneten Funktionen dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam übertragen, so würden hieraus die größten Unzuträglichkeiten entstehen. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen des Polizei-Direktors von Charlottenburg (§ 30) würden an den Regierungs-Präsidenten in Potsdam gehen, und letzterer würde die Verfügung seiner Kognition unterziehen, auch wenn sie auf einer allgemeinen oder speziellen Anweisung des Polizei-Präsidenten beruhte. Daneben würde aber auch dem Polizei-Präsidenten, als der Aufsichtsbehörde des Polizeidirektors die Befugnis zustehen, Verfügungen desselben von Amtswegen oder auf Anrufen desjenigen, an welchen die Verfügung erlassen ist, außer Kraft zu setzen. — § 39 ibid. — Es würden also in der Aufhebung der von dem Polizei-Direktor erlassenen Verfügungen neben dem Bezirksverwaltungsgerichte die beiden Präsidenten konkurriren und der eine Präsident würde aber die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Verfügungen zu ertheilen haben, welche auf Anweisung des andern Präsidenten erlassen worden sind.

Unter diesen Umständen nehmen wir keinen Anstand, hierdurch die Bestimmung zu treffen, daß in den, in den §§ 30, 129, 131, 149, 154, 161 gedachten Fällen die Funktionen des Regierungs-Präsidenten von dem Polizei-Präsidenten in Berlin wahrzunehmen sind.

Wir ersuchen das Königl. Regierungs-Präsidium, Sich hiernach gefälligst zu achten.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

An das Königl. Regierungs-Präsidium zu Potsdam.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit Bezug auf den Bericht vom 5. Januar cr. zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Ersuchen, den Polizeidirektor von Saldern hiernach auf seine Anfrage vom 7. November pr. zu bescheiden.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentl. Arbeiten.
Achenbach.

An den Königl. Polizei-Präsidenten Herrn von Madai.
M. d. J. II. 2647. M. f. Hdl. pp. IV. 3465."

Wenn auch das Gesetz vom 26. Juli 1876 durch § 175 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgehoben ist, so sind doch die in dem vorstehenden Erlaß bezeichneten Bestimmungen in das Landesverwaltungsgesetz und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 fast wörtlich übernommen. Es sind enthalten, die in dem Erlaß angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1876 und zwar § 30 in §§ 127, 130 des Landesverwaltungsgesetzes, sowie die §§ 129, 131, 149, 154, 161,

175 in §§ 115, 117, 141 und 142, 144, 155, 164 des Zuständigkeitsgesetzes. Die z. Zt. für den qu. Erlaß maßgebend gewesenen Voraussetzungen treffen auch noch gegenwärtig im vollen Umfange zu, sodaß dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin auch nach Erlaß der neueren Gesetze in allen polizeilichen Angelegenheiten die Befugniß als Landespolizeibehörde verblieben ist. Hiernach sind die Bestimmungen dahin zusammen zu fassen, daß

a. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg bei dem Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin, und gegen dessen abweisenden Bescheid bei dem Herrn Oberpräsidenten in Potsdam anzubringen sind,

b. Klagen
   1. gegen Verfügungen der Königl. Polizei-Direktion bei dem Bezirksausschuß in Potsdam,
   2. gegen ablehnende Bescheide des Ober-Präsidenten zu a bei dem Königl. Oberverwaltungsgericht

c. Revisionen gegen die Entscheidungen des Bezirks-Ausschusses, soweit letztere nicht endgültig, bei dem Königl. Ober-Verwaltungsgericht

anzubringen sind.

Die Fristen zur Anbringung der Beschwerde oder der Klage betragen regelmäßig 2 Wochen.

I. Abschnitt.

Sicherheits-Polizei.

Verkehr mit explosiven Stoffen.

Min.-P.-V. vom 13. Juli 1879. (Min.-Bl. S. 269.)

In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund der §§ 85 Absatz 3, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinzen Brandenburg zc. die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen[1]), erlassen.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitrolglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Von der Versendung sind ausgeschlossen: Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemisch von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversätzen zc.; explosive Gemische welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

§ 2 hat durch die Min.-P.-V. vom 8. Dezember 1884 (A.-Bl. de 1885 S. 1) folgenden Zusatz erhalten:

Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen.

---

[1]) cfr. hierzu die P.-Pr.-V.
   a) vom 18. Dezember 1868 betr. Transport und Lagerung von Sprengöl (A.-Bl. de 1869 Stück 1.)
   b) vom 23. April 1869 betr. Konzession zur Benutzung von Räumen behufs Anfertigung von Feuerwerkskörpern (A.-Bl. S. 132.)
   c) vom 4. Oktober 1871 betr. Verkehr mit Schießpulver (A.-Bl. S. 336.)
   d) vom 5. August 1874 betr. Transport des Dynamits (A.-Bl. Nr. 34.)

Dieselben gelten nur noch insoweit, als sie nicht durch die landespolizeiliche Verordnung vom 13. Juli 1879 aufgehoben, beziehw. abgeändert worden sind.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.[1])

§ 3. Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4. Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen und Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepreßter, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 25 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 4 hat durch die Min.-P.-V. vom 8. Dezember 1884 (cfr. § 2) folgenden Zusatz erhalten:

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen.

§ 5. Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizei-Behörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6. Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7. Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

---

[1]) a) Wegen Begleitung der militärischen Pulvertransporte vergl. P.-V. vom 19. März 1886 (Min.-Bl. S. 86.)

b) Min.-Pol.-V. vom 5. November 1888. (A.-Bl. S. 459.) Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militairischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren bezw. -reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 No. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

c) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militair-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887 (R.-G.-Bl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 23) enthalten.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8 Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9. Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plantuche überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10. Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizei des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11. Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren, und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13. Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizei-Behörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14. Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebs-Behörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Orts-Polizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16. Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18. Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizei-Behörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- und Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

Zusatz gemäß Min.-P.-V. vom 20. November 1887, A.-Bl. S. 441.

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser und Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

§ 19. Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaut verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plantuche überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinngemäße Anwendung.

§ 20. Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

b) Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.

c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.

d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizei-Behörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21. Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22. Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23. Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizei-Behörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizei-Behörde hat sich vor der Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit" und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizei-Behörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein

§ 28. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29. Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizei-Behörde und, soweit es sich um militairische Magazine handelt, die Polizei-Behörde in Gemeinschaft mit der Militär-Behörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulver-Magazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30. Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31. Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei der Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizei-Behörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizei-Behörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militair-Verwaltung konkurrirt in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militair-Behörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33. Die Vorschriften über militairische, von Militairpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Minister des Innern — Der Minister für Handel und Gewerbe.

Feilhalten und Führen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in Stöcken, Röhren u. s. w.

(P. Pr.-V. vom 16. Februar 1871. (A.-Bl. S. 76).

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf § 367 Nr. 9 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil zu halten oder mit sich zu führen, ist untersagt.

Berlin, den 18. Februar 1871.

Königliches Polizei-Präsidium.

Betreten des Schießstandes.

P.-V. vom 1. Oktober 1877. (R. J.-Bl. Nr. 121).

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Das unbefugte Betreten des am hiesigen Schützenhause belegenen Schießstandes und dessen Umwallung, sowie der beiden hierzu gehörigen Brücken ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Charlottenburg, 1. Oktober 1877.

Königliche Polizei-Direktion.

Verhütung von Unglücksfällen durch Treppenbeleuchtung.

Pol.-Bek. vom 27. August 1884. (R. J.-Bl. Nr. 202).

Es ist eine große Anzahl von zum Theil recht erheblichen Unglücksfällen dadurch herbeigeführt worden, daß Flur und Treppen in den Häusern nicht genügend erleuchtet waren.

Die Polizei-Direktion hofft, daß diese Mittheilung genügen werde, die Hauseigenthümer zur Abstellung des gedachten Uebelstandes zu veranlassen, wird aber keinen Abstand nehmen, mit aller Strenge gegen diejenigen Hauseigenthümer einzuschreiten, welche ihre Pflichten nach dieser Richtung hin vernachlässigen sollten.

Charlottenburg, den 27. August 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

Betrieb von Mineralwasser-Fabriken.

a, P.-V. vom 20. September 1888 A.-Bl. S. 404 und R. J.-Bl. R. 231.

Auf Grund des §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg das Folgende verordnet:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwasser dargestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Die Verwendung von Brunnenwasser ist ausgeschlossen.

§ 3. Die bei der Bereitung der Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die, durch die Pharmacopoe vorgeschriebene chemische Reinheit haben.

§ 4. Alle Apparate, in welchen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, herzustellen. Der bei der Arbeit herrschende Maximaldruck ist in unabnehmbarer Schrift auf dem Apparat deutlich anzugeben.

§ 5. Diese Apparate sind mit Manometer und Sicherheits-Ventil zu versehen, welche den Druck im Apparate genau angeben, beziehungsweise bei der Ueberschreitung desselben abblasen. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen oder gar festgekeilt werden.

§ 6. Bei denjenigen Anlagen, in welchen flüssige Kohlensäure zur Verwendung gelangt, ist zwischen der Flasche, in welcher die flüssige Kohlensäure bezogen wird, und dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von dem Inhalte von mindestens 100 Litern einzuschalten. Die Flasche muß mit Reductions-Ventil versehen, das Expansionsgefäß so, wie in den §§ 4 und 5 angeordnet, beschaffen sein.

§ 7. Der Betrieb darf nicht eher begonnen werden, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit beziehungsweise Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen erfolgt, eine Bescheinigung darüber der Polizei-Direktion vorgelegt und Genehmigung des Betriebs ertheilt worden ist.

§ 8. Die Apparate werden alle zwei Jahre auf ihre gute Verzinnung und auf ihre Zuverlässigkeit, indem sie dem $1\frac{1}{2}$fachen Ueberdrucke ausgesetzt werden, durch einen Sachverständigen geprüft. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist durch Vorlage der Bescheinigung dieses Sachverständigen der Polizei-Direktion oder dessen Vertretern auf Erfordern zu führen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die tragbaren Gefäße, in welchen die kohlensäurehaltigen Wasser zum Ausschank außerhalb des Fabriklokals gelangen.

§ 9. Die Sachverständigen[1]) (§§ 7 und 8) werden von der Polizei-Direktion ernannt, welche auch die von den Unternehmern zu zahlenden Prüfungs-Gebühren festsetzt.

§ 10. Zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind ferner die mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen bei ihrem Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem, eng geflochtenen Draht zu überdecken, auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147 zu 4 der Gew.-Ord. beziehungsweise des § 367 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 12 Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1888 in Kraft.

Charlottenburg, den 20. September 1888.

Königliche Polizei-Direktion.

b. Ausführungs Bestimmungen vom 20. September 1888, R. J.-Bl. No. 231.

Nach dem § 8 der Polizei-Verordnung vom 20. September 1888 soll durch die Prüfung der Apparate in den Mineralwasser-Fabriken ihre Zuverlässigkeit dem in ihnen erzeugten Ueberdrucke gegenüber und ihre gute innere Verzinnung alle 2 Jahre einmal festgestellt werden.

Zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit hat der Betriebs-Unternehmer die zu prüfenden Apparate mit Wasser anzufüllen, zu verschließen, eine Druckpumpe bereit zu halten und dafür zu sorgen, daß das von den Sachverständigen mitzubringende Kontrol-Manometer angeschraubt werden kann.

Die Zuverlässigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er eine Viertelstunde lang dem $1\frac{1}{2}$fachen Betrage des nach § 4 der Verordnung auf den Apparaten zu bezeichnenden Maximaldruckes ausgesetzt gewesen ist, keinerlei Undichtigkeiten und Ausbauchungen zeigt. Hierbei muß das nach § 5 auf den Apparaten anzubringende Manometer denselben Ueberdruck anzeigen, wie das Kontrol-Manometer.

Zur Feststellung der guten Verzinnung der Mischgefäße sind dieselben, nachdem ihre Zuverlässigkeit sich ergeben, mit verdünnter Essigsäure, Zwecks der Ablösung der sich an den Innenwänden festsetzenden kohlensauren Salze, auszuspülen. Ein Liter Essigsäure ist durch 50 Liter Wasser zu verdünnen. Nachdem die Lösung abgelassen und die Mischgefäße mit reinem Wasser mehrmals nachgespült worden sind, werden dieselben soweit mit Mineralwasser angefüllt, daß bei Inbetriebsetzung des Rührwerks die Innenwände der Gefäße vollständig mit dem Mineralwasser benetzt werden.

So bleiben die Mischgefäße, nachdem sie von dem Sachverständigen amtlich verschlossen worden, 24 Stunden unter dem bei der Fabrikation üblichen Ueberdrucke stehen, um nach Ablauf dieser Frist eine Prüfung des Wassers auf Kupfer oder Bleigehalt vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird eine Probe von mindestestens 5 Litern Mineral-Wasser in durchaus reinen Flaschen entnommen, die Flaschen werden versiegelt, ihr Inhalt eingedampft und der Rückstand chemisch analysirt.

Ueber den Befund ist dem Betriebs-Unternehmer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Prüfung in der hier festgesetzten Weise stattgefunden hat und daß keine Mängel vorgefunden worden sind.

Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Beseitigung derselben aufzufordern und die Prüfung zu wiederholen.

Die Bescheinigungen hat der Unternehmer sorgsam aufzubewahren und jederzeit zur Vorzeigung an die Aufsichts-Beamten bereit zu halten.

Die Prüfungs-Gebühr wird für jeden Apparat auf zehn Mark festgesetzt und ist wiederholt zu entrichten, wenn sich Mängel ergeben haben und die Prüfung wiederholt werden muß.

Charlottenburg, den 20. September 1888.

Königliche Polizei-Direktion.

Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

O.-Pr.-V. vom 21. März 1889. (A.-Bl. S. 124/125.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet was folgt:

---

[1]) Nach der Pol.-Bek. vom 3. Dezember 1892 — R.-J. Bl. No. 288 — ist der vereidete Chemiker Dr. Knöffler in Charlottenburg, Englische Straße 24, ermächtigt worden, die nach § 8 der Verordnung nothwendigen Prüfungen der Apparate vorzunehmen.

§ 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung gelten:

die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher; die Kartoffel-Kochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezucker-Fabriken;

die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Dünger-Fabriken;

die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis; die Ammoniakgefäße der Eismaschinen; ferner die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadrat-Centimeter verstanden.

§ 2. Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 3. Jedes Dampffaß muß mit mindestens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile und Einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrungsvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt. Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem andern Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampffaß nicht übersteigt.

Die zulässige Belastung des Ventils ist mittels des Manometers dem festgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§ 4. An jedem Dampffasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 5. An jedem Dampffaß muß sich eine Einrichtung (Flansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Kontrolmanometers gestattet.

§ 6. Jedes neue Dampffaß muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung, einer Wasserdruckprobe, sowie einer hiermit stets zu vereinigenden, weiteren technischen Untersuchung (Konstruktionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampffaß angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkessel-Revisoren, die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie die von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampffasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebs-Ueberdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um Eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Konstruktionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind, und ob sämmtliche Verschlüsse zuverlässig wirken.

Hat das Dampffaß dem Probedrucke widerstanden, und hat auch die Konstruktionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Dieser Bescheinigung ist eine maßstäbliche Zeichnung des Dampffasses, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampffaß mit einem Sicherheitsventile versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampffasses ob.

§ 7. Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampffasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§ 6) und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungesäumt Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampffasse aufzubewahren ist.

§ 8. Die Besitzer von Dampffässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampffässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Konstruktionsprüfung (§ 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet. Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§ 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besitzer des Dampffasses diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampffaß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebes bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§ 9. Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§ 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§ 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 10. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von sechszig Mark bestraft.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung für den Umfang der Provinz Brandenburg in Wirksamkeit.

Potsdam, den 21. März 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Transport und Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.

R.-Pr.-V. vom 3. Novbr. 1892. (A.-Bl. S. 475.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und mit Bezugnahme auf §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Flüssige Kohlensäure darf im Straßen- (Land- und Wasserstraßen-) Verkehr nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche der amtlichen Druckprobe unterzogen sind, transportirt werden.

§ 2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen 250 Atm. und 1 kg flüssige Kohlensäure für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters.

§ 3. Die Druckprobe, bei welcher eine bleibende Veränderung der Form oder Undichtigkeit sich nicht zeigen darf, ist alle drei Jahre zu erneuern und darf nur von einem geeigneten Sachverständigen ausgeführt werden. Auch ist über jede Druckprobe ein amtliches Attest auszustellen.

§ 4. Die Kohlensäure-Behälter müssen außer der Angabe der laufenden Nummer einen amtlichen, in dauerhafter Weise, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die zulässige

Füllung in kg und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk ist durch Einschlagen eines amtlichen Stempels zu beglaubigen.

§ 5. Die Kohlensäure-Behälter müssen ferner aus dem gleichen Stoffe, wie derjenige der Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Die Behälter, beziehungsweise die Transportwagen, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen der Behälter verhindert.

§ 6. Die mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt zu halten.

§ 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlensäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, Pferde-Eisenbahnwagen, Omnibussen ꝛc. ist daher verboten.

§ 8. Gefüllte Kohlensäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch ꝛc. oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 9. Diejenigen Mineralwasser-Fabrikanten,[1]) welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure verwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 10. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, so lange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 12. Diese Polizeiordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 3. März 1892 A.-Bl. S. 97 wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 3. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot des Badens in den zu Charlottenburg gehörigen öffentlichen Gewässern.

Pol.-Bek. vom 27. Mai 1892 (R. J.-Bl. No. 130.)

Mit Rücksicht auf die Gefahr des Badens in unbekannten Gewässern bringt die unterzeichnete Polizei-Direktion hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Baden in sämmtlichen zum Polizei-Bezirk Charlottenburg gehörigen öffentlichen Gewässern verboten ist.

Charlottenburg, den 27. Mai 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Bauliche Beschaffenheit und Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 % Tralles bestimmt sind.

O.-Pr.-V. vom 28. Mai 1892 — A.-Bl. S. 239.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Spirituosen von mehr als 50 % Tralles.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Als Lagergefäße dürfen nur Behälter aus unverbrennlichem Stoffe oder Gebinde benutzt werden. Sofern die Lagerung unmittelbar in unterirdischen überwölbten oder mit Erdschüttung auf unverbrennlicher Decke versehenen Behältern stattfindet, müssen sämmtliche Oeffnungen derselben (Einfüllöffnungen, Inhaltszeiger, Rohre für die Entnahme von Spiritus u. s. w.) auf einfache und schnelle Weise luftdicht abgeschlossen werden können (Absperrschieber).

§ 3. Die Lagerräume sind dauernd gehörig zu lüften.

§ 4. Die Beleuchtung der Brennereien, derjenigen Räume, in denen Branntwein gereinigt wird und der Lagerräume durch offene Flammen, sowie das Betreten dieser Räume

---

[1]) cfr. P.-V. vom 20. Septbr. 1888 betr. den Betrieb der Mineralwasserfabriken. S. 10.

mit unverwahrtem Licht ist verboten. Die Beleuchtung durch Gasflammen ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 Nr. 1 zulässig.

II. Bestimmungen für die Lagerung von mehr als 5 Hektoliter Spirituosen.

§ 5. Die Lagerung von Spirituosen in Mengen über 5 Hektoliter darf, außer im Freien oder unter offenen Schuppen, nur in Räumen mit massiven Umfassungswänden erfolgen.

Die Lagerung ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

In Hausfluren, in den zum regelmäßigen Aufenthalt oder Verkehre von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast-, und Schankräumen und Werkstätten, sowie in Räumen, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, dürfen Spirituosen in Mengen über 5 Hektoliter in keinem Falle aufbewahrt werden.

§ 6. Als künstliche Beleuchtung der Lagerräume für mehr als 5 Hektoliter Spirituosen sind ausschließlich zulässig:

1. Beleuchtung durch außerhalb des betreffenden Raumes angebrachte Flammen, welche nur von außen entzündet werden können und zugänglich sind, und welche gegen den zu erleuchtenden Raum mittelst starker eingemauerter und nicht zu öffnender Glasscheiben abgeschlossen sind,
2. völlig saubere unbeschädigte Davy'sche Sicherheitslampen,
3. elektrische Lampen (tragbare Akkumulatoren), welche derart geschützt sind, daß die Kleidung des Benutzenden durch ausleckende Säuren nicht beschädigt werden kann,
4. unbeschädigte, durch Drahtgitter gesicherte Kugellaternen, welche durch Kerzen oder Rüböl erhellt werden.

Das Betreten der vorgedachten Räume mit anderen als den zu 2 bis 4 bezeichneten Beleuchtungsmitteln, welche auch für die steueramtlichen Revisionen und Abfertigungen bereit zu stellen sind, ist verboten.

III. Bestimmung für die Lagerung von mehr als 100 Hektoliter Spirituosen.

§ 7. Die Lagerräume für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen müssen nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Umfassungswände sind massiv und bis zur Höhe von 35 cm über dem Fußboden ohne Unterbrechung herzustellen.
2. Die Decken sind, sofern sie Zwischendecken sind, massiv zu wölben.
3. Der Fußboden ist aus unverbrennlichem, undurchlässigem Stoffe (z. B. Ziegelsteinpflaster mit Cement- oder Asphalt-Ueberzug) herzustellen.
4. Unterhalb des Lagerraumes dürfen nur von massiven Wänden umschlossene und überwölbte Räume liegen.
5. In Reichhöhe gelegene Oeffnungen der Umfassungs- und Trennungswände müssen so eingerichtet sein, daß von Außen nichts hereingeworfen werden kann.
6. Zum inneren Ausbau dürfen keinerlei brennbare Stoffe verwendet werden (Dachbauten nicht einbegriffen).

§ 8. In Lagerräumen für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen ist jeder Raum mit einer besonderen unmittelbar ins Freie führenden Lüftungsvorrichtung dicht unter der Decke zu versehen, deren Querschnitt so zu bemessen ist, daß auf 1 qm Raumfläche mindestens 15 qcm Querschnitt der Entlüftungsöffnungen entfallen.

§ 9. Bei Behältern, welche in Lagerräumen für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen aufgestellt sind, müssen die Inhaltsanzeiger mit selbstthätigem, luftdichtem Verschluß und jeder Behälter mit einem Entlüftungsrohr versehen sein. Die Entlüftungsrohre von Behältern eines und desselben Lagerraumes können in einem entsprechend großen Sammelrohre vereint werden.

§ 10. In einem und demselben Raume dürfen Mengen von mehr als 2500 Hektoliter Spirituosen nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Lagerräume im Sinne dieser Verordnung sind auch die Branntwein-Sammelgefäßräume anzusehen.

§ 12. Falls besondere Umstände es gestatten, können durch die Landräthe, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörden Ausnahmen von den baupolizeilichen Vorschriften der §§ 2, 7 und 9 auf Antrag zugelassen werden.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 2, 7, 8 und 9 finden auf bereits bestehende Anlagen nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheitsinteresse unbedingt erfordert.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. insbesondere § 367 Nr. 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis 60 Mark bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Potsdam, den 28. Mai 1892.

Der Ober-Präsident.

II. Abschnitt.

Ordnungs-Polizei.

A. Meldewesen.

An- und Abmeldung bei ständigem Aufenthalt und bei Umzügen.

(R. Pr. V. vom 15. Januar 1892. A.-Bl. S. 73.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Stadtkreise Charlottenburg pp. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Meldungen in Bezug auf Wohnungsveränderungen durch die Hauseigenthümer.

§ 1. Bei dem Wechsel einer Wohnung innerhalb einer Gemeinde ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, zur schriftlichen Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämmtliche Wohnungsveränderungen, welche ihn selbst, seine Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder die Miether und deren Angehörige, Aftermiether, Schlafleute betreffen.

§ 2. Jede Meldung muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten bei der Polizeiverwaltung erstattet werden. Der erste Umzugstag wird hierbei nicht mitgerechnet. Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist bei der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, daß die bisherige Wohnung beibehalten wird.

§ 3. Die Meldung muß genau nach Maßgabe des Anlage-Musters I. unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten erstattet werden. Bei Wohnungsveränderungen von Familien sind die Namen des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte aufzunehmen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 4. Die Meldungen sind in einem Stück, in denjenigen Amtsbezirken, in welchen dem Polizeipräsidenten zu Berlin auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 (G.-S. S. 129) polizeiliche Befugnisse eingeräumt sind — zur Zeit in den Amtsbezirken Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee und Stralau-Rummelsberg — in zwei Stücken bei der Meldestelle einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein zweites bezw. ein drittes Stück behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 5. Durch Ortspolizeiverordnung kann unter diesseitiger Zustimmung bestimmt werden, daß die Meldung des Umzuges sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die frühere Wohnung liegt, geschehen muß.

§ 6. Bei Personen, welche von auswärts in die Gemeinde neu anziehen, ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welches der Anzug erfolgt, zur Anmeldung nach Muster I., bei Personen, welche nach einem anderen Gemeindebezirke verziehen, der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt, zur Abmeldung nach Muster II. verpflichtet.

§ 7. Die Hauseigenthümer sind berechtigt, die in den §§ 1 bis 6 ihnen auferlegte Meldepflicht einem Hausverwalter zu übertragen. Der Letztere muß der Behörde namhaft gemacht werden.

II. Meldungen von An- und Abzügen durch die von auswärts anziehenden und die nach auswärts verziehenden Personen.

§ 8. Neben der nach §§ 6 und 7 dem Hauseigenthümer oder dem Hausverwalter obliegenden Meldung sind die von auswärts neu anziehenden Personen verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militairverhältnisse Auskunft zu geben. Die aus einem anderen Gemeindebezirk des Preußischen Staates neu Anziehenden sind verpflichtet, bei der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen persönlichen oder schriftlichen Meldung gleichzeitig eine Bescheinigung der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung und über ihre Steuerverhältnisse (Abzugsschein) einzureichen.

§ 9. Neben der nach §§ 6 und 7 zu erstattenden Meldung sind die nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen verpflichtet, vor ihrem Abzug ein ferneres Stück der Abmeldung in der im § 6 vorgeschriebenen Form bei der Meldestelle einzureichen. Dieses Stück wird abgestempelt zurückgegeben und ist zum Ausweise der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt.

III. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 10. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Ort sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnungen zu regeln, auch bleiben die zur Zeit bestehenden Verordnungen dieser Art in Kraft.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 11. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Jeder Miether hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen.

Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern der Hauseigenthümer zwar in dem betreffenden Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat.

Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

§ 12. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist zu erkennen, wenn die Meldung oder die Anzeige behufs der Meldung (§ 11) länger als zwei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige behufs der Meldung wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat. Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafen verhältnißmäßige Haft.

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (A.-Bl. S. 457), vom 21. Juni 1879 (A.-Bl. S. 276) und vom 2. August 1889 (A.-Bl. S. 303), für die im Eingange der Verordnung aufgezählten Bezirke ihre Geltung.

Potsdam, 15. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Muster I.

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen
von der Straße Nr.
nach der Straße Nr. verzogen.

Bem. Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.	Bem. Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis	Religion	Steuernummer	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist, oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.

, den ten 18
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten).

Muster II. Polizeiliche Abmeldung. (Sonst wie Muster I.)

An- und Abmeldung der nur vorübergehend sich aufhaltenden Fremden.

P.-V. vom 22. 4. 1892. (R. J.-Bl. Nr. 99.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der P.-V. des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 15. Januar 1892 verordnet die Königliche Polizei-Direktion unter Zustimmung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und des Magistrats für den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Die nach der Polizei-Verordnung vom 15. Januar 1892 bei Umzügen innerhalb Charlottenburgs zu erstattende Meldung muß geschehen, sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neu bezogene, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 2. Jede auf Grund der Verordnung vom 15. Januar 1892 und dieser Verordnung zu erstattende Meldung ist in zwei Stücken bei dem zuständigen Polizei-Reviere einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein drittes Stück, behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 3. Ueberträgt ein Hauseigenthümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei dem zuständigen Revier anzuzeigen. Diese Anzeige ist sowohl von dem Hauseigenthümer, als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 4. Die nach § 8 der Verordnung vom 15. Januar 1892 zu fordernde Auskunft ist in den zuständigen Revieren dadurch zu geben, daß auf Erfordern bezügliche schriftliche Ausweise vorzulegen sind. Auskunft über die Militair-Verhältnisse ist in jedem Falle von Personen unter 42 Jahren unter Vorlegung der Militairpapiere zu geben.

Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 5. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, welche in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über 3 Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 6. Die Meldung (§ 5) muß geschehen bei dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 7. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bezw. der Abreise derselben erfolgen. Gastwirthe und Vermiether von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen, in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 9 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 8. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewährt.

§ 9. Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Muster I., die Meldung der Abreise nach dem Muster II. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem nämlichen Blatte erfolgen.

§ 10. Jeder Gastwirth oder Vermiether von Fremdenzimmern ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort, den Ort woher er gekommen ist und wohin er geht, sowie den Tag der Ankunft und Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- oder Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt auf dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem der Gasthof bezw. die Fremdenwohnung belegen ist.

Die Fremdenbücher sind nach der Schließung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche sich auf Schiffsgefäßen und Flössen aufhalten.

§ 12. Die Führer von Schiffsgefäßen und Flössen, welche innerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg anlegen, sind zur Anmeldung, und sobald sie die Anlage verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge ankommen, bezw. mit demselben abfahren.

§ 13. Die Meldung muß bei der Königlichen Polizei-Direktion geschehen.

§ 14. Die An- und Abmeldung ist sofort nach der Ankunft, bezw. unmittelbar vor der Abreise zu erstatten.

§ 15. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster III., die Abmeldung nach dem Muster IV.

§ 16. Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße oder Flosse angekommen sind, oder mit demselben abreisen, darf Niemandem der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

§ 17. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Die Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1890 wird hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 22. April 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Muster I. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am .... ten .... 18........ sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Orts, von woher der Reisende gekommen ist
		Tag	Mon.	Jahr		

Charlottenburg, den .... 18......
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

....
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe oder Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Muster II. (Grünes Papier.)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am ....ten .... 18...... sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Orts, nach wohin der Reisende abgereist ist

Charlottenburg, den .... 18.....
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

....
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Muster III. (Weißes Papier)

Polizeiliche Anmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören:

Am ....ten .... 18..... Vor-/Nach-mittags .... Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners .... bezeichnet mit dem Namen .... und der Nr. .... von .... kommend, vor dem .... Grundstücke in .... angekommen.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn

Charlottenburg, den .... 18....
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

....
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Muster IV. (Grünes Papier.)

Polizeiliche Abmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören:

Am ......ten .... 18...... Vor-/Nach-mittags ...... Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners .... bezeichnet mit dem Namen .... und der Nr. .... nach .... von dem Grundstücke .... wieder abgefahren.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn

Charlottenburg, den .... 18......

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

....

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

B. Gesindewesen.

Halten von Gesindebüchern.

Reg.-V. vom 11. Juli 1889 A.-Bl. S. 282.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 3 bis 5 einschließlich der von der früheren Abtheilung des Innern erlassenen Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1864 (A.-Bl. S. 191) werden aufgehoben und an die Stelle derselben treten die in Folgendem mit § 3 bis 8 bezeichneten Bestimmungen, sodaß die Verordnung nunmehr in nachstehender Fassung in Kraft tritt.

§ 1. Kein Dienstbote darf fortan im Gesinde-Dienst treten oder die Dienst-Herrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer, die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der Verordnung vom 29. September 1846[1]) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 3. Jeder Dienstbote hat innerhalb einer Woche nach dem Dienstantritt und ebenso innerhalb einer Woche nach dem Dienstaustritt sein Gesindebuch zur Einsicht vorzulegen.

---

[1]) § 5 der Verordn. vom 29. September 1846 — G.-S. S. 467 — lautet:

Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thr. anzuhalten.

Die Vorlegung hat bei der Orts-Polizeibehörde des Dienstortes zu erfolgen, welche in dem Buche vermerkt, daß sie Einsicht genommen habe.

§ 4. Die Landräthe sind befugt, für Landgemeinden an Stelle der Ortspolizei-Behörde den Gemeinde-Vorsteher zur Eintragung jenes Vermerks in das Gesindebuch zu ermächtigen.

Ist eine solche Ermächtigung erfolgt, so ist die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Vorlegung des Gesindebuches bei dem Gemeinde-Vorsteher zu bewirken.

Diese Bestimmung tritt für die Gemeinden mit dem Ablauf einer Woche nach Ausgabe desjenigen Kreisblattes in Kraft, welches die Ermächtigung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

§ 5. Die Vorschrift des § 4 findet auf Gutsbezirke sinngemäße Anwendung (§ 31 der Kreis-Ordn.)

§ 6. Unbeschadet der Fristbestimmung in § 3 Abs. 1 darf die Vorlegung zur Einsicht beim Austritt aus dem Dienste erst erfolgen, nachdem seitens der letzten Dienstherrschaft das Zeugniß ausgestellt oder, sofern diese Ausstellung verweigert wird, in Gemäßheit des § 2 Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erstattet ist.

§ 7. Dienstboten, welche einen Dienst antreten, ohne im Besitze eines Gesindebuches zu sein, oder welche die Vorlegung des Gesindebuches bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Nichtsvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 8. Die gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche eine Person in Dienst nimmt, welche nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Gesindebuches ist.

Potsdam, den 11. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Verletzungen der Dienstpflichten des Gesetzes.

Gesetz vom 24. April 1854. (G.-S. S. 214.)

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.[1])

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2 betrifft die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 1 auf Schiffsknechte und die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

§ 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute und Handarbeiter der § 2, a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§ 4. Hausoffizianten (§ 177, seq. Titel 5, Theil II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

---

[1]) Wenn das Gesetz von Gesinde spricht, so hat es nicht bloß ein thatsächliches, sondern auch ein rechtsgültiges Gesindedienstverhältniß im Sinne der Gesindeordnung im Auge. Besteht ein rechtsverbindliches Gesindeverhältniß nicht, so kann auch die einseitige Lösung desselben nicht bestraft werden. Urth. des Kammerger. vom 8./11. 88. Entsch. Bd. IX. S. 221.

Straflos ist die Verweigerung anbefohlener Arbeiten durch das Gesinde, wenn dieselben gesetzlich verboten sind. Urth. des Kammerger. vom 4./2. 89. Entsch. Bd. IX. S. 223.

Ueber den Umfang der Befugnisse der Polizeibehörden in Gesindestreitsachen vergl. Min.-Erlaß vom 13./2. 90 (Min.-Bl. S. 34).

Nicht bloß das dauernde Verlassen des Dienstes, die einseitige Aufgabe des Dienstverhältnisses, sondern auch das nur vorübergehende Verlassen des Dienstes ist strafbar. Urth. des Kammerger. vom 19./3. 88. Entsch. Bd. VIII S. 185.

Krankenhaus-Abonnement.

(Mag.-Bed. vom 29. April 1879.)

1. Die Abonnements zur Aufnahme erkrankter Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge in das städtische Krankenhaus werden in dem Krankenhause[1]) von dem Inspektor desselben angenommen und durch Unterzeichnung dieser Bedingungen, sowie gleichzeitige Vorausbezahlung des jährlichen Abonnementspreises von 9 Mark pro Kopf an den Inspektor abgeschlossen.
2. Der gemäß Nr. 1 abgeschlossene Abonnementsvertrag gilt für volle zwölf Monate vom Ersten des laufenden Monats ab.
3. Die Stadtgemeinde ist nicht verpflichtet, neu abonnirte Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge, welche innerhalb 20 Tagen nach dem Abschluß des Abonnementsvertrages erkrankt sind, während der Dauer dieser Krankheit zur unentgeldlichen Verpflegung und Behandlung in das Krankenhaus aufzunehmen.
4. Ein und derselbe abonnirte Dienstbote, Geselle oder Lehrling wird nur drei Monate hintereinander im Krankenhause unentgeldlich verpflegt und behandelt. Für die fernere Zeit der Krankheit muß von dem Dienstherrn pp., welcher den Dienstboten pp., in das Krankenhaus hat aufnehmen lassen, das reglementsmäßige Pflegegeld an die Stadtkasse bezahlt werden, unbeschadet seiner Befugniß, den Kranken aus dem Krankenhause herauszunehmen.
5. Zur Aufnahme eines Kranken bedarf es der Regel nach eines ärztlichen Attestes, welches über die Krankheit selbst, sowie über den Tag der Erkrankung, unter Berücksichtigung der Bedingung 3 Auskunft giebt. Außerdem muß die Abonnementsquittung vorgelegt werden.
6. Die Abonnements können für eine bestimmte Person, deren Vor- und Zuname und Stellung im Haushalte des Abonnenten von Letzterem genau anzugeben ist, geschlossen werden, in welchem Falle die anderen Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge pp. des Abonnenten dem Abonnement nicht unterworfen sind. Wenn dagegen die Herrschaft, der Meister u. s. w., an eine bestimmte Person nicht gebunden sein wollen, so sind von dem Dienstherrn sämmtliche Dienstboten einerlei Geschlechts, von dem Meister pp. sämmtliche Gesellen und resp. sämmtliche Lehrlinge, welche sich in dem Haushalte des Abonnenten befinden, zu abonniren, beziehungsweise bei Vermehrung des Personales nachträglich zu abonniren.
7. Der Abonnementsvertrag gilt als auf 12 Monate stillschweigend verlängert, wenn der Abonnent die ihm im Laufe des letzten Monates des Abonnementsjahres (Bedingung 2) vorzulegende Quittung über den Abonnementspreis für die nächsten 12 Monate honorirt. Beabsichtigt jedoch der Abonnent Veränderungen eintreten zu lassen, so muß ein neuer Vertrag nach Maßgabe der Bedingung 1 geschlossen werden.

Charlottenburg, den 29. April 1879.

Der Magistrat.

C. Sitten-Polizei.

Regelung der Sonntagsruhe.

Auszug aus der R.-G.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891. (R.-G.-Bl. 1891 Nr. 18.)

§ 41a.[2]) Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehülfen, Lehrlinge, und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

---

[1]) Das städtische Krankenhaus befindet sich Kirchstr. Nr. 18.

[2]) Vergl. hierzu die Minist.-Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1892, S. 25.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Communalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. Für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. Auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. Auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. Auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den in § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen. Den Landes-Centralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i. Die §§ 105a Absatz 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur die Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

a. Min.-Anw. vom 10. Juni 1892. A.-Bl. Sonderbeilage zum 26. Stück.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 105c, 105e) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.

(§§ 105b Abs. 2, 41a a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen. [1])

[1]) Vergl. hierzu Reg.-Pr.-V. vom 28. Juli 1892 S. 28.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-Polizei-Behörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunktes — $6\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. [1]) Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2\frac{1}{2}$ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:
   a) für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienst, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;
   b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;
   c) für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung.

   Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungs-

---

[1]) Als Pause für den Hauptgottesdienst ist die Zeit von 10 bis 12 Uhr festgesetzt worden. cfr. Pol.-Bek. vom 27. Juni 1892 S. 28.

behörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zugelassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,
   a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,
   b) um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der 5 Arbeitsstunden zugelassen ist. Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur vom Regierungs-Präsidenten [1]) — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:
   a) Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab, gestattet werden.
   b) Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.
2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:
   a. Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.
   b. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.
   c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I 5a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen: [2])

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.
2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen:
   a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
   b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1) Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten, — mittels deren namentlich Konfitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß

---

[1]) cfr. R.-Pr.-V. vom 28. Juli 1892 — S. 28.

[2]) Vergl. hierzu P.-V. vom 2. Juli 1892 betr. den Handel mit Milch und frischen Blumen an Sonn- und Festtagen S. 29.

sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.[1])

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel u. Gewerbe.

b. Reg.-V. vom 22. Juni 1892. Sonderbeilage zum A.-Bl. vom 24. Juni 1892.

Vorstehende Anweisung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und bestimme gemäß derselben Folgendes:[2])

2. zu Nr. I. 3. Die Pause für den Hauptgottesdienst hat 2 Stunden zu betragen; die Ortpolizeibehörden haben dieselbe so zu bestimmen, daß sie eine halbe Stunde vor Anfang des Gottesdienstes beginnt.

3. zu Nr. I. 5a. Für Zeitungsspeditionen läuft die Beschäftigungszeit von Vormittags 4 bis Vormittags 9 Uhr

12. zu Nr. III. 2c. Für Zeitungsspeditionen läuft auch an den unter 11. genannten Tagen die Beschäftigungszeit von Vormittags 4 bis Vormittags 9 Uhr.

Potsdam, den 22. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

c. Pol.-Bek. vom 27. Juni 1892 R.-Z.-Bl. Nr. 150.

Vorstehendes bringt die Unterzeichnete hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß als Pause für den Hauptgottesdienst in hiesiger Stadt die Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Zu Ziffer 5 der vorstehenden Regierungs-Verordnung bemerkt die Unterzeichnete noch ausdrücklich, daß sie außer den vier Sonntagen vor Weihnachten, an denen eine verlängerte Beschäftigungszeit allgemein zugelassen ist, andere Sonn- oder Festtage für eine Erweiterung der Arbeitszeit im hiesigen Stadtbezirk nicht freigiebt.

Mit Bezug auf Nr. V 2 der vorstehenden Ministerial-Anweisung werden schließlich noch die Conditoreien, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie außerhalb der für das kaufmännische Gewerbe zugelassenen Stunden Gegenstände ihres Gewerbes nicht über die Straße, vielmehr nur zum Genuß an Ort und Stelle verkaufen dürfen, mithin im Uebertretungsfalle ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Reichs-Gewerbe-Ordnung zu gewärtigen haben würden.

Charlottenburg, den 27. Juni 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

---

d. Reg.-V. vom 28. Juli 1892. Sonder-Blatt zum A.-Bl. vom 30. Juli 1892.

In Abänderung der Nr. Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Verordnung vom 22. v. M., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und in Ausführung der §§ 105b Absatz 2, 105e., 41a der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für die Stadt Charlottenburg pp. was folgt:

Feststellung der gesetzlich zulässigen fünfstündigen Beschäftigungszeit.

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge, und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht

---

[1]) Vergl. hierzu Pol.-Bek. vom 27. Juni 1892.

[2]) Die Bestimmungen zu 1 und 4 bis 11 sind durch die Reg.-V. vom 28. Juli 1892 abgeändert und deshalb nicht abgedruckt.

vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags, sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden.

Sobald durch statutarische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Maß eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbezweige ihre Gültigkeit.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

§ 2. An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem letzten Sonntage vor Ostern und dem letzten Sonntage vor Pfingsten dürfen im Handelsgewerbe die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen, abgesehen von der ebendaselbst festgesetzten Zeit, noch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends beschäftigt werden.

Die gleiche Verlängerung der Beschäftigungszeit findet für den Handel mit Blumen und Kränzen auch an dem zum Gedächtniß der Gestorbenen bestimmten Sonntage, sowie am 31. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Anwendung.

Ausnahmen von der Regel des § 1.

§ 3. 1. An denjenigen Sonntagen, an welchen im Handelsgewerbe die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter während 5 Stunden zugelassen ist, darf deren Beschäftigung über den in § 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Zeitraum hinaus

a. im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch, sowie im Betriebe der Vorkosthandlungen:
schon um 5 Uhr Morgens beginnen,

b. im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, sowie des Handels mit Milch
bis um 3 Uhr Nachmittags dauern.

2. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf die Beschäftigung der unter Nr. 1 bezeichneten Personen

a) im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch und mit Vorkostwaaren:
von 5 Uhr Morgens bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit.

b) im Betriebe des Handels mit Kolonialwaaren mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein:
während der letzten beiden Stunden vor dem Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,

c. im Betriebe der Zeitungs-Spedition:
von 4 bis 9 Uhr Vormittags

stattfinden.

Beschränkung des Gewerbebetriebes im stehenden Handel.

§ 4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen, zu welchen auch die selbstthätigen Verkaufsapparate gehören, der Gewerbebetrieb verboten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

* * *

Zugleich werden die Landräthe der Kreise Teltow und Niederbarnim ermächtigt:

1. Für Ortschaften mit starkem Fremdenverkehr die fünfstündige Geschäftszeit am Sonntag gemäß Nr. I. 5c der Ministerial-Anweisung vom 10. Juni d. J. zu regeln;
2. Für den Handel mit Blumen und Kränzen die Geschäftszeit gemäß Nr. 1, 5b, a. a. O. zu bestimmen.
3. Diejenigen 6 Sonntage, an denen nach II. 1, 2, a. a. O. eine verlängerte Beschäftigungszeit zulässig ist, zu bestimmen und die zulässige Beschäftigungszeit festzusetzen.
4. Für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden noch eine weitere Stunde des Nachmittags zuzulassen.

Potsdam, den 28. Juli 1892.

Der Regierungspräsident.

Handel mit Milch und frischen Blumen an Sonn- und Festtagen.

P.-V. vom 2. Juli 1892 R. J.-Bl. No 153.

In Ausführung der Bestimmungen der Ministerial-Anweisung vom 10. Juni d. J. Nr. IV., betreffend Ausnahmen von dem Verbote des § 55a der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wird hiermit verordnet, daß von dem Verbote des Feilbietens von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn-

und Festtagen für den Stadtkreis Charlottenburg nur der Handel mit Milch und frischen Blumen ausgenommen wird, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. das Feilbieten von Milch für die Zeit von 5 Uhr Morgens bis zum Beginn des für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause (10 Uhr Vormittag),
2. das Feilbieten von frischen Blumen für die Zeit von 6½ Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause

zugelassen wird.

Charlottenburg, den 2. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen.

P.-V. vom 3. April 1866. (A.-Bl. S. 127.)

Im Anschluß an die Bestimmung des § 6 der Polizei-Ordnung vom 26. Mai 1838,) die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, welche dahin lautet:

„Während des Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags (an Sonn- und Festtagen), muß aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbebetrieb ruhen.

Daher bleiben während dieser Zeit die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter u. s. w., die Gewölbe und Boutiquen geschlossen"

verordnen wir hiermit zur Beseitigung angeregter Zweifel in Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 wie folgt:

§ 1. Das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn- und Festtagen während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Es müssen deshalb entweder die Waaren von den Ladenthüren und Schaufenstern entfernt, oder die Ladenthüren und Schaufenster verhängt oder zugestellt werden.

§ 2. Die Uebertreter dieser Vorschrift werden mit der durch den § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches[1]) bestimmten Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3 (cfr. R.-P.-V. vom 14. Mai 1890, A.-Bl. S. 192.) Welche Stunden als Zeit des Gottesdienstes anzusehen sind, ist von der Ortspolizei-Behörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde ortsüblich bekannt zu machen.[2])

Potsdam, den 3. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schlafstellen-Wesen.

P.-V. vom 26. Februar 1891. (A.-Bl. S. 151.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezw. der §§ 143 und 144 der Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats, für den Stadtkreis von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familien-Angehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgeld Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familien-Angehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen:

a. Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je 10 Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten. Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis zu vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Maaße.

b. Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 2. Schlafleute dürfen, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1) ist verpflichtet, innerhalb sechs Tagen nach der Aufnahme des ersten auf dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Wohnung

---

[1]) Seitens der Kgl. Polizei-Direction ist mittels Bekanntmachung vom 27. Juni 1892 (R. J.-Bl. Nr. 150) zur Kenntniß gebracht, daß als Hauptgottesdienststunden die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags an Sonn- und Festtagen anzusehen sind.

[2]) Maßgebend ist jetzt § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach Strafen bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zulässig sind.

belegen ist, eine schriftliche, wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Musters, (in der Größe von einem viertel Bogen gewöhnlichen Schreibpapiers) niederzulegen. Die Polizei-Behörde ertheilt hierauf dem Wohnungs-Inhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizei-Verordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungs-Inhaber die Namen seiner Familien-Angehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jeder Zeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet die Polizei-Behörde deren Entlassung mit sechstägiger Frist an.

Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungs-Inhabers oder in der durch die polizeiliche Bescheinigung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizei-Revier-Bureaus unentgeltlich verabfolgt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft wird bestraft, wer den in § 3 bezeichneten Pflichten zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 3 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Desgleichen, wer Schlafleute der Bestimmung des § 2 zuwider unterbringt.

Diese Strafbedingungen finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungs-Inhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungs-Inhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft mit der Maßgabe, daß die alsdann vorhandenen Schlafleute als an jenem Tage aufgenommen gelten, die Anzeige bezüglich derselben jedoch erst bis zum 1. Mai 1891 zu erfolgen braucht und sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben kann.

Die Strafbestimmung des § 4 findet entsprechende Anwendung.

Charlottenburg, den 26. Februar 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D.......... Unterzeichnete nimmt in seiner ihrer Wohnung.......... Straße Nr.......... Gebäude, ... Treppen, Schlafleute bis zur Zahl von .... Personen männlichen, ... weiblichen Geschlechts auf.

Der eigene Familienstand de.......... Unterzeichneten besteht aus .... Personen, darunter .... Knaben und .... Mädchen unter 6 Jahren und .... Knaben und .... Mädchen von 6 bis 14 Jahren, von den übrigen Personen .... männlichen und .... weiblichen Geschlechts.

Folgende Räume sollen zum Schlafen dienen.

1. .... lang .... breit .... hoch,
2. .... lang .... breit .... hoch,
3. .... lang .... breit .... hoch.

Charlottenburg, den ....

(Unterschrift Vor- und Zuname.)

Stand oder Gewerbe.

D. Ordnungspolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts.

Polizeiliche Behandlung der Fundsachen im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts.

Min.-Reglement vom 21. April 1882 (M.-Bl. S. 199.)

Nach dem durch § 23 des zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281) die §§ 23 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 durch die dort an deren Stelle gesetzten Bestimmungen abgeändert und die §§ 49 bis 56 a. a. O. aufgehoben worden sind, wird über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen Nachstehendes angeordnet:

Anmeldung der Funde bei der Polizeibehörde.

§ 1. Der Finder ist nach §§ 20, 22 und 70 Allg. Landrechts Theil I Tit. 9 verpflichtet, binnen 3 Tagen bei Verlust der Belohnung, welcher abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe der Fundunterschlagung eintritt, den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen unter bestimmter Angabe, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sache gelangt sei. Die Polizeibehörde hat über diese Anzeigen ein Verzeichniß zu führen und dem Verlierer oder Eigenthümer einer Sache auf Nachfrage über die Seitens des Finders erfolgte polizeiliche Anmeldung des Fundes Auskunft zu ertheilen.

Wenn die gefundene Sache nach ihren Merkmalen oder wenn die besonderen Umstände, unter welchen die Sache gefunden worden, auf die Person des Verlierers schließen lassen oder zu polizeilichen Nachforschungen irgend welchen Anhalt geben, hat die Polizeibehörde sich die Ermittelung des Verlierers angelegen sein zu lassen.

§ 2. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der angemeldeten Funde, unbeschadet sonstiger Publikation, mindestens mittelst Aushangs oder Auslegung in dem Polizeilokale durch 14 Tage mit der an die Verlierer und, soweit die Finder unbekannt sind, auch an diese zu richtenden Aufforderung, bekannt zu machen, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte binnen 3 Monaten zu melden.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache den Betrag von 3 Mark, so muß diese Bekanntmachung außerdem durch die zu polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter erlassen werden. Ist die gefundene Sache von besonderem Werthe, so ist die in der polizeilichen Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf den Fund angemessen zu verlängern und die Bekanntmachung nach Umständen zu wiederholen und in noch andere Blätter einrücken zu lassen.

Von jedem Funde im Werthe von mehr als 300 Mark ist der Ortsarmen-Kasse des Fundortes besondere Mittheilung zu machen.

Anmeldung gefundener Sachen in polizeiliche Verwahrung.

§ 3. Die Polizeibehörde hat sich der Verwahrung der gefundenen Sache zu unterziehen, wenn der Finder die gefundene Sache zur polizeilichen Verwahrung anbietet.

Bei der Annahme des Fundes ist eine ausdrückliche schriftliche oder protokollarische Erklärung des Finders darüber zu erfordern, ob er sich selbst die Fundrechte vorbehalte, oder die ihm zustehenden Rechte der Ortsarmenkasse des Fundortes abtrete.

§ 4. Liefert der Finder die gefundene Sache nicht an die Polizeibehörde ab, so bleibt ihm die Verwahrung überlassen. Im Falle des Verdachts einer Fundunterschlagung erfolgt die Beschlagnahme gefundener Sachen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 94, 95, 98.

§ 5. In den Fällen, wo die Kosten der Unterhaltung den Werth einer gefundenen Sache zu übersteigen oder unverhältnißmäßig zu vermindern drohen oder wo diese Sache bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt ist, oder wo die Sache nirgends in geeigneter und sicherer Weise untergebracht werden kann, hat die Polizeibehörde alsbald die gefundene Sache bestmöglichst zu verkaufen.

Schließliche Verfügung über den Fund.

1. Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich meldet.

§ 6. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer der Sache, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, die Legitimation des sich Meldenden zu prüfen und über die Herausgabe der gefundenen Sache, zugleich aber über die Gewährung eines Fundgeldes, soweit solches vom Finder gefordert und vom Verlierer oder Eigenthümer bewilligt wird, zu befinden. In Ermangelung einer Einigung über das Fundgeld ist der Finder auf den Rechtsweg zu verweisen; auch kann die Fundsache, soweit es zur Deckung des Fundgeldes erforderlich erscheint, bis zur Entscheidung in polizeilicher Verwahrung behalten oder hinterlegt werden.

§ 7. Wenn der Finder die gefundene Sache in seiner Verwahrung behalten hat, und dieselbe nicht herausgeben will, oder einen Anspruch auf Ueberlassung der Sache, oder auf einen Werthsantheil, unter einstweiliger Zurückbehaltung derselben erhebt, so ist dem sich meldenden Verlierer oder Eigenthümer die Verständigung mit dem Finder über die Herausgabe der Sache oder die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Finder zu überlassen.

2. Wenn der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht meldet.

§ 8. Meldet sich der Verlierer oder Eigenthümer innerhalb der in der polizeilichen Bekanntmachung festgesetzten Abhebungsfrist nicht, so ist

A. wenn der Werth der in polizeilicher Verwahrung befindlichen Fundsache den Betrag von 300 Mark übersteigt, dem Finder und der Ortsarmenkasse des Fundortes zu überlassen, zu ihren Gunsten das Aufgebotsverfahren zu veranlassen, nach dessen Beendigung die gefundene Sache dem Berechtigten ausgehändigt wird.

B. Wenn der Werth der Fundsache weniger beträgt, so ist dieselbe

a) entweder dem Finder, sofern derselbe auf die Ueberlassung der Sache Anspruch macht, zurückzugeben,

b) oder sofern der Finder keinen Anspruch auf die Ueberlassung der Sache macht, oder sich gar nicht gemeldet hat, oder sich nicht erklärt, nach Ablauf der Abhebungsfrist bestmöglichst zu verkaufen und der Erlös einstweilen in polizeiliche Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Besteht die Fundsache in Geld, so ist mit demselben ebenso wie mit dem Erlöse aus dem Verkaufe zu verfahren.

Die in Verwahrung und Verwaltung genommenen Beträge sind durch ein Jahr von der Anzeige des Fundes ab aufzubewahren.

Nach Ablauf dieser Zeit, falls der Verlierer oder Eigenthümer sich nicht nachträglich meldet und die Rückgabe verlangt, fließen diese Beträge zur Kasse der Polizeiverwaltung vorbehaltlich der Ansprüche, welche sonst noch etwa von irgend welcher Seite auf dieselben gemacht werden können.

c) Sofern der Finder seinen Anspruch auf Ueberlassung der Sache an die Armenkasse abtritt, ist die Sache nach Ablauf der Abhebungsfrist der Orts-Armenkasse des Fundortes zu überlassen, vorbehaltlich aller etwaigen Ansprüche, welche nachträglich von dem Verlierer oder Eigenthümer an die Fundsache oder deren Erlös erhoben werden sollten.

d) Sofern in den Fällen zu b und c der Finder Anspruch auf das gesetzliche Finderlohn erhebt, und dieses Anspruchs nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde verlustig gegangen ist, hat die Polizeibehörde das Finderlohn aus dem Funde oder dessen Erlöse zu zahlen.

Kosten des Verfahrens.

§ 9. Alle von der Polizeibehörde für die Ermittelung des Verlierers oder Eigenthümers, oder für die Aufbewahrung und Verwaltung der Fundsachen verwendeten Ausgaben, wie die Kosten der Bekanntmachung, des Verkaufs und der etwaigen Hinterlegung sind aus dem Funde oder dessen Erlöse zu entnehmen, oder von dem Empfänger, welchem Seitens der Polizeibehörde die gefundene Sache ausgehändigt wird, hierbei einzuziehen.

Berlin, den 21. April 1882.

Der Minister des Innern.

Vorstehende Anweisung, durch welche der Cirkular-Erlaß vom 16. Juni 1880 aufgehoben worden, wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Juli 1880 (A.-Bl. Seite 301/302) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. Mai 1882.

Der Regierungs-Präsident.

Umzugstermine beim Wohnungswechsel.

(P.-V. vom 20. März 1884. N. J.-Bl. Nr. 72.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie auf Grund der §§ 79 und 80 des Gesetzes vom 26. Juli 1882 und des § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg Folgendes:

§ 1. Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmiethen auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Miethers

I. Bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Quartalstage,

II. Bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. Quartalstage um 12 Uhr Mittags,

III. Bei großen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer umfassenden Wohnungen am 3. Quartalstage um 12 Uhr Mittags beendet sein.

§ 2. Die im § 1 ad II und III nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungs-Inhabern indessen nur mit der Maßgabe gewährt, daß

a. Bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer,

b. Bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör 2 Wohnzimmer schon am 1. Quartalstage vollständig geräumt, dem beziehenden Miether für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorrathskeller zu verstehen.

Charlottenburg, den 20. März 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

Anschlagwesen.

(P.-V. vom 8. Dezember 1884. R. J.-Bl. Nr. 293.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zweck von der Polizei-Direktion bestimmten Vorrichtungen (Anschlagssäulen, Anschlagstafeln 2c.) angeschlagen werden. — Die Unterzeichnete, sowie mit ihrer Zustimmung andere öffentliche Behörden sind befugt, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen. — Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Miether berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1876 an ihren Grundstücken oder Miethsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur unter Genehmigung der Polizei-Direktion errichtet werden. Eine gleiche Genehmigung bedürfen die Bestimmungen wegen des Formats der anzuschlagenden Anzeigen und wegen der für das Anschlagen derselben zu erhebenden Gebühren. —

Hiesige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen die unentgeldliche Ueberlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeldlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§ 3. Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von der für die Bekanntmachungen der staatlichen Behörden in Berlin vorbehaltenen, zur Zeit ziegelrothen Farbe nur von den hiesigen öffentlichen Behörden verwendet werden.

§ 4. Anzeigen an die im § 1 erwähnten Publikations-Vorrichtungen anzuschlagen oder von denselben zu entfernen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter dazu beauftragt sind. Jedoch sind die hiesigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besonders von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden soweit sie nicht in den allgemeinen Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1884 in Kraft.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

Standplätze der Anschlagsäulen und Gebühren für Benutzung derselben.

Pol. Bek. vom 8. Dezember 1884 (R. J.-Bl. Nr. 293).

Nachdem die vom hiesigen Magistrat mit Genehmigung der Unterzeichneten im diesseitigen Polizei-Bezirk zunächst errichteten 16 Anschlagsäulen in Gemäßheit der §§ 1 und 2 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend das Anschlagswesen, von der Unterzeichneten zum Anschlagen öffentlicher Anzeigen bestimmt worden sind, werden die Standorte der vorbezeichneten Säulen, wie sie bis auf Weiteres festgesetzt worden sind, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieselben befinden sich:[1])

Einmündung der Ahorn-Allee in die Spandauer Chaussee, Ecke der Spandauer Chaussee und der Sophie-Charlotten-Straße, Einmündung der Schloß-Straße in die Spandauer-Straße, Ecke der Christ- und Danckelmann-Straße, Wilhelm-Platz, Ecken der Kirchhof- und Wall-Straße einerseits und der Berliner Straße andererseits, Ecken der Wilmersdorfer- und Leibniz-Straße einerseits und der Bismarck-Straße andererseits, am sogenannten Knie, Ecke der Berliner Straße

---

[1]) Für die inzwischen neubenannten Straßen sind die neuen Bezeichnungen angegeben.

und des Charlottenburger Ufers, Hardenberg-Straße (Stein-Platz), Ecke des Kurfürsten-Dammes und der Marburger Straße, Ecke der Kurfürsten- und der Nettelbeck-Straße, Ecke des Charlottenburger Ufers und der March-Straße, Kaiserin-Augusta-Allee in der Nähe des Chaussee-Hauses.

Des Ferneren bringt die Unterzeichnete unter Bezugnahme auf dem § 2 der vorstehend genannten Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Ueberlassung des Säulenraumes zum Anschlagen der Plakate hiesiger Einwohner und für das Anschlagen selbst höchstens folgende Tarifsätze erhoben werden dürfen: [1])

	Größe	Säulenraum an sämmtlichen Säulen pro Tag	Anschlag an sämmtlichen Säulen
a.	I. Größe Quart ca. 18 cm hoch 24 cm breit	0,40 Mk.	0,40 Mk.
b.	II. „ Folio „ 36 „ „ 24 „ „	0,80 „	0,60 „
c.	III. „ Dopp. Folio „ 36 „ „ 48 „ „	1,20 „	1,00 „
d.	IV. „ Halb-Adler „ 72 „ „ 48 „ „	2,50 „	1,75 „

Differenzen der zum Anschlag zu bringenden Plakate gegen die vorstehend angegebenen Maaße sind unerheblich, sofern sie nicht über 2 cm betragen. Plakate, welche nicht eine der in dem vorstehenden Tarif vorgesehenen Größen haben, können von dem Anschlag zurückgewiesen werden. Bei diesen Plakaten abweichenden Formats tritt bezüglich des Tarifsatzes freie Vereinbarung ein.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

III. Abschnitt.

Bau-Polizei.

A. Straßen-Bau-Polizei.

Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen.

Gesetz vom 2. Juli 1875. (G.-S. S. 561).

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßentheile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich in Folge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortstheile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst

---

[1]) Das Büreau zur Annahme der Plakate für die Anschlagssäulen befindet sich bis auf Weiteres in dem Intelligenz-Comtoir der Firma Rudolf Isaac, Berliner Straße 110.

darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortstheil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstückstheile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnißfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt.

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den betheiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird.

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizei-Behörde, bezüglich des Kreis-Ausschusses (§ 5), hat der Gemeinde-Vorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusiven Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeinde-Vorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die betheiligten Grundeigenthümer.

§ 8. Ueber die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeinde-Vorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreis-Ausschuß zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschellen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeinde-Vorständen stattzufinden.

Ueber die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreis-Ausschuß.

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die in § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigenthümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen.[1]

---

[1] In Erläuterung des § 11 ist durch Ministerialerlaß vom 15. Februar 1887 (Min. Bl. S. 70) behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Bestimmung davon getroffen, daß die Polizei-Behörden in eine Prüfung der betr. Gesuche erst dann einzutreten haben, wenn von dem Unternehmer die Einwilligung der Gemeinde zu dem beabsichtigten Bau in einer der Polizei-Behörde genügende Sicherheit bietenden Weise beigebracht worden ist, und daß, wenn diese Einwilligung entweder nicht ertheilt, oder aber die zur Beibringung derselben ev. zu bestimmende Frist nicht inne gehalten worden ist, die nachgesuchte Genehmigung auf Grund der Vorschriften im § 11 zu versagen ist. Wird dagegen die Einwilligung nachgewiesen, so hat die Polizei-Behörde nach Maßgabe der in Betracht zu ziehenden polizeilichen Gesichtspunkte die Erörterung des Gesuches zu veranlassen und dasselbe in gewöhnlicher Weise zu erledigen.

§ 12. Durch Ortsstatut[1]) kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes ist innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigenthums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigenthums in Folge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Theiles des Grundeigenthums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 14. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten und Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut[2]) kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei den Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straßen errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, so wie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei der Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

---

[1]) Vergl. Ortsstatut I vom 27. Mai 1891, S. 42.
[2]) Vergl. Ortsstatut II vom 7. Februar 1877, S. 42.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.[1])

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

§ 16. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht den Betheiligten in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrathe innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen zu. In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand- oder andere Ereignisse zerstörter Ortstheile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche.

§§ 17 und 18 sind durch § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 30. Juli 1883 aufgehoben und die Zuständigkeit ist anderweit wie folgt geregelt:

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den § 12 und 13 erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 20. Der Minister für Handel wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen.

(Min.-Erlaß vom 28. Mai 1876. (M.-Bl. S. 131.)

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875, werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und so weit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahme-Bestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

I. Situations-Pläne, und zwar
  a) Fluchtlinien-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt.
  b) Bebauungs-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortstheile sich handelt.
  c) Uebersichts-Pläne.

II. Höhen-Angaben. Hierunter werden verstanden:
  a) Längen-Profile.
  b) Quer-Profile.
  c) Horizontal-Kurven und Höhenzahlen in den Situations-Plänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

A. den gegenwärtigen Zustand,
B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll, klar und bestimmt darstellen. Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als

---

[1]) Die im § 15 den Gemeinden beigelegte Befugniß schließt nicht die Berechtigung in sich, in den bezüglichen Ortsstatuten für die den Grundstückseigenthümern auferlegten Verpflichtungen und insbesondere auch für die von denselben zu zahlenden Beiträge zu den Straßenbaukosten eine Sicherheitsleistung durch Bestellung von Kautionen zu verlangen. (Entsch. d. O. V. G. vom 1. November 1887, Min.-Bl. S. 264).

In der Zukunft soll bei der dem Bezirksausschusse obliegenden Bestätigung von Ortsstatuten der fraglichen Art die von dem Königl. Oberverwaltungs-Gerichte angenommenen Grundsätze entsprechende Beachtung finden. Min.-Erlaß vom 13. Dezember 1887. (Min.-Bl. S. 264.)

richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dem entsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situations-Pläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situations-Pläne (Fluchtlinien- und Bebauungs-Pläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500 angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichts-Planes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situations-Pläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen 2c. ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen, müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisirenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situations-Pläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuer-Kataster führen und die Namen der Eigenthümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhen-Angaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungs-Plan projektirten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahme-Bestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längen-Profil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situations-Planes und im Höhen-Maßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendammes zu legenden und in Stationen von je 100 m Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 m Entfernung einzutheilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationirung in den zugehörigen Situations-Plänen roth punktirt anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo nahe liegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. s. w. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Quer-Profile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1:250 sein darf, zu zeichnen und zur Nummerirung, sowie zu den Ordinaten des Längen-Profils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Haupt-Nivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situations-Plan anzugeben.

In den Bebauungs-Plänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Gesetzes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontalkurven in Höhenabständen von je 1 m bis 5 m mittelst schwarz punktirter Linien und beigeschriebenen Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektirten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die

Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist, oder im speziellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefe der vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thürschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nahe liegender Eisenbahnen u. s. w., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In demselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisirenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung der gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

a. bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m,

b. bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m,

c. bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bezw. von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes.

I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektirten Baufluchtlinien mit kräftigen, zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektirten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktirt, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittelst blauer Pfeile angedeutet, die Straßen und öffentlichen Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Theile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinienfestsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektirten Straßen und Plätze ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhen-Angaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projektirten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberrothen Linien ausgezogen und die Aufträge blaßroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge 2c. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämmtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefälles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschlußordinate zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viel Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

Den Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben 2c. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind. Dem Erläuterungs-Bericht sind beizufügen:

1. Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
b) die Breiten jeder Straße zwischen den Baufluchten bezw. den Straßenfluchtlinien,
c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.

2. Ein Vermessungsregister des von der Festsetzung der neuen Fluchtlienien betroffenen Grundeigenthums. Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichniß enthalten:

a) den Namen, Wohnort 2c. des betheiligten Eigenthümers,
b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,
c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,
d) deren Benutzungsart,
e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhbndenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Bau-Fluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
f) die Größe der Restgrundstücke,
g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinewand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m zu geben, und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a) bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist,
b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlichen Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnißstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen,
c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizei-Behörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen besonders motivirten Fällen, die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe 2c.

Errichtung von Wohngebäuden an Straßen.

O.-St. vom 27. Mai 1891. A.-Bl. S. 292.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Bezugnahme auf § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften[1]) Folgendes bestimmt:

§ 1. Wohngebäude dürfen an Straßen- oder Straßentheilen, nach denen sie einen Ausgang haben, nur errichtet werden, wenn entsprechend den baupolizeilichen Bestimmungen die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen der Stadtgemeinde Charlottenburg übereignet, und die Straßen (Straßentheile) befestigt, entwässert und mindestens mittelst einer regulirten Straße zugänglich sind.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen können mit Rücksicht auf schon vorhandene Anlagen, sowie auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage und desgleichen der beabsichtigten Bauten, vorbehaltlich der Zustimmung der Baupolizei-Behörde, von dem Magistrat bewilligt werden.

§ 3. Das Ortsstatut der Stadt Charlottenburg, die Anlegung und Umänderung der Straßen betreffend, vom 25. April 1876, bestätigt von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern in Potsdam vom 13. Juni 1876, tritt mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Ortsstatutes außer Kraft.

Charlottenburg, den 27. Mai 1891.

Der Magistrat.

I. B. 2820.

Genehmigt

Potsdam, den 13. Juni 1891.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Genehmigung.
B. 2413.

Anlegung und Umänderung der Straßen.

O.-St. II vom 7. Februar 1877.)

(Extrabeilage zur N. 3. und zum N. I.-Bl. vom 6. März 1877.)

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 wird für den hiesigen Gemeinde-Bezirk folgendes Statut festgestellt.

A. Anlage neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

1. Verpflichtung der Adjacenten zur Erstattung der Anlagekosten.

§ 1. Bei einer auf Gemeindebeschluß vorzunehmenden Anlegung einer neuen oder Verlängerung einer schon bestehenden zur Bebauung bestimmten Straße, sind die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung der Straße erwachsen.

§ 2. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße[2]) einschließlich des Bürgersteiges.

Ist das Straßenland zum Theil unentgeldlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen adjacirenden Grundstücke entfallenden Antheils an den Grunderwerbskosten das unentgeldlich abgetretene Terrain mit dem von dem Magistrat unter Berücksichtigung des Preises des entgeldlich erworbenen Terrains, festgestellten Werthe bei Ermittelung der Gesammtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Adjacenten auf ihren Beitrag zu den Gesammtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeldlich abgetreten ist.

§ 3. Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Pflasterung gehören insbesondere auch diejenigen der Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

---

[1]) Vergl. S. 11.

[2]) Auch die Kosten des Enteignungs-Verfahrens.

Die Kosten des zur ersten Pflasterung verwendeten Materials incl. Arbeitslohn werden am Schlusse der Ausführung pro laufendes Meter Straßenfront festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht zu erstatten.

2. Feststellung und Vertheilung der Anlagekosten auf die zur Erstattung Verpflichteten.

§ 4. Für die Vertheilung der Gesammtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßentheil als Einheit, dessen Regulirung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§ 5. Bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite ist von den Kosten der Gesammtanlage ein nach dem Verhältniß von 26 Meter zu der Gesammtbreite der Straße berechneter Beitrag von den Adjacenten zu erstatten. Der Ueberrest fällt der Stadtgemeinde zur Last.

§ 6. Der nach §§ 1 bis 5 zur Einziehung gelangende Betrag wird durch den Magistrat vorbehaltlich des Beschwerdeweges endgültig festgestellt, und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenzen vertheilt.[1])

§ 7. Die Zahlung der nach §§ 1 bis 6 zu leistenden Beiträge hat gegen Ertheilung der Bauerlaubniß zur Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen resp. Straßentheilen zu erfolgen.

Steht zur Zeit der Ertheilung derselben der Beitrag des betreffenden Adjacenten noch nicht fest, so ist von demselben, sofern es der Magistrat für erforderlich und angemessen erachtet, eine von letzterem der Höhe nach zu bestimmende Kaution in baarem Gelde oder in depositalfähigen Papieren zu bestellen, aus welcher die Tilgung des demnächst ermittelten Beitrages in erster Linie erfolgt. Für den etwaigen Ueberrest bleibt das Grundstück verhaftet.

§ 8. Der Magistrat ist befugt mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge Ratenzahlungen oder Zahlungsfrist bis zu höchstens 2 Jahren von der Fälligkeit ab zu bewilligen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer, im Bebauungsplan festgestellter Straßen durch Unternehmer oder Adjacenten.

1. Anlage der Straße.

§ 9. Wenn Unternehmer oder Adjacenten eine im Bebauungsplan festgestellte Straße oder einen Theil einer solchen anlegen wollen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Magistrat nachzusuchen, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Baupolizei.

Zu diesem Behufe ist ein Situations- und Nivellementsplan der Straße, aus welchem insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungs-Anlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich ist, in je 4 Exemplaren einzureichen.

Den Unternehmern ꝛc. stehen für die Ausarbeitung der betreffenden Pläne die bei der städtischen Verwaltung befindlichen einschlagenden Materialien zur Benutzung auf ihre Kosten durch ihre Sachverständigen offen, soweit das Verwaltungsinteresse es gestattet.

Der Situationsplan muß die in die Straße fallenden und an dieselben angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnungen und Besitzer ersichtlich machen.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegen stehen.

Die betreffenden Gründe sind in dem Versagungsbescheide anzugeben.

§ 10. Erklären sich die Unternehmer resp. Adjacenten zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der ertheilten Genehmigung bereit, oder nehmen sie die Ausführung thatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer resp. Adjacenten ausgeführt werden können.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde zu übereignen und auf deren Verlangen pfandfrei zu stellen.

Ob die Herstellung bedingungsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme, abgesehen von der baupolizeilichen Abnahme, beantragt werden muß.

2. Unterhaltung.

§ 11. Die Unterhaltung der gemäß § 9 angelegten Straßen geht, sobald dieselben

---

[1]) Die den Grundeigenthümern nach §§ 1 bis 6 obliegenden Lasten haben den Charakter von Gemeindelasten und ist demgemäß deren Einziehung im Wege der administrativen Execution zulässig. (Erlaß der Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten an den Magistrat in Berlin vom 13. Januar 1885. $\frac{\text{M. d. J. II. 11398}}{\text{M. d. ö. A. III. 615}}$ und vom 6. Juni 1888 — Min.-Bl. S. 125.)

bedingungsmäßig hergestellt sind, auf die Stadtgemeinde über, dagegen haben die Unternehmer resp. Adjacenten — letztere soweit sie nach diesem Statute zu den Kosten der neuen Straßenanlage beitragspflichtig sind — entweder

a) die Kosten dieser Unterhaltung oder
b) einen alljährlich durch Kommunalbeschluß festzusetzenden Beitrag zu denselben, bis zum Ablaufe des auf das Jahr des Beginnes der Unterhaltung folgenden vierten Kalenderjahres zu tragen.

In dem Falle a wird der Betrag der Kosten durch den Magistrat definitiv festgestellt.

Die Kosten der Unterhaltung oder der Beiträge zu diesen, werden erforderlichen Falles im Wege der administrativen Exekution eingezogen.

§ 12. Es soll gestattet sein, die im § 11 auferlegte Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen, welches durch Kommunalbeschluß festzustellen ist.

C. Anlage neuer im Bebauungsplane noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 13. Den Anträgen auf Genehmigung von Straßenanlagen in Abänderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes sind Situations- und Nivellementspläne in der von dem Magistrat für nothwendig erachteten Anzahl und Beschaffenheit beizufügen. Auch ist auf Erfordern der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

D. Anbau an vorhandenen unbebauten Straßen.

§ 14. Von den Grundstücken, welche an einer zur Zeit des Erlasses dieses Statuts schon vorhandenen, bisher unbebauten Straße oder einem solchen Straßentheile liegen, ist, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden, das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Terrain bis zur Mittellinie der Straße unentgeltlich abzutreten, freizulegen, in das vorgeschriebene Niveau zu bringen und zu pflastern, oder die Erfüllung dieser Verpflichtungen sicher zu stellen.

Bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite erstreckt sich diese Verpflichtung auf 13 Meter der Straßenbreite.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der § 9 und 13 dieses Statuts die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen.

In diesen Fällen finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieses Statuts Anwendung.

§ 16. Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulirten Weges, oder einer Landstraße in eine städtische Straße.

Charlottenburg, den 7. Februar 1877.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 bestätigt.

Potsdam, den 23. Februar 1877.

Der Bezirks-Rath.

Beschaffenheit der für den Anbau als fertig hergestellten Straßen.

P.-V. vom 27. Juni 1891 A.-Bl. S. 292.

Nachdem der hiesige Magistrat unter Aufhebung des Ortsstatuts die Anlegung und Umänderung der Straßen betreffend, vom 25. April 1876 bestätigt von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern in Potsdam am 13. Juni 1876, unter dem 27. Mai cr. ein Ortsstatut betreffend die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen erlassen hat und letzteres vom Bezirksausschuß in Potsdam unter dem 13. Juni cr. bestätigt ist, wird unter Aufhebung der mit Bezugnahme auf das Ortsstatut vom $\frac{\text{25. April}}{\text{13. Juni}}$ 1876 erlassenen Polizei-Verordnung vom 12. Februar 1880 auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Umfang des Gemeindebezirks Charlottenburg unter Zustimmung des hiesigen Magistrats Nachstehendes verordnet:

§ 1. Eine Straße, oder Straßentheil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau von Wohngebäuden als fertig hergestellt zu erachten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die zur Straße innerhalb der Straßenfluchtlinien erforderlichen Grundflächen müssen der Stadtgemeinde übereignet sein.[1])
b) die Straße muß in der Planlage, Höhenlage und Breite den Bestimmungen des Bebauungsplanes und hinsichtlich der Breiteneintheilung den diesfälligen zwischen der Königlichen Polizei-Direction und dem Gemeinde-Vorstande vereinbarten Festsetzungen entsprechen, falls nicht auch hierüber der Bebauungsplan Verfügung trifft.
c) der Straßendamm muß mit Stein, Holz oder Eisenmaterial 2c. kunstgerecht befestigt und an eine bereits regulirte Straße durch Herstellung des Kreuzdammes angeschlossen sein,
d) die Straße muß im Anschluß an eine bereits bestehende kunstgerechte öffentliche Entwässerungsanlage mit einer kunstgerechten, dem Bedürfnisse und dem Bebauungsplane entsprechenden Entwässerungsanlage versehen sein.

§ 2. Mit Zustimmung des Magistrats können seitens der Königlichen Polizei-Direktion mit Rücksicht auf schon vorhandene Anlagen, sowie auf Bestimmung, örtliche Lage und dergleichen der beabsichtigten Bauten von den in § 1 vorgeschriebenen Erfordernissen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 3. Ob die in § 1 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, unterliegt der Entscheidung der Königlichen Polizei-Direktion.

Charlottenburg, den 27. Juni 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Unterhaltung der Bürgersteige.

P.-V. vom 1. Mai 1880 (N. J.-Bl. Nr. 76).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 3. April 1871 für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg verordnet was folgt.

§ 1. Die Befestigung und Unterhaltung der Bürgersteige in Charlottenburg ist von den Verpflichteten in nachstehender Art zu bewirken:

---

[1]) In solchen Straßen, in welchen nach der Vereinbarung des Magistrats und der Kgl. Polizei-Direction vom 9. Mai 1887 — S. 47 — Vorgärten angelegt werden können, wird in der Regel von der förmlichen Auflassung des auf den Vorgarten entfallenden Straßenlandes Abstand genommen. Der Bauherr hat aber in diesem Falle seine Verpflichtung, das Straßenland auf jederzeitiges Verlangen des Magistrats aufzulassen, durch eigenhändige Vollziehung der zu den Acten zu überreichenden Erklärung A anzuerkennen und durch Eintragung des Straßenvermerks B an erster Stelle des Grundbuchs des dinglich verhafteten Grundstücks sicher zu stellen.

Erklärung A.

Zu dem im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts hierselbst von der Stadt Charlottenburg Band .... Nr. .... verzeichneten Grundstücke gehört noch Terrain, welches einen Theil des bebauungsplanmäßigen Straßenlandes der .... Straße bildet. Es wird die Bebauung des vorgenannten Grundstücks beabsichtigt, welche die Freilegung des Straßenlandes voraussetzt.

Als eingetragener Eigenthümer des Grundstücks Band .... Nr. .... verpflichte ich mich, das vor der Baufluchtlinie liegende Straßenterrain der .... Straße für immerwährende Zeiten unbebaut liegen zu lassen und für den Fall der Verbreiterung der .... Straße unentgeltlich sowie pfand- und lastenfrei an die Stadtgemeinde Charlottenburg kostenlos aufzulassen.

Da auch meine Besitznachfolger an diese meine Erklärung gebunden sein sollen, werde ich die Eintragung eines diesbezüglichen Vermerks an erster Stelle des Grundbuchs binnen einer Woche beantragen.

........................, den 189

Straßenvermerk B.

Die Verpflichtung des Eigenthümers der Stadtgemeinde Charlottenburg gegenüber, das zu diesem Grundstück gehörende, vor der Baufluchtlinie der .... Straße belegene bebauungsplanmäßige Straßenterrain für immerwährende Zeiten und ohne Anspruch auf Entschädigung unbebaut liegen zu lassen und im Falle der Verbreiterung der .... Straße auf jederzeitiges Verlangen der Berechtigten an die Stadtgemeinde unentgeldlich sowie kosten- und lastenlos aufzulassen.

a) Die Bürgersteige sind in einer Breite von 1 m mit Granitplatten und auf jeder Seite dieser Granitplatten in einer Breite von 0,50 m mit sogenanntem Mosaikpflaster von scharfkantig geschlagenen Granit- oder Feldsteinen, welche im Durchmesser an keiner Stelle 6 cm übersteigen dürfen, zu belegen.

An Stelle des Mosaikpflasters können jedoch auch Granitplatten gelegt werden.

b) Vor Einfahrten können die Bürgersteige an Stelle der ad a vorgeschriebenen Anlage mit behauenem kunstgerecht gelegten Reihenpflaster in einer Breite von 2 m versehen werden.

c) Die auf den Bürgersteigen befindlichen Zungenrinnsteine sind durch eiserne Platten, welche mit Granitwangen versehen sein müssen, oder durch hölzerne Bohlen zu überdecken.

d) Das Längengefälle der Bürgersteige muß in der Regel dem Längengefälle des Straßendammes folgen, das Quergefälle in der Regel 1/36 betragen.

e) Die Fluchtlinie der Granitplatten wird in jedem einzelnen Falle von der Polizei-Behörde bestimmt.

f) Ausnahmen von Vorstehendem bleiben vorbehalten.

§ 2. Jedesmal nach Beginn des Etatsjahres wird die Polizei-Behörde nach vorgängiger Vereinbarung mit der Gemeinde-Behörde bestimmte Straßenstrecken bezeichnen, auf denen vor sämmtlichen Grundstücken, bebaut oder unbebaut, im Laufe des Jahres die im § 1 angegebenen Anlagen herzustellen sind. Die Ausführung der Arbeiten muß alsdann spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres vollendet sein.

§ 3. Im Falle des Neubaues oder Umbaues von Gebäuden, welche an öffentlichen Straßen oder Plätzen liegen, sind die längs derselben führenden Bürgersteige stets sogleich in der durch § 1 bestimmten Weise herzustellen.

§ 4. Regulirungen des Bürgersteiges, welche ohne Aufforderung der Polizei-Behörde erfolgen, sind ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 zu bewirken. Auch ist in solchem Falle stets eine besondere polizeiliche Genehmigung einzuholen.

§ 5. Personen, welche den vorstehenden Anordnungen zuwider handeln resp. in vorkommenden Fällen nicht genügen, haben eine Strafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haft tritt, sowie die Herstellung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Charlottenburg, den 1. Mai 1880.

Königliche Polizei-Direktion.

Gewährung der Beihülfe für Anlegung von Bürgersteigen.

Regulativ vom 20. Juni 1882 (R. J.-Bl. Nr. 150)

Art. I. Zu den Kosten der Herstellung des Bürgersteiges mit Granitplatten und mit Gegenpflaster von Mosaiksteinen gemäß § 1a der Ortspolizei-Verordnung vom 1. Mai 1880, die Unterhaltung der Bürgersteine betreffend, wird seitens der Stadtgemeinde eine Beihülfe von 4,50 Mark für das laufende Meter Granitbahn, einschließlich Gegenpflaster und sämmtlicher Nebenarbeiten gewährt.

Art. II. Dieselbe Beihülfe wird für die Pflasterung der Einfahrten in einer Breite von 2 m mit behauenem, kunstgerecht gelegten Reihenpflaster gemäß § 1b der gedachten Ortspolizei-Verordnung gewährt.

Art. III. Die Beihülfe (Art. I und II) wird nur für diejenigen Granitbahnen, bezw. Einfahrten gewährt, welche in den jährlich aufzurufenden Straßen (§ 2 der Ortspolizei-Verordnung) in Folge des Aufrufs hergestellt sind.

Art. IV. Die Zahlung der Beihülfe (Art. I—III) erfolgt nach Abnahme des Bürgersteiges durch die städtische Bau-Deputation, an welche die betreffenden Anträge zu richten sind.

Art. V. Eine Beihülfe wird nicht gewährt:

a) im Falle des Neubaues oder Umbaues von Gebäuden, welche an öffentlichen Straßen oder Plätzen liegen (§ 3 der Ortspolizei-Verordnung vom 1. Mai 1880);

b) bei Anlagen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-, sowie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Korperation, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören.

Art. VI. Der Anspruch auf Gewährung der Beihülfe erlischt, wenn der Antrag auf Erstattung nicht bis zum Ablaufe des auf das Jahr des Aufrufes folgenden Etatsjahres eingereicht ist.

Art. VII. Das Regulativ vom 14. Mai 1880, betr. die Unterhaltung der Bürgersteige wird aufgehoben.

Charlottenburg, den 20. Juni 1882.

Der Magistrat.

Eintheilung der Straßen.

Schreiben des Magistrats an die Königl. Polizei-Direktion vom 9. Mai 1887 (J.-Nr. I. B, 999.[1])
(Nicht veröffentlicht).

Es ist anzuerkennen, daß eine Gleichmäßigkeit in der Festsetzung der Vorgartentiefen erreicht werden muß. Die früher vorgekommenen übrigens nur geringen Abweichungen lagen meist in der Ungleichheit der in den verschiedenen Theilen des Bebauungsplanes festgesetzten Straßenbreiten, welche wiederum von der Umwandlung des Fuß- in das Metermaß herrühren, z. B. 26,4 resp. 26 m.

Es empfiehlt sich Folgendes:

1. In Straßen von 18,83 resp. 19,00, von 22,60 resp. 23 m Breite sind Vorgärten überhaupt nicht anzulegen.
2. In Straßen von 26,00 resp. 26,40 m Breite sind die Vorgärten 4 m tief anzulegen, das eventuelle Mehr von 40 cm. kommt den Bürgersteigen zu Gute.
3. In Straßen von 33,90 resp. 34 m Breite sind die Vorgärten 7 m tief anzulegen.

Besonders zu behandeln sind sehr breite Straßen, wie der Kurfürsten-Damm, die Hardenberg-, Tauenzien- u. Kleist-Straße 2c., ferner alte Straßen, wie die Bismarck-, Leibnitz-Straße 2c., für welche besondere Festsetzungen vorbehalten bleiben. Beispielsweise werden vorgeschlagen, für die Tauenzien- und Kleist-Straße. 5,70 m tiefe Vorgärten, da bei zwei Fahrdämmen dieses Maß zweckmäßig ist und in mehreren Fällen schon vorgeschrieben wurde. — Die Knesebeck-Straße und die Sophie-Charlotten-Straße südlich der Spandauer Straße erhalten 7 m tiefe Vorgärten; die Sophie-Charlotten-Straße nördlich der Spandauer Straße erhält dagegen nur 6 m tiefe Vorgärten (wegen der verschiedenen Straßenbreiten). Für die Bismarck-Straße sind seit Jahren die Vorgärten auf 5,65 m vorgeschrieben worden, wobei es auch in Zukunft bleiben kann.

Der Magistrat.

Straßenregulirungskosten.

Für die seit dem Jahre 1877 regulirten und unter das Ortsstatut vom 7./23. Februar 1877 (siehe Seite 42) fallenden Straßen und Straßentheile sind die im Falle der Errichtung von Wohngebäuden an denselben zu erstattenden Regulirungskosten gemäß § 3 ibid. seitens des Magistrates wie folgt festgestellt:

Laufende Nr.	Straßen resp. Straßentheile	Datum des Feststellungsbeschlusses	Zu zahlen sind pro lfd. Meter Baufront: für Pflasterung Mk.	Pf.	für Grunderwerb Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1	Bayreuther Straße						
	a. zwischen der Nordgrenze des Riemerschen Grundstücks und dem Wittenberg-Platz	28. 2. 89	36	90	—	—	
	b. zwischen der nördlichen Bauflucht-linie der Kleist-Straße und dem nördlichen Fahrdamm des Wittenberg-Platzes	28. 3. 91	117	22	—	—	
2	Bismarck-Straße zwischen der Wilmersdorfer Straße und dem schwarzen Graben	27. 2. 82	33	35	—	—	
3	Cauer-Straße						
	a. von der Berliner Straße bis zur Straße 5 Abth. V²	8. 7. 92	83	85	390	27	
	b. zwischen den Straßen 5 und 4 Abth. V²	24. 2. 92	30	07	—	—	
	c. von der Straße 4 Abth. V² bis zum Charlottenburger Ufer	17. 2. 91	51	37	—	—	
4	Christ-Straße	6. 3. 78 19. 6. 83	15	80	—	—	

[1]) Diese Vereinbarung kann seitens der Königl. Polizei-Direktion und des Magistrats jederzeit zurückgenommen oder abgeändert werden.

Laufende Nr.	Straßen resp. Straßentheile	Datum des Feststellungsbeschlusses	Zu zahlen sind pro lfd. Meter Baufront: für Pflasterung Mk.	Pf.	für Grunderwerb Mk.	Pf.	Bemerkungen.
5	Danckelmann-Straße						
	a. zwischen Spandauer u. Christ-Straße	10. 2. 87	31	77	*47	—	*Grunderwerbskosten sind nur für den am Friedrich Carl-Platz belegenen Theil zu zahlen.
	b. zwischen Christ- u. Potsdamer Straße	10. 2. 87	15	03	—	—	
	c. zwischen Potsdamer u. Knobelsdorff-Straße	17. 1. 91	72	48	—	—	
6	Ebereschen-Allee von der Eschen- bis zur Kirsch-Allee	19. 10. 91	13	17	—	—	
7	Eichen-Allee von der Eschen- bis zur Kirsch-Allee	19. 10. 91	13	17	—	—	
8	Göthe-Straße zwischen der Knesebeck-Straße und dem Stein-Platz	20. 7. 87	51	38	—	—	
9	Grolmann-Straße						
	a. zwischen Schiller- u. Göthe-Straße	28. 1. 79	7	50*	—	—	*Umpflasterungskosten.
	b. westliche Hälfte der zwischen Bismarck- u. Schiller-Straße belegenen Strecke	13. 5. 82	50	94	—	—	
10	Joachimsthaler-Straße zwischen Augsburger Straße u. Wilmersdorfer Gemarkungsgrenze	13. 2. 90	49	75	—	—	
11	Kant-Straße zwischen der Fasanen-Straße und der Axe des östlichen Fahrdammes des Savigny-Platzes	18. 7. 88	57	80	—	—	
12	Kirschen-Allee von der Ebereschen- bis zur Ulmen-Allee	19. 10. 91	13	17	—	—	
13	Kirch-Straße zwischen Berliner Straße und Kirch-Platz	24. 2. 87	34	14	—	—	
14	Kleist-Straße zwischen der Bayreuther und Luther-Straße	9. 4. 90	102	46	—	—	
15	Knesebeck-Straße						
	a. zwischen Hardenberg- und Göthe-Straße	22. 2. 87	39	83	—	—	
	b. zwischen Göthe-Straße u. Savigny-Platz	10. 3. 89	33	82	—	—	
16	Knobelsdorff-Straße, zwischen Straße 30—V—3 und der Sophie-Charlotten-Straße	20. 5. 87	16	38	—	—	
17	Krumme-Straße, zwischen der Bismarck-Straße und der Grenze des Grundstücks Nr. 69	22. 12. 86	32	71	—	—	
18	Kurfürsten-Damm	12. 11. 87	142	83	—	—	In dem Betrag der Regulirungskosten sind auch die Kosten für Grunderwerb enthalten.
19	Leibniz-Straße, zwischen der Göthe-Straße und Stadtbahn	12. 4. 87	39	30	—	—	
20	Nettelbeck-Straße, zwischen der Ostgrenze des Dr. Hammacher'schen Grundstücks und der Kleist-Straße	9. 11. 87	42	85	—	—	
21	Nürnberger Straße	16. 7. 86	33	66	—	—	
22	Pestalozzi-Straße						
	a. zwischen der Wieland-Straße und der Westgrenze des Schulgrundstücks	12. 4. 87	39	30	—	—	
	b. zwischen der Wieland- und Schlüter-Straße	24. 9. 91	126	54	—	—	
	c. zwischen der Wilmersdorfer-Straße und Krumme-Straße	20. 2. 93	114	88	113	—	
23	Potsdamer Straße						
	a. zwischen der Sophie-Charlotten-Straße und Straße 30 V	6. 3. 78	14	50	—	—	

Laufende Nr.	Straßen resp. Straßentheile	Datum des Feststellungsbeschlusses	Zu zahlen sind pro lfd. Meter Baufront: für Pflasterung Mk.	Pf.	für Grunderwerb Mk.	Pf.	Bemerkungen.
	b. zwischen der Straße 30 und Schloß-Straße	10. 11. 87	71	43	—	—	
24	Savigny-Platz, für die halben Breiten der an der Ostseite und Nordseite bis zur Knesebeck-Straße angelegten Fahrdämme	18. 7. 88	57	80	—	—	
25	Schiller-Straße						
	a. zwischen der Leibniz-Straße und der Straße 2 b	4. 8. 87	50	26	59	96	
	b. die südliche Hälfte der zwischen der Hardenberg- und Grolman-Straße belegenen Strecke	18. 1. 88	50	38	82	57	
	c. für die Frontlänge des Güterbock'schen Grundstücks Nr. 10/12	13. 5. 82	39	22	—	—	
26	Sophie-Charlotten-Straße						
	a. südlich der Spandauer Straße	19. 2./6. 3. 78	18	50	—	—	
	b. nördlich der Spandauer Straße	6. 1. 79	16	80	—	—	
27	Stein-Platz	2[illegible]. 7. 87	51	38	—	—	
28	Straße 12 Abth. V sect. 3 Kaiser Friedrich-Straße						
	a. zwischen dem Vorplatz B und der ca. 100 Meter nördlich der Pestalozzistraße belegenen Grundstücksgrenze der Firma Born u. Busse	3. 3. 91	90	49	—	—	
	b. von dem Punkt zu a bis zur Bismarck-Straße	6. 10. 91	106	42	195	06	
	c. zwischen der Wall- und Bismarck-Straße	19. 8. 91	109	58	251	21	
	d. zwischen der Wall- und Scharren-Straße	14. 3. 92	89	22	—	—	
29	Straße 25 Abth. VI	28. 12. 92	148	04	200	37	
30	Straße 30 Abth. V sect. 3 zwischen der Magazin- und Potsdamer Straße	1. 12. 87	41	53			
31	Wall-Straße zwischen der Wilmersdorfer-Straße und Kaiser Friedrich-Straße	1. 11. 92	116	95	—	—	
32	Wilmersdorfer-Straße						
	a. zwischen der Bismarck-Straße und der Stadtbahn	27. 12. 82 / 10. 12. 85	56	76	34	34*	*Nur für diejenigen Grundstücke, deren Besitzer z. Zt. das Bürgersteigland nicht unentgeldlich abgetreten haben.
	b. südlich der Stadtbahnüberführung bis 26 Meter südlich der Straße 1 Abth. V sect. 3	20. 8. 91	129	29	—	—	
33	Wittenberg-Platz nördlicher Fahrdamm einschl. des Anschlußpflasters an der Ansbacher und Bayreuther Straße	28. 2. 89	67	87	—	—	

B. Bau-Ordnung.

Bau-Polizei-Ordnung vom 24. Juni 1887. (Extra-Beilage zum A.-Bl. vom 25. Juni 1887.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom

30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam für den Stadtkreis Charlottenburg [1]) ꝛc. nachstehende Bau-Polizei-Ordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Verbindung mit der Straße.

§ 1. Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen. [2])

Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Bauflucht̃linie oder parallel derselben errichtet werden. Soll die Bebauung in einer Tiefe vom mehr als 30 m von der Bauflucht̃linie ab geschehen, so müssen alle hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht und in allen ihren Theilen bis auf eine Entfernung von 20 m in gerader Linie gemessen, zugänglich gemacht werden.

Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, oder, welche hinter der Bauflucht mehr als 1 : 20 ansteigen, oder welche auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, ist die Bau-Erlaubniß Seitens der Orts-Polizei-Behörde im Einverständnisse mit dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande zu ertheilen.

Zulässige Bebauung der Grundstücke.

Hofraum.

§ 2. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel, bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits bebaute Grundstücke bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut bezw. wieder bebaut werden.

Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 60 qm Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 m beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile — sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen begründen — eine Tiefe von höchstens 18 m aufweisen. Auf Eckgrundstücken ist für den vordersten Hof eine Ermäßigung auf 40 qm Grundfläche bei mindestens 6 m geringster Abmessung zulässig. Hierbei gilt jedoch die Beschränkung, daß ein vorhandener Hof nicht unter das Maaß von 60 qm verkleinert werden darf.

Grundstücke, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut sind, dürfen auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden, wenn hinsichtlich der Höhe der Gebäude die im § 3 unter c gegebenen Bestimmungen befolgt werden und die Bebauung in der im Absatz 2 beschriebenen Art durch Höfe von mindestens 6 m kleinster Abmessung unterbrochen wird. Etwa vorhandene größere Höfe dürfen nur verkleinert werden, wenn sie mehr als 60 qm Grundfläche haben. Eine Einschränkung bis auf dieses Maaß ist alsdann zulässig.

Auf bereits bebauten Grundstücken von weniger als 15 m Tiefe hinter der Bauflucht̃linie darf bei ihrer Wiederbebauung von der Anlage eines Hofes abgesehen werden, wenn die vorliegende Straße mindestens ebenso breit ist, als das zu errichtende Gebäude hoch werden soll und alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume Luft und Licht unmittelbar und ausschließlich von der Straße her in solchem Maaße erhalten, daß die Größe der im Lichten gemessenen Fensterflächen mindestens ein Siebentel der Grundfläche des zugehörigen Raumes erreicht, wenn endlich alle vorübergehend benutzten Räume Licht und Luft von einem ausreichend gelüfteten Lichtschacht von den im § 37 unter b vorgeschriebenen Abmessungen empfangen. Grundstücke, welche nach Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung freihändig verkleinert werden, bleiben von einer solchen Vergünstigung unbedingt ausgeschlossen.

Die Frontwände aller hinteren Gebäude und Seitenflügel, sowie die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vordergebäude müssen an einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Hofraum liegen.

---

[1]) Für dasjenige Gebiet von Charlottenburg, welches durch eine Linie umschlossen wird, die von der Gemarkungsgrenze auf der Mitte der Spandauer Chaussee bis zur Straße 36 Abth. V sect. 4, auf der Mitte dieser bis zur Straße 12—V—4, auf deren Mitte bis zur Ahorn-Allee läuft, die Südostseite derselben einbegreift, den Platz B einschließt, von diesem nach der nordöstlichen Ecke des Exercierplatzes geht und von da der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Spandauer Chaussee folgt, gilt die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Potsdam am 5. December 1892 — Sonderbeilage zum A.-Bl. vom 10/12. 1892 — erlassene Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte von Berlin. Das beschriebene Stadtgebiet ist einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten. Der hierauf bezügliche § 5 der B.-P.-O. für die Vororte ist S. 62 abgedruckt.

[2]) siehe O.-St. vom 27. Mai 1891 betr. die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen S. 42.

Als bereits bebaut im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind alle diejenigen Grundstücke anzusehen, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung mit Wohngebäuden von mindestens einem Stockwerk über dem Erdgeschoß besetzt waren.

Bei Feststellung des Umfangs der bisherigen Bebauung sind ausschließlich die Grundflächen derartiger Wohngebäude in Rechnung zu ziehen.

Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstückstheile werden die Grundflächen von Vorgärten jeder Art von der Gesammtfläche vorweg abgezogen, im Uebrigen aber die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Vorbauten, Umgänge, Gallerien u. s. w. in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingenommen sind.

Höhe.

§ 3.[1]) Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 m hoch und nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Gebäude an Straßen dürfen so hoch sein, als die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maaß von 50 cm., so wird das Uebermaaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Ist die Straßenbreite ungleich oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so ist, falls es nicht vorgezogen wird, die einzelnen Gebäudetheile in entsprechend verschiedener Höhe aufzuführen, ein einheitliches mittleres Höhenmaaß für das ganze Gebäude festzustellen. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Theilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaaß zugelassen werden.

b. Hintere Gebäude und Seitenflügel dürfen in der Höhe die Ausdehnung des nothwendigen (§ 2) Hofraums vor ihnen um nicht mehr als 6 m überschreiten. Ist der Hofraum ungleich gestaltet, so tritt Durchschnittsberechnung ein. Diejenigen Theile der Seitenflügel, welche zu der im Vorderhause belegenen sogenannten „Berliner Stube" gehören, dürfen nebst einer sich an letztere unmittelbar anschließenden Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vorderhaus selbst.

Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 5 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude und Seitenflügel außer Betracht.

c. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche (vergl. § 2 Abs. 3) darf die Höhe der zu errichtenden neuen Gebäude höchstens das Maaß von 14 m erreichen, sofern sich nicht aus den unter a und b aufgeführten Vorschriften geringere Abmessungen ergeben.

Eine größere Höhe, über 14 m hinaus, welche jedoch die der abzubrechenden Gebäude nicht übersteigen darf, auch bezüglich der an der Straße liegenden Gebäude den Bestimmungen unter a genügen muß, ist unter der Bedingung statthaft, daß in solchen Gebäuden nur diejenigen vom Hofe Licht und Luft erhaltenden Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden dürfen, deren Fußboden nicht tiefer als um das Maaß der vorliegenden Hofbreite unter der Oberkante des Hauptgesimses bezw. der Attika des betreffenden Gebäudes oder eines andern auf demselben Grundstücke gegenüber stehenden höhern Gebäudes angeordnet werden.

d. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken unter Einhaltung der für die Größe der Höfe und den Umfang der Bebauung im § 2 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen, darf die Errichtung neuer Gebäude bis zur früheren Höhe jedoch nicht über 22 m nachgelassen werden, wenn die Licht und Luft vom Hofe erhaltenden Räume der neuen Gebäude nur soweit zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden, als die Höhenlage ihrer Fußböden den Bestimmungen unter c bei Zulassung eines um 3 m über die Hofbreite hinausgehenden Maaßes entspricht.

Unter Höhe der Gebäude wird in den vorstehenden Bestimmungen das Maaß von Oberkante Bürgersteig bezw. Oberkante Hofpflaster dicht am Gebäude gemessen, bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante mit der Maßgabe verstanden, daß bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges, bezw. des Hofes in der Längsrichtung der betreffenden Frontwand die mittlere Höhenlage in Rechnung zu stellen ist.

Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Thürmen,

---

[1]) Vergl. hierzu die in Ergänzung des § 3 hinsichtlich der Höhe der Gebäude ergangene R.-Pr.-V. vom 29. Mai 1890. S. 69.

Giebeln, Dachluken u. s. w. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt, jedoch dürfen die höheren Aufbauten die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel derselben überschreiten und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge bezw. im Einzelnen nicht mehr als 5 m Breite einnehmen.

Entfernung zwischen Gebäuden.

§ 4. Zwischen allen, nicht unmittelbar bei einander stehenden Gebäuden und allen untereinander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, wenn die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6,09 m Breite, wenn Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Auch von offenen Nachbargrenzen sind Gebäude, welche an dieselben nicht unmittelbar herantreten, 2,50 m bezw. 6 m weit entfernt zu halten.

Massive Wände.

a) Im Allgemeinen.

§ 5. Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten sind, soweit §§ 6 und 7 nicht Anderes bestimmen, massiv herzustellen.

Die Räume, in welchen nothwendige Treppen liegen (vergl. § 14), müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Neben einander belegene Treppenräume dürfen durch keinerlei Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen.

Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Brandmauer von durchweg nicht unter 25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden; Verbindungsöffnungen in denselben müssen in den Dachräumen mit eisernen selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen versehen sein.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und so lange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widersteht.

b) Nachbargrenzen insbesondere.

Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder denselben in Entfernung von weniger als 6 m lothrecht gegenüberstehen, sind sie mit Brandmauern ohne Oeffnungen von der oben erwähnten Konstruktion abzuschließen.

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse statthaft, wenn dieselben nicht mehr als 500 qcm Inhalt haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, müssen je durch eine besondere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Grenzmauer abgeschlossen sein.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinanderstoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Oeffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Fachwerksbau.

§ 6. Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (vergl. § 5) solche von ausgemauerten Fachwerk erhalten.

Die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden sind, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, 12 cm stark massiv zu verblenden.

Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerksbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerksgebäuden mindestens eine Entfernung von 6 m eingehalten werden.

Holzbauten.

§ 7. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 6 m entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

Scheidewände.

§ 8. Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sein.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller, sowie auch sonst in wirthschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zuläßig.

Decken.

§ 9. Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaaken, mit unverbrennlichem Materiale in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maaße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

Die Materialien zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorschriftmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungeputzte Holzdecken zugelassen werden.

Dachdeckung.

§ 10. Die Dächer der Gebäude, sowie auch der Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (vergl. § 7) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

Oeffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen, wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (vergl. § 5 zu b). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben.

Vortretende Bautheile.

§ 11. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse dürfen jedoch in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von einem Meter durchweg unverbrennliches Material verwendet wird.

Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerke verbunden werden[1].)

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

Vortreten einzelner Theile über die Bauflucht.

a) An Bürgersteigen.

§ 12. Das Vortreten einzelner Bautheile in die Bürgersteige und bis 3 m oberhalb des letzteren ist unstatthaft, soweit nicht überall ein mindestens 3 m breiter Raum des Bürgersteiges für den Verkehr frei bleibt. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäudeplinthen bis zu 13 cm einschließlich der Gesimse, auch an Bürgersteigen nachgelassen werden, welche die Breite von 3 m nicht erreichen.

Ferner dürfen bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m Treppenstufen bis zu 20 cm vorspringen.

Thüren, Fenster oder Fensterladen dürfen in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum oberhalb derselben nicht aufschlagen.

Balkons und Erker dürfen an Bürgersteigen nur in den oberen Geschossen von Gebäuden und nur in Straßen von 15 m Breite über die Bauflucht vortreten, wenn bis zu ihrer Unterkante von der Oberkante des Bürgersteiges ab mindestens eine lichte Höhe von 3 m verbleibt.

---

[1]) Siehe Bekanntmachung der Polizei-Direktion vom 4. Oktober 1887, S. 68.

Soweit ein Vortreten von Bautheilen an und oberhalb von Bürgersteigen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, kann es nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse für Balkons und Erker bis höchstens 1,30 m, für Kellerhälse bis höchstens 0,30 m, für andere Bautheile bis höchstens 0,60 m über die Bauflucht hinaus gestattet werden.

b. An Straßen, an denen die Baufluchten hinter die Bürgersteige zurücktreten, (Vergl. § 1 Absatz 4 des Straßen- und Baufluchten-Gesetzes vom 2. Juli 1875) kann je nach Umständen ein über die Bestimmungen unter a. hinausgehendes Vortreten von Bautheilen, höchstens jedoch bis 2,50 m über die Bauflucht unter der Bedingung gestattet werden, daß die Vorgärten wirklich angelegt und als solche unterhalten werden. Die auf Vorgartenland befindlichen Vorbauten müssen bei freiwilliger, aber polizeilich genehmigter Beseitigung der Vorgärten durch den Eigenthümer mit den Vorschriften über Vorbauten an Bürgersteigen in Uebereinstimmung gebracht werden.

c. Allgemeines.

Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Baufluchten hinaus höchstens den dritten Theil der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das $1\frac{1}{2}$fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

Oeffnungen vor Gebäuden.

§ 13. Lichtöffnungen für Kellerräume dürfen nur in Bürgersteige von mehr als 3 m Breite und höchstens bis 30 cm vorspringen. Dieselben sind dann in Zwischenräumen von höchstens 3 cm in der Oberfläche des Bürgersteiges mit Eisenstäben zu überdecken, oder mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

Kellerstufen dürfen in Bürgersteigen keinenfalls vorspringen.

Auch Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken oder zu vergittern bezw. zu umwehren.

Hinsichtlich der Anlage von Lichtgräben vergleiche die Bestimmungen im § 37.

Treppen.

§ 14. Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann.

Gebäude, in derem obersten Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen u. s. w. abgetheilt sind, ergeben sich nach § 37 noch besondere Anforderungen.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung nothwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden.

Im obersten Geschosse muß sich an jede nothwendige Treppe eine weitere geeignete feuersicher abgeschlossene Verbindung zum Dachboden anschließen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer im gleichen Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Holzverschläge angelegt werden.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, wie der Zugänge zu den Treppen von außen her darf nicht geringer sein, als die freie Breite der Treppenläufe.

Licht- und Aufzugsschachte, Lüftungsschlote.

§ 15. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m aufweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche denselben von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Für solche Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonst einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden; auch ist es gestattet, die Grundflächen derartiger Lichtschachte kleiner als oben angegeben zu bemessen.

Aufzugsschachte sind in gleicher Weise, wie die ersterwähnten Lichtschachte in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden zu umschließen, während allein der Lüftung dienende Schlote und Röhren auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind oder mit einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schachte u. s. w. werden bei Berechnung der auf jedem Grundstück nach § 2 unbebaut zu lassenden Fläche nicht berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Oeffnungen innerhalb des Dachraums mit eisernen Thüren verschlossen sein.

Feuerstätten.

§ 16. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandtheilen feuerfest hergestellt sein.

Unter Feuerherden, sowie unter den zugehörigen, mindestens 5 cm breit anzuordnenden Umfassungsstreifen derselben müssen die Decken einschließlich des Fußbodens von durchweg unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Andere Feuerstätten, welche auf einem nicht durchweg feuerfesten Boden ruhen, sind von demselben durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb derselben durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum zu trennen.

Offene Herde sind feuerfest zu übermanteln. Die zu den Feuerstätten führenden Oeffnungen sind mit zweckentsprechenden Verschluß-Vorrichtungen zu versehen.

Vor den Oeffnungen derjenigen Feuerstätten, welche nicht einen Umfassungsstreifen der oben erwähnten Art erhalten, ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerfest zu bekleiden.

Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorsätze zulässig. Vor offenen Herden ist eine Bekleidung ringsum im Vorsprunge von 50 cm erforderlich.

Von verputztem oder verblendetem Holzwerke sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 25 cm, eiserne Feuerstätten 50 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerke sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln.

Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (große Kochherde, Waschküchen u. s. w.) angelegt, so bleibt vorbehalten, in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu stellen.

Rauchröhren.

§ 17. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

Als Stütze der Röhren darf nur feuerfestes Material verwendet werden.

Die Rauchröhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke 50 cm, von freiem Holzwerke 100 cm entfernt zu halten.

Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes zulässig.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nöthigen Einrichtungen versehen sein.

Bei Heizöfen in bewohnten oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlußvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Kanälen unzulässig.

Schornsteine.

§ 18. Schornsteine sind durchweg feuerfest herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentirt sein und auf feuerfesten Konstruktionen ruhen.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 bis 47 cm Weite aufweisen. Bei größeren Abmessungen ist die Anbringung von Steigeisen unerläßlich.

Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden belegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 25 cm erhalten.

Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderer großer Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

Für unmittelbar bei einander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

Die Schornsteine sind auf den Außenseiten zu putzen, auf den Innenseiten glatt zu fugen.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen ihre Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten, oder durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht; auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter Voraussetzung gehöriger Isolirung von allem Holzwerke der Decke, ausnahmsweise abgesehen werden.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen, oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig reingehalten werden können.

Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Steigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten.

Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden Thüren dicht zu verschließen.

Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zuläßig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

In einem Schornsteine von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 qcm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnittes. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Die Schornsteine sind so anzulegen und derartig zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Rauch, Ruß und Funken keine Gefährdung hervorgerufen wird.

In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.

Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

Konstruktion und Material.

§ 19. Gebäude sind in allen Theilen in sicherer Konstruktion und in gutem, zweckentsprechendem Materiale auszuführen.

In Bezug auf die Beschaffenheit und zuläßige Beanspruchung der bei der Ausführung von Bauten zur Verwendung kommenden Materialien, sowie hinsichtlich der Belastung des Baugrundes und bezüglich aller bei der Ausführung sonst noch zu beachtenden konstruktiven Anordnungen wird, soweit erforderlich, das Nähere durch besondere Bekanntmachung[1]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Behälter für Abfall und Asche.

§ 20. Behälter zu vorläufiger Unterbringung wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind nach unten und nach den Seiten hin undurchläßig herzustellen, nach oben hin dicht und fest zu überdecken.

Aschbehälter müssen feuerfest hergestellt und überdeckt werden.

Abwässerung.

§ 21. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchläßigen Wandungen oder durch Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten.[2])

Doch sind die Wirthschaftsabgänge auf Grundstücken, welche noch nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, zuvörderst durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchläßigen Schlammfang zu leiten.

Bedürfnißanstalten.

§ 22. Die Exkremente sind bei Grundstücken, welche einer öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, der letztern vermittelst Röhren zuzuführen und bei den übrigen Grund-

---

[1]) Siehe Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten vom 24. Juni 1887. S. 65.

[2]) Vergl. P.-V. vom 17. Oktober 1877. S. 69.

stücken in beweglichen Behältern oder in Gruben zur Abfuhr zu sammeln. Bei Tonnenabtritten muß der Tonnenstand dicht umschlossen sein und einen undurchlässigen glatten Fußboden haben.[1])

Ställe.

§ 23. In Ställen muß der Fußboden undurchlässig bekleidet sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen sich ausreichende Abfallbehälter (vergl. § 20) in zweckentsprechender Nähe befinden.

Nach öffentlichen Straßen hin dürfen Ställe keine Oeffnungen haben.

Wasserbedarf.

§ 24. Auf jedem bebauten Grundstücke, welches nicht Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung[2]) hat, soll eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen bestehen, der jederzeit reichliches, auch zum Genusse geeignetes Wasser darbietet.

Zu- und Ableitungsröhren.

§ 25. Alle Zuleitungs- und Ableitungsröhren in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuerfest herzustellen. Sofern sie zur Ablaufung unreiner Stoffe benutzt werden, müssen sie mit einem bis über das Dach zu führenden Dunstrohre versehen werden. Die besonderen Erfordernisse für Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungsröhren werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist, anderweit festgestellt.

Titel II.

Polizeiliche Kontrole bei Bauten.

Baupolizeiliche Genehmigung.

§ 26. Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es

a) zu allen baulichen Anlagen,

b) zu Umbauten und Reparaturbauten, sofern dabei die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktion, vortretende Bautheilen, Treppen-, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet,

c) zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entspricht.

Bauvorlagen.

§ 27. Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung (vergl. § 26) ist

a) ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront, Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen läßt und außerdem auch bestimmt über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft giebt. Auch muß jedesmal die Höhenlage des geplanten Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberkante des Bürgersteiges ersichtlich gemacht sein. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen.

Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Detailpläne im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.

Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Um- und Reparaturarbeiten, welche eine Unterbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem

b) ein Lageplan vorzulegen, welcher — der Regel nach im Maßstabe von mindestens 1 : 500 — die Lage des betreffenden Grundstücks zu öffentlichen Straßen- und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Baufluchtt, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt und auf Verlangen durch einen vereideten Feldmesser beglaubigt werden muß.

Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus-, Grundbuch- und Grundsteuer-Katasternummer bezeichnet werden.

---

[1]) Vergl. hierzu P.-V. vom 31. Juli 1884 betr. bauliche Einrichtung und Benutzung der Abtritte, sowie P.-V. u. O.-St. vom 20. Juni 1885, betr. die Schwemm-Kanalisation II. S. 71 bezw. 73 und 74.

[2]) Der Anschluß an die Wasserleitung, sowie die Lieferung von Wasser erfolgt nach Maßgabe der Bedingungen vom 1. Oktober 1885. Bezügliche Anträge sind direkt an die Direktion der Charlottenburger Wasserwerke, Akazien-Allee Nr. 33/35, zu richten.

Stehen Neu- oder Erweiterungsbauten in Frage, so ist bei Einreichung der Bauvorlagen auch darzuthun, auf welchem Wege die Abwässerung stattfinden soll.

Die Pläne sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen.

Sämmtliche Bauvorlagen sind von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer zu vollziehen.

Weitere Vorschriften wegen Beschaffenheit der Bauvorlagen, der Zahl der vorzulegenden Exemplare u. s. w. werden je nach Bedürfniß durch Bekanntmachung getroffen werden.[1])

Bauscheine.

§ 28. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen, die Baubedingungen feststellenden Bauschein und ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Bauvorlagen.[2])

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bau-Ausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (vergl. §§ 32 und 39) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Giltigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

Anzeige vom Beginne der Bauarbeiten.

§ 29. Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist der Polizei-Behörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftliche Anzeige zu machen.

Baugerüste und Bauzäune.

§ 30. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizei-Behörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Doch bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.

Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, insoweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und so lange es die Bauausführung nothwendig bedingt.

Im Uebrigen sind für die Konstruktion und Benutzung der Gerüste die bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.[3])

Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

§ 31. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung auszustaken, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

Sicherung vorhandener Gebäude.

§ 32. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die demgemäß polizeilicherseits an den Bauherrn oder die sonst betheiligten zu richtenden Anforderungen (allmälige Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude u. s. w.) müssen je den Umständen nach vorbehalten bleiben.

Rohbauabnahme.

§ 33. Wenn ein Bau in seinen Mauern und Eisen-Konstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen), sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, liegt dem Bauherrn ob, denselben bei der Polizei-Behörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.

Es wird dann Termin zur baupolizeilichen Prüfung anberaumt. Zu demselben werden der Bauherr und der leitende Unternehmer vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben abzustellen und den Bau demnächst wiederholt zur Abnahme anzumelden.

---

[1]) Siehe Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direktion vom 29. Juni 1887, S. 67.

[2]) Nach einer Vereinbarung der Königl. Polizei-Direktion mit dem Magistrat werden die Baugenehmigungen durch die Organe des Magistrats den Bauherren zugestellt.

[3]) Vergl. hierzu P.-V. vom 15. August 1879, S. 63.

Nach vorschriftmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizei-Behörde ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Putzarbeiten.

§ 34. Bei Ertheilung des Rohbau-Abnahmescheins wird gleichzeitig jedesmal der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinesfalls früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

Genehmigung zu Nebenanlagen.

§ 35. Auf bauliche Anlagen, welche als Gebäude nicht anzusehen sind, finden die Bestimmungen der §§ 27 bis einschließlich 34 keine Anwendung.

Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die jedesmal zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen.

Abbruch von Gebäuden.

§ 36. Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 30 bis einschließlich 32 sinngemäße Anwendung.

Auch mit Abbruchsarbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß der Polizei-Behörde vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel III.

Besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Benutzung von Gebäuden.

Zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

a) Dauernd benutzte Räume.

§ 37. In einem Gebäude dürfen niemals mehr als fünf zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse angelegt werden; auch darf der Fußboden des obersten Geschosses dieser Art nie mehr als 17,50 m über dem Bürgersteige liegen.

Alle zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von der Straße oder einem den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Hofe erhalten.

Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicher stellen.

Ferner müssen Räume, die zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Höhe von mindestens 2,50 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegen.

Das letztere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen gut zu entwässernde Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume angeordnet ist.

Zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, deren Fußboden in den Erdboden eingesenkt werden soll, dürfen an Höfen nur angelegt werden, wenn die Längen- bezw. Breitenabmessungen des Hofes nicht kleiner ist, als die zugehörigen Fronten der umgebenden Gebäude hoch sind.

Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit bezw. Erddünste durch Herstellung einer undurchlässigen massiven Sohle geschützt werden.

Ebenso sind auch die Umfassungswände solcher Räume gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirschichten zu sichern. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der umgebende Erdboden, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — sofern nicht ein Lichtgraben vor demselben angelegt ist — auch gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit durch bewährte Mittel zu verwahren.

Dachräume dürfen zu dauerndem Aufenthalte für Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Absätze 1 bis einschließlich 3 entsprechen und außerdem unmittelbar über

dem obersten Stockwerke belegen, auch von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch massive Wände geschieden sind.[1])

Jeder als Wohnung oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen gesondert benutzte Gebäudetheil muß unmittelbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer feuerfesten Treppe haben.

Die Grundstücke, auf denen sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Entwässerungsanlagen, Bedürfnißanstalten, Abfallröhren und Brunnen oder Wasserleitungsverbindungen versehen sein.

b) Vorübergehend benutzte Räume.

Bedürfnißanstalten und Badestuben dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Hofe oder von einem oben offenen Lichtschachte mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten. Bedürfnißanstalten dürfen sich nicht unmittelbar unter Räumen befinden, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Oeffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, einem Hofe oder einem nach Maßgabe der Bestimmungen in § 15 gelüfteten Lichtschachte von mindestens 6 qm Grundfläche stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt erhalten.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

§ 38. Besondere über die Vorschriften des Titels I hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen. Es gehören dahin zunächst die nach den §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich:

   Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien)[2]), Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Kautschuck-, Wachstuchfabriken, gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen;

2. welche bestimmungsmäßig eine große Anzahl von Menschen vereinigen (Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse 2c.);

3. in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume).

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen- und Wasserbehältern.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Oefen wie freiliegender Rauchröhren untersagt und die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

Gebrauchsabnahme.

§ 39. Gebäude, bezw. Gebäudetheile, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 38 angegebenen Art benutzt werden sollen, dürfen — insoweit nicht nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung anderweite Bestimmungen Platz greifen — nicht in Gebrauch genommen werden, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere

---

[1]) Der Dachraum eines Wohnhauses bildet ein besonderes „Stockwerk", so daß, wenn der Dachraum eine zum Wohnen bezw. zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Giebelstube enthält, die zu demselben führende Treppe ebenfalls der Vorschrift der Bau-Polizei-Ordnung unterliegt, wonach eine unverbrennliche Treppe angelegt werden muß. (Pr. Verw.-Bl. 1889/90 S. 610).

[2]) Siehe Bekanntmachung der Polizei-Direktion vom 4. Oktober 1887, S. 67.

baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.[1])

Letzterer darf der Regel nach nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbau-Abnahmescheins ausgefertigt werden.

Im Uebrigen finden bezüglich der Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und des dabei stattfindenden Verfahrens die in § 33 wegen Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

§ 40. Veränderungen und Reparaturen der bei der Veröffentlichung dieser Baupolizei-Ordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Sollten vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung der bisherigen Nutzungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen des § 39 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten bleibt vorbehalten, die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung widersprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

Grenzveränderungen.

§ 41. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizei-Ordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

Ausnahmen.

§ 42. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizei-Ordnung können, soweit sie in Vorstehendem bereits vorgesehen sind, von der Ortspolizei-Behörde zugelassen werden.

Zur Ertheilung von Dispensen ist für den Stadtkreis Charlottenburg der Bezirksausschuß, im Uebrigen aber der Kreisausschuß überall zuständig.[2])

Uebergangsbestimmungen.

§ 43. Diese Baupolizei-Ordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die nach diesen älteren Bestimmungen bereits ertheilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der im § 28 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Giltigkeit, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab ernstlich begonnen worden ist.

---

[1]) Das Verbot richtet sich auch gegen den ein solches Gebäude bezw. Gebäudetheil beziehenden Miether, nicht etwa blos gegen den Hauseigenthümer (Erk. des K. G. vom 1. 10. 88).

[2]) a) Der maßgebende § 145 des Zuständigkeitsgesetzes lautet:

„Ueber Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Ertheilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniß zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt."

b) Wenn ein Bau bereits ausgeführt ist, darf das Dispensationsrecht nicht geübt werden (Min.-Erl. vom 8. Mai und 5. November 1888. M.-Bl. S. 107 und 199.)

Strafen.

§ 44. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12—15 und § 368 zu 3—4 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 24. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Landhausmäßige Bebauung.

Auszug aus der Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte von Berlin [1]) vom 25. Dezember 1892.
(Sonderbeilage zum A.-Bl. vom 10. Dezember 1892).

§ 5.

Landhausmäßige Bebauung.

Für Grundstücke der Klasse I und II, [2]), welche in den in der Anlage B näher angegebenen, einer landhausmäßigen Bebauung vorbehaltenen Bezirken belegen sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Es dürfen — abgesehen von Nebenanlagen [3]) und den unter Ziffer 5 erwähnten zu Bildungs-, Erholungs- und Vergnügungszwecken dienenden Gebäuden — nur Gebäude errichtet werden, welche ausschließlich oder zum überwiegenden Theil Wohnzwecken dienen und ganz oder an drei Seiten frei liegen. Die Einrichtung von Geschäftsläden an den Straßenfronten und von Werkstätten kleineren Umfanges an den Seiten- und Hinterfronten kann gestattet werden.
2. Es dürfen höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^4/_{10}$ der Gesammtfläche bebaut werden.
3. Für die Höhe der Gebäude sind die Vorschriften in § 2 Ziffer 9 und 13 [4]) maßgebend.
4. Es dürfen nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Zu dem gleichen Zweck kann jedoch das Dachgeschoß bis zur Hälfte, das Kellergeschoß bis zu drei Vierteln eingerichtet werden.
5. Wenn die Gebäude ganz oder mindestens zur Hälfte Bildungs-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken dienen, so können — für die Dauer dieser Zwecke — Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 zugelassen werden.
6. Die Baulichkeiten müssen — abgesehen von den unter Ziffer 8 für Nebenanlagen getroffenen Bestimmungen — in allen Theilen von den Straßenfluchtlinien und den Nachbargrenzen mindestens 4 Meter entfernt bleiben. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich [5]) (§ 2 Ziffer 5) von 4 Meter inne hält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 Meter beträgt. An ein Eckhaus darf an beiden Straßenseiten ein Nachbargebäude unmittelbar angebaut werden, wenn an jeder Straße die Front des Eckhauses und des Nachbargebäudes zusammen die Länge von 40 Meter nicht überschreitet und im Uebrigen beide Nachbargebäude den Bauwich von 4 Meter innehalten.

---

[1]) Die Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte findet auf den Seite 50 näher beschriebenen Theil des Stadtkreises Charlottenburg nur insoweit Anwendung, als sich dieselbe auf die landhausmäßige Bebauung bezieht. Es ist deshalb nur der hierauf bezügliche § 5 abgedruckt, während von dem Abdrucke der übrigen Bestimmungen Abstand genommen ist.

[2]) Zur Klasse I gehören diejenigen Grundstücke, welche an regulirten Straßen oder Straßentheilen belegen, mit geregelter Wasserzuführung und mit geregelter unterirdischer Ableitung der Abwässer versehen sind (§ 3 der B.-P.-O. für die Vororte von Berlin). Zur Klasse II gehören die nicht unter die vorstehende Bestimmung fallenden Grundstücke (§ 4 a. a. O.)

[3]) Als Nebenanlagen gelten: Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Bedürfnißanstalten, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser, Werkstätten geringen Umfanges u. dergl. (§ 3, 6 k a. a. O.).

[4]) Die betreffenden Vorschriften im § 2 lauten:

9. Die Höhe aller Gebäude auf dem Grundstück darf die zwischen den Baufluchtlinien gemessene Breite der Straße nicht überschreiten. In Straßen, welche nur an einer Seite für den Anbau bestimmt sind, findet diese Beschränkung keine Anwendung. Ist die Straßenbreite ungleich, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt.

13. Baulichkeiten auf Grundstücken, welche einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind (§ 5), unterliegen den unter Ziffer 11 und 12 vorgeschriebenen Beschränkungen nicht.

[5]) Unter „Bauwich" ist der Mindestabstand von der Nachbargrenze zu verstehen (§ 2 Ziffer 5 a. a. O.).

7. Ausnahmsweise kann eine Bebauung von Grenze zu Grenze gestattet werden, wenn auf beiden Nachbargrundstücken bereits bei Erlaß dieser Baupolizeiordnung Vordergebäude unmittelbar an der Grenze vorhanden waren.
8. Nebenanlagen [1] (§ 3 Ziffer 6, k) dürfen, auch verbunden mit Wohnungen für Dienstpersonal, auf dem hinteren Theile des Grundstückes unmittelbar an der seitlichen oder hinteren Grenze errichtet werden. Sie können auch mit dem Wohngebäude oder den unter Ziffer 5 erwähnten Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen aber von einander und von anderen Baulichkeiten auf demselben Grundstück mindestens 6 Meter entfernt bleiben. Die Höhe solcher Nebenanlagen darf bis zur Traufe das Maß von 7,50 Meter und bis zum First das Maß von 10 Meter nicht überschreiten. Für einzelne höher zu führende Theile, Thürme u. dergl. sind Ausnahmen zuläſſig.

Potsdam, den 5. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A. Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin.

Die Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin findet Anwendung:
1. Im Kreise Teltow auf nachstehend verzeichnete Gebiete, soweit sie nicht innerhalb der Berliner Ringbahn liegen: Gutsbezirke Spandauer Forst, Ruhleben, Dahlem, Gemeinden Schmargendorf, Deutsch-Wilmersdorf pp.
2. Im Kreise Nieder-Barnim pp.
3. In der Gemarkung von Charlottenburg auf ein Gebiet, welches durch eine Linie umschlossen wird, die von der Gemarkungsgrenze auf der Mitte der Spandauer Chaussee bis zur Straße 36 Abth. V sect. 4, auf der Mitte dieser bis zur Straße 12 Abth. V sect. 4, auf deren Mitte bis zur Ahorn-Allee läuft, die Südostseite derselben einbegreift, den Platz B einschließt, von diesem nach der nordöstlichen Ecke des Exercierplatzes geht und von da der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Spandauer Chaussee folgt.

Anlage B. Verzeichniß der Bezirke, welche einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten werden.

(§ 5 der Baupolizeiordnung.)

1. In Charlottenburg das ganze der Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte von Berlin unterstellte Gebiet.
2. Im Kreise Teltow: Gutsbezirke Spandauer Forst, Ruhleben. Die ganze Gemarkung von Schmargendorf mit Ausnahme der Dorflage, wie sie durch die Davoser, — Warnemünder, Heiligendammer, Zoppoter, Oynhausener, Friedrichshaller-Straße umschlossen wird, sowie mit Ausnahme des östlich der Kuno-Straße belegenen Theiles. Der südlich der Ringbahn belegene Theil von Deutsch-Wilmersdorf mit Ausnahme des von der Schmargendorfer Grenze, der Ringbahn, dem Bahnhofe Schmargendorf und der Forckenbeck-Straße umgrenzten Theiles pp. pp.

Anbringung von Gerüsten.

P.-V. vom 15. August 1879. (Ch. J. Bl. No. 94.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk Charlottenburg was folgt:

§ 1. Zur Anbringung von Gerüsten an der Straßenseite der Gebäude ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 2. Allein zuläſſige Gerüste zur Benutzung bei Bauten und Reparaturen sind: 1. verbundene Gerüste, 2. Stangengerüste, 3. Bockgerüste, 4. fliegende Gerüste, 5. Hängegerüste.

Verbundene Gerüste.

§ 3. Verbundene Gerüste sind solche, die aus rechtkantigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruirt sind. Diese Gerüste müssen nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden. Die Gerüstlagen müssen wie bei den Stangenrüstungen an den Außenseiten mit mindestens 30 cm hoher dichter Brüstung und mit einem Handgeländer versehen sein. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Nur auf so konstruirten Gerüsten ist die Aufstellung einer Winde-Vorrichtung zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zuläſſig.

Stangengerüste.

§ 4. Unter Stangengerüsten werden diejenigen verstanden, welche aus unbearbeiteten

---

[1]) Siehe Anmerkung 3 zu Ziffer 1. S. 62

und mittelst Strängen oder Draht an einander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die dazu zu benutzenden Baumstangen (Rüstbäume, Streichstangen, Netzriegel) müssen von gesundem Holze sein und an ihrem oberen Ende einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben.

b) Die Rüstbäume müssen im Verhältniß zu der Höhe des zu berüstenden Gebäudes vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 1 m tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, gut unterstopfte Brettstücke gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft werden. Ihre Entfernung von einander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht über 3 m 50 cm betragen. Bei Belastung der Gerüste sind die Rüstbäume entsprechend näher aneinander zu stellen. Soll ein Rüstbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert (aufgesetzt, gepropft) werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m nebeneinander stehen und wenigstens zweimal durch Draht oder eiserne Ziehbänder verbunden sein. Der obere Rüstbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Klaggen unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden auf ein festes Unterlager abgesteift sein. Die Steifen müssen so stark sein, oder so mit dem unteren Rüstbaum verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite hin biegen können.

c) Mindestens an jedem Stockwerk des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 5 m von einander entfernt, müssen zwischen den Rüstbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angenagelte Bretter, wenn sie jedoch belastet werden sollen, Streichstangen, d. h. Baumstangen von der unter a angegebenen Stärke, benutzt werden. Sie müssen an den Rüstbäumen durch Kreuzbänder von Strängen befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei b angegeben, abgesteift sein.
Bei Rüstungen, die länger als 3 Monate stehen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht gefertigt werden. Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämmtlichen Rüstbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anstoßen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zusammengestoßenen Streichstangen nicht allein wenigstens 1 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Rüstbaum bewirkt und müssen die zusammengestoßenen Streichstangen zweimal unter sich und einmal mittelst Strängen an dem Rüstbaum befestigt werden.

d) Die Netzriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen nicht über 2 m von einander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie in ihrem Auflager nicht verschoben werden können.

e) Der Gerüstbelag, d. h. die Gerüstbretter, welche den Fußboden der einzelnen Gerüstlagen bilden, müssen mindestens 3 cm stark sein und so auf die Netzriegel gelegt und befestigt werden, daß die Bretter nicht aufkippen oder ausweichen können. Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß dadurch das Durchfallen des Materials verhindert wird. Die Gerüstlagen müssen ohne Ausnahme an der Außenseite mit mindestens 30 cm hoher dichter Brüstung und in der Höhe von 1 m über den Belag mit einem Handgeländer versehen sein.

f) Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Diagonalverstrebungen verhindert werden. Absteifungen von den Fahrdämmen aus sind nur mit besonderer Genehmigung soweit zulässig, als der Straßen-Verkehr bei ausreichend geneigter Stellung nach dem Hause zu es gestattet.

g) Die zur Verbindung der Gerüstlagen dienenden Leitern müssen aus gesundem, nicht überspähnigen Holz gearbeitet, mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, sowie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie unten weder abrutschen, noch oben überschlagen können. Das Biegen derselben muß durch befestigte Steifen verhindert werden. Stangengerüste können zu Bauwerken jeder Art verwendet, doch darf auf ihnen eine Winde-Vorrichtung nicht angebracht werden.

h) Sollen Gerüste über einen im öffentlichen Verkehr befindlichen Fußwege in der Art angebracht werden, daß unter den Gerüsten die Benutzung des Weges durch das Publikum frei bleibt, so muß in einer Höhe von mindestens 2,5 m vom Boden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Materialien, Schutt und Flüssigkeiten auf die freigelassenen Passage angebracht werden. Dasselbe muß mindestens 0,60 m über die größte Breite des Gerüstes nach dem Straßendamme hinüberstehen und mit 0,02 m starken und derartig übereinandergelegten Brettern abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren bedeckt werden.

Bockgerüste.

§ 5. Bockgerüste dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 m Höhe, sonst aber zu allen Bau-Ausführungen ohne Ausnahme benutzt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Be-

lages (Bretter), die Füße der Böcke durch Verstrebungen gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt sein, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen. Wegen der Stärke des Belages, sowie der Entfernung der Böcke von einander gilt das in § 4 unter Lit. b und f Gesagte. Bei eintretender Dunkelheit sind die verbundenen Stangen- und Bockgerüste gemäß § 49 des Straßenpolizei-Reglements für die Stadt Charlottenburg vom 7. Februar 1876 zu beleuchten.

Fliegende Gerüste.

§ 6. Fliegende Gerüste sind solche, welche an stehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken (Netzriegel) ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Steifen vom Erdboden aus geschützt werden. Die Netzriegel müssen gegen Gerüste, Balkenlagen, Gewölbe oder andere feste Gegenstände im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 0,30 m hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie im § 4 unter Lit. e vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Facaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

Hängegerüste.

§ 7. Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum Abputzen der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benutzen die beweglichen aus zusammengestemmten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruirten Hängegerüste, d. h. Fußböden, welche mittelst Tauen an Balken (Auslägern) hängen, die aus bereits stehenden Gebäuden vorgesteckt sind; der Fußboden kann, je nach dem Bedürfniß, höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden. Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen mindestens 15 cm stark sein und höchstens eine Entfernung von 3 m von einander haben. Werden die Ausleger durch Taue ersetzt, so müssen diese ausreichende Stärke haben und auf unverrückbaren Böcken befestigt sein. Sämmtliche Taue müssen genügend stark, von gutem Material gearbeitet und von guter Beschaffenheit sein. Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens 2 cm Stärke an den von den Streckbäumen herunterhängenden Tauen befestigt sein. Der Belag muß aus 4 cm starken, genau gefugten Brettern bestehen. Wegen der erforderlichen Brüstung, sowie wegen Absteifung der Streckbäume gelten die in § 4 über Brüstung resp. Netzriegel gegebenen Vorschriften. Das Heraufziehen resp. Herunterlassen von Menschen mittelst der Taue ist verboten.

§ 8. Sofern Strafgesetze keine höheren Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der vorstehenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften — wenn Sachverständige mit der Bau-Ausführung beauftragt waren, an diesen — wenn nicht solchen, sondern Tagearbeitern die Ausführung der Arbeiten übertragen war, an dem Bauherrn mit Geldbuße bis zu 9 Mk. oder in Folge des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Tagen geahndet werden.

Charlottenburg, 15. August 1879.

Königliche Polizei-Direktion.

Anlegung von Tonnenabtritten auf Baustellen.

Pol.-Bek. vom 22. Mai 1886 (N. J.-Bl. Nr. 119).

Der vielen zu Tage getretenen Mißstände halber wird bei Ertheilung von Bau-Konsensen für Neubauten fortan folgende Bedingung in den Konsens aufgenommen werden.

Auf der Baustelle ist für die Zeit des Baues, vor Inangriffnahme desselben ein auf allen Seiten umschlossener Tonnenabtritt für die Arbeiter anzulegen und für ordnungsmäßige Reinhaltung, Entleerung und fortgesetzte Desinfektion desselben Sorge zu tragen.

Charlottenburg, den 22. Mai 1886.

Königliche Polizei-Direktion.

Baupolizeiliche Prüfung von Bauplänen.

Reg.-Bek. vom 24. Juni 1887 (A.-Bl. S. 255).

Auf Grund des § 19 der von mir für den Stadtkreis Charlottenburg pp. erlassenen Baupolizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der baupolizeilichen Prüfung von Bauplänen und statischen Berechnungen die in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktionstheile, sowie auf die Beanspruchung der zur Verwendung kommenden Baumaterialien bisher in Gebrauch gewesenen Annahmen, soweit solche nachfolgend aufgeführt sind, auch ferner bis auf Weiteres Anwendung finden werden:

1. Eigengewichte der Baumaterialien.

Erde und Lehm pro cbm	1600 kg
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 „
desgleichen aus porösen Steinen	1300 „
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100 „
Sandsteinmauerwerk	2400 „
Granit und Marmor	2700 „
Kiefernholz	650 „
Eichenholz	800 „
Eisen	7500 „
Beton	2000 „

2. Eigengewichte und Belastung von Bautheilen.

Balkenlage in Wohngebäuden pro qm	250 kg
desgleichen einschließlich der Belastung	500 „
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250 „
desgleichen einschließlich der Belastung	750 „
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	850—1000 „
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350 „
desgleichen einschließlich der Belastung	600 „
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung pro qm	1000 „
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschließlich der Belastung	1250 „
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000 „
Gewölbte Treppen	500 „
desgleichen einschließlich der Belastung	1000 „
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschließlich Schnee und Winddruck bei Metall oder Glasdeckung gemäß der Neigung pro qm	125—150 „
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240 „
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300 „
desgleichen bei Holzcementdeckung	350 „
Steile Mansardedächer	400 „

3. Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

Schmiedeeisen pro qcm auf Zug	750 kg
desgl. „ „ „ Druck	750 „
desgl. „ „ „ Absperrung	600 „
Gußeisen „ „ „ Zug	250 „
desgl. „ „ „ Druck	500 „
desgl. „ „ „ Absperrung	200 „
Bombirtes Eisenwellblech pro qcm auf Zug	500 „
desgl. „ „ „ Druck	500 „
Eisendraht „ „ „ Zug	1200 „
Eichen- und Buchenholz „ „ „ Zug	100 „
desgl. „ „ „ Druck	80 „
Kiefernholz „ „ „ Zug	100 „
desgl. „ „ „ Druck	60 „
Granit „ „ „ Druck	45 „
Sandstein je nach der Härte desgl.	15—30 „
Rüdersdorfer Kalksteine in Quadern desgl.	25 „
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel	5 „
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl.	7 „
Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	11 „
Bestes Klinkermauerwerk desgl.	12—14 „
Mauerwerk aus porösen Steinen	3—6 „
Guter Baugrund	2,5 „

Abänderungen und Ergänzungen der vorstehend aufgeführten Annahmen, sowie Bestimmungen für Konstruktionen unter besonderen Verhältnissen bleiben vorbehalten.

Potsdam, den 24. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bauvorlagen bei Nachsuchung baupolizeilicher Genehmigung.

Pol.-Bek. vom 29. Juni 1887 (N. J.-Bl. Nr. 149).

Auf Grund des § 27 der Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Charlottenburg 2c. vom 24. Juni 1887 wird in Betreff der Bauvorlagen bei Nachsuchung baupolizeilicher Genehmigungen noch das Folgende bestimmt:

1. Die Baupläne, sowie der Lageplan müssen in je drei Exemplaren, welche auf dauerhaftem oder mit Leinewand unterzogenem Papier oder auf Kopir-Leinewand gezeichnet sind, eingereicht werden. Der Lageplan muß eine Berechnung der ganzen Fläche des Grundstücks und eine Berechnung der davon zu bebauenden Fläche enthalten. Die Maaße, welche diesen Berechnungen zu Grunde liegen, müssen in den Lageplan eingeschrieben sein.
2. Bei Grundstücken, welche bereits vor dem 24. Juni 1887 auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut waren (§ 2 der B.-P.-O.), muß, wenn dieselben auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden sollen, ein von einem vereideten Feldmesser gefertigter oder beglaubigter Lageplan vorgelegt und die Berechnung der Flächen von demselben auch dahin beglaubigt sein, daß die darin als bebaut angegebenen Flächen mit Wohngebäuden von mindestens einem Stockwerk über dem Erdgeschoß besetzt sind.
3. Die Detailzeichnungen und die Berechnungen der Tragfähigkeit und der Konstruktionen sind in je zwei Exemplaren einzureichen. Bei verbundenen Eisen-Konstruktionen müssen diese Vorlagen auch von demjenigen Sachverständigen, welcher die Anfertigung der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat, durch Unterschrift vollzogen sein.
4. Sämmtliche Baugesuche sind unmittelbar bei der Königl. Polizei-Direktion unter Beifügung eines Duplicats des Gesuches einzureichen. (cfr. Pol.-Bek. vom 21. Januar 1892. N. J.-Bl. Nr. 26).

Charlottenburg, den 29. Juni 1887.

Königl. Polizei-Direktion.

Herstellung bezw. Einrichtung von Holzbearbeitungs-Werkstätten.

Pol. Bek. vom 4. Oktober 1887 (N. J.-Bl. Nr. 234).

Auf Grund des § 38 der Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Charlottenburg 2c. vom 24. Juni 1887 wird betreffs der Herstellung beziehentlich Einrichtung von Holzbearbeitungs-Werkstätten jeder Art und Größe, in welchen Feuerungsanlagen vorhanden sind, beziehentlich hergestellt werden sollen, Folgendes bestimmt:

1. Die Werkstätten müssen massive Umfassungswände haben.
2. Die Decken der Werkstätten sind, wenn sich oberhalb derselben Wohnungen befinden, feuerfest herzustellen; an hölzernen Decken ist alles Holzwerk zu berohren und zu beputzen; zur Erhaltung des Deckenputzes ist derselbe zweckmäßig mit gewelltem Eisenblech zu bekleiden.
3. Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Röhrenleitungen benutzt werden. Die Oefen sind aus Stein oder Kacheln herzustellen und so einzurichten, daß sie nur von außen oder von einem feuerfest hergestellten Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,50 m Tiefe aus geheizt werden können. Etwa vorhandene eiserne Abdeckungsplatten an den Oefen müssen mindestens mit zwei in Verband, in Lehmmörtel gelegten Dachsteinschichten bedeckt werden. Zur Abführung des Rauches von den Oefen zum Schornstein sind gemauerte Kanäle anzuwenden.

Für die vorgedachten Werkstätten, welche in einem oder mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 30 qm Grundfläche aufweisen, gelten außerdem folgende Vorschriften:

a) In Wohngebäuden dürfen Holzbearbeitungs-Werkstätten, sowie die dazu gehörigen Lagerräume nur dann eingerichtet werden, wenn sämmtliche oberhalb derselben belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen gänzlich außer Berührung stehenden Treppenaufgang haben und durch feuerfeste Decken von denselben getrennt sind.

b) Die zu den Werstätten gehörenden Treppen müssen feuerfest, die von diesen zu den Werstätten führenden Thüren von Eisen selbstthätig schließend und nach außen aufschlagend hergestellt werden. Die Thüren dürfen nicht an hölzernen Zargen oder Dübeln befestigt werden.

c) Für jede Werkstatt ist eine besondere Leimküche einzurichten, welche mit massiven Umfassungswänden zu versehen und zu überwölben ist; unter der Leimküche ist die Decke einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Material herzustellen. Die Leimküche ist von der Werkstatt durch eine eiserne Thür abzuschließen. Zwischen der Thür und dem Herde der Leimküche muß ein Abstand von mindestens 0,50 m vorhanden sein.

Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

d) Jede Werkstatt muß ein abgesondertes Spähnegelaß haben, welches im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und überwölbt sein muß. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist.

e) Wird die Anlage von Zwischendecken (Bammelagen) beabsichtigt, so ist dies im Entwurf darzustellen und in der Berechnung der Unterzüge und Säulen 2c. zu berücksichtigen.

Charlottenburg, den 4. Oktober 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Verwendung und Befestigung von Ziertheilen aus Stuck u. s. w. an den Außenfronten der Gebäude.

Pol. Bek. vom 4. Oktober 1887 (R. J.-Bl. Nr. 234).

Auf Grund des § 19 der Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Charlottenburg 2c. vom 24. Juni 1887 wird hierdurch betreffs der Verwendung und Befestigung von Ziertheilen aus Stuck 2c. an den Außenfronten der Gebäude zur näheren Erläuterung des § 11 ebendaselbst Folgendes bekannt gemacht:

Derartige Ziertheile dürfen nicht auf Holz und zwar weder an hölzernen Gesimsen, noch an Knaggen, Dübeln, Schalbrettern und dergl. befestigt werden, sind vielmehr behufs ihrer sicheren Verbindung mit dem Mauerwerk auf eingemauerten oder sonst in dem Mauerwerk dauerhaft befestigten geschmiedeten Eisen anzusetzen. Letztere müssen auch hinsichtlich ihrer Form und Stärke zum Tragen der Stucktheile durchaus geeignet sein.

Dementsprechend sind zur Befestigung von Hauptgesims-Konsolen, Verdachungs-Konsolen, Balkon- und Erker-Konsolen, Schlußsteinen und aller sonstigen weit vorspringenden Ziertheile starke geschmiedete eiserne Nägel oder Bankeisen, für besonders große und schwere Konsole an Hauptgesimsen, Balkonen und Erkern aber stärkere konsolförmige Eisen zu verwenden.

Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Ziertheile verbunden werden, muß mindestens die Stärke von 25 cm haben.

Zur Befestigung größerer verzierter Flächen an den Unteransichten von Balkonen und Erkern sind geschmiedete eiserne Bolzen zu verwenden, welche in den massiv herzustellenden unteren Flächen dieser Bautheile oder in den Außenwänden des Gebäudes fest eingemauert und an ihren unteren Enden mit hinreichend breiten und starken Ansätzen versehen sein müssen, um die Ziertheile völlig sicher tragen zu können.

Steinpapp-Verzierungen an den Außenfronten der Gebäude sind nur zur Ausschmückung von Schaufenstern, Vorfenstern, Schauspinden und Schaukästen und nur in so geringem Umfange zulässig, daß eine Gefährdung von Menschen bei etwaigem Hinabfallen solcher Ziertheile ausgeschlossen erscheint.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Ersatz oder eine Neubefestigung schadhafter beziehentlich lose gewordener Ziertheile zu erfolgen hat, ist die Befestigung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen auszuführen.

Charlottenburg, den 4. Oktober 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Verbot des Mauerns bei einer Kälte von mehr als 2° R. (= 2,5° C.).

Pol. Bek. vom 25. Oktober 1887 (R. J.-Bl. Nr. 253).

Wie die diesseitigen Beobachtungen ergeben haben, ist auf eine Verbindung von Mörtel und Mauersteinen bei einer Kälte von mehr als 2° R. (= 2,5° C.) mit Sicherheit nicht zu rechnen. Zur Verhütung von Unglücksfällen wird daher hierdurch bestimmt, daß bei Kälte über 2° R. (= 2,5° C.) nicht gemauert werden darf. Dieses Verbot wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die diesseitigen Exekutiv-Beamten auf Befolgung desselben streng zu halten haben.

Charlottenburg, den 25. Oktober 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Verbot des Aufstellens eiserner Coakskörbe auf hölzernen Baugerüsten.

Pol. Bek. vom 26. Oktober 1887 (R. J.-Bl. Nr. 253).

Es ist wiederholt vorgekommen, daß eiserne Körbe mit glühendem Coaks auf hölzernen Baugerüsten aufgestellt worden sind. Bei dieser Aufstellung ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Coakskörbe in Folge eines Zufalles oder einer Unvorsichtigkeit um-, beziehungsweise hinabstürzen oder daß das hölzerne Gerüst sich entzündet.

In beiden Fällen würde für das Publikum Gefahr entstehen können. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird daher die fernere Aufstellung von eisernen Körben mit glühendem Coaks auf hölzernen Baugerüsten nicht geduldet werden.

Charlottenburg, den 26. Oktober 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Höhe der Gebäude.

R. P.-V. vom 29. Mai 1890. (A. Bl. S. 205.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. An Straßen, welche nicht mehr als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10,0 m aufgeführt werden. An Straßen, welche mehr als 10 m Breite haben, ist eine Höhe der Gebäude gleich der Straßenbreite, jedoch in keinem Falle über 19 m zulässig.

§ 2. Als Straßenbreite gilt die Entfernung der beiderseitig sich gegenüberliegenden Baufluchtlinien von einander. Bei Eckgrundstücken an Straßen von verschiedener Breite sind bei Berechnungen der zulässigen Höhe in der engen Straße die Maße der breiten Straße bestimmend, jedoch nur bis zu einer Frontlänge von 18 m.

§ 3. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die von der Mitte des Grundstücks aus gemessene Straßenbreite.

§ 4. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Theilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß, jedoch nicht über 19 m zugelassen werden.

§ 5. Bei Gebäuden, welche außer dem Erdgeschoß noch drei Stockwerke haben, dürfen im Dachgeschosse Feuerungsanlagen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken nicht hergestellt werden.

§ 6. In Straßen, welche nur von einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe in jedem Falle bis 19 m betragen.

§ 7. Beim Anbau an einer Straße, welche nur vorläufig auf einer Seite bebaut wird, aber auf beiden Seiten bebaut werden darf, wird die Höhe der Gebäude nach Anhörung des Gemeindevorstandes von der Polizei-Verwaltung festgestellt.

§ 8. Die Höhe wird von der Straßenoberfläche bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkt, bezw. bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks, bei Mansardendächern bis zum Punkte, wo dieselben gebrochen sind, und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen.

§ 9. Hinterfronten der Vordergebäude, Hinter- und Seitengebäude dürfen nur bis zu derselben Höhe, wie die Vordergebäude aufgeführt werden. Uebertrifft jedoch der Hof in seiner geringsten Ausdehnung die Breite der Straße, in welcher das Grundstück liegt, so können die Gebäude auf dem Hofe diejenige Höhe erhalten, welche sich bei sinngemäßer Anwendung des § 1 ergiebt.

§ 10. Das Aufsetzen von höheren Thürmen, sofern solche nicht zu Wohnzwecken benutzt werden und nur der architektonischen Ausbildung dienen, ist gestattet.

§ 11. Für Kirchen und andere öffentliche Gebäude kann die Polizei-Verwaltung ein höheres Bauen, als in den vorstehenden Vorschriften bestimmt ist, zulassen.

Alle sonstigen Ausnahmen sind nur unter Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zulässig.

Potsdam, den 29. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

C. Entwässerung und Kanalisation.

Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen unterirdischen Entwässerungen.

P.-V. vom 17. Oktober 1877. (R. J.-Bl. Nr. 121.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Hinweis auf den § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. In denjenigen Stadttheilen und Straßen, welche mit unterirdischen Entwässerungs-Anlagen versehen und durch Bekanntmachung der Unterzeichneten als solche bekannt gemacht worden sind, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Auf diese Straßen darf kein Wasser abgeleitet werden.

§ 3. Jeder Grundbesitzer, welcher die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers, des Haus- und Wirthschaftswassers nach den Straßenentwässerungs-Anlagen zu leiten

wünscht, hat einen bezüglichen Antrag in zwei Exemplaren und zugleich ein vollständiges Entwässerungsprojekt für das bezeichnete Grundstück bei der Unterzeichneten einzureichen.

Dasselbe muß enthalten:

a) den Situationsplan des gesammten Grundstücks mit Angabe sämmtlicher auf demselben befindlichen, nach ihrer Bestimmung zu bezeichnenden Gebäude, Höfe, des Gartens u. s. w. sowie des angrenzenden Straßenterrains bis zur gegenüberliegenden Baufluchtlinie im Maßstabe von 1:500;

b) den Grundriß des untersten beziehungsweise des Kellergeschosses eines jeden, mit der Hausentwässerung zu verbindenden Gebäudes, desgleichen den Vertikaldurchschnitt des untersten beziehungsweise des Kellergeschosses — sämmtliche Zeichnungen im Maßstabe von 1:100 — unter Angabe der Höhenlage des untersten, beziehungsweise des Kellergeschosses im Vergleich zur Höhenlage des Straßenplanums;

c) die spezielle Beschreibung der beabsichtigten Anlage, welche klar und verständlich in die Pläne einzutragen ist. Die Pläne sub a und b müssen fachverständig gefertigt, von dem Grundbesitzer und dem Bauausführenden unterzeichnet und je in triplo vorgelegt werden.

Für die Richtigkeit derselben sind die Vorgenannten verantwortlich.

§ 4. Nach Fertigstellung der Entwässerungs-Anlage ist davon der Unterzeichneten schriftliche Anzeige behufs der Revision derselben zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und die Erlaubniß zu ihrer Benutzung gegeben ist.

§ 5. Die Unterzeichnete ebenso wie der hiesige Magistrat haben das Recht, durch ihre Beamten jeder Zeit den Zustand der Hausröhren und häuslichen Anlagen untersuchen zu lassen.

§ 6. Durch das Hausableitungsrohr darf gemäß § 80 ff. des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. Februar 1876 nur Grund-, Schnee- und Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser, unter Ausschluß menschlicher und thierischer Exkremente in die Straßenentwässerungs-Anlagen abgeleitet werden. Die auf den Grundstücken vorhandenen Water-Closets, Abtritts- oder Düngergruben dürfen in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gebracht werden. Bestehende Verbindungen sind innerhalb 8 Wochen zu beseitigen. Für die Einleitung für Fabrikabwässer und Kondensationswässer, sowie sonstiger gewerblicher Abgangswässer ist die besondere Erlaubniß der Unterzeichneten erforderlich.

§ 7.

a) Alle Eingüsse in den Häusern sind mit festen Sieben und Wasserverschlüssen, Hof- und Regeneinlässen mit Schlammfängen von vorgeschriebener Konstruktion und mit Rosten, bei denen die Weite der Oeffnungen höchstens 20 Millimeter beträgt, zu versehen.

b) Die von den verschiedenen Eingüssen ausgehenden Abfallröhren müssen, soweit sie nicht unter der Erde liegen und hierdurch genügend gegen äußere Beschädigungen geschützt sind, aus Gußeisen oder Blei wasserdicht hergestellt werden. Die Leitungen unter der Erde können bei genügender Tieflage aus glasirten Steingutröhren bestehen, vorausgesetzt, daß diese wasserdicht mit einander verbunden werden.

c) Die rechtwinklige Einmündung eines Leitungsstranges in einen anderen, gleichviel ob in horizontaler oder in vertikaler Lage, ist unzulässig.

d) Die Hausleitungen müssen ferner so angelegt werden, daß niemals ein weiteres Rohr in ein engeres unterhalb liegendes übergeht.

e) Wird eine Ventilation der Abfallröhre durch Verlängerung derselben über die Wohnräume hinaus beabsichtigt, so muß diese Verlängerung luftdicht hergestellt und bis über die Dachfirst geführt werden, auch sind Endpunkte der Ventilationsrohre möglichst entfernt von Schornsteinen und Dachfenstern zu halten.

f) Vorhandene Ableitungen dürfen an die neu herzustellenden Entwässerungs-Anlagen nur angeschlossen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechend abgeändert sind.

g) Aus technischen oder sanitären Gründen können im einzelnen Fall auch noch andere als die vorstehenden Bedingungen für die Hausableitungen vorgeschrieben werden.

§ 8 ist aufgehoben durch § 1 der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1884 betreffend die Einrichtung und Benutzung der Abtritte, S. 71.

§ 9. Für die Spülung der von den Eingüssen (§ 7) ausgehenden Abfallröhren ist von den Grundbesitzern in ausreichender Weise Sorge zu tragen.

§ 10. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, wird überall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder anderweite Polizei-Verordnungen, besonders die § 80, 81, 82, 83, 84 und 91 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. Februar 1876 keine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutivische Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

§ 11. In besonderen Fällen kann von der Königlichen Polizei-Direktion in Uebereinstimmung mit dem Magistrate abweichend von den Bestimmungen des § 2 die Ableitung von Regenwasser vermittelst eiserner Schlitzröhren nach dem Straßendamm gestattet werden.

§ 12. Die vorstehende Verordnung tritt für die nach § 1 öffentlich zu bezeichnenden Straßentheile und Straßen 8 Wochen nach der in diesem Paragraphen in Bezug genommenen öffentlichen Bekanntmachung der Unterzeichneten in Kraft.

Charlottenburg, den 17. Oktober 1877.

Königliche Polizei-Direktion.

Konstruktion der Senkgruben ꝛc.

Pol.-Bek. vom 1. November 1877. (Ch. I.-Bl Nr. 128.)

Mit Rücksicht auf die im § 7 der Polizei-Verordnung vom 17. Oktober cr. geforderte vorschriftsmäßige Konstruktion der Senkgruben ꝛc. wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Auf Grundstücken, welche in einem geringeren Umfange als 300 Quadratmeter Grundfläche mit Gebäuden bis zu zwei Stockwerken Höhe bebaut sind, muß das Minimum der Höhe vom Boden der Senkgrube bis zur Unterkante der Abflußöffnung 0,65 m, das Minimum der Fläche des Bodens derselben ein Quadratmeter im Lichten betragen.
2. Bei Grundstücken, welche in größerem Umfange oder mit Gebäuden von größerer Höhe bebaut sind, vermehrt sich das Erforderniß der Fläche bei je 100 Quadratmeter größerem Umfange resp. 1 Stock größerer Höhe um 0,25 qm.
3. Das Minimum des inneren Durchmessers des Abflußrohres muß 6 Zoll = 0,157 m betragen.
4. Die Senkgrube muß aus hartgebrannten Steinen in Cement gemauert hergestellt und mit einem Cementputz nicht unter 1 cm stark versehen werden..
5. Die Sohlschicht ist doppelt zu legen und ebenso wie vorstehend mit Cement zu putzen.
6. Zur besseren Klärung des Wassers ist die Senkgrube mit einer Scheidewand zu versehen.
7. An der Ausflußöffnung ist ein Knie einzuhängen.
8. Die Ueberdeckung ist massiv oder von Eisen herzustellen und jede Abtheilung der Grube mit einer hermetisch verschlossenen Vorrichtung zum Einsteigen zu versehen.

Charlottenburg, den 1. November 1877.

Königliche Polizei-Direktion.

Bauliche Einrichtung und Benutzung der Abtritte.

Pol.-V. vom 31. Juli 1884. (N. I.-Bl. Nr. 185.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung beziehungsweise §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. Die Polizei-Verordnung betreffend die bauliche Einrichtung und Benutzung der Abtritte in Charlottenburg vom 23. April 1883 wird aufgehoben. An Stelle derselben treten die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 1a bis 12).

§ 1a. Der § 8 der Polizei-Verordnung vom 17. Oktober 1877 [1]) dahin lautend:

„Die Anlegung von neuen Abtrittsgruben auf den im § 1 bezeichneten (nämlich an unterirdisch entwässerten Straßen belegenen) Grundstücken ist untersagt. Bei Neuanlegung oder der Reparatur vorhandener Abtritte ist Tonnensystem zur Anwendung zu bringen"

wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Anlegung neuer und der Umbau vorhandener Abtrittsgruben und Wasserklosets ist untersagt. Bei der Neuanlegung von Abtritten sowie im Falle des Umbaues von Abtrittsanlagen, welche nicht auf Tonnensystem beruhen, ist letzteres nach Maßgabe dieser Polizei-Verordnung anzuwenden. Den Tonnen sind in allen Fällen entsprechende Behälter aus Eisenblech gleich zu achten.

Die vorhandenen Abtrittsgruben und Wasserklosets sind bis zum 1. Oktober 1890 zu beseitigen."

§ 2. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, innerhalb der Wohngebäude die der Bewohnerzahl nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse entsprechende Zahl von Abtrittanlagen herzustellen und zu unterhalten.

Hausabtritte.

§ 3. Für die innerhalb eines Gebäudes neu anzulegenden beziehungsweise umzubauenden Abtrittanlagen gelten folgende Bestimmungen:

a) Abtritte müssen abseits der Straßen und Plätze und zwar der Regel nach in einem be-

---

[1]) Vergl. S. 70.

sonderen Anbau am Gebäude angelegt werden. Die Polizei-Behörde ist jedoch befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten. In jedem Falle müssen die Abtritträume mindestens ein in das Freie führendes Fenster haben, und die Sitze mit Verschluß versehen sein.

b) Die unter den Sitzen befindlichen Zuleitungsrohre resp. Trichter müssen in einem Winkel von höchstens 25 Graden in das Hauptabfallrohr einmünden und gleich dem letzteren aus innerlich glasirtem und hartgebranntem Thon oder anderem glattwandigen und undurchlässigen Material bestehen; die Hauptabfallrohre müssen möglichst lothrecht und von Mauern mindestens 5 cm entfernt herabgeführt werden und sämmtliche Rohre eine lichte Weite nicht unter 25 cm haben. Als Dichtungsmaterial ist Cement beziehentlich bei Verwendung von gußeisernen Rohren Blei zu benutzen.

c) Das Hauptabfallrohr ist mittelst eines bis über die Dachfirst zu führenden Dunstrohrs zu ventiliren; das letztere ist mit einer Haube (Luftaufsauger) abzuschließen.

d) Der Ueberschieber des Trichters muß genau in die Tonnenöffnung passen und mit einem luftdicht schließenden Kranz versehen sein. Unter das an der Tonne befindliche Ueberlaufsrohr ist ein Gefäß zu stellen.

e) Der Fußboden der Tonnenkammer ist wasserdicht herzustellen; im Anschluß an denselben sind die Wände in einer Höhe von 0,50 m mit Cement beziehentlich Asphalt zu putzen.

f) Weder die Leitungen noch die Behälter selbst dürfen mit Ausgüssen, Ableitungen von Badewasser, Hofeinlässen und anderen nach den Straßenentwässerungen gerichteten Abflußröhren direkt oder indirekt in Verbindung gebracht werden.

Hof-Abtritte.

§ 4. Neu anzulegende oder umzubauende Hof-Abtritte müssen zum Dache hinaus ventilirt und wenn es die Oertlichkeit gestattet, mindestens 5,50 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein. Der Anbau eines Hof-Abtrittes unmittelbar an ein bewohntes Gebäude ist nur gestattet, wenn sich in der betreffenden Wand des letzteren keine Oeffnungen befinden. Im Uebrigen finden sämmtliche Bestimmungen des § 3 auf Hof-Abtritte sinngemäße Anwendung.

Pissoirs.

§ 5. Neue beziehungsweise umzuarbeitende Pissoirs sind nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 einzurichten mit der Maßgabe, daß für die Hauptabfallrohre eine lichte Weite von 10 cm genügt. Pissoirs innerhalb eines bewohnten Gebäudes müssen unterhalb des Beckens mit einer siphonartigen Krümmung versehen sein.

§ 6. Auf Abtrittanlagen und Pissoirs, welche zur Zeit der Publikation dieser Polizei-Verordnung bereits bestehen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Die vorhandenen Tonnenabtritte sind bis zum 1. Juli 1885 den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung gemäß einzurichten.

b) Wenn die vorhandenen Abtrittgruben den § 58 der Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 26. Januar 1872 [1]) nicht entsprechen, so muß der Hausbesitzer dieselben, unbeschadet der im § 1a dieser Polizei-Verordnung für die völlige Beseitigung der Grubenabtritte und Wasserklosets gestellten Frist, bis zum 1. Juli 1885 der erwähnten Bestimmung der Baupolizei-Ordnung gemäß herstellen, wenn er nicht vorzieht, noch jetzt Tonnenabtritte anzulegen. Die Anlage von Tonnenabtritten muß unbedingt erfolgen, wenn es zur Herstellung einer vorschriftsmäßigen Grubenanlage eines vollständigen Umbaues der vorhandenen Grube bedürfen würde (§ 1a dieser Polizei-Verordnung).

§ 7. In allen Abtritten und Pissoirs, welche besonderer Verunreinigung ausgesetzt sind, auch in den bereits vorhandenen, muß der Fußboden auf Anordnung wasserdicht hergestellt werden.

§ 8. Den Abtrittsbehältern dürfen außer menschlichen Fäkalien und den zur Spülung und Desinfizirung nöthigen Stoffen nur die Rückstände der Senkgruben, Schlachtabgänge von nicht fester Beschaffenheit, sowie reiner thierischer Dünger, mit Ausnahme jedoch des Pferdedüngers, zugeführt werden.

Verboten ist die Einführung aller sonstigen flüssigen und festen Stoffe, namentlich dürfen Pferdedünger, Strohdünger aller Art, trockene und feste Körper, z. B. Asche, Müll, Schutt, Kehricht, Sand, Lumpen, Scherben, Stroh, Borsten, Federn, Metallstücke, todte Thiere, Gemüseabfälle und dergleichen nicht hineingeworfen, sowie Niederschläge, Wasch- und Badewasser nicht hineingeleitet resp. gegossen werden.

§ 9. In Gehöften, in denen Viehzucht, Landwirthschaft oder Gärtnerei betrieben wird, ist die Ablagerung von Viehdünger in offenen Gruben nur gestattet, wenn dieselben ausgemauert sind und wenn dafür gesorgt ist, daß aus solcher Ablagerung weder den benachbarten

---

[1]) An deren Stelle ist für den Stadtkreis Charlottenburg die Baupolizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 getreten. Siehe S. 49.

Grundstücken noch dem vorüberführenden Verkehr Belästigungen erwachsen, auch ein Ueberfließen der Jauche nicht stattfinden kann.

Vorhandene derartige Anlagen sind bis zum 1. Juli 1885 bestimmungsgemäß herzustellen.

§ 10. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, beziehungsweise denselben nicht Folge leistet, hat eine Geldstrafe von 3 bis 30 Mark und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe zu gewärtigen, falls nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen ein höheres Strafmaß zugelassen ist.

Außerdem wird die vorschriftsmäßige Ausführung der inhalts dieser Polizei-Verordnung erforderlichen Baulichkeiten nöthigen Falls unter Anwendung der in den §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgeschriebenen Zwangsmittel bewirkt werden.

§ 11. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen ist die Unterzeichnete befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen zu gewähren; auch kann sie von den in dem § 3 unter a und c getroffenen Bestimmungen auf den Antrag des Grundstücksbesitzers Abweichungen genehmigen, welche in technischer Beziehung sich als zweckentsprechende Verbesserungen erweisen.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Charlottenburg, den 31. Juli 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

Schwemm-Kanalisation.

a) P.-V. vom 20. Juni 1885. (R. J.-Bl. u. R. Z. Nr. 198.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bezw. §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. In denjenigen Stadttheilen und Straßen, welche bei Ausführung der Schwemm-Kanalisation mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr resp. den Straßen-Kanal anzuschließen. Durch das Hausableitungsrohr ist das Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser in das Straßenrohr resp. den Kanal abzuführen. Feste Stoffe, wie Küchen-Abfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen dürfen in das Hausableitungsrohr nicht abgeführt werden. Aus allen Wasser-Klosets, deren Anlage in den vorbezeichneten Stadttheilen hiermit gestattet wird, müssen auch die menschlichen Exkremente durch das Hausableitungsrohr in das Straßenrohr resp. den Kanal abgeführt werden.

§ 2. Auf den Grundstücken derjenigen Straßenstrecken, in denen der Anschluß an die Schwemm-Kanalisation (§ 1) laut öffentlicher Bekanntmachung der unterzeichneten Polizei-Direktion zur Ausführung gelangt, ist die Anlegung neuer Abtrittgruben nicht gestattet. Abtritte mit Tonnenvorrichtung, jedoch ohne Grube, werden durch dieses Verbot nicht betroffen.

Die auf solchen Grundstücken vorhandenen Abtrittgruben und Tonnenabtritte dürfen in keiner Weise mit der Haus-Entwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden. Abtrittgruben sind binnen 6 Monaten nach dem Anschluß des Grundstücks an die Schwemm-Kanalisation überhaupt zu beseitigen. Jede etwa bestehende Verbindung einer Abtrittgrube oder eines Tonnenabtritts mit einer Entwässerungs-Anlage ist ohne Verzug zu beseitigen.

§ 3. Innerhalb 6 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung (§ 2) haben die Besitzer resp. Verwalter der in den betreffenden Straßenstrecken belegenen bebauten Grundstücke der Königlichen Polizei-Direktion eine vollständige Zeichnung des Entwässerungs-Projekts mit eingeschriebenen Maßen — entsprechend dem § 3 der Polizei-Ordnung vom 17. Oktober 1877, betreffend den Anschluß der städtischen Grundstücke an die öffentlichen unterirdischen Entwässerungen — in drei Exemplaren mittelst schriftlichen Antrages auf Ertheilung der Erlaubniß vorzulegen. Erst nach Ertheilung der Erlaubniß ist die Entwässerungs-Anlage nach den Bedingungen derselben und zwar innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Erlaubniß auszuführen.

§ 4. Nach Fertigstellung der Entwässerungs-Anlage ist davon der Königlichen Polizei-Direktion schriftliche Anzeige behufs der Revision derselben zu machen. Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Königliche Polizei-Direktion sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und demgemäß die Erlaubniß zu ihrer Benutzung gegeben hat.

§ 5. Für die Anlage der Grundstücks-Entwässerung gelten folgende Vorschriften:

a) die Zungen-Rinnsteine, sowie alle etwa vorhandenen mit Hausableitungsröhren in Verbindung stehenden Sammel- oder Senkgruben sind zu beseitigen;

b) alle Abfallröhren in den Häusern sind über dem höchsten Einfluß über das Dach hinaus zu ventiliren;

c) jeder Ausguß ist mit einem unbeweglichen Rost (Sieb) zu versehen;

d) unter jedem Ausguß, sowie unter jedem Wasser-Kloset sind Wasserverschlüsse anzuordnen; die Abfluß-Oeffnung des Wasser-Klosetbeckens darf nicht mehr als 7 Centimeter Durchmesser haben;
e) die Ableitung des Regenwassers von den Höfen darf nur durch Wasserkasten (Gullies) geschehen, deren Konstruktion in der Erlaubniß vorgeschrieben werden wird;
f) diese Wasserkasten dürfen nur zur Aufnahme des Regenwassers dienen;
g) in das Hausableitungsrohr ist unmittelbar hinter der Frontwand des Gebäudes und zwischen dieser und einer selbstthätigen Klappe (vergleiche unter h) ein Wasserschluß anzubringen;
h) unmittelbar hinter dem Wasserverschluß ist in das Hausableitungsrohr eine selbstthätige hängende metallene Klappe einzuschalten. Dieser Theil des Hausableitungsrohrs, wie der Wasserverschluß muß zugänglich sein;
i) die Regen-Abfallröhren dürfen nicht über dem Pflaster der Höfe und des Bürgersteiges münden, sind vielmehr in das unterirdische Hausableitungsrohr resp. direkt in das Straßenrohr zu führen; in die Regen-Abfallröhren ist ein Wasser-Verschluß nach vorzuschreibender Konstruktion zur Abhaltung der von den Dächern abgespülten Sinkstoffe einzuschalten;
k) der lichte Durchmesser des Hausableitungsrohrs darf 16 Centimeter nicht übersteigen; besonderen Falls können zwei oder mehrere Hausableitungsröhren gestattet werden.

Anlagen, welche bei der Revision (§ 4) diesen Vorschriften und den sonstigen Bedingungen der Erlaubniß nicht entsprechend befunden werden, sind unzulässig und müssen auf Verlangen der Polizei-Direktion abgeändert oder beseitigt werden.

§ 6. Für die Einleitung von Fabrik-Abwässern und Condensations-Wassern in die öffentlichen Kanäle ist besondere Erlaubniß der Polizei-Direktion erforderlich.

§ 7. Die Begrenzung des Bürgersteiges gegen den Straßendamm hin ist durch Granit-Bordschwellen, an welche sich mit gleichmäßigem Gefälle unmittelbar die Wölbung des Straßendammes anschließt, zu bilden.

§ 8. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit für die auf Grund des § 2 aufgerufenen Straßenstrecken aufgehoben. An der gesammten Grundstücks-Entwässerungs-Anlage dürfen ohne Genehmigung der unterzeichneten Polizei-Direktion keine Aenderungen vorgenommen werden. Den seitens derselben Beauftragten muß jederzeit der Zutritt zur Hausentwässerung gestattet werden.

§ 9. Die gemäß §§ 1 und 3 den Straßen-Kanälen anzuschließenden und mit der daselbst vorgeschriebenen Entwässerungs-Anlage zu versehenden Grundstücke müssen, soweit dieses nicht bereits geschehen ist, an die Wasserleitung der Aktien-Gesellschaft „Charlottenburger Wasserwerke" angeschlossen werden.[1]) Ausgenommen hiervon sind die an die alten Vertheilungsröhren der früheren „Englischen Wasserwerke" angeschlossenen, sowie diejenigen Grundstücke, deren Bewässerung durch private, die Einrichtung von Wasser-Klosets ermöglichende Einrichtungen sicher gestellt ist.

§ 10. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden. Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutivische Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

Charlottenburg, den 20. Juni 1885.

Königliche Polizei-Direktion.

b) O.-St. vom 20. Juni 1885 nebst Nachtrag vom 11. Juni 1890. (R. Z. pro 1885 Nr. 198.)

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird behufs Ausführung der Schwemmkanalisation Folgendes bestimmt:

§ 1. Nach § 1 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage betreffend die Schwemmkanalisation in Charlottenburg, ist in denjenigen hiesigen Stadttheilen und Straßen, welche bei Ausführung der Schwemmkanalisation mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen werden, jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungs-

---

[1]) Die Bestimmung des § 9 ist durch Magistratsbeschluß vom 14. Januar 1893 wie folgt deklarirt:
a) bei älteren Häusern tritt die Fälligkeit ein, sobald nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem seitens des Tiefbauamtes die Abnahme der inneren Entwässerungsanlage erfolgt ist, zwei Monate verstrichen sind,
b) bei Neubauten wird die Abgabe fällig, sobald nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem die polizeiliche Gebrauchsabnahme des Gebäudes stattgefunden hat, zwei Monate verstrichen sind,
c) ausnahmsweise kann in Fällen, in denen ein Gebäude zum weitaus größten Theile noch unbewohnt ist, der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe bis auf weitere 6 Monate nach der gemäß b eintretenden Fälligkeit hinausgeschoben werden.

rohr) an das Straßenrohr resp. den Straßenkanal anzuschließen. Die Legung dieses Hausableitungsrohres bis zu der in dem Rohr befindlichen selbstthätigen Klappe innerhalb der Gebäude (vergl. § 5 h der obigen Polizei-Verordnung), sowie die Herstellung dieser Klappe erfolgt durch den Magistrat für Rechnung des Besitzers nach Maßgabe eines jährlich bekannt zu machenden Tarifs.

Die sonstigen innerhalb der Grundstücke zur Abführung der Unreinigkeiten derselben erforderlichen Einrichtungen herzustellen, ist Sache der Besitzer.

§ 2. Die Legung der Granitbordschwellen sowie der Anschluß des Straßendammpflasters (§ 7 das.) erfolgt durch den Magistrat.

Die hierbei für Lieferung und Verlegung der Granitbordschwellen, für Herstellung des Gegenpflasters auf den Bürgersteigen, für Beseitigung der Privatübergänge und Rinnsteinbrücken entstandenen Auslagen trägt die Stadtgemeinde, soweit nicht die betreffenden Lieferungen und Leistungen den Adjazenten nach Maßgabe ortsgesetzlicher Bestimmungen obliegen.

§ 3. Sobald in einer Straße oder einem Straßentheile die Schwemm-Kanalisation betriebsfähig hergestellt ist, haben die Besitzer der an dieser Straße (Straßentheil) belegenen Grundstücke an die Stadtgemeinde eine einmalige Abgabe zu zahlen. Diese Abgabe ist als Einheitspreis für das laufende Meter Grundstücksstraßenfront durch Gemeindebeschluß festzusetzen.[1]) Die Grundstücksstraßenfront im Sinne dieser Bestimmung bedeutet die an der Straße liegende Längenausdehnung eines zusammenhängenden unbeweglichen Besitzthums, welches einer und derselben Person gehört, ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung und Zugänglichkeit von der Straße her. Bei Grundstücken, welche an zwei oder mehreren Straßen liegen, gelangen die Fronten sämmtlicher betheiligten, an die Schwemm-Kanalisation angeschlossenen Straßen zur Berechnung.

Für die Festsetzung der Abgabe gelten im Uebrigen folgende Bestimmungen (§§ 4 bis 7).

§ 4. Es wird unterschieden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücksstraßenfronten und bei den ersteren zwischen denjenigen Gebäuden, welche einschließlich bis zum 6. März 1877, dem Tage der Veröffentlichung des Ortsstatuts der Stadt Charlottenburg, betreffend die Anlegung und Umänderung der Straßen vom 7./23. Februar 1877, und welche nach diesem Zeitpunkt neu errichtet sind. Zu zahlen sind

a. für die nach dem 6. März 1877 neu bebauten Strecken der Grundstücksstraßenfronten der volle Einheitssatz (§ 3);
b. für die bis zum 6. März 1877 einschließlich bebauten Strecken der Grundstücksstraßenfronten die Hälfte des vollen Einheitssatzes (cf. a);
c. für die unbebauten Grundstücksstraßenfronten resp. die unbebauten Strecken derselben ohne Unterschied, ob die letzteren einem bereits vor dem 7. März 1877 bebauten Grundstück angehören oder nicht — die Hälfte des vollen Einheitssatzes (cf. a).

§ 5. Die Besitzer der vor dem 7. März 1877 bebauten Grundstücke sind zur Nachzahlung der zweiten Hälfte des vollen Einheitssatzes verflichtet, wenn ein an der Straßenfront stehendes Gebäude beseitigt und durch ein neues Gebäude ersetzt wird, für die Frontlänge des letzteren. Dagegen wird den Besitzern derjenigen Grundstücke, mit deren Bebauung nach dem 6. März 1877 begonnen ist, der auf Grund des Ortsstatuts vom 7./23. Februar 1877 an die Stadtgemeinde gezahlte Beitrag zu den Kosten der Straßenentwässerung auf die gemäß §§ 3 und 4 zu entrichtende einmalige Abgabe angerechnet.

§ 6. Wenn an einer bisher nicht bebauten Strecke der Grundstücksstraßenfront ein Gebäude errichtet, oder wenn die Baufront eines vorhandenen Gebäudes durch einen Anbau 2c. verlängert wird, so ist für diese neubebauten Strecken der Grundstücksstraßenfront die zweite Hälfte des vollen Einheitssatzes nachzuzahlen, ohne Unterschied, ob die neubebaute Strecke einem Grundstücke angehört, welches bis zum 6. März 1877 oder nach diesem Zeitpunkt bebaut ist.

§ 7. Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der einmaligen Abgaben Ratenzahlungen oder Zahlungsfrist bis zu höchstens 2 Jahren von der Fälligkeit ab (§ 9a) zu bewilligen.

§ 8 hat durch den I. Nachtrag vom 11. Juni 1890, bestätigt vom Bezirksausschuß in Potsdam am 19. Juli 1890, nachstehende Fassung erhalten:

„Von jedem an die Schwemmkanalisation angeschlossenen bebauten Grundstück ist für die Benutzung der öffentlichen Kanäle eine laufende Abgabe zu erheben, welche nach dem für die Veranlagung der Gebäudesteuer maßgebenden Nutzungswerth berechnet wird.[2]) Dabei gelten folgende Besonderheiten:

---

[1]) Als einmalige Kanalisationsabgabe werden 50 Mk. für ein laufendes Meter Grundstücksstraßenfront erhoben.

[2]) Bisher sind $2^1/_2$ % des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes resp. des fingirt eingeschätzten Nutzungswerthes als laufende Kanalisationsabgabe zur Erhebung gelangt.

I. Der Nutzungswerth der vor der Veranlagung der Gebäudesteuer an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude wird vom Magistrat mit der Wirkung vorläufig festgesetzt, daß der seiner Zeit zum Zweck der Veranlagung der Gebäudesteuer festzusetzende Nutzungswerth an die Stelle desselben tritt und die Stadtgemeinde die danach inzwischen etwa zu viel erhobenen Beträge an den derzeitigen Eigenthümer zurückzuzahlen verpflichtet ist, während im entgegengesetzten Falle das Grundstück für die Nachzahlung der Minderdifferenz haftet.

II. Der Nutzungswerth der von der Gebäudesteuer überhaupt befreiten Gebäude wird von dem Magistrat, vorbehaltlich der Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen festgesetzt.

Die Festsetzungen I und II sind dem derzeitigen Eigenthümer bekannt zu machen.

Durch Gemeindebeschluß ist alljährlich festzusetzen, welcher Procentsatz des Gebäudesteuer-Nutzungswerthes zur Deckung der laufenden Abgaben der Schwemmkanalisation für das betreffende Jahr zu erheben ist".

§ 9. Fällig sind:

a) Die einmalige Abgabe (§§ 3 bis 6) binnen 14 Tagen nach behändigter Zahlungsaufforderung.

b) Die laufende Abgabe (§ 8) vierteljährlich in Vorausbezahlungen vom Tage des Anschlusses an.

Diese Abgaben (a und b) sowie die nach Maßgabe des im § 1 erwähnten Tarifs festzusetzenden Einrichtungskosten haben die rechtliche Natur öffentlicher Abgaben im Sinne der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle (G.-S. S. 909), für welche das betreffende Grundstück dinglich verhaftet ist (§ 39 der deutschen Konkurs-Ordnung und § 49 der Preußischen Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855).

§ 10. Die Zahlung der im § 9 näher bezeichneten Abgaben und Kosten darf durch Einlegung des zuständigen Rechtsmittels nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung der etwa ohne Verpflichtung bezahlten Beträge zu den bestimmten Terminen geleistet werden.

§ 11. Sobald innerhalb eines Stadttheiles die Schwemm-Kanalisation zur Ausführung gelangt ist, tritt für denselben das Ortsstatut vom $\frac{\text{6. Dezember 1883}}{\text{3. Juni 1884}}$ betreffend die Abfuhr außer Kraft.

Charlottenburg, den 20. Juni 1885.

Der Magistrat.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 bestätigt.

Potsdam, den 15. August 1885.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Berlin, den 30. Januar 1893.

Auf die gefälligen Berichte Euer Hochgeboren vom 31. Dezember pr. und 3. Januar cr. ertheilen wir gemäß § 16 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu der seitens des dortigen Bezirks-Ausschusses ausgesprochenen Bestätigung des hierbei in einem Exemplar zurückfolgenden Ortsstatuts der Stadt Charlottenburg betreffend die Schwemmkanalisation vom 20. Juni 1885 und des Nachtrages zu diesem Statut vom 11. Juni 1890 hierdurch unsere Zustimmung.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
M. d. J. II. 364 II Ang. F. M. 711/12 I. Ang.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen Hue de Grais Hochgeboren Potsdam.

D. Gas- und Wasserlieferung.

Lieferung von Leuchtgas.

Mag.-Bcd. vom 15. Mai 1891. (Nicht veröffentlicht.)

§ 1. Die Bestellung auf Gaslicht erfolgt im Bureau der Gasanstalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift eines gedruckten Bestellzettels, welcher die Lieferungsbedingungen enthält.

§ 2. Ist der Besteller nicht Hausbesitzer, so hat dessen Hauswirth den Bestellzettel gleichzeitig zu unterschreiben und erklärt ebenfalls durch diese Unterschrift, Kenntniß der nachstehenden Bedingungen, insbesondere von § 7 genommen zu haben.

§ 3. Die Gaszuleitungen vom Hauptrohre bis zum Gaszähler, sowie die Lieferung und Aufstellung der Gaszähler und auch die Zuleitung zu Privatflammen, welche ohne Gaszähler benutzt werden, wird ausschließlich durch die Gasanstalt bewirkt.

§ 4. An den Gaszuleitungsröhren, sowie an den Gaszählern, selbst wenn letztere Eigenthum des Consumenten sind, dürfen vorkommende Arbeiten nur durch die Gasanstalt bewirkt werden, und bleibt der Besteller als Contravenient für den Schaden ersatzpflichtig.

§ 5. Die Eröffnung einer neuen oder abgesperrten Gasleitung darf nur nach vorangegangener Prüfung durch die Gasanstalt bewirkt werden.

Für alle durch Privatunternehmer hinter dem Gaszähler ausgeführten Arbeiten übernimmt die Gasanstalt keine Verantwortung.

§ 6. Die Zuleitungsröhren vom Hauptrohr ab, bis 2 Meter von der polizeilich festgestellten Straßenfluchtlinie werden auf Kosten der Gasanstalt gelegt. Die weitere Zuleitung bis an den Gaszähler erfolgt auf Kosten des Bestellers.

§ 7. Der Besteller hat diese Kosten binnen acht Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Kasse der städtischen Gasanstalt zu zahlen.

Bis zur vollständigen Zahlung dieser Kosten bleibt die Gasleitung Eigenthum der städtischen Gasanstalt und kann nach Befinden wieder entfernt oder abgeschnitten werden.

§ 8. Der Gasanstalt steht allein das Recht zu, die Größe der Gaszähler und die Art der Aufstellung derselben zu bestimmen, nach Maßgabe der Flammenzahl.

§ 9. Bei der Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirkt, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem Gasmesser und vor der Regulirungsvorrichtung anzubringenden Wassermanometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen.

Der für die Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß derselbe dem doppelten Quantum des für den vollen Betrieb der Maschine erforderlichen Gasbedarfs entspricht; für jede Pferdekraft sind hierbei mindestens 10 Flammen zu rechnen. Die Gasanstalt behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen, oder die etwa bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls den vorstehenden Bedingungen nicht genügt ist, oder wenn die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als unwirksam erweist.

§ 10. Die Gasmesser werden dem Gasabnehmer kauf- oder miethsweise überlassen. Bei angekauften Gasmessern trägt die etwaigen Reparaturkosten der Consument und bei gemietheten Gasmessern die Gasanstalt, sofern diese Reparatur nicht durch Verschulden des Miethers entstanden ist.

§ 11. Die Gaszähler werden zu nachstehenden Preisen zur Miethe pro anno überlassen:

3 flammige Uhr	4,44	Mark		40 flammige Uhr	15,60	Mark
5 „ „	4,80	„		60 „ „	20,40	„
10 „ „	6,00	„		80 „ „	27,00	„
15 „ „	7,20	„		100 „ „	31,20	„
20 „ „	9,00	„		150 „ „	48,00	„
30 „ „	10,80	„				

Werden dagegen die Gasmesser zu kaufen gewünscht, so werden dafür die Fabrikpreise berechnet.

§ 12. Die Gaszähler-Controle erfolgt in der Regel von Monat zu Monat und wird auf einem Standzettel oder in dem Consumbuche der Stand des Gaszählers eingetragen. Die Abnahme des Gases erfolgt nur an den Gasmessern, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Straßenrohre stehen.

§ 13. Dem Control-Beamten der Gasanstalt muß jederzeit der Zutritt zu dem Gasmesser gestattet werden; findet derselbe einen unrichtig oder garnicht zählenden Gasmesser, so hat die Gasanstalt das Recht, diesen Gaszähler ohne Störung der Gasabgabe, behufs Prüfung event. Reparatur auszuwechseln, auch wenn der Gaszähler Eigenthum des Consumenten ist. Der wirkliche Gasverbrauch wird alsdann nach dem durchschnittlichen Consum der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festgestellt und berechnet.

§ 14. Wenn der Gasabnehmer kein Gas mehr abnehmen will, so ist er verpflichtet, dieses dem Direktor der Gasanstalt schriftlich anzuzeigen. So lange letzteres nicht geschieht, muß der Gasabnehmer das durch den Gaszähler als verbraucht nachgewiesene Gas bezahlen und zwar bis zum Ablaufe des Tages, an welchem die Anzeige eingegangen ist.

Die Abtretung der aus diesem Vertrage herzuleitenden Rechte und Pflichten an einen anderen Gasabnehmer ist ausgeschlossen; vielmehr ist es Sache des betreffenden Besitznachfolgers, mit der Verwaltung der Gasanstalt einen neuen selbstständigen Gaslieferungsvertrag rechtzeitig abzuschließen.

§ 15. Die Gasanstalt verpflichtet sich im Allgemeinen zu jeder Zeit hinreichende Gasmenge zu liefern.

Sollten jedoch außerordentliche Vorkommnisse die Gasbereitung oder Gaszuführung stören, so hört die Verpflichtung der Gasabgabe so lange auf, und kann der Gasabnehmer dieserhalb keine Entschädigung beanspruchen.

§ 16. Der Preis für das durch Gaszähler entnommene Gas wird von den Communal-Behörden festgestellt, zur Zeit beträgt derselbe per Cubikmeter: Achtzehn Pfennige [1])

§ 17. Sämmtliche auf Grund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen an Gasgeldern, Miethszins für Gasmesser, Einrichtungskosten und sonstige Kosten aller Art, müssen nach Wahl des Gasabnehmers entweder an den die Quittung vorlegenden Erheber der stätischen Gaskasse oder im Büreau dieser Kasse der städtischen Gasanstalt — Charlottenburger Ufer Nr. 17 — selbst erfolgen.

Die Erhebung der Gasgelder erfolgt monatlich oder vierteljährlich.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bedingungen seitens der Consumenten, namentlich Säumniß in den Zahlungen, eigenmächtige Arbeiten an und vor dem Gaszähler, sowie willkürliche Behinderung der Controle durch den Beamten der Gasanstalt, berechtigt die Verwaltung der Gasanstalt, ohne vorherige richterliche Entscheidung, die Gaslieferung mittelst Abtrennung der Zuleitung einzustellen und hat der Consument die Kosten der Abtrennung des Zuleitungsrohres event. der Entfernung des Gaszählers zu tragen.

§ 19. Jeder Gasabnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Direktors der Gasanstalt eine Kaution zur Sicherung seiner aus diesen Bedingungen herzuleitenden Verbindlichkeiten in barem Gelde oder depositalfähigen Papieren zu bestellen, ohne daß es für eine solche Maßregel der Angabe von Gründen bedarf. Wird die Kaution gelegentlich der ersten Bestellung verlangt, so unterliegt die Höhe derselben der freien Vereinbarung. Im Falle der Nachforderung darf eine dem höchsten Zweimonatsverbrauch während des letzten Jahres gleichkommende Summe beansprucht, und im Nichtbestellungsfalle die Gasleitung sofort abgeschnitten werden, auch wenn der Consument mit seinen Verbindlichkeiten bis dahin nicht im Rückstande gewesen ist. Wenn die Kaution zur Deckung von Verbindlichkeiten ganz oder zum Theil verbraucht ist, so muß dieselbe binnen 8 Tagen nach entsprechender Aufforderung, zur Vermeidung sofortiger Abschneidung, wieder ergänzt werden.

Ist seit der ersten Entnahme des Gases ein Jahr verflossen, so ist für die Zukunft der höchste zweimonatliche Verbrauch des jedesmaligen letztverflossenen Jahres dergestalt maßgebend, daß auf Verlangen die entsprechende Ergänzung resp. Herabminderung der Kaution erfolgen muß.

§ 20. Jeder Gasabnehmer hat besonders folgende Vorschriften genau zu befolgen:

a) Der Schlüssel zum Haupt-Absperrhahn der Hausleitung und das Gasconsumbuch bleiben in Verwahrung des Consumenten.

b) Dem Gasanstaltsbeamten sind beide Gegenstände ohne Zeitverlust auf Verlangen zu behändigen.

c) Bei einer im Hause drohenden Feuersgefahr wird der Haupthahn sofort geschlossen.

d) Der Haupthahn darf erst geschlossen werden, nachdem sämmtliche Flammenhähne zugedreht sind. Die Oeffnung derselben darf nur unmittelbar vor dem Anzünden der Flammen erfolgen.

e) Macht sich eine Gasausströmung durch den Geruch bemerkbar, so sind die Fenster und Thüren zu öffnen, brennendes Licht ist zu entfernen, und sofort Meldung auf der Gasanstalt zu machen.

§ 21. Das Amtsgericht zu Charlottenburg ist neben dem persönlichen Forum der Consumenten für sämmtliche aus der Gaslieferung bezw. aus der Annahme obiger Bedingungen entstehende Rechtsstreitigkeiten das durch Prorogation zuständige Gericht.

Charlottenburg, den 15. Mai 1891.

Der Magistrat.

Abgabe von Gas zu anderen als Beleuchtungszwecken.

Mag.-Bed. vom 13. Mai 1892. (Nicht veröffentlicht.)

§ 1. Für das zum Betriebe von Gaskraftmaschinen, zu gewerblichen Zwecken, zum Heizen und Kochen gebrauchte Gas einschließlich einer Leuchtflamme

a) in einem Raume, in welchem ein Gaskraftmaschine aufgestellt ist,

---

[1]) Nach dem Gemeindebeschluß vom 31. August 1892 ist vom 1. Oktober 1892 ab der Preis für das Kubikmeter Leuchtgas auf 16 Pfg. und für das Kubikmeter des zu anderen Zwecken benutzten Gases auf 16 Pfg. mit einem Abzug von 20 % festgesetzt (cfr. Mag.-Bek vom 6. September 1892 — R. Z. Nr. 210).

b) in einer Küche, in welcher mit Gas gekocht wird,
wird der Preis für das Kubikmeter bei Erfüllung der in §§ 2 bis 11 aufgestellten Bedingungen auf 13 Pfennig [1]) ermäßigt.

§ 2. Für die Controle des Gases, welches zu den im § 1 bezeichneten Zwecken verwandt wird, und für welches die Preisermäßigung in Anspruch genommen werden soll, muß ein besonderer Gasmesser aufgestellt werden. Der für Gaskraftmaschinen aufzustellende Gasmesser muß durch eine besondere Leitung mit dem Straßenrohrnetz der städtischen Gasanstalten verbunden sein.

§ 3. Die Ausführung der Zuleitung zu dem Gasmesser und die Aufstellung des Gasmessers selbst hat in Gemäßheit der allgemeinen Bedingungen nur durch die Arbeiter der Gasanstalt zu erfolgen.

§ 4. Sofern die Herstellung einer direkten Verbindung des Gasmessers für eine bei Erlaß dieser Bedingungen bereits vorhandene Gaskraftmaschine mit dem Straßenrohrnetz wegen lokaler Verhältnisse nicht möglich, oder mit zu großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann durch den Direktor die Verbindung der Zuleitung des Gasmessers der Gaskraftmaschine mit dem Ausgangsrohre eines Hauptgasmessers gestattet werden. In diesem Falle ist die Leitung von dem Hauptgasmesser ab bis zu dem für diesen speziellen Zweck aufzustellenden Gasmesser ebenfalls nur von den Arbeitern der Gasanstalt auszuführen.

§ 5. Veränderungen oder Reparaturen an den Rohrleitungen für den betreffenden Gasmesser dürfen auch in dem im § 4 gedachten Falle nur von den Arbeitern der Gasanstalt ausgeführt werden.

Der Gasmesser muß in unmittelbarer Nähe der das Gas verbrauchenden Apparate und möglichst in demselben Raum mit den letzteren aufgestellt werden. Abweichungen hiervon unterliegen der speziellen Genehmigung des Direktors.

§ 7. Die Rohrleitung von dem Gasmesser bis zu den Apparaten muß überall, auch bei etwaigen Durchgängen durch Mauern, frei und sichtbar sein, darf also nicht eingeputzt werden. An derselben dürfen andere Auslässe als zu den das Gas verbrauchenden Apparaten und der im § 1 vorgesehenen Leuchtflamme nicht, angebracht werden. Die Leuchtflamme darf nur mit einem Brenner versehen sein, welcher höchstens 0,15 Kubikmeter in der Stunde konsumirt.

§ 8. Die das Gas verbrauchenden Apparate müssen so weit als möglich mit der Gasleitung durch schmiedeeiserne Röhren fest verbunden sein.

§ 9. Bei der Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirkt, daß bei der Vornahme einer Untersuchung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem Gasmesser und vor der Regulirungsvorrichtung anzubringenden Wassermanometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer, oder der nach Abnahme des Manometers in den Auslaß des Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einen Beamten der Gasanstalt plombirt.

Der für die Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß derselbe dem doppelten Quantum des für den vollen Betrieb der Maschine erforderlichen Gasbedarfs entspricht; für jede Pferdekraft sind hierbei mindestens 10 Flammen zu rechnen. Die Gasanstalt behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen, oder die etwa bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls den vorstehenden Bedingungen nicht genügt ist, oder wenn die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als unwirksam erweist.

§ 10. Die Bestimmungen in den allgemeinen Bedingungen bleiben auch für die auf Grund der vorstehenden Bedingungen gefertigten Rohrleitungen ꝛc. in Kraft. Findet sich bei einer Besichtigung der Leitung und der Apparate durch den untersuchenden Beamten, daß an denselben Veränderungen vorgenommen sind, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, so steht dem Direktor das Recht zu, die Vergünstigung der Preisermäßigung für erloschen zu erklären. Der Consument ist in diesem Falle verpflichtet, das seit der letzten Standaufnahme verbrauchte Gas zu dem Preise zu bezahlen, welcher für das zur Beleuchtung verwendete Gas festgestellt ist, er geht auch des Rechts der Benutzung des Gases zu ermäßigtem Preise verlustig.

§ 11. Eine Aufhebung der Bestimmungen im § 1 oder eine Abänderung dieser Bedingungen bleibt nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung vorbehalten. Letztere kann

---

[1]) Der Preis ist vom 1. October 1892 ab für das Kubikmeter Gas auf 16 Pfg. mit einem Abzug von 20% festgesetzt. (cfr. Anm. auf Seite 78).

durch Bekanntmachung in den für die amtlichen Veröffentlichungen des Magistrats bestimmten hiesigen Zeitungen 2c. erfolgen.

Charlottenburg, den 13. Mai 1892.

Der Magistrat.

b) Nachtrag vom 19. September 1892. (Nicht veröffentlicht).

§ 1. Die Aufstellung der Gaszähler und die Ausführung der Zuleitung zu denselben bezw. zu den Apparaten für Koch- und Heizgas erfolgt von Seiten der Gasanstalt bis zu einer Länge von 5 m von der Hausleitung ab gerechnet unentgeltlich.

§ 2. Die Gasanstalt verkauft Gas-Koch- und Heizapparate zu den gewöhnlichen Ladenpreisen und giebt dieselben auch zur Miethe ab. (Vergl. den hierunter abgedruckten Tarif).

§ 3. Die Miethe ist in Vierteljahresraten im Voraus zu zahlen und hat sich der Miether nach Ablauf des ersten Quartals auf mindestens ein Jahr zur Zahlung der Miethe zu verpflichten.

§ 4. Reparaturen der vermietheten Apparate werden von der Gasanstalt besorgt und zwar unentgeltlich, sobald gewöhnliche Abnutzung vorliegt.

§ 5. Dem Miether ist untersagt, an den Apparaten Veränderungen vorzunehmen, sie weiter zu vermiethen, oder aus dem Raume, wo sie von der Gasanstalt aufgestellt wurden, fortzuschaffen.

§ 6. Die Verwaltung der Gasanstalt ist zur sofortigen Abnahme der Apparate und zur Entziehung der Gaslieferung berechtigt:

a) wenn der Miether eine fällige Miethszahlung oder eine Gasrechnung nicht innerhalb 14 Tage nach Vorlegung der Rechnung bezahlt,

b) wenn der Miether diesen Bedingungen, oder den allgemeinen sowie Spezial-Bedingungen über Lieferung von Gas nicht nachkommt.

§ 7. Dem Miether steht jederzeit das Recht zu, die gemietheten Apparate zu dem bei Aufstellung derselben aufgegebenen Werthe käuflich zu übernehmen und hierbei die Hälfte der gezahlten Miethsbeträge auf den Kaufpreis zu verrechnen. Ist mit Eigenthumserwerb nach 3 Jahren gemiethet worden, so geht mit Bezahlung der 12. Vierteljahresrate das freie Eigenthum an den vermietheten Apparaten ohne weiteres auf den Miether über.

Charlottenburg, den 19. September 1892.

Der Magistrat.

c) Tarif für die Vermiethung von Koch- und Heiz-Apparaten.

Gegenstand.	Vierteljahres-Miethe. ℳ	Vierteljahres-Miethe bei Eigenthums-Uebergang binnen 3 Jahren ℳ
Einloch-Gas-Kocher	0,15	0,30
"	0,20	0,40
"	0,25	0,50
Zweiloch-Gas-Kochplatte	0,60	1,25
Drei " " "	0,90	2,00
Vier " " "	1,10	2,50
Bratglocke	1,20	3,50
Brat- und Backofen, klein	3,25	8,25
" groß	3,50	8,75
Gas-Grill-Apparate, klein	1,10	2,50
" groß	3,60	9,20
Gas-Heerd mit 4 Kochlöchern, 1 Bratofen, 1 Wärmeröhre ohne Wasserschiff (schwarz)	7,00	17,50
Gas-Heerd mit 4 Kochlöchern, 1 Bratofen, 1 Wärmeofen ohne Wasserschiff (emaillirt)	12,00	21,75
Kafferöster zu 0,25 kg	0,30	0,75
" zu 0,50 kg	0,40	1,00
Dessauer Plätt-Apparate mit 2 Eisen à 4,00 kg und Draht-Untersatz	1,10	2,50
Plätt-Apparat Wobbe 12 N	0,90	1,60
Aachener Bade-Ofen ohne Brause	6,00	14,00

Die hier nicht angeführten Apparate werden nur nach besonderer Vereinbarung verliehen.

Wasserlieferung.

Tarif und Bed. vom 1. Oktober 1890. (Nicht veröffentlicht.)

§ 1. Das Wasser wird den Entnehmern mittelst Wassermesser zugemessen, welche denselben nach ihrer Wahl seitens der Wasserwerke entweder käuflich oder miethsweise überlassen werden.

§ 2. Das Wasser kann zu den in der schriftlichen Bestellung angegebenen Zwecken ohne Beschränkung benutzt werden, darf aber nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, noch an Unberechtigte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen oder zu anderen als in der Bestellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

§ 3. Der Preis des zu liefernden Wassers beträgt vierteljährlich:

a) für die ersten 50 cbm oder darunter[1]	Mark	15,—
b) für jedes cbm über 50 bis einschließlich 100 cbm . .	„	0,30
c) für jedes cbm über 100 bis einschließlich 300 cbm . .	„	0,15
d) für jedes cbm über 300 cbm	„	0,10

§ 4. Für die Vorhaltung eines Wassermessers beträgt die Miethe:

bei 12 mm Durchlaß vierteljährlich . . .	Mark	3,—
bei 20 „ „ „ . . .	„	3,60
bei 25 „ „ „ . . .	„	4,50
bei 40 „ „ „ . . .	„	6,—
bei 50 „ „ „ . . .	„	8,—
bei 75 „ „ „ . . .	„	10,—
bei 100 „ „ „ . . .	„	14,—

§ 5. Wassermesser mit 50 mm oder mehr Durchlaß werden nur mit einem entsprechend kleineren Messer kombinirt abgegeben.

§ 6. Der Stand des Wassermessers wird gegen Ende des Vierteljahrs aufgenommen.

§ 7. Wassergeld und Wassermiethe sind in den ersten acht Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs zahlbar. Die Quittung muß die eigenhändige Unterschrift eines Directionsmitgliedes oder Bevollmächtigten tragen.

§ 8. Wechselt ein Grundstück, welches an die Wasserleitung angeschlossen, den Besitzer, so bleibt der Besteller der Wasserlieferung dessenungeachtet verpflichtet, für das an seinen Nachfolger gelieferte Wasser zu zahlen und zwar so lange, bis er die Lieferung laut § 23 abbestellt, oder bis ihn die Wasserwerke seiner Verpflichtung entbunden haben. Es steht jedoch den Wasserwerken frei, schon beim Eintritt eines solchen Besitzwechsels die sofortige Zahlung des gelieferten Wassers zu verlangen und bei Nichtzahlung die Lieferung einzustellen. Für rückständige Wassergelder und sonstige Rechnungen der Wasserwerke haftet der Besitznachfolger.

§ 9. Jedes Grundstück muß seine besondere Verbindung mit den Straßenröhren der Wasserwerke haben und darf nicht von einem Nachbar-Grundstück gespeist werden. Die Weite der Zuleitungsröhren bestimmen die Wasserwerke.

§ 10. Jede Leitung muß zum Schutz des Grundstücks vor Ueberschwemmung 2c. mit einem innerhalb des Hauses resp. Grundstücks anzubringenden Haupt-Absperrhahn versehen sein.

§ 11. Der Haupt-Absperrhahn muß an der Stelle, wo das Zuleitungsrohr in das Grundstück eintritt, womöglich nicht weiter als 1 m von der Straßenfront des Grundstücks entfernt, dicht vor dem Wassermesser angebracht werden; er muß stets und leicht zugänglich sein, also auch über dem Niveau des Grundwassers liegen.

§ 12. Bei der Anlage der Leitungen muß möglichst darauf Bedacht genommen werden, daß der Wassermesser zwar nahe beim Eintritt des Zuleitungsrohres in das Grundstück dicht hinter dem Haupt-Absperrhahn, jedoch an einer solchen Stelle aufgestellt werden kann, wo

a) das Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz 2c. nicht in das Gehäuse dringen,
b) wo der Messer nicht dem Froste oder anderen schädlichen Einflüssen ausgesetzt ist,
c) wo der Zutritt zu dem Messer, das Ablesen vom Zifferblatt und die Aufstellung und Abnahme ohne Behinderung

erfolgen kann.

§ 13. Der Entnehmer darf vor dem Wassermesser, an demselben oder innerhalb des Messergehäuses und bis zu einer Entfernung von weniger als 1 m hinter dem Gehäuse keinerlei Veränderung oder Zusatz zu der Leitung, namentlich weder Hahn noch Abzweig anbringen und hat für jede durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandene Beschädigung desselben aufzukommen. Er ist verpflichtet, das Messergehäuse nebst Zubehör frostfrei und in gutem Zustande zu erhalten (siehe § 12), und darf dasselbe zu keinem anderen Zwecke benutzen, als zu dem es bestimmt ist.

---

[1]) Nach dem seitens der Gesellschaft mit der Stadtgemeinde geschlossenen Vertrage vom 16. September 1884 ermäßigt sich dieser Satz vom 1. Oktober 1900 ab auf 12 Mark und vom 1. Oktober 1910 ab auf 9 Mark.

§ 14. Die im Innern der Häuser oder Grundstücke als Zuleitungsröhren zu verwendenden Bleiröhren müssen wenigstens folgendes Gewicht haben:

Bleirohr mit etwa 12 mm Durchlaß 2,5 kg jedes m
" " " 20 " " 4,0 " " "
" " " 25 " " 5,0 " " "

§ 15. Schmiedeeisernes Rohr darf in keinem Falle, gußeisernes Rohr nur nach der besten Methode asphaltirt zur Verwendung kommen.

§ 16. Alle von dem Rohrsystem der Wasserwerke nach Reservoiren geleiteten Speisungsröhren müssen oberhalb des Wasserspiegels der gefüllten Reservoire in dieselben einmünden, so daß das einmal in die Reservoire geflossene Wasser nicht wieder in die Zuleitungsröhren oder in das Rohrsystem zurücktreten kann.

§ 17. Alle Abzapf- und Durchlaßhähne müssen Niederschraubhähne oder Ventilhähne sein. Bei freien Ventilen muß der Druck unter denselben liegen. Hähne, welche einen Rückschlag zulassen, dürfen in keinem Falle verwendet werden.

§ 18. Dampfkessel dürfen unter keinen Umständen, hydraulische Hebemaschinen und Motoren nur nach besonderer Genehmigung mit den durch die Wasserwerke gespeisten Zuleitungsröhren in directe Verbindung gebracht werden.

§ 19. Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Wassermessers, oder ist derselbe reinigungs- oder reparaturbedürftig, so wird derselbe abgenommen, auf Wunsch in Gegenwart von beiderseitigen Zeugen geprüft und darnach gegebenen Falls die Angabe des Messers berichtigt. Die Prüfung beträgt für einen Wassermesser mit:

10 bis 25 mm Durchlaß . . Mark 6 — 50 mm Durchlaß . . Mark 12
40 mm " . . " 9 — 75 " " . . " 15
100 mm Durchlaß . . Mark 18.

Für die Zeit, in der der Messer überhaupt nicht gezeigt hat und ausgebessert wird, wird ein entsprechender Betrag des Minimalsatzes oder bei größerem Verbrauch ein Betrag im Verhältniß zum späteren Verbrauch berechnet. Die Kosten der Prüfung, Reinigung, Ausbesserung, der Abnahme und des Wiederaufstellens trägt der Entnehmer. Bei miethsweiser Ueberlassung des Messers tragen indessen die Wasserwerke die Kosten, wenn die Prüfung einen nicht durch Verschulden des Entnehmers entstandenen unrichtigen Gang des Messers ergiebt.

§ 20. Die Wasserwerke behalten sich folgende Arbeiten für Rechnung der Entnehmer selbst vor:[1])

a) die Lieferung und Legung des Zuleitungsrohrs vom Straßenrohr bis an den Messer,
b) die Lieferung und Anbringung des Haupt-Absperrhahns dicht vor dem Messer,
c) die Lieferung und Aufstellung des Wassermessers,
d) die Verbindung der Leitungsröhren mit dem Wassermesser bis 1 m hinter dem Gehäuse,
e) die Lieferung bezw. Einrichtung des Wassermesser-Gehäuses,
f) alle an diesen unter a—e aufgeführten Gegenständen etwa nöthig werdenden Ausbesserungen und Veränderungen,
g) die Wiederabnahme des Wassermessers.

§ 21. Die Wasserwerke sind berechtigt, vor Ausführung von Arbeiten Vorschuß in Höhe des Kostenanschlages und für Wasserraten Vorausbezahlung des ungefähren Quartalsbetrages, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen. Bei Nichterfüllung des Verlangens kann eine schon begonnene Wasserlieferung, wie im § 24, sofort eingestellt werden.

§ 22. Der Entnehmer ist verpflichtet, den Beamten der Wasserwerke jederzeit freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen die Wasserleitung und der Messer nebst Zubehör angebracht sind, zu verschaffen und die Umwechselung oder Reinigung des Wassermessers jederzeit zu gestatten.

---

[1]) Der Gesellschaft ist nach § 5 des mit der Stadtgemeinde geschlossenen Vertrages vom $\frac{\text{16. September 1884}}{\text{1. Oktober 1885}}$ ab das ausschließliche Recht zugestanden, die Wassermesser, nach Wahl der Entnehmer, denselben zum angemessenen Preise entweder zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Gesellschaft ist ferner ausschließlich berechtigt, die Arbeiten von dem Hauptrohr bis 1 m hinter dem Wassermesser, sowie die Verbindung zwischen dem Anschluß und der Hausleitung, beides einschließlich der erforderlichen Materialien und späteren Reparaturen, zum angemessenen Preise auszuführen. Wenn der Entnehmer die Angemessenheit der hiernach in Ansatz gebrachten Preise nicht anerkennt, so ist er berechtigt, den nach seiner Behauptung zu viel gezahlten Betrag binnen 4 Wochen nach der Bezahlung mit der gerichtlichen Klage zurückzufordern. Zur Wahrung dieses Rechtes bedarf es keines ausdrücklichen oder förmlichen Vorbehaltes. Im Uebrigen bleibt die Aufstellung der Lieferungsbedingungen der Gesellschaft überlassen; jedoch dürfen die zur Zeit der Vollziehung des Vertrages gültig gewesenen Bedingungen nicht ohne Genehmigung der Stadtgemeinde zu Ungunsten der Entnehmer erschwert werden.

§ 23. Jede Bestellung auf Wasserlieferung gilt auf unbestimmte Zeit und bleibt der Entnehmer verpflichtet, den Vierteljahrsbetrag so lange zu zahlen, bis er oder die Wasserwerke die Lieferung gekündigt haben, gleichviel ob das Wasser benutzt wird oder nicht. Die Kündigung kann nur mit dreimonatlicher Frist und derartig geschehen, daß die Lieferung mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahrs abschließt. Die Kündigung seitens des Entnehmers muß schriftlich und entweder gegen Empfangschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes, seitens der Wasserwerke durch öffentliche Bekanntmachung oder durch schriftliche Mittheilung erfolgen.

§ 24. Der Entnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß die Wasserwerke bei jeder Verletzung oder Ueberschreitung der vorstehenden Bedingungen, sowie bei unpünktlicher Zahlung der Vierteljahrsrate oder der Kosten für Einrichtung und Ausbesserung an Röhren und Wasserleitungsgegenständen, vorbehaltlich ihrer sonstigen Entschädigungsansprüche, sofort die fernere Wasserlieferung an ihn einstellen.

§ 25. Sollte durch außergewöhnliche, von den Wasserwerken nicht verschuldete Zufälligkeiten oder in Folge besonderer Rohrarbeiten die Zuführung oder Benutzung des Wassers unterbrochen werden, so begründet diese Unterbrechung keine Entschädigungsansprüche für den Entnehmer.

Westend, den 1. Oktober 1890.

Charlottenburger Wasserwerke.

E. Konzessionen zu Wasseranlagen.

Wasseranlagen an den öffentlichen Wasserstraßen im Bezirk der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin.

Bed. vom 17. November 1884. (Nicht veröffentlicht.)

I. Allgemeine Bedingungen, unter denen die Erlaubniß zu Wasseranlagen ertheilt wird.

§ 1. Zur Ausführung neuer, sowie zur Erweiterung oder Veränderung schon vorhandener Anlagen an, in, auf oder über den öffentlichen Wasserstraßen, als z. B. Treppen zum Wasser, Abflußrinnen, Abflußröhren, Abflußkanälen, Saugeröhren, Ausladerampen, Karrbahnen zum Aus- und Einladen, Ausladetreppen, Uferbefestigungen aller Art, Waschbanken, Pfeilern und Pfählen im Wasser, Estraden und Balkons über demselben u. s. w. ist die Genehmigung der Strom-Behörden erforderlich.

Anlagen, welche vor die Uferböschungen und Schälungen vortreten, also das Fahrwasser beengen oder den Leinpfad unterbrechen oder beschränken, als: Wasch- und Spülbänke, Badeverschläge, Fischkasten u. s. w. dürfen in den Schiffahrtskanälen überhaupt nicht errichtet werden.

Desgleichen wird zur Einleitung von Koth- und Urin-Kanälen und von Kanälen aus Schlachthausanlagen und Ställen, zu Abzugsröhren von Gasanstalten oder Ableitungen anderer gewerblicher Anlagen, durch welche das Wasser des öffentlichen Wasserlaufs verunreinigt werden könnte, eine Erlaubniß nicht ertheilt.

Die Ableitung von Fabrikabwässern, insbesondere aus Färbereien und chemischen Fabriken wird nur gestattet, wenn die Abwässer durch ein den Strombehörden in allen Einzelheiten dargelegtes und von diesen genehmigtes Verfahren einer, den zu stellenden Anforderungen entsprechenden Reinigung unterzogen sind.

§ 2. Die Genehmigung zur Errichtung neuer oder zur Erweiterung oder Veränderung bereits bestehender Anlagen ist bei dem Königlichen Domänen-Rentamt Berlin [1]) nachzusuchen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Anlage, sowie die Grundriß- und die Profil-Zeichnungen derselben unter Angabe des kleinsten und höchsten Wasserstandes je dreifach beizufügen.

Für die Nachsuchung der Erlaubniß zu Reparaturen schon bestehender Anlagen genügt die Angabe des Umfanges der Arbeiten und der Art der Ausführung unter Vorlegung des hinsichtlich der Anlage ursprünglich ertheilten Erlaubnißscheines.

§ 3. Die Konzession zur Errichtung, Beibehaltung und Benutzung der gestatteten Anlage ist an die Person des Konzessionirten gebunden und auf einen Anderen nur mit Genehmigung der Strom-Behörden übertragbar. Bis zur ertheilten Genehmigung haftet der Erstkonzessionirte aus den übernommenen Verpflichtungen.

§ 4. Bei Errichtung der Anlage hat der Konzessionirte sich genau nach den unter Nr. II gegebenen Vorschriften und nach den Anweisungen der betreffenden Wasserbau-Beamten zu richten, auch die etwa vorhandenen Bäume und lebenden Hecken sorgfältig zu schonen.

Bei Anlagen, die auf der Dossirung errichtet werden, muß der Konzessionirte dieselbe auf jeder Seite der Anlage drei Meter breit auf seine Kosten erhalten.

---

[1]) Das Bureau befindet sich in Berlin, Niederwall-Straße Nr. 39.

§ 5. Für die Benutzung der fiskalischen Gewässer, Ufer u. s. w. durch die genehmigte Wasseranlage hat der Konzessions-Inhaber einen nach dem Umfange und der Ausdehnung dieser Benutzung in jedem einzelnen Falle zu bemessenden jährlichen Zins auf die Dauer der Benutzung an die Kasse des Königlichen Domänen-Rentamts Berlin zu entrichten.

Dieser Zins muß vom Tage der Errichtung der Anlage an alljährlich im Anfang jeden Jahres bis zum 15. Januar pränumerando gezahlt werden. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum 15. Januar, so wird der fällige Zins ohne Weiteres im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Königliche Domänen-Rentamt Berlin eingezogen. Eine Berufung auf richterliches Gehör findet hiergegen nicht statt.

Eine auch nur antheilige Rückzahlung des jährlich pränumerando gezahlten Zinses wird bei einer Beseitigung der Anlage im Laufe des Kalenderjahrs, wenn sie auf eigene Veranlassung des Konzessions-Inhabers geschieht, nicht gewährt.

§ 6. Die Reinhaltung des Wasserbettes bleibt Sache der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission. Der Letzteren steht auch allein die Bestimmung darüber zu, in welchem Umfange und bis zu welcher Tiefe die Räumung zu erfolgen hat; besondere Abweichungen im Interesse einzelner Konzessions-Empfänger sind bei der Konzessions-Nachsuchung zu beantragen und bleiben einem speziellen Abkommen vorbehalten. In allen Fällen hat aber ein Jeder, welcher eine Anlage neu errichtet, den Wasserlauf sofort nach Vollendung der Anlage einmal zu räumen; der Umfang der Räumung richtet sich nach der Art und Größe der Anlage und der durch Errichtung der Anlage geschaffenen Verunreinigung. Ebenso hat ein Jeder, welchem eine Konzession für eine Wasseranlage ertheilt worden ist, einen Beitrag zu den Kosten der gewöhnlichen Räumung des Wasserlaufs jährlich pränumerando an die Königliche Baukasse zu entrichten; bei nicht pünktlicher Zahlung wird der fällige Räumungskostenbeitrag ohne Weiteres im Wege der Zwangsvollstreckung durch das Königliche Domänen-Rentamt Berlin eingezogen. Der Räumungskosten-Beitrag des Konzessions-Inhabers wird nach Maßgabe der Länge des Grundstücks an der Wasserseite bezw. bei solchen Anlagen, welche zu nicht unmittelbar am Wasser liegenden Grundstücken gehören, nach Maßgabe der bebauten Frontenlänge des Grundstücks an der Straße, in welcher es zählt, und wenn es an zwei Straßen grenzt, an derjenigen, an welcher es die größte bebaute Ausdehnung hat, bemessen. Und zwar sind zu entrichten für jedes laufende Meter der Grundstücks- bezw. bebauten Frontenlänge auf das Jahr

a) 80 Pf., wenn die Anlage nicht über 4 m,
b) 1 M. 60 Pf., wenn die Anlage mehr als 4 m, aber nicht über 8 m,
c) 2 M. 40 Pf., wenn die Anlage mehr als 8 m, aber nicht über 12 m,
d) 3 M. 20 Pf., wenn die Anlage mehr als 12 m

in den Wasserlauf oder dessen Luftraum hineinragt. Bei Badeanstalten, ähnlichen und anderen außergewöhnlichen Anlagen wird der Räumungskosten-Beitrag besonders festgesetzt. Eine auch nur theilweise Rückzahlung des Räumungskosten-Beitrags findet auch dann nicht statt, wenn die Anlagen im Laufe des Jahres wieder beseitigt werden. Für Anschlüsse von Grundstücken an städtische Kanäle, welche in eine der öffentlichen Wasserstraßen münden, wird ein Räumungskosten-Beitrag nicht erfordert.

§ 7. Jeder Besitzer einer Konzession zur Entwässerung seines Grundstücks ist verpflichtet, bei Entwässerung der Nachbargrundstücke den Anschluß von Zweigröhren in seine ihm erlaubte Entwässerungs-Anlage gegen eine angemessene, ev. von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission festzusetzende Entschädigung für die Herstellung und Unterhaltung des Hauptkanals zu gestatten und darauf zu sehen, daß die erforderliche Konzession für den Entwässerungs-Anschluß bei dem Königlichen Domänen-Rentamt Berlin nachgesucht wird. Bei Entwässerungs-Anschlüssen an städtische, in eine der öffentlichen Wasserstraßen mündende Kanäle bedarf es in dem Falle der Genehmigung der Strom-Behörden, daß der betreffende Kanal nicht mehr der allgemeinen Entwässerung, sondern nur als Nothauslaß für die städtische Kanalisation dient.

Bei Entwässerung von Straßen seitens Privater und dabei gestattetem Anschluß der angrenzenden Grundstücke durch Zweigröhren an die Straßen-Entwässerungsanlage ist der Unternehmer verpflichtet, in Betreff der von diesem Komplex ab veräußerten, an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke die solidarische Haftbarkeit für den von den Erwerbern dieser Grundstücke zu entrichtenden Beitrag zu den Kosten der Räumung der betreffenden Wasserstraße zu übernehmen.

§ 8. Sofern durch eine konzessionirte Wasseranlage oder aus Veranlassung derselben schon vorhandenen Anlagen oder Bauwerken ein Schaden zugefügt wird, ist der Konzessions-Inhaber zum Ersatz desselben verpflichtet. Ueberhaupt erfolgt die Genehmigung der in Rede stehenden Anlagen nur unter Vorbehalt der Rechte Dritter, und ohne daß die Aufsichtsbehörde nach irgend einer Seite die Vertretung übernimmt.

§ 9. Die Konzession erlischt ohne Weiteres, wenn die betreffende Anlage nicht innerhalb dreier Monate nach Aushändigung der Konzession zur Ausführung gebracht worden ist.

§ 10. Die ertheilte Konzession ist jederzeit widerruflich.

Findet ein solcher Widerruf aus strom- oder verkehrs-polizeilichen, oder anderen durch das öffentliche Wohl bedingten Rücksichten statt, so ist der Konzessionirte bew. dessen Besitznachfolger verpflichtet, die errichteten Anlagen ohne Anspruch auf Entschädigung fortzuschaffen.

Inhabern von konzessionirten Wasseranlagen, welche den ihnen in dieser Verordnung gemachten Auflagen nachzukommen verabsäumen, kann die Konzession entzogen werden, in welchem Falle sie zur Wegschaffung der Anlage gleichfalls ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind.

Erfolgt eine Erneuerung der Uferschälung oder Dossirung auf fiskalische Kosten, und ist zu diesem Behuf die Beseitigung einer konzessionirten Wasseranlage erforderlich, oder wird letztere bei solcher Gelegenheit beschädigt, so steht dem Konzessions-Inhaber ein Anspruch auf Wiederherstellung bezw. Schadenersatz nicht zu.

Wird hingegen die Wegschaffung der konzessionirten Anlage aus anderen Gründen als den vorgedachten verlangt, so erhält deren Eigenthümer einen Anspruch auf Entschädigung durch Erstattung des zeitigen Bauwerthes nach der Taxe des zuständigen Lokal-Baubeamten unter Berücksichtigung der vom Eigenthümer glaubwürdig nachzuweisenden Anlagekosten.

Der Konzessions-Inhaber selbst kann die Konzession unter Rückgabe derselben kündigen.

In allen Fällen, wo das Konzessions-Verhältniß durch Widerruf oder Entziehung seitens der Behörde oder durch Kündigung seitens des Konzessionirten aufgelöst wird, hat der Letztere die errichteten Anlagen sofort zu beseitigen und den früheren Zustand des Ufers im vollen Umfang wieder herzustellen.

§ 11. Behufs der Kontrole, ob die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden, wird jeder einzelnen Wasseranlage eine Nummer von der Aufsichtsbehörde beigelegt, welche an der äußersten, der Wasserstraße zugekehrten Seite der Anlage in weißen 16 cm hohen Ziffern auf schwarzem Grund angebracht und deutlich erkennbar gehalten werden muß.

Auf den mit Wasseranlagen versehenen Grundstücken, welche nicht an einer öffentlichen Straße liegen, muß außerdem an einem Gebäude oder an einer vom Wasser aus sichtbaren Stelle eine blaue Tafel angebracht werden, auf welcher mit gelber Farbe die Nummer geschrieben ist, welche das Grundstück an der Straße führt.

§ 12. Diejenigen, welche ohne Genehmigung der zuständigen Strom-Behörden dergleichen Anlagen ausführen oder schon vorhandene verändern oder erweitern, verfallen vorbehaltlich ihrer Verbindlichkeit zur Wiederfortschaffung der errichteten Anlage bezw. der ausgeführten Veränderungen oder Erweiterungen und vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes in eine von dem Gericht festzusetzende Strafe.

II. Bedingungen, welche bei der Ausführung der Wasser-Anlagen zu beachten sind.

1. Durch die Errichtung neuer Wasseranlagen darf der Nachbar in der ihm nach Maßgabe der Gesetze gestatteten Benutzung des Wassers nicht beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind daher thunlichst vor der Mitte des betreffenden Grundstücks zu errichten.

2. Wenn Anlagen, wie z. B. Abzugskanäle und Saugeröhren, von dem Privatgrundstück aus unter einem fiskalischen Straßendamm oder Fußweg, resp. durch eine fiskalische Uferschälung durchgeführt werden sollen, so behält sich die Königliche Ministerial-Bau-Kommission vor, die sämmtlichen innerhalb des fiskalischen Gebietes erforderlichen Arbeiten nebst den hierzu nothwendigen Material-Lieferungen durch ihre eigenen Organe auf Kosten des betreffenden Konzessionars ausführen zu lassen. Letzterer ist verpflichtet, auf Verlangen einen von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission festzusetzenden Kostenvorschuß innerhalb der zu stellenden Frist vor Beginn der Arbeiten zu leisten und einen etwa noch darüber hinausgehenden Betrag der Ausführungskosten binnen 14 Tagen nach Zustellung der von der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission revidirten und festgesetzten Kostenrechnung an die Königliche Ministerial-Bau-Kasse bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung zu bezahlen.

Gegen die Kostenfestsetzung seitens der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission stehen dem Konzessionar keinerlei Einwendungen zu; und gilt diese vielmehr mit Ausschluß des Rechtsweges als endgiltig.

Die Kosten der an der fiskalischen Straße oder Uferschälung 2c. vorkommenden Reparaturen während der Dauer der Konzession hat der Konzessionar, falls hierüber nicht durch die speziellen Konzessions-Bedingungen andere Festsetzungen getroffen werden, nur in dem Falle zu tragen, daß die Reparaturen nachweislich durch die ausgeführte Wasser-Anlage erforderlich geworden sind.

3. Auch beim Eingehen der konzessionirten Anlage steht der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission das Recht zu, die innerhalb des fiskalischen Gebietes zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Arbeiten resp. Material-Lieferungen wie ad 2 auf Kosten des Konzessions-Inhabers ausführen zu lassen, und gelten auch hier die obigen, hinsichtlich der Leistung eines Kostenvorschusses und Festsetzung, sowie Bezahlungen der Kosten angeführten Grundsätze.

4. Durch Abzugskanäle darf den öffentlichen Gewässern nur reines Kondensationswasser oder nach Vorschrift gereinigte Abwässer anderer Art zugeführt werden.

Die Abzugskanäle müssen massiv ausgeführt, an ihrer Ausmündung, deren Sohle in der Regel in der Höhe des mittleren Wasserstandes anzulegen ist, mit Flügelmauern versehen werden, deren Abdeckung aus Granitplatten besteht und in der Ebene der Uferböschung anzuordnen ist.

Vor der Ausmündung des Abzugskanals ist, um eine Unterspülung der Fundamente zu verhüten, eine vorschriftsmäßige Spundwand zu schlagen. (Siehe ad 17).

Das Profil des Abzugskanals muß eine Höhe von mindestens 0,80 m und eine Breite von nicht unter 0,65 m im Lichten haben.

Zur Abhaltung der gröberen Stoffe ist auf dem betreffenden Grundstücke selbst, nicht auf dem Bürgersteige oder Vorgartenterrain, ein leicht zugänglicher Schlammfang mit Wasserverschluß nach Anweisung der Aufsichts-Behörden anzulegen. Auch bleibt es vorbehalten, einen doppelten Schlammfang zur abwechselnden Benutzung zu verlangen.

5. Abflußrinnen oder Abflußröhren. Diese müssen aus Metall oder glasirten Thonröhren bestehen und mit den Uferschälungen resp. den Dossirungen abschneiden, mit ihrer Sohle in der Regel in der Höhe des mittleren Wasserstandes liegen und auf den betreffenden Grundstücken wie die Abzugskanäle ad 4 mit vorschriftsmäßigen Schlammfängen versehen werden.

Bei Röhren, die nur zur Abführung von Niederschlagwasser bestimmt sind, ist eine lichte Weite von mindestens 0,16 m erforderlich.

Röhren, welche die Entwässerung eines Grundstücks bezwecken oder zur Abführung von Flüssigkeiten gewerblicher Anlagen dienen sollen, müssen eine lichte Weite von nicht unter 0,32 m haben.

In Betreff der Konstruktion der Mündung auf der Uferböschung gelten die Bestimmungen für die Abzugskanäle.

6. Ausladetreppen müssen 1,60 m breit, mit einer Podeste in der Höhe und Breite des Leinpfades und mit Wangen zu beiden Seiten durchweg von Granit ausgeführt werden. Die unterste Stufe ist durch eine Spundwand (siehe ad 17) gegen Unterspülung zu sichern.

7. Ausladerampen dürfen den Leinpfad nicht unterbrechen. Sie sind mindestens 3,80 m breit, massiv von Klinkern und mit abgerundeten Ecken auszuführen.

Die Abdeckung resp. Bekrönung der Rampen muß von Granit und die Pflasterung dazwischen aus rechtwinklig behauenen, festen Steinen bestehen. Auch das Fußgängerbankett ist in der ganzen Breite der Ausladerampe mit dergleichen Steinen abzupflastern. An der stromabwärts gelegenen Seite der Rampe muß eine 1,30 m breite Wassertreppe nach der für die Ausladetreppen ad 6 vorgeschriebenen Konstruktion angelegt, und sowohl die Rampe, wie die Treppe mit einer vorschriftsmäßigen Spundwand versehen werden.

Wenn die Ausladerampen bis an das Wasser reichen, also über den Leinpfad hinaus aufgeführt werden sollen, muß auf beiden Seiten derselben je eine massive Treppe angebracht werden, mittelst welcher die Rampe vom Treidelwege aus bequem erstiegen werden kann.

8. Karrbahnen auf den Uferböschungen müssen mit 1,00 m breiten Granitplatten und 0,55 m breitem Gegenpflaster von Kopfsteinen belegt, bis zum niedrigsten Wasserstande hinunter geführt und hier mit einer vorschriftsmäßigen Spundwand versehen werden.

Zu 6, 7 und 8. Die an den Fluß- resp. Kanal-Ufern befindlichen Hecken und Baumanlagen müssen sorgfältig geschont werden. Zu ihrem Schutze sind am Eingange der Treppen, Rampen und Karrbahnen, in gleicher Höhe mit denselben neben den Alleebäumen und bei dem Durchbruche der Hecken nach Angabe des Lokalbaubeamten Prellsteine aufzustellen, und letztere mit der Ordnungsnummer der Anlage zu versehen.

Auf dem Fußgängerbankett muß vor jeder Ausladetreppe oder Karrbahn eine Bahn von 1,00 m breiten Granitplatten von 0,65 m breitem Gegenpflaster von rechteckig bearbeiteten Steinen angelegt werden.

Ferner sind zur Schonung der Uferböschung und zum bequemen Anlegen der Kähne bei jeder Ausladevorrichtung drei Anlegepfähle von je 2 m Länge so tief in die Dossirung einzurammen, daß sie nur noch 0,70 bis 0,80 m hervorragen. Von diesen Pfählen ist der eine 4,00 m oberhalb, ein zweiter 4,00 m unterhalb der Ausladevorrichtung und der dritte in 30,00 m Entfernung nach Angabe des zuständigen Baubeamten einzuschlagen.

Bei Beseitigung der Ausladevorrichtung ist die Uferböschung selbstverständlich wieder ordnungsmäßig herzustellen; auch sind die fortgenommenen Theile der Hecke wieder anzupflanzen und die Pflanzen so lange zu unterhalten, bis ihr Wachsthum vollständig gesichert ist.

9. Saugröhren müssen aus Metall oder glasirten Thonröhren bestehen und dürfen vor die Uferböschung nicht vortreten. Die zum Schutz derselben etwa erforderlichen Bewährungen (Seiher) müssen in die Böschung eingelegt werden und mit der Fläche der Böschung abschneiden.

10. Wassertreppen dienen nur als Zugang zum Wasser. Dieselben sind 1,30 bis 1,90 m breit anzulegen und erhalten dieselbe Konstruktion wie die Ausladetreppen.

11. Badeanstalten. Badehäuser müssen eine solche Einrichtung erhalten, daß sie sich mit dem Wasserspiegel des Flusses heben und senken; sie müssen daher schwimmen und in der Regel auf Prähmen errichtet werden, welche dabei stromlängs und überhaupt so zu legen sind, daß der freie Abfluß des Wassers möglichst wenig behindert wird. Aus gleichem Grunde dürfen Badebassins unter Wasser nur durch Latten- oder Gitterwerk begrenzt werden.

Die obere, äußere Bekleidung der Anlage, wenn eine solche erforderlich ist, um die Badenden den Blicken der Anwohner resp. des Publikums überhaupt zu entziehen, muß bis auf den Wasserspiegel herabreichen und feste Leinwand dazu verwendet werden.

Die Zahl der zur Befestigung solcher Anlagen in das Flußbett einzurammenden Pfähle ist auf das unumgänglichste Bedürfniß zu beschränken. Ohne besondere Erlaubniß darf die Zahl der Pfähle daher nicht vermehrt werden.

12. Wasch- und Spülbänke müssen wie die vorerwähnten Badeanstalten schwimmen, mit der langen Seite stromlängs gestellt und möglichst nahe am Ufer errichtet werden.

Die zur Befestigung dieser Anlagen dienenden Pfähle dürfen nicht nach der Mitte des Flusses hin vortreten; sie müssen vielmehr mit ihrer äußeren Seite im Alignement der Waschbank 2c. eingeschlagen werden.

Zur Herstellung von Bedachungen auf dergleichen Anlagen ist eine besondere Erlaubniß erforderlich.

Als Zugang zu Wasch- und Spülbänken können Treppen oder Stege benutzt werden, welche aber in diesem Falle ohne besondere Erlaubniß nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen dürfen. Ebenso dürfen Wasch- und Spülbänke lediglich zum Spülen von Wäsche oder Waaren benutzt werden.

13. Altane oder Balkone müssen mindestens 0,50 m über den höchsten Wasserstand des Jahres 1855 und in der Regel auf Konsolen ohne Einschränkung des Flußprofils angelegt werden. In Ausnahmefällen, in denen eine anderweite Unterstützung für zulässig erachtet wird, sind dazu eiserne Säulen von geringem Durchmesser zu verwenden. Diese Bestimmungen gelten auch

14. für Galerien, welche im Uebrigen weder zu gewerblichen Zwecken benutzt, noch mit Abtritten oder mit anderen Baulichkeiten besetzt werden dürfen.

15. Holzaufschwemmen und Schiffsbauplätze sind auf der Ufergrenze mit einer 0,25 m unter dem niedrigsten Wasserstande zu verholmenden Spundwand, sowie mit landeinwärts einspringenden Flügelschälungen zu versehen und vollständig abzupflastern.

16. Durch Fischkasten oder Dröbel darf die Stromschifffahrt nicht behindert werden. Ebenso ist es unzulässig, diejenigen Fischerkähne, durch welche den Fischkasten Fischwaaren zugeführt werden, dauernd neben dem Fischkasten 2c. aufzustellen.

17. Spundwände, welche zum Schutze der Fundamente, der Treppen und Rampen u. s. w. gegen Unterspülung eingeschlagen werden, dürfen das Fluß- resp. Kanalprofil nicht beschränken. Sie müssen 0,16 m stark und mit Feder und Nuth versehen sein; sowie mindestens 1,60 m unter die Sohle des Flusses 2c. eingetrieben und 0,25 m unter dem niedrigsten Wasserstande abgeschnitten und verholmt werden.

18. Pfähle, die als Abweisepfähle, Warnungszeichen resp. zum Befestigen von Badehäusern, Waschbänken u. s. w. in das Flußbett eingeschlagen werden, müssen mindestens 0,32 m im Durchmesser stark und so lang sein, daß sie mindestens 0,60 m über den bekannten höchsten Wasserstand (1855) hervorragen.

Berlin, den 17. November 1884.

Königliches Polizei-Präsidium. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Königliches Domänen-Rent-Amt Berlin.

IV. Abschnitt.

Feuer-Polizei.

Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger.

R. Pr.-V. vom 20. August 1857. (A.-Bl. S. 332).

Unter Aufhebung des Regulativs für das Reinigen der Schornsteine vom 3. Februar 1824 (A.-Bl. S. 32) erlassen wird hiermit in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) folgende neue Polizei-Verordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine und den Gewerbebetrieb der Schornsteinfegermeister.

§ 1. Das Kehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen gehört ausschließlich zum Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. Dabei findet entweder freie Konkurrenz der

Schornsteinfegermeister statt, ob er es bestehen besondere in Gemäßheit des § 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände eingerichtete Kehrbezirke.[1]) Die Kehrmeister für diese Kehrbezirke werden von dem betreffenden Kreislandrathe, und in den Städten, die nicht in einem Kreisverbande stehen, von dem Polizei-Direktor resp. der Polizei-Verwaltung angesetzt. Berührt der Kehrbezirk zwei oder mehrere Kreise, resp. Stadtbezirke, so wird der Kehrmeister von der Königlichen Regierung angesetzt.

§ 2. Wo Kehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des angesetzten Kehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister, als der letztere, darf in dessen Kehrbezirk nicht kehren.

Wo ein Kehrbezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Hausbesitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. Oktober d. J. über die Person des zu erwählenden Kehrmeisters zu entscheiden und die getroffene Wahl der betreffenden Ortspolizei-Behörde anzuzeigen. Treten später Aenderungen ein, so ist spätestens acht Tage nach Aufhebung des alten Engagements die Wahl eines neuen Kehrmeisters zu treffen und der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung, wie in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Administratoren, Vicewirthe 2c., die Inhaber von Dienstwohnungen, die Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder verwalteten Häuser.

Die Ortspolizei-Behörden haben hierüber genaue Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betreffenden Kreis-Landrath zur Einsicht einzureichen.

§ 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter 2c. ist verpflichtet, seine Schornsteine, Rauchröhren 2c. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Oktober wenigstens zweimal, und vom 1. Oktober bis zum 1. April wenigstens viermal durch einen geprüften Meister fegen zu lassen.

§ 4. Wenn die Konstruktion der Feuerungen, der Röhren 2c. oder ein starker mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb, oder die Natur des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird solches durch die Ortspolizei-Obrigkeit, oder, Falls diese betheiligt ist, durch den Landrath bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darüber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer 2c. haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteinfegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu einer besonderen Aufforderung Seitens des Hausbesitzers 2c. zu bedürfen, welcher Letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§ 5. Die Bestimmung des Kehrlohns hängt außerhalb der Kehrbezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Kehrbezirken aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach § 92 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufzustellenden Lohntaxe ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der Taxe, ist indessen auch hierbei gestattet.

§ 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach § 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind verpflichtet, sämmtliche, entweder durch freie Uebereinkunft übernommene oder innerhalb der ihnen angewiesenen Kehrbezirke ihnen übertragenen Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und dabei alle in dieser, wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cognition gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntniß derselben entschuldigt nicht.

§ 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Reinigen der Schornsteine 2c. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen; er muß jedoch deren Arbeiten persönlich revidiren und bleibt allein für die tüchtige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verantwortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm, wie seinen Gehülfen wird ein anständiges Betragen, Nüchternheit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur besondern Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-Zeugnisses und event. sofortige Untersagung der Ausübung seines Gewerbes zu gewärtigen haben würde.

§ 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine 2c. haben sämmtliche Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchen das Fegen derselben stattgefunden hat und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der vorgefundenen Mängel und der deshalb gemachten Anzeigen 2c. sorgfältig einzutragen.

Diese Register sind außer den in § 9 angeordneten Fällen jährlich mindestens einmal der Ortspolizei-Behörde zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisions-Vermerke zu versehen und auf vorgefundene Vorschrifts-Widrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

---

[1]) Der Stadtkreis Charlottenburg bildet seit dem 1. Januar 1893 einen Kehrbezirk (siehe Pol.-Bek. vom 21. Dezember 1892).

§ 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern ꝛc. in den Städten jedesmals Tags vorher, und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch auf dem Lande vor der Reinigung bei der Ortspolizei-Behörde oder, Falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Register, das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren.

Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerherden, Brat- oder Koch-Oefen und Maschinen, Waschkesseln und Vorgelegen, Heizöffnungen, Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden sind und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter ꝛc. sogleich von den vorgefundenen Mängeln, so weit dieselben nicht baupolizeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe dieser Mängel aufzufordern. Daß diese Abhülfe bis zur nächsten Fegung erfolgt sei, hat er pünktlich zu kontroliren und eventuell zu deren Veranlassung der Polizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

Findet der Schornsteinfeger andere, die Feuersicherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so ist er verpflichtet, solche sofort der Polizei-Behörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Die Schornsteinfeger haben ferner zu überwachen, daß die nach den bestehenden Anordnungen in jedem Hause vorräthig zu haltenden Feuerlösch-Apparate stets vollständig und in brauchbarem Zustande vorhanden sind, und haben zu kontroliren, daß die von ihnen vorgefundenen, den Hausbesitzern anzuzeigenden Mängel von diesen innerhalb einer zweimonatlichen Frist beseitigt werden; eventuell haben sie der Ortspolizei-Behörde sofort davon Anzeige zu machen.

§ 10. Die Hausbesitzer ꝛc. sind verpflichtet, dem Schornsteinfeger und seinen Gehülfen bei der Reinigung ihrer Schornsteine und Feuerungsanlagen in keiner Weise hinderlich zu sein, ihren Anweisungen vielmehr pünktlich Folge zu leisten, für Abhülfe der gerügten Mängel sogleich Sorge zu tragen und auch ihrerseits der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, Falls der Schornsteinfegermeister oder seine Gehülfen sich Vernachlässigungen oder sonstige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen sollten. Wo Verdacht obwaltet, daß die Reinigung gar nicht oder nicht gehörig erfolgt sei, sind die Polizei-Behörden verpflichtet, eine Nachrevision zu halten. Den hierbei bemerkten Mängeln muß der Schornsteinfeger sofort unentgeltlich abhelfen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden insbesondere auch Anwendung auf das Reinigen der Züge eines Stuben- Koch-, Brat- und Privat-Backofens, sowie sämmtlicher eiserner und anderer Heiz- und Rauchröhren. Diese Reinigung darf zwar in dringenden Fällen ausnahmsweise auch durch die Hausbesitzer und deren Leute bewirkt werden; die Schornsteinfeger haben jedoch deren gehörige Ausführung bei ihrer nächsten Anwesenheit zu revidiren, erforderlichenfalls die Oefen ꝛc. nachzureinigen, und sind sie für jede aus der vernachlässigten Beaufsichtigung etwa entstehende Feuersgefahr verantwortlich.

§ 11. Jeder Schornsteinfegermeister muß den Feuer-Visitationen in seinem Geschäftskreise mit oder ohne Aufforderung Seitens der Revisions-Kommission unentgeltlich beiwohnen, dabei nach Anweisung der Kommission mitwirken und jede erforderte Auskunft geben, sowie auch bei jeder ausbrechenden Feuersbrunst oder entstehenden Feuersgefahr sofort mit seinen Gehülfen zur Brandstätte eilen, sich dort beim Feuerlösch-Dirigenten melden und dessen Weisungen nachkommen.

§ 12. Die Ortspolizei-Behörden haben die sorgfältigste Beachtung obiger Vorschriften Seitens der Schornsteinfeger, wie Seitens der Hausbesitzer ꝛc. streng zu kontroliren und zu dem Ende insbesondere periodische Revisionen sämmtlicher, in ihren Polizeibezirken befindlicher Feuerstellen und Rauchfänge mindestens einmal alle zwei Jahre abzuhalten. Ueber deren Resultate ist dem Kreis-Landrathe und durch diesen der Regierung Bericht zu erstatten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, so weit nicht anderweite gesetzliche Strafen verwirkt sind, an den Schornsteinfegern, wie an den Hausbesitzern, Verwaltern und sonstigen Verpflichteten mit Geldstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern, eventuell entsprechender Gefängnißhaft belegt.

Ueberschreitungen der Kehrlohntaxen ziehen die in § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Außerdem haben die Schornsteinfeger bei wiederholten Vernachlässigungen, Pflichtverletzungen, insbesondere auch bei Nichtbeachtung dieser Polizei-Verordnung zu gegenwärtigen, daß ihnen die Befugniß zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des § 71 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gänzlich werde entzogen werden.

Potsdam, den 20. August 1857.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister.

Regulativ vom 10. Oktober 1892 (A.-Bl. S. 449).

Für diejenigen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, in welchen bis jetzt Kehrbezirke eingerichtet worden sind, bestimme ich, um eine sachgemäße und zuverlässige Vornahme der vorgeschriebenen Reinigungen der Schornsteine durch die Bezirks-Schornsteinfeger zu sichern, daß vom 1. Januar 1893 ab für die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfegermeister folgende Vorschriften zu beachten sind:

§ 1. Jede Anstellung als Bezirks-Schornsteinfegermeister[1]) erfolgt durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeiverwaltung. Die Anstellung erfolgt nur auf jederzeitige Kündigung und wird nach Bedarf ertheilt, wenn der Anzustellende:

a) einen nüchternen Lebenswandel führt, sich innerhalb der letzten zehn Jahn vorwurfsfrei geführt hat und auch vorher niemals wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigenthum bestraft worden ist;
b) das 24. Lebensjahr erreicht hat;
c) mindestens drei Jahre hindurch das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbriefs nach § 129 der Gewerbeordnung ordnungsmäßig erlernt hat.
d) mindestens drei Jahre hintereinander und von diesen mindestens die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam als Geselle gearbeitet hat;
e) vor der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission die Bezirks-Schornsteinfegermeister-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Von der Anforderung ad e kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Regulativs abgesehen werden.

§ 2. Die Bezirks-Schornsteinfegermeister-Prüfung erstreckt sich:

a) auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den vier Spezies;
b) auf die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten der Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der Technik des Feuerlöschwesens, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen sowie aller sonstigen, den Gewerbebetrieb betreffenden polizeilichen Vorschriften und Verordnungen und auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung oder auf andere anschauliche Weise darzustellen;
c) auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornstein-Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfangs.

Ein Theil der Fragen zu b ist von dem zu Prüfenden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 3. Die Prüfung erfolgt durch die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission zu Potsdam, welche besteht:

a) aus dem jeweilig am Prüfungsorte wohnhaften Kreisbaubeamten als Vorsitzenden;
b) aus zwei Bezirks-Schornsteinfegermeistern als Beisitzern bezw. deren Stellvertretern;
c) aus einem von der Polizei-Direktion zu Potsdam jedesmal zu ernennenden, aber nicht stimmberechtigten Protokollführer.

Die Beisitzer oder deren Stellvertreter werden jedesmal auf zwei Jahre ernannt.

Die Zusammensetzung der Kommission zu b wird durch die Polizei-Direktion zu Potsdam nach Anhörung des betreffenden Innungs-Vorstandes bestimmt.

§ 4. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungsgebühr im Betrage von 24 Mark einzuzahlen. Die Prüfungsgebühr ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügenden Grund im Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur erklären, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 sub a, c und d ausgewiesen hat.

§ 5. Die Kommission kann gleichzeitig Mehrere, höchstens aber sechs Bewerber prüfen.

Die Prüfung muß in der Reihenfolge der Zulassung erfolgen und spätestens 6 Wochen nach der Zulassung beginnen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine kurze von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Die Beschlußnahme der Kommission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen.

Erachtet die Kommission die Prüfung als genügend bestanden, so stellt der Vorsitzende das Befähigungszeugniß aus. Anderenfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend

---

[1]) Wegen der für den Stadtkreis Charlottenburg bestellten Bezirks-Schornsteinfeger siehe Pol.-Bek. vom 21. Dzbr. 1892 — S. 91.

und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dieselbe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr.

§ 6. Von den Prüfungsgebühren erhält der Vorsitzende $^3/_8$, jeder der beiden Beisitzer $^2/_8$ und der Protokollführer $^1/_8$.

Der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto-, Schreib- und Botengebühren u. s. w. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§ 7. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters ist in der für Orts-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung des gegenwärtigen Regulativs vorausgehen.

§ 8 Der Bezirks-Schornsteinfegermeister muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfen vornehmen lassen. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrjungen muß der Bezirks-Schornsteinfegermeister selbst oder sein sachkundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§ 9. Die Kündigung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters durch den Landrath bezw. die Polizei-Verwaltung erfolgt:

a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,
b) wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden,
c) wenn die in § 8 aufgeführten Anordnungen nicht befolgt werden,
d) wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verletzt wird.

§ 10. Ausnahmen von sämmtlichen in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können in besonderen Fällen seitens des Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

Potsdam, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Einrichtung eines Kehrbezirks für die Stadt Charlottenburg.

Pol. Bek. vom 21. Dezember 1892. (A.-Bl. 1893 S. 5.)

Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam vom 17. September v. J., bestätigt durch Entscheidung des Provinzialrathes vom 22. Januar d. J., bildet die Stadt Charlottenburg einen Kehr-Bezirk.

Nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 29. August 1857, — Amtsblatt Seite 332 — dürfen deshalb nunmehr vom 1. Januar 1893 ab die Hausbesitzer sich nur eines der für Charlottenburg angestellten Bezirks-Schornsteinfegermeister bedienen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister für Charlottenburg.

Pol. Bek. vom 21. Dezember 1892. (A.-Bl. 1893 S. 5.)

Da die Stadt Charlottenburg vom 1. Januar 1893 ab in Folge Beschlusses des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam einen Kehr-Bezirk bildet, werden hierdurch für Charlottenburg als Bezirks-Schornsteinfegermeister vom 1. Januar 1893 ab angestellt:

1. Arendt, Carl, Krummestraße 92, **2.** Fuchs, Paul, Krummestraße 21, **3.** Hilscher, Paul, Wormserstraße 6, **4.** Hübenthal, Hermann, Krummestraße 92, **5.** Jarosch, Anton, Spreestraße 3a, **6.** Klemme, Julius, Potsdamerstraße 6, **7.** Krusche, Robert sen., Spreestraße 21, **8.** Krusche, Robert jun., Ansbacherstraße 10, **9.** Schering, Ernst, Kantstraße 19, **10.** Wagner, Hermann-Knobelsdorffstraße 16.

Von diesem Tage ab sind nur noch diese vorgenannten Bezirks-Schornsteinfegermeister berechtigt, innerhalb Charlottenburgs die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen.

Charlottenburg, den 21. Dezember, 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Kehrlohn-Taxe für Charlottenburg.

Pol.-Bek. vom 21. Dezember 1892. (A. Bl. 1893 S. 6).

Im Einverständniß mit dem hiesigen Magistrat wird für die Stadt Charlottenburg für das Reinigen der Schornsteine nachstehende Kehrlohntaxe, welche vom 1. Januar 1893 ab in Kraft tritt, festgesetzt:

Kehrlohn-Taxe.

1)

	Für das Fegen eines Schornsteines, der jährlich nur 3- oder 4mal gefegt wird, zu zahlen:					Es ist zu zahlen jährlich für das Fegen eines Schornsteins, der gefegt wird:									
	Für jedes Fegen.	Für einen Schornstein, der 3mal gefegt wird.		Für einen Schornstein, der 4mal gefegt wird.		Alle 8 Wochen oder jährlich 6mal.		Alle 6 Wochen oder jährlich 8mal.		Alle 4 Wochen oder jährlich 12mal.		Alle 14 Tage oder jährlich 26mal.		Alle 7 Tage oder jährlich 52mal.	
	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Bei einem Gebäude von:															
1 Etage Höhe:															
in der Dach-Etage	15		45		60		85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der ersten Etage	20		60		80	1	15	1	40	1	80	3	70	6	55
im Souterrain	25		75	1	00	1	40	1	70	2	25	4	65	8	15
2 Etagen Höhe:															
in der Dach-Etage	15		45		60		85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der zweiten Etage	20		60		80	1	15	1	40	1	80	3	70	6	55
in der ersten „	25		75	1	00	1	40	1	70	2	25	4	65	8	15
im Souterrain	30		90	1	20	1	70	2	05	2	70	5	55	9	80
3 Etagen Höhe:															
in der Dach-Etage	15		45		60		85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der dritten Etage	20		60		80	1	15	1	40	1	80	3	70	6	55
in der zweiten „	25		75	1	00	1	40	1	70	2	25	4	65	8	15
in der ersten „	30		90	1	20	1	70	2	05	2	70	5	55	9	80
im Souterrain	35	1	05	1	40	1	95	2	40	3	15	6	50	11	40
4 Etagen Höhe:															
in der Dach-Etage	15		45		60		85	1	05	1	35	2	80	4	90
in der vierten Etage	20		60		80	1	15	1	40	1	80	3	70	6	55
in der dritten „	25		75	1	00	1	40	1	70	2	25	4	65	8	15
in der zweiten „	30		90	1	20	1	70	2	05	2	70	5	55	9	80
in der ersten „	35	1	05	1	40	1	95	2	40	3	15	6	50	11	40
im Souterrain „	40	1	20	1	60	2	25	2	70	3	60	7	40	13	05

2) Für die Reinigung russischer Röhren gelten nach Maßgabe der Zahl der Etagen dieselben Sätze wie unter Nr. 1. — Bürsten, Kugeln, Draht und and're zur Reinigung erforderlichen Instrumente sind von dem Schornsteinfeger unentgeltlich vorzuhalten.

3) Für das Ausbrennen einer unbesteigbaren Schornsteinröhre zwecks Entfernung des Glanzrußes gelten die Sätze, welche unter Nr. 1 für ein einmaliges Fegen ausgeworfen sind. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Schornsteinfeger unentgeltlich zu liefern.

4) Für das Reinigen einer Schlundröhre, wie solche noch in alten Gebäuden vorkommen, sind 25 Pfg. zu zahlen.

5) Für das Reinigen einer eisernen oder steinernen Zugröhre kann, wenn dieselbe nicht über 0,70 m lang ist, eine besondere Vergütigung nicht beansprucht werden. Bei Zugröhren von mehr als 0,70 m Länge sind für jeden Meter der mehreren Länge 10 Pfg. zu entrichten.

Für diesen Satz hat der Schornsteinfeger, wenn dies zur Reinigung erforderlich ist, die Röhre herauszunehmen, wieder einzusetzen und zu verschmieren.

6) Für das Reinigen der Züge eines einfachen Koch-, Brat- oder Backofens sind zu zahlen:

a) bei einer Länge des zur Abführung des Rauches bestimmten Rohres oder Kanals bis zu 0,40 m einschließlich 10 Pf.,

b) bei einer Länge des Rohres oder Kanals bis zu 2 m einschließlich 25 Pfg.,

c) bei einer größeren Länge des Rohres oder Kanals, oder bei Röhren und Kanälen jeder Länge, sobald sie den Rauch von mehr als einem Koch-, Brat- oder Back-Ofen, oder von einem Back-Ofen mit Wärmespinden abführen: 50 Pfg.

7) Neujahrs-Geschenke, Trinkgelder und andere Nebenkosten dürfen unter keinem Vorwande beansprucht werden.

8) Die Bestimmungen unter Nr. 1—6 treten nur in Kraft, wenn die Hauseigenthümer mit den Bezirks-Schornsteinfegern nicht andere Abreden getroffen haben.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1880.

Königliche Polizei-Direktion.

Verhütung der Selbstentzündung der Wollabgänge in den Wollspinnereien.

P. Pr.-V. vom 6. Januar 1863. (A.-Bl. S. 12.)

Da die Erfahrung lehrt, daß die Wollabgänge in den Wollspinnereien, namentlich der sogenannte Maschinen-Ausputz, zur Selbstentzündung neigen, so verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk und den Bezirk des Polizei-Amtes in Charlottenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

§ 1. Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sogenannter Maschinen-Ausputz und andere Wollabgänge sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Arbeitsräume von diesen Abgängen Sorge zu tragen.

§ 2. Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden. — Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden.

§ 3. Soll der Maschinen-Ausputz zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so ist derselbe sofort auszuwaschen und von Fett und Oel möglichst zu reinigen, darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.

§ 4. Wird Maschinen-Ausputz verfahren, so darf derselbe zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers der letzteren verpackt werden. — Auch müssen Wagen, welche mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

§ 5. Wollabgänge jeder Art, ungefettete sowohl, als gefettete, dürfen in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien nicht aufgehäuft werden, weder freiliegend, noch in Säcken. Alle derartigen Wollabgänge müssen vielmehr in feuersichern Räumen aufbewahrt werden.

§ 6. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königliches Polizei-Präsidium.

Versendung leicht entzündlicher Gegenstände durch die Post.

P. Pr.-V. vom 4. Juli 1868. (A.-Bl. S. 275.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogene, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gewerbsmäßiges Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

Verordnung vom 24. Febr. 1882. (R.-G.-Bl. S. 40.)

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung von weniger als 21 Grad des 100theiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen. Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgehalten, oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln für Brennzwecke verwendbar" enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften [1]) zu erfolgen. Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

Verkehr mit Mineralölen.

O.-P.-V. vom 20. Juni 1883. (A.-Bl. S. 248.)

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der ganzen Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsproputte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphta, Petroleumessenz, rektifizirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.) aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Klasse I, im entgegengesetzten Falle zu Klasse II gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittelst des Abel'schen Petroleumsprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3. Mengen von mehr als 10 000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse I, dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß der Landes-Polizei-Behörde gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zuläßig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a) der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden kann,

b) die gelagerten Flüssigkeiten sowohl, wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofs befindlichen Gebäuden entfernt sein,

c) die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofs, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1 : 100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d) Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in, noch an den Gebäuden angebracht werden.

---

[1]) cfr. Reskr. vom 29. Dezember 1880 Min.-Bl. 1881 S. 21.

e) Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofs bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet.

f) Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofs nicht angezündet, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofs in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g) Auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofes abgesonderten Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Klasse II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die konzessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 4. Mengen von nicht mehr als 10 000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I, dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in § 3, inbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften, die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in § 5 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I, dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (Straßen, Höfen ꝛc.), keine Heiz- oder künstliche Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 3 f Satz 1, findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 6. Werden Mineralöle der Klasse I mit Mineralölen der Klasse II oder mit anderen brennbaren Materialien in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Klasse II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Klasse I bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Klasse I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als 1/2 Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8. In dem zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Komtoiren, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten, dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Klasse II oder 2 kg Flüssigkeiten der Klasse I aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße, gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 2.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Klasse I enthalten, mittelst Wagen, ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockern Substanzen in starken Holzkisten oder einzelnen in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 10. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 ff. und 120 der Gewerbe-Ordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§ 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

§ 12. Die Polizei-Verordnungen vom 7. Juli 1877 und vom 27. Januar 1879 (A.-Bl. von 1877 und 1879 S. 401 und 43) treten außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 1883.

Der Königliche Ober-Präsident.

Feuermeldungen.

Pol. Bek. vom 14. Oktober 1887. (R. J.-Bl. Nr. 244.)

Da die Königliche Polizei-Direktion an die Fernsprech-Einrichtung angeschlossen ist, so können Feuermeldungen außer durch die Feuermelder auch durch die Fernsprecher gemacht werden.

Der Meldende ruft die Königliche Polizei-Direktion an und erhält die Antwort: „Hier, Königliche Polizei-Direktion", worauf er meldet: „Feuer N-Straße Nr. X."

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wiederholt dann die Königliche Polizei-Direktion die Meldung in Frageform, worauf der Meldende zur Bestätigung mit „Ja" antwortet.

Neben der Meldung durch den Fernsprecher muß das Feuer sicherheitshalber aber stets auch noch durch die nächste Feuermeldestelle gemeldet werden.

Charlottenburg, den 14. Oktober 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Feuergefährlichkeit von Ballons.

Pol. Bek. vom 17. September 1892. (R. J.-Bl. Nr. 220.)

Wenn ein Ballon, welcher mit erwärmter Luft gefüllt ist, niedergeht, bevor die Flamme unter dem Ballon ganz erloschen ist, so kann dadurch sehr leicht ein Schadenfeuer entstehen. Besonders für die nahe Forst sind solche Ballons sehr gefährlich. Das Publikum wird deshalb vor dem Steigenlassen dergleichen Ballons ernstlich gewarnt und darauf hingewiesen, daß unter Umständen strenge Bestrafung eintritt.

Charlottenburg, 17. September 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.

R. Pr.-V. vom 19. September 1892. (A.-Bl. S. 401.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 Metern eine solche von 5 Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als 7 Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdecken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (Vergl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind stattstaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des R.-Str.-G.-B. Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1875 (A.-Bl. S. 105), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 19. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

V. Abschnitt.

Gesundheits-Polizei.

A. Medizinalpersonen.

Meldung der Medizinalpersonen.

P. Pr.-V. vom 17./11. 1875. (A.-Bl. S. 384.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin und die Stadt Charlottenburg was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus[1]) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor dem Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnnng zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements-Thierarzt[2]) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tage nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den eben daselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

Hebammenwesen.

Min.-Erl. vom 6. August 1883. (Min.-Bl. S. 211).

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebamme dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammen-Lehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

---

[1]) Für den Stadtkreis Charlottenburg ist kein besonderer Stadt-Physikus bestellt, vielmehr ist mit den bezüglichen Funktionen der Kreis-Physikus, Professor Dr. Falk in Berlin, Schützen Straße Nr. 5, beauftragt und als dessen Vertreter der praktische Arzt Dr. Steger in Charlottenburg, Berliner Straße 109 bestellt (cfr. Pol.-Bek. vom 22. Septbr. 1892. R. J. Bl. No. 224).

[2]) Der zuständige Departements-Thierarzt Wolff wohnt in Berlin, Frankfurter Allee Nr. 80.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-) Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre alt sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrath desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuch angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreis- (Stadt-) Physikus und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen — gehalten:

1) demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikatsbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2) bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3) ein Tagebuch zu führen;
4) im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5) jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-) Physikus anzuzeigen;
6) alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag.

Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1) ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2) eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysicus abhängige jährliche Remuneration;
3) soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4) für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5) unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel;

6) die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebammen vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths.

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 223 § 3).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen, oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme[1]) des einer Hebamme ertheilten Prüfungs-Zeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vereidigung der Hebammen.

Min.-Erl. vom 6. 8. 1883. (Min.-Bl. S. 211.)

Im Anschluß an meine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die zur Regelung des Hebammenwesens erlassene „allgemeine Verfügung", bestimme ich unter Abänderung der Vorschrift auf Seite 315 Anm. 2 des Hebammen-Lehrbuchs hiermit, daß die Form des Eides, welcher von sämmtlichen Hebammen fortan zu leisten ist, dahin festgestellt wird:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe."

Der Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verpflichtungen der Hebammen.

P. Pr.-V. vom 1. Februar 1884. (A.-Bl. S. 63.)

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 und 12, sowie des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 § 73 und mit Zustimmung des Bezirksraths wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam hiermit Nachstehendes verordnet:

---

[1]) Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme der Prüfungszeugnisse der Hebammen (cfr. § 120 Nr. 5 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.)

§ 1. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreis-Physikus, beziehungsweise Stadt-Physikus, und sind — unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten anderweitigen Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn des Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden und ihm das Prüfungs-Zeugniß, sowie die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst Lehrbuch und Tagebuch vorzulegen. Auch wenn eine Hebamme ihre Wohnung wechselt, hat sie dieses dem Physikus anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach dem Hebammen-Lehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungem richten.

§ 3. Jede Hebamme muß ein Tagebuch führen. Dieses ist für jedes Jahr besonders nach dem Schema anzulegen, welches in dem Hebammen-Lehrbuche für die alljährlich dem Kreis-Physikus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte einzureichende Geburtsliste vorgeschrieben ist. In dem Tagebuch sind sämmtlich von der Hebamme im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten zu verzeichnen. Das Buch muß dem Physikus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte im Monat Januar eingereicht werden.

§ 4. Jede Hebamme muß im Besitz der im Hebeammen-Lehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Verordnungen vorgeschriebenen, im guten Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuches sein.

§ 5. Die Hebamme muß nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 11. Dezember 1879 jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden unverzüglich dem Physikus schriftlich oder mündlich anzeigen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Physikus und bei dem Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfungen an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Geräthschaften, Tagebuch und Lehrbuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten; wenn sie durch dringende Vorkommnisse hieran verhindert werden sollte, so muß sie unverzüglich dem Physikus dieses anzeigen und ihr Ausbleiben rechtfertigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden — abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung im Falle dadurch verursachten Schadens — mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark und bei den im § 5 vorgesehenen Fällen im Betrage von zehn Mark bestraft.

Potsdam, den 1. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

B. Ansteckende Krankheiten.

Anzeigepflicht und das sanitätspolizeiliche Verfahren bei dem Auftreten der Diphtheritis und des Kindbettfiebers.

O. Pr.-V. vom 11. Dezember 1879. (A.-Bl. von 1880, S. 1.)

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg über die Anzeigepflicht und das sanitätspolizeiliche Verfahren bei dem Auftreten der Diphtheritis und des Kindbettfiebers hiermit Folgendes verordnet.

I. Bezüglich der Diphtheritis.

§ 1. Jeder Arzt, sowie Jeder, welcher nach Besichtigung eines Kranken auf die Heilung desselben bezüglichen Rath ertheilt hat, ist verpflichtet, sofern ein dergestalt von ihm behandelter Kranker an Diphtheritis leidet, dieses der Ortspolizei-Behörde unverzüglich anzuzeigen. Unterlassung dieser Anzeige hat eine Geldstrafe bis zu 10 Mark zur Folge.

§ 2. Die Kreispolizei-Behörden sind befugt, bei dem Auftreten zahlreicher oder besonders bösartiger Fälle von Diphtheritis eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 unter Androhung von Strafe anzuordnen.

§ 3. Bezüglich des Schulbesuchs finden bei dem Auftreten von Diphtheritis die im § 14 und bezüglich der ärztlichen Behandlung der an Diphtheritis Erkrankten die in § 16 desselben Regulativs gegebenen dieser Verordnung anhangsweise beigefügten Bestimmungen Anwendung. Hinsichtlich der Reinigungs- und Desinfektions-Maßregeln sind die von dem Arzte eventuell von der Polizei-Behörde für die besonderen Fälle gegebenen Vorschriften maßgebend.

II. Bezüglich des Kindbettfiebers. [1])

§ 4. Die Hebammen und die Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall unverzüglich dem Kreisphysikus beziehungsweise Stadtphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Strafe von 10 Mark nach sich.

Potsdam, den 11. Dezember 1879.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

Auszug aus dem Anhang zur Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 242). [2])

§ 1. 2c. Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§ 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und anderen Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Ebenso ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kindern gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährenden Verkehr stehen.

§ 15. 2c.

Behandlung der Kranken:

a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§ 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizei-Behörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind. Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizei-Behörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) Das Gebäude sei frei und isolirt, womöglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jeden Kranken, bei gehöriger, $2^1/_2$ bis 3 Fuß betragender Entfernung der Lagerstellen von einander, womöglich ein Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren — die Reconvalescenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

---

[1]) Vergl. die besonderen Bestimmungen über die Verhütung des Kindbettfiebers. Min.-Anw. vom 22. November 1888 und Pol.-Bef. vom 12. März 1892, S. 108—111.

[2]) Vergl. Ministerial-Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten vom 14. Juli 1884, S. 107.

d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, sowie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.
e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.
f) Auch die Rekonvalescenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvalescenz noch isolirt zu erhalten.

Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfes.

O.-Pr.-V. vom 14. Dezember 1888. (A.-Bl. S. 128/129.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Povinzialraths hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, über jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis) ungesäumt der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen ist, Anzeige zu machen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jede Uebertretung geahndet.

§ 2. Personen, welche von drei in § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der in § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände solange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Der Ortspolizeibehörde bleibt überlassen, erforderlichenfalls die Art der Desinfektion allgemein oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders vorzuschreiben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen bezw. die von der Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des § 4 getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1889 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 1888.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

P.-V. vom 13. Januar 1891. (A.-Bl. S. 28.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter ꝛc.), die Unternehmer von Privat-Krankenanstalten, sowie die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logishäuser, Herbergen, Pensionate, Chambres-garnies, Schlafstellen und dergleichen m. sind verpflichtet, bei Erkrankungen und Sterbefällen an Asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalls-Typhus und Diphtherie unbedingt bei Erkrankungen und Sterbefällen an Darmtyphus, bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr nach dem Ermessen der Königlichen Polizei-Direktion die von den Kranken benutzten Effecten und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften zu desinficiren.

§ 2. Die in § 1 unbedingt festgesetzte Pflicht zur Desinfektion ist auch bei allen Erkrankungen und Sterbefällen an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose zu erfüllen, insofern solche in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen (§ 1) vorkommen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose Erkrankte in den im § 1 bezeichneten Aufenthaltseinrichtung pp. behandeln oder aus denselben anderweitig

übernehmen, sind verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Für Desinfektion gelten die heute im Einverständniß mit dem Magistrat erlassenen Vorschriften.

Wer diese Desinfektions-Vorschriften, sowie die zukünftig zur Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen und veröffentlichten ortspolizeilichen Vorschriften nicht befolgt, hat die Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizei-Direktion auf seine Kosten zu gewärtigen, außerdem aber, sofern nicht im § 327 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe vorgesehen ist, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark verwirkt.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Charlottenburg, den 13. Januar 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Desinfektions-Verfahren bei Volkskrankheiten.

Pol.-Anw. vom 13. Januar 1891. (A.-Bl. S. 29.)

Allgemeines.

§ 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Volkskrankheiten werden zu diesem Zwecke eingetheilt in solche, A) welche unbedingt Desinfektion erheischen: 1. Asiatische Cholera, 2. Pocken (echte und modifizirte), 3. Fleck- und Rückfalltyphus, 4. Diphtherie, Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose. B) bei welchen auf besondere, amtliche Anordnung Desinfektion stattfinden muß: 5. Darmtyphus, 6. Scharlach, 7. Epidemische Ruhr.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet: Durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen, durch Verstorbene, durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche und dergleichen), durch mit dem Kranken verkehrende Personen, durch das Krankenzimmer. Die Desinfektion hat alle diese Punkte in's Auge zu fassen.

§ 4. Zur Desinfektion gehört: 1. peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt; 2. ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer; 3. schleunigste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthloser Gegenstände.

Ausführung der Desinfektion.

§ 5. 1. Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger — wenn möglich täglicher — Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel besudelter Wäsche und tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche nach Gebrauch sofort eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden. 2. Lüftung des belegten Krankenzimmes wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des von innen heizbaren Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters erzielt. 3. Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen u. A.: a) strömender, überhitzter Wasserdampf, b) halbstündiges Kochen im Wasser, c) eine 5prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (acidum carbolicum depuratum) mit 18 Theilen Wasser, d) eine 2prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt aus 1 Theil derselben Karbolsäure mit 45 Theilen Wasser, e) Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen. In einem solchen Krankenzimmer müssen in der Regel die zur Zeit befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art verbleiben. Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor Gebrauch nach diesen Vorschriften zu desinfiziren. Alle vom Kranken während der Erkrankungszeit benutzten Leib- und Bettwäsche-Stücke, zum täglichen Aufwischen des Zimmers gebrauchte Tücher, sowie alle sonst waschbaren Gegenstände, welche man nach der Außergebrauchstellung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben in 2prozentiger Karbolsäure-Lösung mindestens 24 Stunden ein, koche dieselben dann eine halbe Stunde in Wasser und wasche sie in Kaliseifenlauge aus, welche aus 20 Gramm Kali- (schwarzer oder grüner) Seife mit 10 Liter Wasser hergestellt wird.

§ 7. Alle Absonderungen der Kranken fange man in Gefäße, welche zu einem Viertel mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gefüllt sind, auf und schütte sie in den Abtritt. Abtritte (Klosets) dürfen von den Kranken nicht benutzt werden. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später verbotswidrig geschehen, so reinige man die Sitzbretter und die Abtritts-

trichter sofort durch Abscheuern mit 5prozentiger Karbolsäure und spüle letztere durch Eingießen von reichlichen Mengen (3 bis 4 Liter) derselben Lösung sorgfältig nach.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von irgend Jemand, außer dem Kranken, genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke werden sofort verbrannt, Instrumente in 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gereinigt.

§ 10. Ueble Gerüche beseitige man lediglich durch Entfernung der Geruchsquelle (Entleerungen, Verbandstücke 2c.) und durch wiederholt ausgiebige Lüftung. Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion, verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Ablauf der Krankheit sind die benutzten **nicht** waschbaren Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk, — Polstermöbel ohne fournirtes äußeres Holzgestell, soweit dieselben nicht einer Desinfektionsanstalt übergeben werden, nach der in jedem Fall besonders von der Ortspolizeibehörde zu treffenden Anordnung zu desinfiziren. Besudelte Ledersachen, Schuhwerk sind mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung zu reinigen.

§ 12. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider und dergleichen) werden verbrannt und zwar, soweit nach Umfang möglich, im Heiz- oder Kochheerd, welcher zur Zeit mit Speisen nicht besetzt sein darf; größere Gegenstände aber, wie große Mengen Bettstroh, gefüllte und leere Bettsäcke und dergleichen mehr werden der Revierpolizei zur Unschädlichmachung überwiesen.

§ 13. Polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunst-Gegenstände werden mit trockenen Lappen scharf, Tapeten wie gestrichene Wände mit Brot trocken und scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des Zimmers mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung stark angefeuchtet ist. Von den Wandflächen, welche mit Auswurfsstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten bezw. Anstrich nach Anfeuchten mit 5 prozentiger Karbolsäure-Lösung durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden. Alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen ohne Politur sind nach Ablauf der im .§ 2A verzeichneten Krankheiten mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung sorgfältig abzuscheuern; letztere läßt man in etwaige Dielenfugen, einziehen und wäscht die gereinigten Flächen mit reinem Wasser nach. Das zum Abreiben verwendete Brot bezw. die Lappen werden verbrannt, etwa noch brauchbare Tücher in 2procentiger Karbolsäure-Lösung auf 24 Stunden eingeweicht, dann in Wasser gekocht und in heißer Kali-Seifenlösung (vergl. § 6 Schluß) gewaschen.

§ 14. Nachdem so jeder Gegenstand im ehemaligen Krankenzimmer, wie jeder Theil des letzteren selbst, vorschriftsmäßig und sorgfältig gereinigt ist, lüfte man das Krankenzimmer 24 Stunden hindurch.

§ 15. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahn, Eisenbahn) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport der im § 2 bezeichneten Kranken ist verboten. Den Transport vermittelt auf Wunsch das betreffende Polizei-Revier.

§ 16. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad und, falls dies nicht thunlich ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder desinfizirte Kleider anlegen.

§ 17. Leichen der im § 2 bezeichneten Kranken sind nach Feststellung des Todes ungewaschen und in ein in 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gebrauchtes Leichentuch gehüllt einzusargen und thunlichst bald mittels Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenhalle überzuführen.

§ 18. Alle Personen, welche mit den Kranken (§ 2) in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 2prozentiger Karbolsäure-Lösung, Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht, Haupt- und Barthaar sorgfältig zu reinigen. Desinfektoren tragen während ihrer Thätigkeit einen lediglich für diesen Zweck bestimmten Arbeits-Anzug, reinigen sich nach der Arbeit wie die Pfleger und haben, wie Letztere nach vollendeter Arbeit, Wäsche und Kleider zu wechseln.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 13 bis 18 kommen auch in denjenigen Fällen (§ 2 B) zur Anwendung, bei welchen Desinfektion auf besondere amtliche Anordnung stattfindet.

§ 20. Ist bei Darmtyphus, Scharlach oder Ruhr amtlich eine Desinfektion nicht angeordnet, so findet dieselbe wie bei Masern, Keuchhusten, Lungenschwindsucht, in jedem einzelnen Falle nach ärztlichem Ermessen statt.

Charlottenburg, den 13. Januar 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

C. Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten.

Räumung der Senkgruben.

P. Pr.-V. vom 18. Juni 1867. (A.-Bl. S. 221.), republizirt im April 1891. (A.-Bl. S. 164.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen von Berlin und Charlottenburg, für den Umfang des engeren Polizei-Bezirks der Stadt Berlin und für die Stadt Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die vollständige Räumung der auf seinem Grundstück befindlichen Abtritts- und Senkgruben, wofern diese nicht innerhalb der letzten vier Wochen bereits vollständig geräumt worden sind, zunächst bis zum 15. Juli d. J. und später innerhalb der von dem Polizei-Präsidio noch zur Bekanntmachung gelangenden Frist vornehmen zu lassen.

§ 2. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück befindlichen Abtritts- und Senkgruben, Latrinen, Schlammkästen, Abzugskanäle und Rinnsteine fortgesetzt so zu desinfiziren, daß dieselben stets in geruchlosem Zustande sich befinden.

§ 3. Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 22. Juni 1866, betreffend das Geruchlosmachen der Abtrittsgruben, wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.

Kost- und Pflegekinder.

O.-Pr.-V. vom 29. Mai 1881. (A.-Bl. S. 227.)

Auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzialverordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzial-Raths für die Provinz Brandenburg, mit Ausschluß der Stadt Berlin, hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Diejenigen, welche gegen Entgeld fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde[1]) (in den Städten der Polizei-Verwaltung und auf dem platten Lande des Amtsvorstehers).

§ 2. Dieselbe wird nur auf Widerruf, für eine bestimmte Zahl von Kindern und nur solchen verheiratheten, verwittweten oder ledigen Frauen ertheilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere nach ihrem sittlichen Charakter, und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen. Die Erlaubniß muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel auf's Neue nachgesucht werden.

§ 3. Diejenigen Personen, welche bei dem Infrafttreten dieser Verordnung bereits gegen Entgeld fremde noch nicht 6 Jahr alte Kinder in Kost und Pflege halten, haben die polizeiliche Genehmigung dazu innerhalb 3 Wochen nachträglich einzuholen, falls ihnen dieselbe nicht schon zufolge einer für ihren Wohnort geltenden orts- oder kreispolizeilichen Vorschrift ertheilt worden ist.

§ 4. Im Falle einer üblichen Behandlung der Kinder oder bei einer derselben nachtheiligen Veränderung der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse der Pflegerin wird die Erlaubniß von der Ortspolizei-Behörde auf Grund des vorbehaltenen Widerrufs zurückgenommen.

Darüber, ob die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, entscheidet mit Ausschluß jedes Streitverfahrens lediglich das Ermessen dieser Behörde.

§ 5. Wer auf Grund einer nach §§ 1—3 oder älterer orts- oder kreispolizeilicher Vorschriften ertheilten Erlaubniß Kinder in Pflege genommen hat, muß dieselben bei der Ortspolizei-Behörde anmelden, und sobald die Pflegschaft, sei es durch Ableben des Kindes oder aus anderen Gründen, aufhört, wieder abmelden.

Zu diesen Meldungen ist, wenn die Erlaubniß einer verheiratheten Frau ertheilt worden ist, auch deren Ehemann verpflichtet.

§ 6. Die Meldungen enthalten:

a) die vollständigen Vornamen und die Zunamen des Kindes;
b) den Ort und die Zeit der Geburt, beziehungsweise das Ableben des Kindes;

---

[1]) Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zum Halten von Kostkindern sind schriftlich bei der Königl. Polizei-Direktion anzubringen. (Pol.-Bek. vom 17. Juni 1881 — Ch. J.-Bl. Nr. 94 —.)

c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
d) für alle verwaiste oder sonst unter Vormundschaft stehende Kinder den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist; die unter e und f erforderten Angaben müssen Diejenigen, an welche das Kind zurück- oder weitergegeben ist, genau bezeichnen und Wohnort und Wohnung derselben enthalten.

§ 7. Wer ein Kind einer konzessionirten Pflegerin in Kost und Pflege giebt, ist verpflichtet, dieser oder deren etwaigen Ehemann die zum Zweck der Meldung erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu ertheilen.

§ 8. Der Sterbefall eines Halte-Kindes ist von der Pflegerin oder deren etwaigen Ehemann unverzüglich, womöglich noch am Todestage, spätestens aber am nächstfolgenden Tage zu melden, unter Namhaftmachung des behandelnden Arztes, falls ein solcher zugezogen worden. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach ertheilter polizeilicher Erlaubniß veranlaßt werden.

Die übrigen in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Meldungen müssen spätestens innerhalb drei Tagen erfolgen.

§ 9. Dem Kreisphysikus, der Ortspolizei-Behörde oder den von dieser oder dem Landrathe dazu beauftragten Visitatoren steht die Befugniß zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflege-Verhältnissen jedes Kindes Kenntniß zu nehmen.

Die Pflegerin, sowie auch deren etwaiger Ehemann sind gehalten, diesen Beamten oder Visitatoren Zutritt zu dem Kinde zu gewähren, dasselbe vorzuzeigen und über die vorgedachten Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Geldbuße nicht unter 15 Mark tritt ein, wenn der Meldende in der Meldung, oder wenn Derjenige, welcher ein Kind in Kost und Pflege giebt, dem Meldepflichtigen gegenüber, oder wenn die Pflegerin oder deren etwaiger Ehemann den im § 9 gedachten Personen gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 11. Alle mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehende orts- und kreispolizeiliche Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 29. Mai 1881.

Der Ober-Präsident.

Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.[1]

Min.-Anw. vom 14. Juli 1884. (Min.-Bl. S. 199.)

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
a) Cholera, Ruhr, Masern, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,
b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin ꝛc.), bei einklassigen

[1]) Vergl. hierzu § 14 der sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) S. 102.

Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Orts-Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten, dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder und Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a und 1b genannten oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schul-Vorstande und der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreis-Physikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstigen Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. So bald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfniß-Anstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfniß-Anstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfiziren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand und die Ortspolizei-Behörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Verhütung des Kindbettfiebers.

a. Min.-Anw. für die Hebammen vom 22. November 1888. (Min.-Bl. S. 209.)

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett, treffe ich in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Vorschriften des Lehrbuchs der Geburtshülfe und der Instruktion für die preußischen Hebammen die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- und Wochenbettzimmer und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

An Stelle der hierauf bezüglichen Vorschriften des Hebammen-Lehrbuchs in den beiden letzten Sätzen des § 62 und im § 97 treten diejenigen der §§ 2, 3, 6, 11—16 dieser Anweisung.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll vorn einschließlich des Brusttheils von einer weiten Schürze aus hellem, waschbarem Stoff völlig und andauernd bedeckt sein.

Die Schürze, welche die Hebamme vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden oder einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin angelegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt und soll bis zu ihrem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebammen abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben; jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sie gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufs führe die Hebamme stets außer den in § 96 Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs und § 11 der Instruktion vorgeschriebenen Geräthschaften noch die folgenden mit sich:

a) eine reine, waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann;
b) Seife zum Reinigen der Hände und Arme;
c) eine geeignete, reingehaltene Hand- und Nagelbürste zu demselben Zweck;
d) ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch;
e) 90 Gramm verflüssigter reiner Karbolsäure (accidum carbolicum purum liquefactum, der Pharmakopoe) in einer Flasche, welche die deutliche und haltbare Bezeichnung „Vorsicht! Karbolsäure! Nur gehörig verdünnt und äußerlich zu gebrauchen!“ stets haben und stets dicht verschlossen gehalten werden muß, nebst einem geeigneten Gefäß zum Abmessen von je 15 und 30 Gramm der genannten Säure. Außerdem muß sie den in Nr. 4 des § 96 bezeichneten Thermometer nicht „nur womöglich,“ sondern gleichfalls stets mit sich führen.

Die mitzuführende Spülkanne (Irrigator) soll 1 Liter halten, eine geeignete Marke zur Abmessung von $^1/_2$ Liter haben und mit einem passenden Kautschuckschlauch von 1 bis $1^1/_2$ Meter Länge versehen sein. Am zweckmäßigsten ist der Boden der Spülkanne platt und besteht dieselbe, sowie die zugehörigen Ansatzröhren, aus Glas; jedoch sind auch Spülkannen aus Weißblech brauchbar.

§ 5. Die Hebamme ist für die Reinheit ihrer Geräthschaften stets verantwortlich, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Karbolsäure, welche derart stattfinden muß, daß die Säure keiner andern Person zugängig ist.

An Stelle der im § 96 Absatz 2 des Hebammen-Lehrbuchs enthaltenen Vorschriften über die Reinhaltung der Geräthschaften treten die Bestimmungen im § 8 Absatz 2, §§ 12 und 13 dieser Anweisung.

§ 6. Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders als mit völlig entblößten und gereinigten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst eines reinen Tuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtheilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen auch eine Wund-Watte oder Jute, dagegen niemals ein Schwamm, angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlage für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird. (Hierdurch wird die Vorschrift in § 105. Abs. 1 des Hebammen-Lehrbuchs vervollständigt).

Nach diesen Vorbereitungen desinfizire die Hebamme ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Karbolverdünnung (§ 7). Nunmehr erst, aber nun auch alsbald führe sie die Untersuchung der Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin aus.

§ 7. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Karbolverdünnung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Sie mische sorgfältig zu je 1 Liter Wasser 30 Gramm der verflüssigten reinen Karbolsäure § 4 und zwar derart, daß sich die Säure, welche etwas schwerer als Wasser ist, nicht auf dem Boden des Milchgefässes absetzt, sondern gleichmäßig in dem Wasser vertheilt wird. Am zweckmäßigsten geschieht die Mischung in einer verschlossenen Flasche unter tüchtigem Umschütteln und mehrmaligen Umstürzen derselben. In einer Schüssel darf die Karbolsäure dem Wasser nur allmählig und unter beständigem Umrühren zugesetzt werden. Dagegen darf das Zusetzen der Karbolsäure zum Wasser niemals in der Spülkanne erfolgen, weil die Säure sonst, ohne die nöthige Verdünnung erfahren zu haben, zum Abfluß gelangen und in diesem Zustände den bespülten Körpertheil schwer beschädigen kann.

§ 8. Vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden bereite die Hebamme 2 Liter Karbolverdünnung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurscheere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches soviel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird die Spülkanne zu Einspritzungen oder Bespülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Karbolverdünnung in einem andern Gefäß unterzubringen.

Der Rest — etwa $1^1/_2$ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfection der Hände und Arme der Hebeamme, (§ 6, 4. Abs.) die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreissenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder eine Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

§ 9. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauen, vorher durchgekochten Wasser ab und trockne dieselben mittelst eines reinen Tuches oder reiner Wund-Watte oder Jute.

Wasser von derselben Beschaffenheit ist bei der Reinigung der Geschlechtstheile zu verwenden, welche in den §§ 121 Abs. 2, 130 Abs. 1, 135, 354, 371 und 406 des Hebammen-Lehrbuchs angeordnet wird.

§ 10. Ausspülungen der Scheide oder Einspritzungen in die Gebärmutter darf die Hebamme ohne ärztliche Anordnung nur in den durch das Lehrbuch bestimmten Fällen vornehmen. Dabei hat sie überall statt des Wassers die Karbolverdünnung anzuwenden.

Letztere Vorschrift bezieht sich insbesondere auf die in den §§ 167, 168, 179, 183, 253 Abs. 2, 256 Abs. 3, 312 Abs. 2, 340 Abs. 1, 342, 405 des Hebammen-Lehrbuchs angeordneten Ausspülungen der Scheide und Einspritzungen in die Gebärmutter.

§ 11. Die Hebamme vermeide jede unnöthige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden fauligen oder eitrigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbett-Unterlage u. a. m.) und enthalte sich soviel, als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solche verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Fleckentyphus, Cholera oder Ruhrleiden.

§ 12. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile der Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreissenden zu thun hat (§ 6) und zwar unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste, die Geräthschaften aber eine Stunde hindurch, wie bei der Geburt (§ 8), zu reinigen und desinfiziren.

§ 13. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eitrig oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der im § 11 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie im § 12 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens 5 Minuten lang mit der Karbolverdünnung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Karbolverdünnung eine Stunde lang auskochen.

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder als solche verdächtigen Krankheit, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphterie, Scharlach, Pocken, Flecken-Typhus, oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreissende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfizirt hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten Kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme oder in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin am Kindbett-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreis-Physikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pflegt die Hebamme eine am Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit der Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder einer Kreissenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nach dem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch bekleidet hat.

§ 17. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im § 14 bezeichneten oder als solche verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit andern Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht, und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampf-Desinfektions-Apparat desinfizirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen.

§ 18. Leichen oder Bekleidungsgegenstände von Leichen berühre die Hebamme niemals. Hat sie solches trotz dieses Verbots gethan, so ist sie verpflichtet, wie im § 16 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

b. Pol.-Bek. vom 12. März 1892. (R. J. Bl. No. 72.)

Das Kindbettfieber, welches alljährlich Tausende von Müttern im Preußischen Staate fortrafft oder doch siech und elend macht, entsteht lediglich durch Eindringen von stets und überall vorhandenen Krankheitskeimen in den Körper von Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen. Die Entwickelung jener Krankheitskeime wird in erster Linie durch Mangel an Reinlichkeit an Allem, was mit der Schwangeren pp. in Berührung kommt, begünstigt.

Das Kindbettfieber ist erwiesenermaßen von einer Mutter auf die andere leicht übertragbar und wird am häufigsten gerade von denjenigen Personen, welche den Hilfsbedürftigen in der Zeit der Noth und Gefahr Beistand zu leisten berufen sind, von den Hebammen, weiterverbreitet.

Die Hebammen haben daher, wie alle Betheiligten, die ernste unabweisbare Pflicht, soweit es in ihren Kräften steht, die Entstehung dieser mörderischen Krankheit, welche so häufig, wie kaum eine andere, das Familienglück untergräbt, dem Gatten die Gattin und Helferin, den Kindern, insbesondere den Neugeborenen, die Mutter, die Ernährerin raubt, zu verhüten.

Während nun das zum Ausbruch gekommene Kindbettfieber in der überwiegenden Zahl der Fälle zum Tode führt, ist der Entstehung der Krankheit meistentheils vorzubeugen.

Peinlichste Reinlichkeit an allen Personen und Gegenständen, welche nur irgendwie mit den Geburtsorganen in Berührung kommen können, verhindert die Entstehung jener das Kindbettfieber hervorrufenden Keime am Besten; dennoch etwa vorhandene Keime werden mittelst der desinficirenden Karbolsäure unschädlich gemacht, das haben die mit diesem Verfahren an zahlreichen Gebäranstalten erreichten Erfolge unwiderleglich erwiesen; Anstalten, in welchen früher das Kindbettfieber ein Schrecken der Aerzte, das Verderben der Wöchnerinnen war, haben Dank der sorgfältigen Ausbildung und Durchführung der in Rede stehenden Verhütungsmaßregeln nur noch vereinzelte, manche Anstalten Jahre hindurch keinen einzigen Fall, derartiger Erkrankungen zu verzeichnen.

Die Hebammen sind daher strengstens angewiesen, die in dem ministeriellen Erlasse vom 22. November 1888 zur Verhütung des Kindbettfiebers gegebenen, ausführlichen Bestimmungen sorgfältigst zu befolgen und namentlich für peinlichste Reinigung des eigenen Körpers und desjenigen der zu Untersuchenden, sowie für die gründlichste Desinficirung der beiderseitigen Kleidungsstücke pp. Sorge zu tragen.

Charlottenburg, den 12. März 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Schutzpockenimpfung.

Gesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31).[1])

§ 1. Der Impfung soll unterzogen werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühesten am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6 betrifft die Bildung der Impfbezirke und die Vornahme der Impfung in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres.

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen. Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen. Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9 betrifft die Impfinstitute zur Beschaffung von Schutzpockenlymphe und Abgabe derselben an Impfärzte und Aerzte.

§ 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß. In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§ 1 und 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Betrifft das Formular für die Impfscheine.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen. Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 15 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 ℳ bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund

---

[1]) Die Kreise haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen und die Kosten zu tragen, welche durch die Ausführung des Impfgesetzes entstehen. Zu den Kosten gehören die Renumeration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Bureauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse. Außerdem haben die Gemeinden ein zur Vornahme der Impfungen geeignetes Local bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren. Die aufkommenden Gebühren fallen den Kreisen zu. Alle Impfscheine sind stempelfrei (Ges. vom 12. April 1875. G.-S. S. 191).

und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15 bis 17 betreffen die Bestrafungen bei Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen.

Bestellung der Impfärzte.

Pol.-Bek. vom 26. März 1890. (R. I. Bl. Nr. 76.)

Behufs Durchführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Stadtkreis Charlottenburg für die Folgezeit in zwei Impfbezirke, einen westlichen und einen östlichen, getheilt worden ist.

1. Der westliche Bezirk besteht aus der westlichen Seite der Wilmersdorfer Straße, dem westlich von derselben diesseits der Spree belegenen Stadtgebiete einschließlich des Flora-Grundstückes aus dem gesammten Gemeinde-Gebiete jenseits der Spree.

2. Der östliche Bezirk besteht aus der östlichen Seite der Wilmersdorfer Straße, dem östlich von derselben diesseits von der Spree belegenen Stadtgebiete ausschließlich des Flora-Grundstückes.

Als Impfarzt für den westlichen Bezirk ist der praktische Arzt Dr. Badekow, Berliner Straße 45 hierselbst wohnhaft, als Impfarzt für den östlichen Bezirk der praktische Arzt Dr. Bruno Schäfer, Spandauerstraße 23b hierselbst, wohnhaft, bestimmt.

Als Impflokal wird für den Westbezirk ein Klassenraum der IV. Gemeindeschule in der Schloß-Straße 2a dienen, während für den Ostbezirk das Schulhaus in der Kirchhof-Straße als Impflokal beibehalten wird.

Die öffentlichen Impfungen bezw. Wiederimpfungen werden mit dem Monat Mai ihren Anfang nehmen, und werden zu den Impfterminen noch besondere schriftliche Aufforderungen an die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der impfpflichtigen Kinder ergehen.

Charlottenburg, 26. März 1890.

Königliche Polizei-Direktion.

D. Privat-Kranken-Anstalten.

Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irren-Anstalten, die Entlassung derselben, und staatliche Beaufsichtigung solcher Anstalten.

Min.-Erlasse vom 19. Januar 1888 und 17. Juni 1874. (Min.-Bl. S. 39.)

I. Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten. Entlassung derselben.

Wenn es einerseits verhindert werden muß, daß Personen als geisteskrank in Irrenanstalten gebracht und darin behalten werden, welche nicht geisteskrank sind, so ist es andererseits von Wichtigkeit, daß solche Geisteskranke, deren Zustand es zu ihrem eignen Wohl oder mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nothwendig oder wünschenswerth macht, mit thunlicher Beschleunigung und ohne Schwierigkeit in derartige Anstalten übergeführt werden können.

1) Aerztliche Aufnahme-Atteste.[1]

Die Aufnahme eines Menschen in eine Privat-Irrenanstalt darf selbst unter dringenden Umständen nicht erfolgen, ohne daß die Nothwendigkeit derselben durch ein zuverlässiges ärztliches Attest bescheinigt wird.

Des Näheren ist für diese ärztlichen Aufnahme-Atteste Folgendes maßgebend:

a) In der Regel ist für die Aufnahme ein auf Grund eigener Untersuchung des Kranken ausgestelltes Attest des Physikus oder des pro physicatu geprüften Kreiswundarztes desjenigen Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz hat, darüber erforderlich, daß der Aufzunehmende geisteskrank ist, an welcher Form geistiger Krankheit er leidet und daß er der Aufnahme in eine Irren-Anstalt bedarf. Ist der Kranke bereits von einem andern

---

[1]) Für die Aufnahme von Geisteskranken aus dem Auslande oder aus den übrigen deutschen Bundesstaaten in diesseitige Privat-Irren-Anstalten genügt die Beibringung derjenigen amtlich beglaubigten Bescheinigungen, welche in ihrem Heimathsstaate für die Aufnahme von Geisteskranken in Privat-Irren-Anstalten erforderlich sind. Nach der, dieser Bestimmung gemäß, erfolgten Aufnahme eines Ausländers in eine diesseitige Privat-Irren-Anstalt bedarf es auch der Untersuchung desselben durch einen Physikus oder Kreiswundarzt, wie sie durch andere Fälle durch den Erlaß vom 19. Januar 1888 unter I, 1c angeordnet worden ist, nicht. Diese Untersuchung muß jedoch erfolgen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die beigebrachten Bescheinigungen den Forderungen des Abs. 1 dieses Erlasses entsprechen. (Min.-Erlaß vom 16. Januar 1890, Min.-Bl. S. 8.)

Arzte wegen der gegenwärtigen Krankheit behandelt oder beobachtet worden, so ist wenn möglich ein Bericht des Letzteren über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit dem Physikus (oder Kreiswundarzt) vorzulegen und von diesem seinem Atteste beizufügen.

b) Hat der Kranke keinen festen Wohnsitz oder macht sein Zustand, während er von seinem Wohnsitz abwesend ist, seine Ueberführung in eine Irrenanstalt nothwendig, so ist dem Atteste des zuständigen Physikus (oder Kreiswundarztes) das eines anderen Physikus oder pro physicatu geprüften Kreiswundarztes gleichzustellen, jedoch bedarf dasselbe alsdann einer ausführlichen Begründung.

Wird ein solches Attest zu a oder b von einem Kreiswundarzte ausgestellt, so hat derselbe seiner Unterschrift und dem Amtscharacter hinzuzufügen, daß er pro physicatu geprüft ist.

c) In dringenden Fällen, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit des Kranken darf die Aufnahme desselben vorläufig auch auf Grund eines ausführlichen und wohlbegründeten Attestes eines jeden approbirten Arztes erfolgen, jedoch ist alsdann der Kranke innerhalb der ersten 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch denjenigen Physikus, oder wenn dieser der Arzt der betreffenden Irrenanstalt sein sollte, durch den pro physicatu geprüften Kreiswundarzt zu untersuchen, in dessen Amtsbezirk sich die Anstalt befindet. Sollte der zuständige Kreiswundarzt nicht pro physicatu geprüft sein, oder ein Kreiswundarzt in dem betreffenden Kreise nicht vorhanden sein, so ist der Physikus eines benachbarten Kreises heranzuziehen.

Die Untersuchung ist in zweifelhaften Fällen in kurzen Fristen wiederholt vorzunehmen und dann ein Attest wie zu b auszustellen, welches für das Verbleiben des vorläufig Aufgenommenen in der Anstalt oder für seine sofortige Entlassung maßgebend ist.

Die amtlichen Atteste zu a und b, sowie das privatärztliche Attest zu c geben die Berechtigung zur Aufnahme eines Kranken in eine Privat-Irrenanstalt nur dann, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Untersuchung (oder wenn mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, nach der letzten Untersuchung) erfolgt. Es ist daher in den Attesten der Zeitpunkt der (letzten) Untersuchung jedesmal anzugeben.

d) Schon wegen Geisteskrankheit entmündigte Kranke können auf Antrag ihres rechtlichen Vertreters ohne weitere Nachweise als den der erfolgten Entmündigung aufgenommen werden.

e) Werden Kranke, welche in eine von einem Kommunalverbande unterhaltene Irrenanstalt ordnungsmäßig aufgenommen sind, von dem Vorstande einer solchen Anstalt einer Privat-Irrenanstalt zur Pflege übergeben, so ist für jeden Kranken ein Uebergabeschein und eine beglaubigte Abschrift der Aufnahme-Atteste bezw. des Nachweises der erfolgten Entmündigung zu den Akten der Privat-Irrenanstalt zu bringen.

f) Für die Aufnahme von nicht entschieden Geisteskranken als sog. „freiwilligen Pensionären" in Privat-Irrenanstalten sind die Bestimmungen des in einem Abdruck beifolgenden, unter dem 17. Juni 1874 an die Regierungen der Rheinprovinz und von Westfalen gerichteten Erlasses zu 1, 2 3, 4 maßgebend.

2) Anzeige der erfolgten Aufnahme.

a) Ist die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privat-Irrenanstalt nicht auf Antrag einer Gerichtsbehörde oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken, oder unter Genehmigung der letzteren Behörde erfolgt, so ist — jedoch mit Ausnahme der Fälle zu 1 e und f — der vorbezeichneten Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme von Letzterer unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Aufnahme-Atteste secrete Mittheilung zu machen, desgleichen ist innerhalb derselben Frist dem Staatsanwalt derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher der Kranke seinen Gerichtsstand hat, Anzeige von der Aufnahme zu erstatten.

b) Ist der Aufgenommene ein Ausländer oder ist seine Wohnung und sein Gerichtsstand unbekannt, so ist dem Staatsanwalt des Gerichtes Anzeige zu machen, welches für den Ort der Irrenanstalt zuständig ist und bei Ausländern außerdem der zuständigen Landes-polizeibehörde Behufs des von dieser gemäß dem Erlaß vom 5. August 1881 an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichts.

c) In jedem Falle ist die Aufnahme binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde desjenigen Ortes anzuzeigen, in welchem die Anstalt gelegen ist. Bei sämmtlichen diesen Anzeigen sind die betreffenden Behörden um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

3) Die Entlassung

der in eine Privat-Irrenanstalt Aufgenommenen (mit Ausnahme der sog. „freiwilligen Pensionäre", für welche der Erlaß vom 17. Juni 1874 ad 4 maßgebend ist) muß erfolgen

a) wenn dieselben geheilt sind oder

b) obgleich dies nicht der Fall ist, sobald der rechtliche Vertreter derselben die Entlassung fordert.

c) In beiden Fällen jedoch hat sie, wenn der Kranke auf Antrag einer Gerichts- oder Polizei-Behörde in die Anstalt aufgenommen worden ist, nicht eher zu erfolgen, als bis die betreffende Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

d) Gemeingefährliche Irre dürfen nur entlassen werden, wenn ihre unmittelbare Ueberführung in eine andere Irrenanstalt sicher gestellt ist und nach vorgängiger Benachrichtigung der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die entlassende Irrenanstalt sich befindet.

e) Von der erfolgten Entlassung eines Geisteskranken aus einer Privat-Irrenanstalt ist — soweit dies nicht durch die Anzeigen zu 3c und d überflüssig wird — denselben Behörden Anzeige zu machen, welchen die Aufnahme nach I 2 angezeigt war.

Desgleichen ist diesen Behörden anzuzeigen, wenn ein Kranker sich durch die Flucht der Anstalt entzogen hat oder gestorben ist. Auch betreffs dieser Anzeigen (zu e) sind die betreffenden Behörden um Empfangsbestätigung zu ersuchen.

II. Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten.

1. Behufs der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sind dieselben fortlaufenden Revisionen zu unterwerfen.

a) Die Revisionen erfolgen in der Regel durch den zuständigen Physikus oder statt desselben (z. B. wenn er selbst Arzt der Irrenanstalt ist) durch einen von der Landespolizeibehörde zu bestimmenden, psychiatrisch vorgebildeten ärztlichen Kommissar.

b) Alljährlich ist jede Anstalt zwei Mal — einmal im Sommer und einmal im Winter — einer ordentlichen und zwar unvermutheten Revision zu unterziehen. Eines besonderen Auftrages bedarf der Physikus bezw. der Kommissar zu der einzelnen Revision nicht.

Außerordentliche Revisionen können von der Landespolizeibehörde angeordnet werden, so oft sie dieselben für erforderlich erachtet.

2. Ueber jede Revision ist der Landespolizeibehörde ein ausführlicher Bericht zu erstatten, bei welchem insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Zustand und Veränderungen der baulichen Einrichtung der Anstalt, soweit sie sanitäre Bedeutung haben. Art der Entwässerung und Entfernung der unreinen Abgänge.

b) Zustand der Krankenräume (Schlafräume, Aufenthaltsräume, Isolirräume) — Reinlichkeit derselben — Beschaffenheit der Luft (Reinheit Temperatur) — Erleuchtung — Zustand der Zimmer-Einrichtung (Lagerstätte) — der Sicherheits-Vorrichtungen an Fenstern, Thüren — Art und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen — Plätze zum Aufenthalt der Kranken im Freien.

c) Die Kranken. — Derzeitige Bestand, Belegung der Räume (Ueberfüllung), Trennung der Geschlechter — Zustand der Kranken (Reinlichkeit, Ernährungszustand, Kleidung), etwaige Spuren von Verletzungen und deren muthmaßliche Entstehung (Anwendung von Zwangsmitteln, Mißhandlungen) — geistiger Zustand — Beschwerden der Kranken — Geistliche Versorgung — besondere Vorgänge während der Berichtszeit (Unglücksfälle, Tod, Selbstmord, Flucht). —

d) Personal der Anstalt: Aerzte (im Hause oder außerhalb wohnend) — Wärter -- Wärterinnen, Wirthschaftspersonal. —

e) Registratur: Das Hauptjournal (Zugang, Abgang u. s. w.) — Personal-Akten für jeden einzelnen Kranken (Aufnahme-Antrag, Aufnahme-Atteste, Bescheinigung der Aufnahme- und Abgangs-Anzeigen (I, 2 Schlußsatz, I, 3 Schlußsatz), Nachweis der etwa erfolgten Entmündigung, Krankenjournal).

3) Die Revision derjenigen Privat-Irrenanstalten, welche auch sog. „freiwillige Pensionäre" aufnehmen (Erlaß vom 17. Juni 1874), erfolgt von jetzt an auch in der vorstehend angeordneten Weise, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des genannten Erlasses. Die Kosten der Revisionen sind fortan von diesen Anstalten nicht mehr zu tragen.

III. Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten.

Bei der Konzessionirung von Privat-Irrenanstalten ist auf dem durch das hierfür vorgeschriebene Verfahren gebotenen Wege dahin zu wirken, daß von vornherein in Lage, Bau und Einrichtung der Anstalten den allgemeinen sanitären, sowie denjenigen besonderen Forderungen Genüge geschieht, welche zur Erreichung des Zweckes solcher Anstalten gestellt werden müssen.

1) Insbesondere ist festzustellen, welches die Maximalzahl der gleichzeitig zu verpflegenden Kranken mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der einzelnen Räume, welche zum Aufenthalt der Kranken dienen sollen, sein darf. In der Regel sind mindestens 25 cbm Luftraum auf jeden Kranken zu rechnen.

2) Ferner ist zu verlangen, daß die für die Geschlechter gesonderten Badeeinrichtungen einen der Zahl der Kranken entsprechenden Umfang haben.
3) Daß in Krankenanstalten, welche heilbare Irre aufnehmen, mindestens ein Arzt wohnen muß.

Berlin, den 19. Januar 1888.

Der Minister des Innern.
Der Justiz-Minister.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

* * *

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 6. v. Mts. — I. Sect. II. Nr. 2064 — die Beaufsichtigung der Privat-Irren-Anstalten betreffend, Folgendes:

Wenngleich ich damit einverstanden bin, daß jedem Mißbrauch bei Aufnahme sogenannter „freiwilliger Pensionäre“ in Privat-Irrenanstalten thunlichst vorgebeugt werde, so erachte ich es doch im Anschluß an die mitgetheilte Aeußerung des Ober-Procurators von Guerard vom 4. April d. Js. für bedenklich, die ganze Einrichtung durch sofortige Entlassung der Pensionäre und unbedingte Inhibirung weiterer derartigen Aufnahmen zu beseitigen. Für solche unglücklichen Personen, die zwar nicht zu den eigentlich „Geisteskranken“ gehören, aber doch mit mehr oder weniger erheblichen geistigen Defekten behaftet, oder in Folge früher überstandener Krankheit noch geschwächt und daher zum Eintritt in gewöhnliche Lebensverhältnisse unfähig sind, sowie für deren Angehörige kann der zeitweise Aufenthalt in einer gut eingerichteten und mit Sachkenntniß geleiteten Irren-Anstalt von wesentlichem Nutzen sein. Die Nöthigung, derartig defekte Individuen entweder in ihren häuslichen Verhältnissen zu belassen, oder, wo dies nicht ausführbar ist, anderen Pensionen zu übergeben, würde nur zu leicht dahin führen, daß die in ihnen vorhandene Prädisposition zum Irrsinn sich zu wirklichen Krankheitsfällen steigert oder gar in unheilbare Geistesstörung übergeht.

Dagegen muß zum Schutze der persönlichen Freiheit und zur Vermeidung jedes Mißbrauchs insbesondere in der Richtung, daß es nicht lediglich dem Ermessen der Anstalts-Vorsteher überlassen bleibt, zu bestimmen, ob eine in der Anstalt befindliche Person zu den Geisteskranken gehöre oder nicht, mit aller zulässigen Strenge im Wege der medizinal-polizeilichen Aufsicht darauf Bedacht genommen werden, bestimmte, zweckmäßige Kontroll-maßregeln einzuführen und ihre Befolgung in angemessener Weise zu sichern.

Zu diesen Kontrollmaßregeln werden zu rechnen sein:

1) Von dem Unternehmer einer jeden Privat-Irren-Heil- oder Pflege-Anstalt, welcher in derselben Pensionäre aufnehmen oder halten will, die mit ihrem freien Willen sich daselbst befinden, ist zu einer solchen Erweiterung des eigentlichen Zwecks der Anstalt eine besondere Erlaubniß der Königlichen Regierung nothwendig, welche nur mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt wird.
2) Die Erlaubniß darf nur dann gewährt werden, wenn die ganze Einrichtung der Anstalt von vorn herein durch ihre Organisation und durch rationelle Krankenbehandlung Gewähr gegen Mißbrauch bietet und der Unternehmer sich schriftlich verpflichtet, die nachstehenden Voraussetzungen in Betreff der Aufnahme und des Verbleibens der Pensionäre und der anzuordnenden Kontrollen (Nr. 3—5) pünktlich und unweigerlich zu erfüllen.
3) Die Aufnahme eines jeden solchen Pensionärs setzt voraus:
   a. eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkt,
   b. die schriftliche Einwilligung der Pensionäre selbst oder ihrer gesetzlichen Vertreter,
   c. die binnen 24 Stunden nach der Aufnahme zu bewirkende Anmeldung jedes Aufgenommenen bei der Ortspolizeibehörde.
4) Das Verbleiben in der Anstalt darf durch keine, über die Grenzen einer geregelten Hausordnung hinausgehende Mittel erzwungen werden. Anträge auf Entlassung dürfen, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern der Pensionäre ausgehen, gar nicht, wenn sie von den Pensionären selbst ausgehen, nur in dem Fall abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen nachgewiesen werden, welche für die Aufnahme von Geisteskranken vorgeschrieben sind, d. h. ärztliche Bescheinigung der Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt und die hiervon gemachte Anzeige bei der zuständigen Gerichtsbehörde.
5) Die Anstalten, welche freiwillige Pensionäre halten, unterliegen in Rücksicht hierauf einer monatlichen, „auf ihre Kosten abzuhaltenden Revision durch den Kreis-Physikus“ und wenn dieser selbst Anstalts-Arzt ist, eines anderen von der Königlichen Regierung zu bezeichnenden medizinischen Kommissarius, welcher sich mit Pensionären in persönliche Beziehung zu setzen und die Beobachtung der gegebenen Vorschriften streng zu kontrolliren hat.

Auf diesem Wege wird es voraussichtlich möglich werden, die mannigfachen Interessen, welche bei derartigen Einrichtungen zu wahren sind, in richtigem Einklang zu erhalten, insbesondere jeden Mißbrauch leicht zur Kenntniß der Regierung zu bringen, an welche selbstredend die zu 5 bezeichneten Berichte des Kreisphysikus 2c. pünktlich gelangen müssen.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hiernach für die Zukunft zu verfahren und auch in Betreff der Anstalten, in welchen schon jetzt solche Pensionäre sind, den Verbleib derselben von der Befolgung der obigen Bestimmungen in entsprechender Weise abhängig zu machen, muß ich schließlich noch bemerken, daß der Privat-Irren-Anstalt der barmherzigen Schwestern zum heiligen Joseph zu Neuß, nach dem darüber erstatteten Revisionsberichte vom 5. Dezember v. J. die Voraussetzungen überhaupt zu fehlen scheinen, unter welchen die Konzession zur Führung der Anstalt an die Vorsteherin Catharina Grell unter dem 30. Juni 1871 ertheilt worden ist. Die darin vorgefundene Ueberfüllung mit Pensionärinnen und Kranken und die sehr schlechte Beschaffenheit des Flügels für die unruhigen und unreinlichen Kranken entspricht keineswegs den Erfordernissen einer geregelten Einrichtung und Verwaltung und darf ebensowenig ferner geduldet werden, wie die dort übliche, zu den erheblichsten Uebelständen führende Anwendung von mechanischen Zwangsmitteln. Die Königliche Regierung hat hiergegen unter Androhung der Zurücknahme der Konzession, nach Maßgabe des 2. Alineas des § 53 der Gewerbeordnung, ernstlich einzuschreiten und durch wiederholte in kurzen Zwischenräumen unvermuthet vorzunehmende Revisionen, von der Abstellung auch dieser Mißstände sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Darüber, welchen Erfolg die oben angeordneten Kontroll-Maßregeln in Betreff der freiwilligen Pensionaire gehabt haben, erwarte ich am Schluß des nächsten Jahres eingehenden Bericht.

Berlin, den 17. Juni 1874.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Anzeigepflicht für Privat-Irrenanstalten.

R.-Pr.-V. vom 27. Mai 1889. (A.-Bl. S. 204.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Unter der Bezeichnung als Privatirrenanstalten sind alle nicht von bürgerlichen Gemeinden (Provinz, Kreis, Stadt) unterhaltenen Krankenanstalten begriffen, welche nicht zur Aufnahme ausschließlich körperlich Kranker bestimmt sind.

Zu den Privatirrenanstalten gehören daher auch diejenigen Anstalten, welche unter dem Namen von Heilanstalten für Gemüthskranke oder unter ähnlichen Bezeichnungen betrieben werden.

§ 2. Von jeder Aufnahme einer Person in eine Privatirrenanstalt ist spätestens am Tage nach der Aufnahme schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe Anzeigepflicht besteht, wenn ein Kranker aus der Anstalt entlassen wird, sich aus derselben entfernt oder mit dem Tode abgeht.

§ 3. Anzeige ist bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Amtsbezirk die Anstalt gelegen ist.

Ist der Kranke ein Ausländer, so ist gleichzeitig der Landespolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 4. Fernere Anzeige ist zu erstatten:

1. bei derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Amtsbezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat.

§ 5. Einer Anzeige in Gemäßheit des § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei der Aufnahme:

a) solcher Kranker, deren Aufnahme auf Antrag oder unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnsitzes erfolgt;
b) solcher Kranker, welche aus einer von einer bürgerlichen Gemeinde (§ 1) unterhaltenen Irrenanstalt ordnungsmäßig überwiesen werden (vergl. I, Ziffer 1, Buchstabe e der ministeriellen Bestimmungen vom 19. Januar 1888.[1])

§ 6 Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 1 bedarf es nicht bei, unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde des Wohnortes, erfolgenden Entlassung eines Kranken.

§ 7. Einer Anzeige nach § 4 Ziffer 2 bedarf es nicht, wenn die Aufnahme oder Entlassung auf Antrag oder unter Zustimmung des Gerichtes erfolgt.

§ 8. Gegenüber Ausländern und solchen Personen, deren Wohnsitz unbekannt ist, besteht an Stelle der in § 4 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflicht die Verbindlichkeit, bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts Anzeige zu erstatten, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist.

§ 9. Die Schriftstücke, mittels derer die Anzeige erstattet wird, sind mit der Ueberschrift „Vertraulich“ zu versehen.

Dieses Wort ist auch neben die äußere Adresse zu setzen.

---

[1]) Vergl. S. 109.

§ 10. Bei Erstattung der Anzeigen sind die Behörden, an welche die Anzeigen gerichtet sind, um Ertheilung einer Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 11. Unterlassung der rechtzeitigen (§ 2) Erstattung der Anzeigen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Die Nichtbeobachtung der in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 13. An die Stelle der Geldstrafe §§ 11 und 12 tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 1889.

Der Regierungs-Präsident.

E. Handel mit Gift und Giftwaaren.

Anwendung von Gift bei Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes.

P. Pr.-V. vom 27. Juni 1870. (A.-Bl. S. 182)

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Die Giftstoffe, welche die Kammerjäger beim Betriebe ihres Gewerbes gebrauchen, müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diese Zwecke gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchse, deren sich die Kammerjäger zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift: „Gift!" sowie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.

§ 2. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden. Sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als ein aus Arsenik bestehendes, lediglich in präparirtem Zustande mit Kiehnruß und saftgrün gemischt, aus einer Apotheke zu entnehmendes Präparat dürfen nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums angewandt werden.

§ 3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

§ 4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauche überlassen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlr. geahndet.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Königliches Polizei-Präsidium.

Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren.

P.-V. vom 27. November 1885 (N. I.-Bl. Nr. 282).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion, unter Zustimmung des Magistrats, für den Stadtkreis Charlottenburg was folgt:

§ 1. Die in der Anlage A namhaft gemachten Gifte und alle anderen, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen[1]) nur in eigenen abgeschlossenen Räumen in festen Gefäßen aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist. Die Gefäße müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß. Die Farbe der Signaturen muß von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. Die Thür eines jeden der erwähnten fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift" und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2. Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

---

[1]) Zum Handel mit Giften ist die besondere Genehmigung erforderlich. Zur Ertheilung derselben ist der Stadtausschuß zuständig (§ 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 30. Juli 1883.)

§ 3. Für jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A unterschieden werden, müssen eigene signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 4. Diese Gifte (§ 1) dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers ausweisen, in welchem sie wohnen, verabfolgt werden. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker u. s. w.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, ausweisen.

§ 5. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer nummerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 6. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 7. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift“ und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 8. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A aufbewahrt sind. Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein. Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§ 9. Für die auf der Anlage B aufgeführten Stoffe müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§ 10. Diese Stoffe (§ 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von dem Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§ 11. Konzentrirte Schwefelsäure, (Vitrioleum, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), Zuckersäure, (Oxalsäure, Kleesäure) und Kleesalz dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfund nur wie die Gifte der Anlage A gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. — Die konzentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die konzentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“ bezeichnet sind, Zuckersäure und Kleesals niemals in Papierdüten, sondern nur in thönernen Kruken, welche die Aufschrift „Gift“ tragen und fest zugebunden sind, verabfolgt werden.

§ 12. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§ 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Charlottenburg, den 27. November 1885.

Königliche Polizei-Direktion.

Anlage A.

Verzeichniß
der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin; Atropin; Cantharidin; Coniin; Digitalin; Strychnin; Veratrin und ähnliche.

2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt; Fliegenstein; Acidum arsenicosum (arsenige Säure); Acidum arsenicicum (Arsensäure); Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosmesches Pulver); Arsenhaltige Farben; Auripigmentum (Operment); Realgar (Rauschgelb); Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün; Arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser und dergleichen.

3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen); Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilber-Chlorid oder Sublimat); Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilber-Jodid); Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jod-Quecksilber); Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilber-Präcipitat); Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul); Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilber-Oxyd oder rother Präcipitat); Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilber-Oxyd); Turpethum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

4. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe); Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber); Kalium cyanatum (Cyankali); Zincum cyanatum (Cyan-Zink); Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandel-Oel); Oleum laurocerasie aethereum (Kirschlorbeer-Oel).

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe; welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind:

1. Alcalien und Laugen: Kalium; Kali causticum fusum (Aetzkali); Liquor Kali caustici (Aetzkali-Lauge); Natrium; Natrum causticum (Aetznatron); Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2. Alcaloide und deren Salze: Codein; Morphin; Narcein; Narcotin 2c.

3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate); Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter); Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Blei-Essig); Plumbum aceticum (Bleizucker); Plumbum jodatum (Jod-Blei); Cerussa (Bleiweiß); Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot); Minium (Mennige); Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6. Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmium-Oxyd); Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmium-Oxyd.)

7. Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anarcadia (Elephanten-Läuse); Aqua amygdalarum amararum (Bittermandel-Wasser); Aqua laurocerasi (Kirschlorbeer-Wasser); Cantharides (Spanische Fliegen); Cardol, Chloroformium (Chloroform); Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat); Euphorbium, Faba Calabarica (Calabar-Bohne); Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne); Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter); Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter); Folia Hyoscyami (Bilsenkraut); Folia Stramoii (Stechapfel-Blätter); Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter); Fructus Colocynthidis (Coloquinten); Fructus Sabadillae (Sabadillsamen); Gutti (Gummigut); Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut); Herba Cicutae virosae (Wasserschierling); Herba Conii (Schierlingskraut); Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut); Kreosotum (Kreosot); Natrum santonicum (Santonin-Natron); Nitrobenzolum (Mirban-Oel); Oleum Crotonis (Croton-Oel); Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel); Oleum Sinapis (Senf-Oel); Opium. Oxalium (Kleesalz); Radix Belladonnae (Belladonna-Wurzel); Radix Helleborie viridis (Grüne Nießwurzel); Radix Ipeca-Suanhae (Brechwurzel); Rhizoma Veratri (Weiße Nießwurzel); Santoninum (Santonin); Semen Cocculi Indici (Kockels-Körner); Semen Colchici (Zeitlosen-Samen; Semen Hyoscyami (Bilsensamen); Semen Stramonii (Stechapfel-Samen; Semen Strychni (Krähen-Augen); Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen); Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen); Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).

8. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold); Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9. Jod und seine Präparate; Jodum (Jod); Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jod-Eisen); Jodoformium (Jodoform); Kalium jodatum (Jodkalium); Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10. Kupfersalze und Kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan); Cuprum aceticum (kristallisirter Grünspan); Cuprum aluminatum (Kupfer-Alaun); Cuprum oxydatum (Kupfer-Oxyd); Cuprum sulfuricum (Kupfer-Vitriol); Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11. Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kolomel); Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilber-Chlorür); Hydrargyrum phosphoricum (phosphorsaures Quecksilber-Oxyd); Hydrargyrum bisulfuricum (doppelschwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure); Acidum chromicum (Chromsäure); Acidum hydrochloricum (Salzsäure); Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser); Acidum oxalicum (Kleesäure); Acidum picricum (Pikrinsäure); Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriol-Oel).

13. Silbersalze: Argentum aceticum (essigsaures Silber-Oxyd); Argentum nitricum (Höllenstein); Argentum nitricum cum Kali nitrico (salpeterhaltiger Höllenstein); Argentum chloratum (Chlorsilber); Argentum sulfuricum (schwefelsaures Silber-Oxyd).

14. Zinksalze: Zincum aceticum (essigsaures Zink-Oxyd); Zincum chloratum (Chlorzink); Zincum lacticum (milchsaures Zink-Oxyd); Zincum sulfocarbolicum (karbolschwefelsaures Zink-Oxyd; Zincum sulfuricum (Zink-Vitriol); Zincum valerianicum baldriansaures Zink-Oxyd).

15. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist); Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz); Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

F. Nahrungs- und Genußmittel.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.[1]

Gesetz vom 14. Mai 1879. (R.-G.-Bl. S. 145.)

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Die Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und der Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen. Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§§ 5 bis 8 betreffen den Vorbehalt wegen Erlaß weiterer Verordnungen zum Schutze der Gesundheit.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

---

[1]) Vergleiche hierzu folgende Bestimmungen, betr.:

a) die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 insbesondere das Verfahren bei der Untersuchung von Nahrungsmitteln. Circ.-Reskr. vom 14. September 1883. — Min.-Bl. S. 236.

b) die Regelung des Verkehrs mit Milch. Circ.-Reskr. vom 28. Januar 1884. Min.-Bl. S. 23.

c) den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Gesetz vom 12. Juli 1887. — R.-G.-Bl. S. 375.

d) die Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. Verordnung vom 1. Februar 1891. R.-G.-Bl. S. 11.

e) den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Gesetz vom 20. April 1892. — R.-G.-Bl. S. 597.

§ 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.[1])
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in den §§ 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit[2]) eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§ 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

---

[1]) Margarine kann als nachgemachte Milchbutter im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden. Ist sie auch an sich ein selbständiges Nahrungsmittel und als solches ehrliche Waare, so kann ihr doch durch Behandlung ihres Stoffes **oder** ihrer Form der äußere Anschein eines anderen Nahrungsmittels, der Butter, verliehen werden, und dann ist sie eben ein nachgemachtes Nahrungsmittel der letzteren Art. Urth. des III. Strafs. vom 25. März 1889. — Entsch. des O.-V.-G., Bd. XIX. S. 151.

[2]) Ein Schaden an der Gesundheit (auch im Sinne der §§ 223, 336 Str.-G.-B.) liegt dann vor, wenn durch die Einwirkung auf den Körper eines Menschen dessen Organismus in den zum Leben erforderlichen, gewöhnlichen Verrichtungen, wenigstens theilweise, eine Störung erlitt. Dabei kommt es auf die Beschaffenheit des Menschen an, gegen den die Handlung gerichtet ist, und so kann auch durch die Verschlimmerung einer Krankheit die Gesundheit beschädigt werden. Die Feststellung der Gesundheitsschädigung betrifft an sich eine Thatfrage. — Urth. des III. Strafs. vom 6. Februar 1890. — (Entsch. d. R.-G., Bd. XX. S. 254.)

Verwendung gesundheitsschädlicher Farben.

Gesetz vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277).

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn aufzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, (blanc fixe), Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind, Chromoxyd, Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen als Metallfarben, Zinnober, Zinnoxyd, Schwefelzinn als Musivgold, sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Schwefelcadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinnoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legirungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf Schwefelantimon und Schwefelcadmium als Färbemittel der Gummimasse, Bleioxyd in Firniß, Bleiweiß als Bestandtheil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtstheil in 100 Gewichtstheilen der Masse übersteigt, chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Oel- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnißüberzug, die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Oel- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnißüberzug verwendet werden, alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen, dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6 Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungs-Gegenständen, Masken, Kerzen sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixirungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinnsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratcentimeter des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehaltes anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen, sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspath, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Thüren, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll-, Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituirende Bestandtheile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar höchstens in

einer Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, ingleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879[1]) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft, mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 außer Kraft.

Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

a) Gesetz vom 25. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 273.)

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaaße dürfen nicht
1. ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metalllegirung hergestellt,
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthaltenden Metalllegirung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenen Metalllegirung gelöthet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lothes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, sowie von Siphons[2]) für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 1 Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschuckschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsmäßigen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;

---

[1]) Vergl. S. 121.

[2]) Siphons sind keine Trinkgeschirre (Urtheil des III. Straffenats des R.-Ger. vom 20. März 1890 — (Entsch. Bd. XX S. 333).

2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfläche herstellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879[1]) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

L. S. gez. **Wilhelm.**

ggez. von Boetticher.

b) Pol.-Bek. vom 9. Marz 1889. (N. J.-Bl. Nr. 13.)

Seit dem 1. Oktober v. J. ist das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, betreffend die §§ 4 zu 2, 6 und 8 des Ersteren in Kraft getreten.

Im Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden bringe ich im Folgenden hierdurch im Allgemeinen diejenigen Erzeugnisse zur öffentlichen Kenntniß, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden, und weise auch im Allgemeinen auf diejenigen Gewerbe hin, welche derartige Gegenstände herstellen oder in den Verkehr bringen.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 fallen seit dem 1. Oktober v. J.:

§ 1. Teller, Schüsseln, Löffel, Becher, Kannen aus bleihaltigen Legirungen, Flüssigkeitsmaße (sämmtliche Maße, welche heute z. B. die Destillateure zum Ausschank von Spirituosen benutzen), Biergläser mit Metalldeckeln, wie sie in jeder Glashandlung stehen, die beliebten Steingutkrüge mit Metalldeckeln, die fast ausnahmslos entsprechende Legirungen enthalten.

§ 1². Sämmtliche sogenannten verzinnten Kochgeschirre, die weißen Metallgeschirre jeder Küche (Wasserschöpfer, Theekessel, Kasserollen, Fischkocher, Blechlöffel, Reibeeisen, kurz die Mehrzahl der weißen blanken Metall-Geräthe der Küche).

Ferner jedes von einem Klempner gelöthete Geräth, da Weißblech sich nicht anders als durch Löthen für den praktischen Gebrauch dichten läßt.

§ 1³. Emaillirte und glasirte Geschirre. Hierher gehört sowohl emaillirtes Eisengeschirr — wie gußeiserne Töpfe, Pfannen 2c. —, emaillirtes Blechgeschirr — Eimer, Kessel, Milchgefäße 2c. —, endlich glasirtes irdenes Geschirr u. s. w., kurz die fremdartigsten Gegenstände.

§ 1⁵. a. die Metalltheile der Bierdruckleitungen,
b. die sogenannten Siphonverschlüsse für Selterwasser und Brauselimonaden,
c. Metallröhren und Verschlüsse an Kindersaugflaschen.

§ 2. Kautschuk-Gegenstände, wie Saugflaschen-Pfropfen, Saugringe, Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Kautschukschläuche für Bier, Wein und Essig, welche theils bleifrei, theils blei- und zinkfrei sein sollen.

§ 3. Unter anderem mit Bleiglasur versehene Thongefäße.

§ 3². In Weißblechverpackung im Handel befindliche trockene und feuchte Konserven, sowohl pflanzlicher, wie thierischer Art, z. B. condensirte Milch, Kindermehl jeder Art, Fleischkonserven (Corned beef 2c. 2c.), Cakes aller Art, Fische wie Appetis-Silds, Delikateßheringe 2c., Krebse, Hummern, Krabben, Gemüse u. s. w.

§ 3³. Unvorsichtiges Flaschenreinigen mittelst Schrot unter Zurücklassung von Schrot-Rückständen in den Flaschen, also auch von Bleistreifen an der inneren Fläche der Flasche.

Die Verpackung von Schnupftabak, Kautabak und Käse in mehr als 1% Blei enthaltende Zinnfolie.

§ 5. Das Ausgießen von schadhaften Mühlsteinen mit Blei.

Daraus ergiebt sich, daß etwa folgende Gewerbebetriebe auf die Befolgung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit richten müssen.

---

[1]) Vergl. S. 121.

Zu § 1. Zinngießereien, Verzinnungsanstalten, Klempnereien (besonders betreffs der **Löthung**), Blechbüchsen- und Kästen-Fabriken, Emaillirwerk, Töpfereien, Fabriken für Bierdruckgeräthe, sowie alle Verkaufsgeschäfte und Händler, welche Gegenstände der einschlagenden Art feilbieten oder verkaufen.

Zu § 2. Gummiwaaren-Fabriken und Handlungen mit derartigen Erzeugnissen, also auch Handlungen, welche derartige Spielwaaren feilhalten; letztere dürfen aus bleihaltigem Kautschuck nicht bestehen.

Zu § 3. Conservenfabriken und sämmtliche Geschäfte, welche solche verkaufen; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns tritt aber zufolge des Eingangs erwähnten Ergänzungsgesetzes erst mit dem 1. Oktober 1889 ein.

Ferner Tabaks- und Cigarren-Fabriken wie Handlungen, Käsereien und Käsehandlungen, Bier- und Weinhandlungen u. dgl. m.

Zu § 5. Mühlen.

Die betheiligten Gewerbetreibenden wollen sich mit den Bestimmungen des Gesetzes betraut machen und auf deren Erfüllung halten; eine Controle der Ausführung des Gesetzes wird meinerseits in einiger Zeit in die Wege geleitet werden.

Charlottenburg, den 9. März 1889.

Der Polizei-Direktor.

Aufblasen des Fleisches.

Reg.-Bek. vom 25. Mai 1818. (A.-Bl. S. 148.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das Aufblasen des Fleisches, welches sich die Schlächter erlauben, um dem zum öffentlichen Verkaufe gestellten Fleische ein besonderes Ansehen zu geben, für die Gesundheit von nachtheiligen Folgen sein kann, so wird dasselbe bei 3 Mark Strafe untersagt.

Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten.

Potsdam, den 26. Mai 1818.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Charlottenburg, den 12. Januar 1888.

Königliche Polizei-Direktion.

Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

O. Pr. V. vom 17. März 1886. (Extrabl. zum A.-Bl. vom 9. April 1886.)

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880, sowie der zu beiden ergangenen Nachtragsbestimmungen vom 20. April 1882, vom 13. Juni 1884 und vom 2. Februar 1886 wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen [1])

---

[1]) In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund von ordnungsmäßig genehmigten Gemeindebeschlüssen ein Schlachtzwang für Schweine im Sinne des § 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868 (G.-S. S. 277)}}{\text{9. März 1881 (G.-S. S. 273)}}$ zu Gunsten öffentlicher Schlachthäuser eingeführt ist und in denen zugleich gemäß § 2. Nr. 1 a. a. O. eine Untersuchung der Schlachtschweine durch Sachverständige stattfindet, kommt die in der Polizei-Verordnung vom $\frac{\text{17. März 1886}}{\text{2. Oktober 1890}}$ $\frac{\text{A. B. S. 145 ff.}}{\text{A. B. S. 405 ff.}}$ für gewerbliche und nicht gewerbliche Schlächter begründete Verpflichtung, die von ihnen oder in ihrem Auftrage geschlachteten Schweine ihrerseits von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, fortan in soweit in Wegfall, als die Schlachtung in dem öffentlichen Schlachthause stattfindet. Unter derselben Voraussetzung sind die genannten Personen von der Verpflichtung, Schlachtbücher zu führen bezw. sich von den Fleischbeschauern die im § 5 der erwähnten Polizeiverordnung vorgeschriebene Bescheinigung ausstellen zu lassen, befreit. (cfr. Ob.-Pr. V. vom 27. Juli 1892. — A. Bl. S. 323. —).

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem bestellten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ausgehändigt worden ist, daß trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein verkauft oder verbraucht oder zum Zweck des Verkaufs oder Verbrauchs zerlegt werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden für jeden Amts- und städtischen Polizei-Bezirk oder für einzelne Theile desselben von der Ortspolizei-Behörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei-Verwalter, Fleischbeschauer in genügender Anzahl bestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet, sobald dazu geeignete Personen in den einzelne Bezirken ermittelt worden.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem besonders erlassenen Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3 Absatz 1 ist nach dem O. Pr. Erlaß vom 2. Oktober 1890 (A. Bl. S. 385) durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Muskeln am Kehlkopfe und am Halse, den Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel, den Bauchmuskeln und ganz besonders aus dem sogenannten Zwergfellpfeiler (pars lumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen. Aus jedem dieser Probestücke sind mindestens fünf angemessene Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder einer von der Ortspolizei-Behörde dazu verstatteten zuverlässigen Person oder in deren Gegenwart auszuführen, und sind die ausgeschnittenen Proben bezw. dem Fleischbeschauer sofort zu übergeben.

Um nachtheiligen Verzögerungen der Untersuchung vorzubeugen, ist am Tage vor dem beabsichtigten Schlachten von dem Besitzer des Schweins dem Fleischbeschauer oder der zur Entnahme der Fleischproben ermächtigten Person anzuzeigen, zu welcher Zeit diese Entnahme stattfinden kann.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechselungen der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikanten 2c.), hat ein Schlachtbuch nach beiliegendem Schema (§ 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1—4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die in dem Schema Nr. 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen, und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die im § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde einzureichen.

§ 7. Glaubt der Fleischbeschauer nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung das im § 1, Absatz 2, erwähnte Attest nicht ausstellen zu dürfen, so hat er dies sowohl dem Besitzer des Schweines sofort mitzutheilen, als auch der Ortspolizei-Behörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen oder verdächtigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich zu überwachen ist. Ferner hat der Fleischbeschauer mindestens zwei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen mikroskopischen Präparate zwischen Glasplatten kunstgemäß mit konservirender Flüssigkeit eingeschlossen, sowie diejenigen Fleischstückchen, welche er nach der mikroskopischen Untersuchung übrig behalten hat mit konservirender Flüssigkeit übergossen in einem gehörig verschlossenen und versiegelten Gefäße der Polizei-Behörde zu übergeben, von welcher diese Objekte zur etwaigen Revision wenigstens zwei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 8. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder Thierarztes entscheidend, welches entweder von dem Fleischbeschauer oder von Demjenigen, welcher das Schwein hat schlachten lassen, auf seine eigene Kosten einzuholen ist. Die Untersuchungs-

objekte werden in diesen Fällen von der Polizei-Behörde aufbewahrt und event. auf Kosten des Eigenthümers dem Arzte oder Thierarzte übermittelt. Das von dem letzteren abgegebene Gutachten ist der Polizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen und darf der Eigenthümer des Schweines, auch wenn dieses als trichinenfrei befunden worden, vorher das Fleisch desselben nicht veräußern oder verbrauchen.

§ 9. Auf Grund der Anzeige des Fleischbeschauers (§ 7) oder des nach § 8 eingeholten Gutachtens trifft die Polizei-Behörde die erforderlichen Anordnungen, um das trichinöse Fleisch unschädlich zu machen, welchen von den Betheiligten unweigerlich und genaue Folge zu leisten ist.

Trichinenhaltiges Fleisch muß unverzüglich dem Verbrauch entzogen, gänzlich vernichtet oder 1,5 Meter tief vergraben werden. Hierfür ist der Inhaber des Fleisches, sofern ihm dasselbe nicht polizeilich entzogen wird, verantwortlich. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder eines Kreis-Thierarztes über die Verwendbarkeit des Fleisches maßgebend. Dagegen darf das Thier abgehäutet, und dürfen die Haut und die Borsten verwerthet werden; auch ist es gestattet, das Fett zu beliebiger Benutzung auszuschmelzen oder auszukochen. Dieses Ausschmelzen oder Auskochen muß unter Ueberwachung durch eine von der Polizei-Behörde abgeordnete Person oder den amtlich angestellten Fleischbeschauer geschehen; die nach Abschöpfung des Fettes zurückbleibenden Fleischtheile sind alsdann zu vernichten oder zu vergraben. Eine Verwendung derselben als Dungmittel ist nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten gestattet, welche ertheilt werden kann, wenn für die Anwendung eines die Trichinen tödtenden Hitzegrades bei der Auskochung Sicherheit gewährt wird.

§ 10. Insoweit von der Orts- und Kreispolizei-Behörde eine Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine angeordnet wird, sind die Fleischbeschauer verpflichtet, dieselbe in der von der Behörde vorgeschriebenen Weise zur Ausführung zu bringen und sich zu dem Ende mit den erforderlichen Stempeln zu versehen. Die Stempel müssen eine vierseitige Form haben, außer dem Worte „untersucht“ die Bezeichnung des Schaubezirks enthalten, in welchem die Untersuchung stattgefunden hat und, wenn für diesen mehrere Fleischbeschauer angestellt sind, auch eine den Untersucher bezeichnende Nummer. Ausnahmen von dieser Vorschrift können, wo bereits Stempel angeschafft sind, vorübergehend von den Landräthen bezw. von den Polizei-Behörden der Stadtkreise gestattet werden. Als Stempelfarbe dürfen nur unschädliche Stoffe verwendet werden. Jedes Schwein muß wenigstens sechs deutliche Stempel-Abdrücke erhalten, an jeder Seite drei, einen vorne an der Schulter, einen hinten am Schinken und einen in der Mitte auf den Rippen.

§ 11. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, die Stempelung desselben nach § 10 geschehen zu lassen. Jede Vorenthaltung, Entfernung oder Beseitigung von Schweinen behufs Verhinderung der Anbringung des Stempels ist verboten.

§ 12. Finden die polizeilich angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben sie davon der zuständigen Polizei-Behörde ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) innerhalb ihres Bezirks unterlassen, verweigern oder ungebührlich verzögern, oder außerhalb ihres Bezirks in solchen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich bestellt sind, Untersuchungen vornehmen (§ 5 des Reglements), oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei der Führung des Kontrollbuchs (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder endlich die ihnen der Polizei-Behörde gegenüber obliegenden Pflichten (§§ 7, 10 und 12 dieser Verordnung, §§ 6 und 7 des Reglements) verletzen.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt für alle Bezirke oder Ortschaften, für welche die Trichinenschau bereits eingeführt ist und thatsächlich besteht, mit dem achten Tage nach ihrer Publikation in Kraft; für alle anderen Bezirke oder Ortschaften, sobald für dieselben Fleischbeschauer bestellt sind, und deren Bestellung von der Ortspolizei-Behörde in der für die Publikation von Ortspolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt geworden ist.

Sie verliert zeitweilig ihre Gültigkeit für jeden Bezirk, für welchen sie in Kraft getreten war, wenn und so lange es etwa später an einem Fleischbeschauer in demselben mangeln sollte (vergl. § 6 des Reglements).

Potsdam, den 17. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Schema Nr. 1.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht u. Rasse	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens d. Verkäufers	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung

Oeffentliche Fleischbeschauer.

O. Pr.-Regl. vom 17. März 1886. (Sonder-Beilage zum A.-Bl. vom 9. April 1886.)

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von der zuständigen Ortspolizei-Behörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei-Verwalter, dazu amtlich bestellt sind. Die Zahl der für einen jeden Amts- bezw. städtischen Polizei-Bezirk oder einzelne Theile derselben anzustellenden Fleischbeschauer wird von der Polizei-Behörde nach Bedürfniß bestimmt, wobei davon auszugehen ist, daß ein Fleischbeschauer an einem Tage in der Regel nicht mehr als das Fleisch von sechs Schweinen mit der genügenden Sorgfalt untersuchen kann.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem und zuverlässigem Charakter, welche in der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen geübt und dazu hinlänglich befähigt sind, auch sich im Besitze eines angemessenen Mikroskops befinden, darf eine Bestallung als öffentlicher Fleischbeschauer ertheilt werden. Ohne Weiteres sind als befähigt zu betrachten: die approbirten Aerzte und Apotheker, die beamteten Thierärzte, sowie alle diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 160) bezw. dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. Andere Personen haben den Nachweis ihrer Befähigung durch eine vor einem Kreisphysikus oder Departementsthierarzt abzulegende Prüfung und ein von diesem über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß zu führen.

§ 3. Ein solches Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er die Naturgeschichte und die Beschaffenheit der Trichine in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, sowie die mikroskopische Beschaffenheit des Schweinefleisches genau kennt, daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusammengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande ist, mittelst desselben in dem Fleische befindliche Trichinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden, daß er ferner mikroskopische Fleischpräparate gut anzufertigen und behufs längerer Aufbewahrung kunstgemäß herzurichten versteht.

Die Kreisphysiker und der Departements-Thierarzt sind befugt, in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen. Denselben steht dafür eine Gebühr von 10 Mark, für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber auszustellende Zeugniß eine Gebühr von 6 Mark zu.

§ 4. Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen die Instrumente so beschaffen sein, daß sie eine 50- bis 100fache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 5. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird den darum Ansuchenden von der Ortspolizei-Behörde, wenn nicht für den betreffenden Bezirk bereits eine ausreichende Anzahl von Fleischbeschauern angestellt ist, nach Maßgabe des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eine Bestallung mit Ausnahme des Stempels (vgl. den Erlaß vom 26. September 1878 im Min.-Bl. S. 284) kostenfrei ertheilt, welche zur Vornahme der im § 1 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen berechtigt, und in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß sie jederzeit widerruflich sei, ohne daß gegen den Widerruf eine Beschwerde stattfände.

Agenten von Versicherungs-Anstalten gegen Trichinen dürfen jedoch Bestallungen als öffentliche Fleischbeschauer nicht ertheilt werden. Bei der Aushändigung der Bestallungs-

urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten. Jede Bestallung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung von der Polizei-Behörde bekannt gemacht (vgl. § 14 der Polizei-Verordnung).

Die Vornahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen außerhalb seines Bezirks in anderen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich angestellt sind, ist dem Fleischbeschauer untersagt.

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestallung auf Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf Verlangen der Ortspolizei-Behörde zu einer von dieser bestimmten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe des § 3 durch den ihm von der Polizei-Behörde bezeichneten Medizinalbeamten zu unterwerfen.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit ist dem Fleischbeschauer die amtliche Bestallung von der Ortspolizei-Behörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zu entziehen.

Außerdem verliert dieselbe ihre Gültigkeit, wenn der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er angestellt worden, oder wenn derselbe eine Agentur für eine Versicherungsanstalt gegen Trichinen übernimmt. Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer der Polizei-Behörde, welche ihn angestellt hat, ungesäumt Mittheilung zu machen, auch dieser anzuzeigen, wenn er etwa das betriebene Geschäft niederzulegen beabsichtigt, oder eine Agentur der vorerwähnten Art übernehmen will.

Jede Zurücknahme oder eingetretene Ungültigkeit der Bestallung eines Fleischbeschauers ist von der Polizei-Behörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung stets sobald als möglich vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung derselben zu vermeiden. Ueber die von ihm ausgeführten Untersuchungen hat er ein Kontrollbuch nach dem anliegenden Schema Nr. 2 zu führen und dieses der Ortspolizei-Behörde, sowie deren Exekutivbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung und Stempelung eines geschlachteten Schweines sowie die Ausstellung des bezüglichen Attestes (§§ 1, 4, 5 der Verordnung) beträgt eine Mark.

Die Polizei-Behörden solcher Bezirke, in welchen hauptsächlich nur zum eigenen Gebrauche geschlachtete Schweine zur Untersuchung gelangen, und die Trichinenuntersuchung für den Fleischbeschauer nur eine Nebenerwerbsquelle bildet, sind jedoch ermächtigt, mit Einwilligung der betheiligten Fleischbeschauer die Gebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen.

Potsdam, den 17. März 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Schema Nr. 2.

1	2	3	4	5	6
Nr.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race	Tag des Schlachtens	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Ergebniß der Untersuchung

Eintheilung der Fleischschau-Bezirke und die Bestellung der öffentlichen Fleischbeschauer. [1])

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direktion vom 1. Februar 1882 (N. J.-Bl. Nr. 28) ist der Stadtkreis Charlottenburg in fünf Fleischschau-Bezirke eingetheilt, welche unter Berücksichtigung der inzwischen neu entstandenen und neu benannten Straßen wie folgt abgegrenzt sind:

I. Fleischschau-Bezirk.

Christ-Straße, Danckelmann-Straße Nr. 1—9 und 52—61, Friedrich-Karl-Platz, Fürstenbrunn, Neuer Fürstenbrunner Weg, Gardes du Corps-Straße, Louisen-Kirchhof, Nehring-Straße

[1]) Die Fleischbeschauer sind nur die für ihnen überwiesenen Bezirke zuständig.

Nr. 1—6 und 26—34, Sophie-Charlotten-Straße 1—33 und 89—115 ff., Spandauer Straße, Spandauer Berg, Spreethal-Allee, Westend.

Fleischbeschauer: Heilgehülfe August Heno, Leibniz-Straße 1.

II. Fleischschau-Bezirk.

Berliner Straße 87d—94, Bismarck-Straße 39—80, Danckelmann-Straße 10—51, Grün-Straße, Grüner Weg (Straße 15—V—3), Horstweg, Jäger-Straße, Kaiser-Friedrich-Straße 1—30 und 76—106, Kanal-Straße, Kant-Straße 76—93, Kirch-Platz, Kirch-Straße, Knobelsdorff-Straße, Königsweg, Louisen-Platz 5, Magazin-Straße, Nehring-Straße 7—25, Orangen-Straße, Potsdamer Straße, Robertspark, (Kirch-Straße 19a—19d), Scharren-Straße, Königliches Schloß und Garten, Schloß-Straße, Schul-Straße, Sophie-Charlotten-Straße 34—88, Sophie-Charlotte-Platz, Spree-Straße 4—15, Stall-Straße, Wilhelm-Platz 2—4, Wilmersdorfer Straße 7—28 und 148—165, Witzleben.

Fleischbeschauer: Barbier Robert Reckling, Hardenberg-Straße 42.

III. Fleischschau-Bezirk.

Berliner Straße 51—68, 70—87c, 95—127, Bismarck-Straße 17—38 und 81—111, Brauhof-Straße, Gauß-Straße, Habsburger Ufer, Kaiserin-Augusta-Allee, Kaiser-Friedrich-Straße 31—75, Kant-Straße 39—75 und 94—130, Kepler-Straße, Kirchhof-Straße, Königsdamm, Krumme Straße, Lützow, Lützower Straße, Louisen-Platz 1—2, Nonnendamm, Nonnenwiese, Osnabrücker Straße, Pestalozzi-Straße 10—81, Rückert-Straße, Scheunen-Weg, Schiller-Straße 20—107, Spree-Straße 1—3c, 16—32, Straße 16a—V—2, Straße 2—V—3, Straße 6—VI, 12—VI, 15—VI, 20—VI, 21—VI, 24—VI, 25—VI, 26—VI, 27—VI, 40—VI, Stuttgarter Platz, Tauroggener Straße, Tegeler Weg, Ufer-Straße, Wall-Straße, Weimarer Straße, Wilhelm-Platz 1 und 1a, Wilmersdorfer Straße 1—6, 29—147, 166—170.

Fleischbeschauer: Barbier Kunze, Spandauer Straße 20.

IV. Fleischschau-Bezirk.

Ahorn-Straße, Ansbacher Straße, Augsburger Straße, Auguste-Viktoria-Platz, Thiergarten, Zoologischer Garten, Bayreuther Straße, Berliner Straße 1—50, 128—151, Bismarck-Straße 1—16, 112—127, Carmer Straße, Cauer Straße, Charlottenburger Ufer, Courbière-Straße, Dove-Straße, Eisenacher Straße, Englische Straße, Fasanen-Straße, Franklin-Straße, Göthe-Straße, Grolman-Straße, Hardenberg-Straße, Helmholtz-Straße, Herder-Straße, Joachimsthaler-Straße, Kalckreuth-Straße, Kant-Straße 1—38, 131—169, Kielgan-Straße, Kleist-Straße, Knesebeck-Straße, Kurfürsten-Allee, Kurfürsten-Damm 10—124, Kurfürsten-Straße, Leibniz-Straße, Luther-Straße, Maaßen-Straße, Maien-Straße, Marburger Straße, Marchstraße, Motz-Straße, Nettelbeck-Straße, Nollendorf-Platz 1—4, Nürnberger Straße, Passauer Straße, Pestalozzi-Straße 1—9 und 82—89, Ranke-Straße 1—16 und 20—36, Rosinen-Straße, Salzufer, Savigny-Platz, Schiller-Straße 1—19 und 108—127, Schlüter-Straße, Sophien-Straße, Stein-Platz, Straße 1—V—1, Straße 31a—V—1, 5—V—2, 6a—V—2, Tauenzien-Straße, Thiergartenmühle, Uhland-Straße, Wieland-Straße, Wittenberg-Platz, Wormser Straße.

Fleischbeschauer: Heilgehülfe Oelze, Krumme Straße 86.

V. Fleischschau-Bezirk.

Berliner Straße 69.

Fleischbeschauer: Bureau-Assistent a. D. Bonatz, Wallstraße 28.

Schlachten von Pferden, Eseln und Maulthieren und den Verkauf des Fleisches.

P.-V. vom 14. Dezember 1888. (A.-Bl. 1889 S. 19.)

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20. Mai 1856, A.-Bl. S. 182 und der entgegenstehenden Orts-Polizei-Verordnungen wird auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 mit Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hiermit folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Maulthiers oder Esels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches wie zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur an den von der Polizeibehörde erlaubten Schlachtstätten (Schlachthäusern) stattfinden.

§ 2. Fleisch von Pferden, Eseln 2c. (§ 1), sowie die aus solchem Fleisch hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaaren (gebratener Klops, Bouletten, Pökelfleisch 2c.) dürfen nur an Stellen feilgeboten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, welche bei der Behörde vorher angemeldet sind. An solchen Verkaufsstellen dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert, noch in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

Jede Verkaufsstelle dieser Art muß über oder an der Eingangsthür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf“ oder „Roßfleischwaaren-Verkauf“ in mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zeigt. Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst u. s. w. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift „Roßfleischwurst u. s. w.“ versehen sein.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Thiere sind vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes von einem beamteten oder einem anderen durch die Landräthe bezw. die Polizeibehörden der Stadtkreise dazu mit Genehmigung versehenen approbirten Thierarzte zu untersuchen. Eine Ausnahme von dem Untersuchen nach dem Schlachten kann von den Landräthen bezw. von den Polizeiverwaltungen der Städte über 10000 Einwohner in einzelnen Fällen gestattet werden.

Die Untersuchung der lebenden Thiere muß möglichst kurze Zeit vor der beabsichtigten Tödtung stattfinden und, falls letztere nicht innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgt ist, wiederholt werden. Finden sich bei der Untersuchung des lebenden Thieres Erscheinungen, welche von vornherein das Fleisch desselben als ungeeignet zur menschlichen Nahrung erscheinen lassen, so darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Das bei der Untersuchung nach der Schlachtung zur menschlichen Nahrung ungeeignet befundene Fleisch muß der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden.

§ 4. Jeder Roßschlächter hat ein von der Polizeibehörde mit fortlaufender Seitenzahl zu versehendes und abgestempeltes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beigefügten Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken müssen vom Roßschlächter sofort und binnen längstens 24 Stunden, nachdem das Thier erworben ist, ausgefüllt werden, auch wenn die Abschlachtung noch nicht sofort beabsichtigt wird.

Die 5. Rubrik wird von dem Thierarzte (vergl. § 3) ausgefüllt mit Beifügung des Datums der Untersuchung. Wird von der Untersuchung nach dem Schlachten dispensirt, so wird hierüber in der 5 Rubrik ein Vermerk aufgenommen.

Die 6. Rubrik ist vom Schlächter am Tage des Schlachtens oder des etwaigen Weiterverkaufs mit Beifügung des Datums auszufüllen.

§ 5. Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufslokale oder, wenn dasselbe von der Schlachtstätte entfernt ist, in der letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizei-Beamten und Thierärzte (§ 3) bereit halten.

§ 6. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der in der Roßschlächterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Pferde ꝛc. zu Wurst und anderen Fleischwaaren (§ 2) darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Roßschlächter stattfinden.

Die für die Verarbeitung von Roßfleisch zu Wurst u. s. w. eingerichteten Arbeitsräume sind durch eine deutliche, entsprechende Aufschrift in mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch“ bezw. „Roßfleischwaaren“ anzubringen.

§ 7. Zur Herstellung von Roßfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden; nur der Zusatz von Schweinefett oder Talg ist gestattet.

§ 8. In Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers zum eigenen Genuß müssen die Bestimmungen des § 3 ebenfalls befolgt werden

§ 9. Die Verkaufsstellen des Roßfleisches und der Roßfleischwaaren sowie die Arbeitsräume der Roßschlächter unterliegen der Kontrolle durch die Polizei- bezw. Veterinär- und Medizinalbeamten.

§ 10. Abdeckern ist der Verkauf des Fleisches geschlachteter Pferde, Esel oder Maulthiere zu menschlichem Genusse nicht gestattet.

§ 11. Wer dieser Verordnung entgegen handelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 60 M., falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch von Pferden, Maulthieren und Eseln, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet worden sind, sowie die aus solchem Fleisch gefertigten Fleischwaaren, welche entgegen denselben feilgeboten, verkauft, sonst in den Verkehr gebracht oder befördert werden, verfallen der Einziehung und werden der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und vernichtet.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 1888.

O . 11454. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Schema des Schlachtbuchs.

Lfd. Nr.	Beschreibung des Pferdes oder Maulthiers, nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen	Tag des Erwerbs	Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation	Attest des Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres	Tag des Schlachtens oder des anderweiten Verkaufs
1	2	3	4	5	6

Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine.

P.-V. vom 22. März 1892. (R. J.-Bl. Nr. 79.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Folgendes verordnet:

§ 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder verkauft, noch zum Verkauf angeboten werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Trichinenschau und Stempelung in derselben Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch die Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 und das Reglement von demselben Tage vorgeschrieben ist.

§ 2 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 13 der angeführten Polizei-Verordnung angedrohten Strafen.

Charlottenburg, 22. März 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild.

O. Pr.-V. vom 31. Mai 1892. (A.-Bl. S. 237).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, für den Umfang der genannten Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths, Folgendes verordnet:

§ 1. Wer Roth-, Damm- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt, befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Im Uebrigen sind neben den Polizeibeamten auch die Königlichen Forstbeamten und die vereidigten Jagdschutzbeamten berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2. Der in § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und untersiegelt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dieses dem Wildschein beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

Jeder Wildschein muß nach dem unten stehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1) den Namen des Kreises,

2) den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3) den Namen des Jagdbezirks,
4) die Wildgattung,
5) das Geschlecht,
6) den Tag der Erlegung,
7) den Tag der Ausstellung,
8) den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9) die Gültigkeitsdauer (§ 5),
10) den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

W i l d s c h e i n.

Kreis:
Gemeinde-(Guts-)Bezirk:
Jagdbezirk:
Wildgattung:
Geschlecht:
Erlegt am:
Jagdberechtigter:
. . . . , den . . . ten . . . . 18 . .
(Unterschrift)
. . . .
Beglaubigt durch . . . .
(Dienstsiegel)
Gültigkeitsdauer bis zum . . . .
Verlängert am . . . . bis zum . . . .
durch . . . .

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör des Letzteren ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden auf dem Wildschein mit dem deutlich auszudrückenden Siegel des Ausstellers beziehungsweise der beglaubigenden Behörde (vgl. § 2) festgesiegelt werden.

§ 5. Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen deutschen oder preußischen Landestheilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

§ 7. Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

a) wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist, und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,
b) für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst, oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
c) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
d) für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landestheilen eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage stehenden Art nicht vorgeschrieben sind,
e) für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer andern Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheins erforderlich,
f) für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a) des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Dammwild,

b) des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes verstümmelt ist, verboten.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die in § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen bezw. auf Grund der in den §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 M.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Mit diesem Tage treten alle den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die nachgenannten Polizei-Verordnungen außer Kraft:

1. für den Regierungsbezirk Potsdam die Polizei-Verordnungen vom 27. März 1865 (A.-Bl. S. 138), soweit das Einbringen von Roth-, Damm- und Rehwild in die Städte geregelt wird, und 25. Januar 1873 (A.-Bl. S. 23),
2. für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. die Polizei-Verordnungen vom 15. Februar 1873 (A.-Bl. S. 38) und 9. Dezember 1873 (A.-Bl. S. 297), die letztere, soweit sie den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild betrifft,
3. für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg die Polizei-Verordnung vom 25. März 1873 (A.-Bl. S. 99).

Potsdam, den 31. Mai 1892.

Der Ober-Präsident.

Verkauf gekochter Krebse und sonstiger Krustenthiere.

Pol. Bek. vom 17. August 1892. (R. J.-Bl. Nr. 196.)

Durch den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind in letzter Zeit mehrere Personen zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar vor dem Auftreten eines Fäulnißgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind. Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse nicht unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein.

Das Publikum wird daher vor dem Ankaufe gekochter Krebse wie sonstiger Krustenthiere von unbekannten Personen z. B. bei herumziehenden Händlern dringend gewarnt.

Charlottenburg, den 17. August 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

Reg.-Bek. vom 7 Oktober 1892. (A.-Bl. S. 436.)

Die an Straßen und anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich und befördert zu Zeiten drohender Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen.

Die Verkäufer von Mineralwässern an Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera drohet oder nicht, nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer gewarnt.

Potsdam, den 7. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot zur Verwendung bleihaltiger Faßhähne im Gewerbebetriebe.

P.-V. vom 7. November 1892. (N. J.-Bl. Nr. 256.)

Es ist amtlich festgestellt worden, daß zum Abfüllen von Getränken vielfach Faßhähne verwendet werden, welche einen mehr oder weniger starken Bleigehalt haben. Das Publikum wird auf die Gefahren hingewiesen, welche aus solchem Brauche für die menschliche Gesundheit erwachsen können; insbesondere werden auch die Händler und Gewerbetreibenden in hiesiger Stadt hinsichtlich des Vertriebes stark bleihaltiger Hähne bezw. hinsichtlich des Abfüllens von Wein, Bier, Branntwein, Obstwein, Essig, Oel und dergleichen vor der Verwendung derartiger Hähne hierdurch ausdrücklich gewarnt.

Die Unterzeichnete wird Faßhähne, welche im Gewerbebetriebe verwendet werden, fernerhin von Zeit zu Zeit einer Untersuchung auf ihren Bleigehalt unterziehen lassen und bei ungünstigem Ergebnisse deren fernere Benutzung auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II Titel 17 § 10 untersagen.

Charlottenburg, den 7. November 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.

P.-V. vom 9. Dezember 1892. (N. J.-Bl. Nr. 293.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Speck und Schinken von außerhalb Deutschlands geschlachteten Schweinen dürfen im hiesigen Polizeibezirk erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 2. Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 2 untersucht worden sind, hat dieselben 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Charlottenburg stattfindet, in anderem Falle binnen 24 Stunden nach Empfang zur Untersuchung zu bringen. Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waare gemäß § 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Verwendung von Faßhähnen aus Zinnlegirungen.

Pol.-Bek. vom 26. Januar 1893. (N. J.-Bl. Nr. 27.)

Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegirungen zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, sodaß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch. Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt die Unterzeichnete in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehalts ankaufen und wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft öffentlich namhaft machen.

Charlottenburg, 26. Januar 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln.

R.-Pr.-V. vom 25 Januar 1893. (A.-Bl. S. 39.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Stadt Charlottenburg, sowie für die Amtsbezirke Schöneberg, Dt. Wilmersdorf, Spandauer Forst 2c., unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Nicht flüssige Nahrungs- und Genußmittel dürfen im Handelsverkehr fortan nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. März 1893 in Kraft.

Potsdam, den 25. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

G. Veterinär-Vorschriften.

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.[1])

a. Pol. Bek. vom 29. April 1881 (R. J.-Bl. Nr. 66).

Mit dem 1. April d. J. sind das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G. S. B. 153), die zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Bundesrathe beschlossene, von dem Herrn Reichskanzler unter dem 24. Februar 1881 publizirte Instruktion (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 37) und das Preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in Kraft getreten, während gleichzeitig das preußische Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1875 (G.-S. S. 306) außer Kraft getreten ist. Nachstehend bringt die Unterzeichnete die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 zur besonderen Beachtung zur allgemeinen Kenntniß:

§ 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie Diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

§ 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand,
2. die Tollwuth,
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
5. die Lungenseuche des Rindviehs,
6. die Pockenseuche der Schafe,
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

Charlottenburg, den 29. April 1881.

Königliche Polizei-Direktion.

---

[1]) Die veterinärpolizeilichen Geschäfte für den Stadtkreis Charlottenburg sind seit dem 1. Oktober 1887 dem Kreisthierarzt Klaus in Berlin, Landsberger-Straße Nr. 112 übertragen (cfr. Pol.-Bek. vom 5. Oktober 1887 R. J.-Bl. Nr. 234).

b. Provinzial-Reglement zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 57—64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der Vorschriften in den §§ 12—22 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes in der Provinz Brandenburg.

Bestätigt durch Min.-Erlaß vom $\frac{\text{3. Februar 1876}}{\text{3. Mai 1885}}$ [1]) (A.-Bl. $\frac{\text{de 1876 S. 47}}{\text{de 1885 S. 217}}$).

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin die nachfolgenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt, einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden: die Hälfte,
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh: vier Fünftel

des nach Vorschrift der §§ 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werths.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

a) für solche Thiere, welche mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rotzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
b) für Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem preußischen Staate gehören;
c) für das in den Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. im Falle des § 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödeten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandene Pferde, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben alljährlich eine nach dem Bedürfniß des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigung für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber) von dem Besitzer desselben alljährlich eine nach dem Bedürfniß des Vorjahres bemessene Abgabe nach einem Einheitssatze erhoben.

Den Einheitssatz zahlen die Besitzer von 1 bis 10, das Doppelte desselben die Besitzer von 11 bis 50, das Dreifache desselben die Besitzer von 51 bis 100 und das Vierfache desselben die Besitzer von mehr als 100 zur Zeit der Aufnahme des Rindvieh und Pferdebestandes (§ 11) in einer Gemeinde oder in einem Gutsbezirke vorhandenen Stücken Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber).

Der Provinzialausschuß ist befugt, die Sätze der Beiträge bis auf das Vierfache für solche Gemeinden, Gutsbezirke oder Wirthschaften zu erhöhen, in welchen innerhalb der letzten drei Jahre Lungenseuchfälle von besonderem Umfange vorgekommen sind.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte entsprechen dem Nachtrage vom 3. Mai 1885.

§ 7. Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger, als das Bedürfniß erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§ 8. Die Abgaben (§§ 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preußischen Staate gehören;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Die Provinzial-Hauptkasse schießt die Entschädigungen für das laufende Jahr vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen und Verwaltungskosten durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, beziehentlich Rindvieh wieder ein.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Ausschusses.

Die Vorsteher der Gemeinde und Gutsbezirke und in den Städten die Magistrate erheben die Abgaben und senden dieselben durch Vermittelung der Kreis-Kommunalkassen der Provinzial-Hauptkasse zu.

§ 11. Behufs Erhebung der Abgabe soll in jeder Stadt und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirke ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Entscheidend ist der gewöhnliche Standort der Thiere, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Vor Erhebung der Abgabe müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Vorstande angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen die Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichts-Behörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung, beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichts-Behörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landes-Direktor zu übersenden hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§ 12. Die Ortspolizei-Behörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Kommissarius hat dem Landes-Direktor von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Landes-Direktors durch die Provinzial-Hauptkasse.

Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver gefallener oder getödteter Thiere.

P.-V. vom 21. Januar 1877. (Ch. J.-Bl. Nr. 27.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 82 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, unter Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Das Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver gefallener oder getödteter Thiere darf nur auf polizeilich genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

§ 2. Der Transport der Kadaver gefallener Thiere muß mittelst geschlossenen Wagens geschehen und zwar derart, daß kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge desselben verstreut werden können.

§ 3. Beim Abholen der Kadaver dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 4. Lebende Thiere, welche auf Anordnung der Behörden wegen ansteckender Krankheiten beseitigt werden sollen, dürfen nur von den von der Polizei-Direktion damit beauftragten Abdeckern, oder müssen unter polizeilicher Aufsicht von den Eigenthümern nach den Luderstätten fortgeschafft und getödtet werden. Der Transport, sofern dieser durch geeignete Wagen nicht

ausführbar ist, darf nur bei Nachtzeit und unter Vermeidung jeder Berührung mit anderen Thieren erfolgen.

§ 5. Kadaver der auf polizeiliche Anordnung wegen ansteckender Krankheiten getödteten oder davon gefallenen Thiere dürfen nur durch die von der Behörde bestimmten Abdecker oder müssen unter polizeilicher Begleitung (cfr. § 4) von den Eigenthümern nach den Luderstätten geschafft werden.

Das Abhäuten resp Ausnutzen derselben, soweit solches gesetzlich gestattet ist, darf nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln geschehen:

a) Es dürfen keine Personen zu diesen Geschäften verwendet werden, welche offene Verletzungen an den Händen haben;
b) die Kadaver müssen vollständig erkaltet sein, bevor das Abhäuten derselben vorgenommen wird;
c) die Häute müssen sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und dürfen nur, nachdem selbige im Sommer mindestens 14 Tage, im Winter mindestens 4 Wochen gehangen oder mindestens drei Tage in Kalkmilch gelegen haben, an den Gerber abgegeben werden, auch genügt eine 24 stündige Befeuchtung mit anderen anerkannten Desinfektionsmitteln;
d) Sehnen, Fleisch, Knochen und Fetttheile dürfen weder getrocknet, noch überhaupt in rohem Zustande verwerthet, sondern müssen vorher gekocht, beziehungsweise geschmolzen werden.

§ 6. Kadaver, deren gewerbliche Ausnutzung gesetzlich verboten, aber deren unschädliche Beseitigung gesetzlich geboten ist, also namentlich Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest, dem Milzbrande, der Rotzkrankheit oder der Wuthkrankheit gelitten haben, müssen, soweit nicht die Zerstörung derselben auf chemischem Wege erfolgt, den Vorschriften in der revidirten Instruktion zum Rinderpestgesetze vom 9. Juni 1873, beziehentlich der Instruktion zum Viehseuchengesetze vom 19. Mai 1876[1]) entsprechend vergraben werden.

§ 7. Haut und Haare, sowie Hufe und Klauen der Thiere, die an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, müssen, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen, vorschriftsmäßig desinfizirt werden, bevor selbige in den Verkehr gelangen

§ 8. Zur menschlichen Nahrung dürfen Fleisch und thierische Theile aus den Abdeckereien niemals verwendet werden.

§ 9. Weichtheile und Darminhalt gefallener oder getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet, müssen aber vorher desinfizirt werden.

§ 10. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe geleitet werden.

Nach erfolgter Desinfektion können diese Abgänge als Dünger verwendet werden. Unterbleibt die Desinfektion, so müssen die gedachten Stoffe in tiefe Gruben versenkt werden.

§ 11. Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckerei-Anlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Revision. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß über alle lebend oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere mit Angabe der Zeit des Einbringens und des Ursprungs, sowie der genauen Bezeichnung des Thieres (Signalement, Nationale) und der Ursache resp. des Grundes der Ablieferung zu führen. Dieses Buch ist jederzeit auf Verlangen dem revidirenden Beamten vorzulegen.

§ 12. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines gefallenen oder zu tödtenden Thieres spätestens binnen 8 Stunden nachzukommen. Auf polizeiliche Anordnung und von öffentlichen Straßen und Plätzen muß die Abholung sofort erfolgen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sowe dieselben in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark event. Haft bis zu 14 Tagen belegt.

§ 14. Die Polizei-Verordnung vom 12. April 1856 enthaltend Bestimmungen in Betreff des Abledern des todten Vieh's 2c. und die mit derselben republizirte Verordnung vom 29. August 1817 (A.-Bl. für 1856 S. 145) treten für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg außer Kraft.

Charlottenburg, den 21. Januar 1877.

Königliche Polizei-Direktion.

---

[1]) Die jetzt maßgebenden Bestimmungen an Stelle der aufgehobenen Instruktion vom 19. Mai 1876 sind in der polizeilichen Bekanntmachung vom 29. April 1881, S. 137 angegeben.

Kennzeichen der Hundswuth.

Pol.-Bek. vom 9. Juli 1881. (N. J.-Bl. Nr. 110.)

Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt die Polizei-Direktion, nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1. Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele Hunde übertragen werden.

2. Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3. Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „Kein toller Hund ist wasserscheu." Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4. Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum aus dem Maule fließen.

5. Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen den Hinterbeinen gebogen halten.

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuth-Krankheit folgende zu betrachten:

a) Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b) Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c) Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen u. dergl.

d) Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptzeichen der Krankheit.

e) Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f) Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als in gesundem Zustande.

Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen den Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen, zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g) Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich nach dem Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h) Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und nach spätestens 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Charlottenburg, den 9. Juli 1881.

Königliche Polizei-Direktion.

Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände.

Reg.-Bek. vom 7. Januar 1893. (A.-Bl. S. 13.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, sowie des § 7 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 wird folgende Anordnung getroffen:

Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen.

Potsdam, den 7. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Geräthschaften.

R.-Pr.-V. vom 9. Dezember 1892. (A.-Bl. S. 546.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungs-Bezirk Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. In allen öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten hat regelmäßig an jedem Montage, oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage bis spätestens Nachmittags 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer und aller sonstigen Stallgeräthschaften stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge und Abscheuern zu bewirken.

In gleicher Weise sind auch die an der Straße oder auf dem Gehöfte aufgestellten Vorstellkrippen zu reinigen.

§ 2. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die dazu gehörigen Einfahrten sind am ersten und dritten Montage jeden Monats, oder, falls jener ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage gründlich zu reinigen; insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Boden besenrein zu machen.

§ 3. Eine gleiche Reinigung (§§ 1, 2) ist außerdem nach jedem Tage, an welchem aus besonderer Veranlassung eine größere Vieheinstellung stattgefunden hat, sowie in Marktorten an jedem Markttage vorzunehmen.

Ist jener Tag oder der Markttag ein Sonnabend, so hat die Reinigung an demselben Nachmittage zu erfolgen.

§ 4. Alljährlich mindestens zweimal, und zwar jedesmal innerhalb der ersten sieben Tage der Monate Mai und September sind alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen, oder, wo dies nicht angängig ist, mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge gründlich abzuwaschen.

§ 5. Pferde, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Druse, des Rotzes oder der Räude; Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche; Schweine, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Rothlaufseuche; sowie Schafe, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Räude oder der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen nicht aufgenommen werden.

Ausnahmen von diesem Verbote sind in Nothfällen zulässig.

In allen Fällen, wo die Einstellung erkrankter Thiere erfolgt oder wo Seuchenverdacht vorliegt, ist:

a. von der Einstellung der erkrankten Thiere der Ortspolizeibehörde sofort und binnen längstens drei Stunden Anzeige zu erstatten;
b. während der Dauer der Einstellung der erkrankten Thiere dürfen andere Thiere in die gleichen Räume nicht eingestellt werden;
c. nach Aufhören der Benutzung der erkrankten Thiere darf die Stallung nicht eher wieder für andere Thiere in Benutzung genommen werden, bis unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde eine nach deren Anordnungen zu bewirkende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 6. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen sind bis zum 1. Oktober 1893 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Zement-Estrich, oder aus Klinker- oder Feldstein-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind die zu den Gaststallungen, Ausspannungen oder Vieheinstellungen gehörenden Einfahrten mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster zu versehen.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle — wo ein Bedürfniß dafür vorliegt — in Stadtkreisen von der Polizei-Verwaltung, in Landkreisen von dem Landrathe zugelassen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden — abgesehen von der Befugniß der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung oder Vieheinstellung oder gegen dessen etwaigen Vertreter, im Falle des § 5 Absatz 3a auch gegen den die erkrankten Thiere Einstellenden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

Potsdam, den 9. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben.

P.-V. vom 31. Januar 1893. (R. J.-Bl. Nr. 31.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerk jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außen her vollständig entzogen sind.

§ 2. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zweck verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. März d. Js. in Kraft.

Charlottenburg, den 31. Januar 1983.

Königliche Polizei-Direktion.

VI. Abschnitt.

Straßen-Polizei.

Straßen-Polizei-Reglement.

P.-V. vom 7. Februar 1876. (Beilage zu Nr. 26 des R. J.-Bl.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Hinweis auf den § 366 Nr. 10 des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, verordnet die Polizei-Direktion, nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande, unter Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den engeren Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Ueber den Verkehr der Fuhrwerke und Reiter auf den öffentlichen Straßen.

a) Fuhrwerke.

§ 1. Die Breite eines Fuhrwerks darf 2, die Länge mit Einschluß der Deichsel 10 Meter nicht übersteigen.

Auf Fuhrwerk, welches auf den die Stadt berührenden Chausseezügen hier ankommt, durchgeht, oder von hier abfährt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind hier, wie überall in den nachstehenden Bestimmungen, auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privateigenthum stehenden Straßen, Wege rc. begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, oder der Führer nebenhergeht, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet.

§ 3. Jedes Fuhrwerk, welches nicht seiner Bestimmung gemäß zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) der Eigenthümer, und wenn derselbe mehr derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 0,06 Meter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

§ 4. Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk vorschriftsmäßig beleuchtet sein.

Die Beleuchtung geschieht:

a) Bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, so weit wie möglich nach vorn, anzubringen sind;

b) bei anderem Fuhrwerk in der Regel durch eine Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite an oder auf dem Fuhrwerk dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht, unbehindert durch das Gespann, nach vorn fällt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an Letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden, oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Im ersteren Falle sind zwei, in den anderen Fällen nur eine Laterne erforderlich.

Die Laternen müssen in ordnungsmäßigem Stande und mit hell leuchtendem Lichte versehen sein.[1])

§ 5. Schrotleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens zwei haltbaren Ketten befestigt sein.

b) Gespanne.

§ 6. Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Pferde dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

c) Geschirre und Art und Weise der Anspannung.

§ 7. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein.

Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Das Fahren mit einfacher Leine oder bei Pferden mit Aufzäunung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 8. Das Anhängen von Fuhrwerken und Handwagen ist nicht erlaubt.

d) Ladung.

§ 9. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 3 Meter Breite und von der Erde gerechnet 4 Meter Höhe haben. Die Beschränkung hinsichtlich der Breite findet auf Fuhrwerk, welches auf den die Stadt berührenden Chausseezügen hier ankommt und ohne Benutzung anderer Straßen und Wege hier durchgeht oder von hier abfährt, keine Anwendung. Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 10. Die Beförderung untheilbarer Lasten von größeren Abmessungem oder größerem Gewicht ist nur nach Genehmigung der Polizei-Direktion gestattet.

§ 11. Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, in Folge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend wird, ist strafbar.

§ 12. Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen,[2]) noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

e) Führer.

§ 13. Des Fahrens und der Behandlung der Pferde unkundigen, sowie solchen Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhr-

---

[1]) Vergl. hierzu O.-Pr.-P.-V. vom 16. April 1879 betr. die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke. S. 153.

[2]) Vergl. hierzu nachstehende Pol.-Bek. vom 19. 11. 1891 (N. J.-Bl. Nr. 279) die Verunreinigung der Straßen:

In letzter Zeit hat die Verunreinigung der Straßen, besonders durch die Wagen, welche Sand, Schutt oder Steine befördern, so überhand genommen, daß die Unterzeichnete sich gezwungen sieht, hiergegen streng einzuschreiten. Die diesseitigen Exekutivbeamten sind deshalb angewiesen worden, die bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 12, 72 und 76 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. Februar 1876 und die Polizei-Verordnung vom 23. December 1889 streng zu handhaben und alle Uebertretungen dieser Bestimmungen, besonders auch die schlechte Beschaffenheit der Wagen, zur Anzeige zu bringen.

werk bei Vermeidung der Verantwortlichkeit des Fuhrwerksbesitzers für allen von Jenen verursachten Schaden nicht anvertraut werden.

§ 14. Während der Fahrt hat der Führer des Wagens, falls er nicht vom Sattel fährt oder neben dem Fuhrwerk einhergeht, den in § 2 verzeichneten Platz auf dem Fuhrwerk einzunehmen.

Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf öffentlicher Straße sich befindet, schlafend oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 15. Auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt übermäßig schnell zu fahren oder zu reiten, sowie daselbst mit gemeiner Gefahr Pferde einzufahren oder zuzureiten, ist verboten.

§ 16. Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche kund zu geben. Das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 17. Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen.

§ 18. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben.

Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück, oder, falls hier die Oertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann theilweise abgestrengt, kurz angebunden oder wenigstens ein Rad mittelst einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden.

§ 19. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Fahrwege zu beschränken. Wo in dieser Beziehung durch öffentlichen Anschlag hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder gewisser Zeiten noch weitere Beschränkungen eingeführt sind, hat die betreffende Ankündigung verbindliche Kraft.[1])

Die An- und Abfahrt von Personenfuhrwerk, sowie das Be- und Entladen von Lastwagen auf den südlich belegenen Promenadenwegen der Berliner Straße ist für die Anwohner derselben soweit gestattet, als von der Straße aus keine Zufuhr zu den Häusern möglich ist.

§ 20. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 21. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

§ 22. Geschlossen marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, Postwagen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Oertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten verpflichtet.

§ 23. Das Vorbeifahren geschieht links, und zwar im Trabe.

§ 24. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke beengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden, falls nicht augenscheinlich der erforderliche Raum vorhanden ist.

§ 25. Inmitten des Fahrdamms, auf Brücken, in Thoren, auf Damm-Uebergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

---

[1]) Vergl. hierzu

a. die P.-V. vom 13. November 1885 betr. das Befahren des chaussirten südlichen Fahrdammes des Kurfürstendammes mit Last- und Arbeitsfuhrwerk S. 156,

b. die Pol.-Bek. vom 2. Juni 1892 betr. das Verbot des Umwendens mit Arbeitsfuhrwerk am Salzufer, S. 157,

c. die P.-V. vom 16. Juni 1891 betr. den Wagenverkehr auf der Landstraße am Charlottenburger Ufer S. 157.

§ 26. Zum Zweck des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Rinnstein gebracht und in der Art aufgestellt werden, das Vorder- und Hinterwagen gleich weit von demselben abstehen.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderer Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 27. Beim Ertönen der Bahnsignale der Pferdeeisenbahn hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter und Fuhrwerke haben den Pferdebahnzügen vollständig und so weit auszuweichen, daß zwischen ihnen und der nächsten Bahnschiene noch ein Raum von 1,25 m frei bleibt. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, gar nicht berühren.

§ 28. Vor Brücken, deren Klappen gezogen sind, muß so lange gehalten werden, bis die vollständige Schließung der letzteren erfolgt ist und die an beiden Seiten angesammelten Fußgänger die Brücke passirt haben.

§ 29. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegen kommt, so lange hart am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis der beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 30. Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden, oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 31. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders wie im Schritt fahren.

Besteht die Ladung in Gegenständen, welche wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, so müssen dieselben derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

§ 32. Alles Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. über die Zugklappen der Brücken;
2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
3. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen;
4. bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke;
5. in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes;
6. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
7. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

f) Schlitten.

§ 33. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 30 und 32 finden auch auf Schlitten Anwendung.

Mit Schlitten ohne feste Deichsel oder Scheere sowie ohne Geläute oder Schellen zu fahren, ist verboten.

g) Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§ 34. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 35. Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 36. Personen auf Hundewagen zu befördern, ist untersagt.

§ 37. Soweit dieselben überhaupt anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 12, 18, 19, 20, 24, 25, 27 und 28 auch für Schubkarren, die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27 und 28 auch für Hand- und Hundewagen.

h) Reiter.

§ 38. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 39. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 40. Reiter mit Handpferden dürfen nicht anders wie im Schritt reiten.

§ 41. Die Bestimmungen der §§ 20, 24, 27, 28 und 32 finden auch für Reiter Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Ueber die Beeinträchtigung und Beschränkung des Verkehrs.
a) Durch den Viehtrieb und Viehtransport.

§ 42. Während der Hauptkirchenstunden ist das Viehtreiben auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen verboten.[1])

Diese Bestimmung ist abgeändert durch die P.-V. vom 25. Oktober 1887 (N. J.-Bl. Nr. 253) betr. das Verbot des Viehtreibens, welche wie folgt lautet:

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1888 an ist alles Viehtreiben auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Charlottenburg, mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten Gebietstheile, verboten.

§ 2. Das im § 1 festgesetzte Verbot findet keine Anwendung auf die nördlich der Spree und westlich der Ringbahn belegenen Gebietstheile.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Charlottenburg, den 25. Oktober 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Die mittelst Fuhrwerk transportirten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden.

Das Pferdeschwemmen ist nur an den von der Polizei-Behörde zu bezeichnenden Stellen erlaubt.

§ 43. Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen werden.

Auch bei ledigen Last- und Zugthieren ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt.

b) Durch mangelhafte Beaufsichtigung der Hunde.

§ 44 ist aufgehoben durch die nachstehende P.-V. vom 11. Februar 1878 betr. den Maulkorbzwang der Hunde. (N. J.-Bl. Nr. 21.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die Königliche Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande unter Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den engeren Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

Der § 44 des Polizei-Reglements vom 7. Februar 1876 wird aufgehoben; an Stelle desselben treten die nachstehenden Bestimmungen:

Jeder außerhalb der Gebäude und eingefriedigten Gehöfte und Vorgärten angetroffene Hund muß mit einem Maulkorbe versehen sein.

Ausgenommen sind Jagdhunde, jedoch nur für diejenige Zeit, während welcher sie beim Jagen thätig sind und nur dann, wenn der Fall des § 50 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 nicht Platz greift.

Hunde, welche dieser Vorschrift entgegen ohne Maulkorb angetroffen werden, können von den polizeilich dazu beauftragten Personen weggefangen werden und ist außerdem der zeitige Besitzer des Hundes strafbar.

Bei Zughunden trifft die Strafe den Führer des bezüglichen Fuhrwerks.

Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Charlottenburg, den 11. Februar 1878.

Königliche Polizei-Direktion.

§ 45. In den Schloßgarten und auf die Friedhöfe darf Niemand Hunde mitbringen, auch nicht in öffentliche Lokale, wo dasselbe durch Warnungstafeln verboten ist.

§ 46. Ebenso unstatthaft ist es, Hunde zur Nachtzeit aus dem Hause auszusperren.

c) Durch andere Handlungen und Unterlassungen.

1. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen überhaupt.

§ 47. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

---

[1]) Vergl. hierzu die Reg.-Pr.-Verordnungen:
a) vom 23. August 1892 betr. das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk. — Abgedr. im VIII. Abschnitt „Landwirthschaftliche Polizei“.
b) vom 30. August 1892 betr. das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen. — Abgedr. im VIII. Abschnitt „Landwirthschaftliche Polizei“.

§ 48. Wer zum Lagern von Materialien, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkons, oder zu andern derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße, oder Theile derselben im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß.

Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 49) beleuchtet werden.

§ 49. Die Beleuchtung der im § 48 bezeichneten Oertlichkeiten muß, nach Bewandniß der Umstände, durch eine oder durch mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlicher erkennbar zu machen. Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechenden Vorrichtungen 1,5 m über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein und Scheiben von mindestens 3,4 qdcm Leuchtfläche haben, von denen die der Längenrichtung der betreffenden Straße zugekehrten von rother Farbe sind. Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die Arbeiten ausführt, dieser, wenn Tagearbeiter dabei betheiligt sind, deren Auftraggeber, in Ermangelung solcher Persönlichkeit aber Derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 50. Die Benutzung des Fahrdammes und des Bürgersteiges zum Zerkleinern des Brennholzes hängt von polizeilicher Erlaubniß ab, welche von dem Hauswirth oder dessen Stellvertreter nachzusuchen ist und zugleich für die übrigen Hausbewohner Gültigkeit hat.

Für Straßen von geringer Breite oder besonders lebhaftem Verkehr wird die Erlaubniß überhaupt nicht, für die übrigen Straßen nur in Betreff solcher Häuser ertheilt, welche keinen zu diesem Zwecke tauglichen Hof- oder Gartenraum haben.

Als Bedingungen der Erlaubniß gelten:

a) dieselbe bezieht sich nur auf das für den eigenen Wirthschafts-Gebrauch der Hausbewohner bestimmte Holz;

b) das Holz muß sogleich beim Anfahren über oder dicht an dem Rinnstein in Haufen von der Tiefe der Klobenlänge aufgesetzt werden.

Das Aufsetzen hat derart zu geschehen, daß weder ein Umstürzen des Haufens noch ein Herabfallen einzelner Lagen oder Kloben stattfinden kann.

c) Pflöcke oder Pfähle behufs Befestigung der Hauklötze in das Straßenpflaster zu schlagen, ist unzulässig.

§ 51. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist nur mit besonderer Genehmigung der Polizei-Direktion gestattet.

§ 52. Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen, ist nur auf Grund polizeilicher, im Einverständniß mit dem Magistrate ertheilter Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

§ 53. Zur Abhaltung von Auktionen auf öffentlicher Straße ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 54. Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden.

§ 55. Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 56. Das Werfen mit Bällen, Schnee 2c., das Schießen mit Armbrüsten und Blasrohren auf öffentlicher Straße, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

§ 57. Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind nicht gestattet.

§ 58. Der Transport von Petroleum und Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure 2c.) mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet.

a) die Wagen müssen in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen;

b) die Ballons müssen wohl verpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein;
c) jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um entstehenden Falls der Vorschrift unter f genügen zu können;
d) jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden;
e) die Wagen dürfen nur im Schritt fahren;
f) tritt der Fall ein, daß Säure aus den Ballons sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort der Polizei-Direktion von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor Berührung derselben zu warnen und solange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

§ 59. Musik-Aufführungen auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde stattfinden.

2. Hinsichtlich der Bürgersteige und Granitbahnen insbesondere.

§ 60. Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 61. Dasselbe (§ 60) gilt von Schaukästen, Aushängeschildern und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie, sobald dieselben so angebracht werden, daß sie von der Straße aus sichtbar sind.

§ 62. Das Anheften von Plakaten auf öffentlicher Straße ist unter Hinweis auf den § 10 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und § 30 Alinea 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.[1])

§ 63. Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterkanten in geringerer Höhe als 2,05 m über dem Bürgersteige liegen.

§ 64. Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen u. s. w. im Erdgeschoß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

§ 65 ist aufgehoben durch die an Stelle des § 88 eingeschaltete Polizei-Verordnung vom 29. September 1877.

§ 66. Auf Granitbahnen, Bürgersteigen und allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreichen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm, und zwar an der linken Seite hart am Rinnstein zu halten. Bei Frostwetter gilt dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen fortschaffen.

§ 67. Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürgersteigen, sowie das Stehen von Personen auf Granitbahnen ist untersagt.

§ 68. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreichen abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden.

Dritter Abschnitt.

Ueber Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen u. s. w.

§ 69. Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brückendurchläſſe, Schlagbäume, Barrieren, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.[2])

§ 70. Auch das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 69 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben, sowie jede Handlung und Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 71. Die Hausnummern und die zur Andeutung der Nummernfolge an einzelnen Häusern angebrachten Nummerpfeile sind von den betreffenden Grundstücks-Besitzern in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

---

[1]) Vergl. hierzu die Polizei-Verordnung über das Anschlagwesen vom 8. Dezember 1884 S. 34.

[2]) Ueber Fortnahme der an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stehenden Bäume siehe O.-Pr.-P.-V. vom 19. Dezember 1883. S. 155.

Ingleichen haben die Grundstücks-Besitzer dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Hausnummern, der Nummerpfeile und der an den Häusern oder Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und der Gas- und Wasser-Absperrhähne bezeichnen, durch Anbringung von Schildern, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

Vierter Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

A. Verhütung von Verunreinigungen.

a) Der Straßen überhaupt.

§ 72. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist untersagt.[1])

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, beziehungsweise Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§ 73. Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung oder durch öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Scherben und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit Schnee und Eis nicht vermengt werden.

§ 74. An Straßenbrunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen ist untersagt.

§ 75. Auf öffentlicher Straße, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 76. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verloren gehen und die öffentliche Straße nicht verunreinigen kann.

§ 77. Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, insbesondere von menschlichen oder thierischen Exkrementen, darf nur mit Ausnahme der Räumung durch hermetisch verschlossene Sauge-Apparate von Nachts 10 Uhr bis 7 Uhr Morgens geschehen.

Die dazu dienenden Transportmittel müssen dicht verschlossen und bedeckt sein.

Auf das Fortschaffen von Viehdünger, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung.

§ 78. Menschliche Exkremente, sowie Dünger und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Exkrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel geruchlos gemacht (desinfizirt) werden.

Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren.[2])

§ 79. Das Aufbringen der im § 78 gedachten Stoffe auf Aecker, Wiesen, Urland u. s. w. ist in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen und verkehrsreicher Wege nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben sofort untergepflügt oder auf andere Art genügend mit Erde überdeckt werden.

b) Der Rinnsteine, Kanäle und Wasserläufe insbesondere.

§ 80. Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Jauche, Wurstsuppe u. s. w., ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht in flüssigem Zustande befinden oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Rinnsteine, Straßenkanäle und Wasserläufe zu leiten, beziehungsweise zu werfen, ist untersagt.

§ 81. Die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers von den an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücken nach den Straßen, Rinnsteinen und Kanälen darf, sofern dieselbe nicht durch Zungenrinnsteine bewirkt wird, nicht anders, wie mittelst versenkt einzulegender eiserner Röhren oder Rinnen geschehen, welche bis unmittelbar an den Rinnstein, bezw. Kanal reichen und vollkommen dicht sein. Abfallröhren müssen in diese Röhren oder Rinnen unmittelbar einmünden.

§ 82. Haus- und Wirthschaftswasser, sowie alle sonstigen flüssigen Abgänge der Wirthschaft und des Gewerbebetriebes dürfen nicht unmittelbar in die Rinnsteine, Straßenkanäle, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe gelangen, sondern müssen, nachdem sie zuvor durch mindestens einen Schlammkasten gegangen, mittelst versenkt einzulegender eiserner oder Thonröhren oder Zungenrinnsteine dorthin geleitet werden.

§ 83. Auf die Straßen, welche noch keine gepflasterten Rinnsteine oder Gräben haben, darf kein Wasser abgeleitet werden.

---

[1]) Zu §§ 72 und 76 vergl. Anmerkung zu § 12.

[2]) cfr. P.-Pr.-V. vom 18. Juni 1867 betr. die Räumung der Abtritts- und Senkgruben. S. 106.

§ 84. Die Schlammkästen müssen wasserdicht, mit einem vor der Ausflußöffnung anzubringenden Gitter und einem Wasserverschlusse versehen sein, und so oft ausgeräumt werden, wie erforderlich ist, um die Sinkstoffe nicht bis zur Sohle der Abflußöffnung sich ablagern zu lassen.

§ 85. Mit Einrichtungen, wie die in den §§ 82 und 84 vorgeschriebenen, muß jedes Grundstück versehen sein, auf welchem zu Wohnungen eingerichtete Baulichkeiten vorhanden sind.

Bei Grundstücken an solchen Straßen, welche noch nicht mit Rinnsteinen oder anderen zur Ableitung des Hauswassers geeigneten Entwässerungs-Anlagen versehen sind, tritt die Verpflichtung zur Anlegung von Zungenrinnsteinen zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, an welchem die Straßen-Entwässerungs-Anlagen zur Ausführung gekommen sind.

§ 86. Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche keinen oder so beschränkten Hofraum haben, daß die Anlegung von Schlammkästen nicht ausführbar ist, können auf Antrag die Schlammkästen vor den Häusern angelegt werden.

§ 87. Die in dem § 82 bezeichneten Flüssigkeiten dürfen nicht in größerer Menge den Rinnsteinen und Straßenkanälen zugeführt werden, als die letzteren, ohne überzutreten, fassen können.

B) Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 88 ist aufgehoben durch die nachstehende P.-V. vom 29. September 1877 (R. J.-Bl. Nr. 117) betreffend die Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis.

§ 1. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und im Hinweis auf den § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande unter Zustimmung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den engeren Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

Die §§ 65 und 88 des Straßen-Polizei-Reglements für die Stadt Charlottenburg vom 7. Februar 1876 werden aufgehoben.

§ 2. Soweit die an den öffentlichen Straßen belegenen Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut sind, müssen bei eintretender Winterglätte die gepflasterten Bürgersteige, Granitbahnen und Rinnsteinbrücken mit Asche, Sand oder anderem abstumpfenden Material bestreut werden.[1]) Die Verpflichtung zum Streuen liegt jedem Besitzer eines bebauten Grundstücks insoweit ob, als Letzteres die Straße begrenzt.

§ 3. In den Stunden von Morgens $7^1/_2$ Uhr bis Abends 8 Uhr müssen Bürgersteige und Rinnsteinbrücken, wenn es nicht fortgesetzt schneien sollte, frei von Schnee und Eis sein. Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises und Schnees liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche an die öffentliche Straße grenzen, und erstreckt sich für den einzelnen auf die ganze Ausdehnung dieses Grenzzuges. Der Abraum kann auf den Fahrdamm geschafft, darf dort aber nur längst des Rinnsteins bis auf einen Meter Entfernung von dem Bord niedergelegt werden. Dabei müssen die Rinnsteine selbst, die Rinnsteinbohlen, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle und die Wasserstocksdeckel der Wasserleitung frei bleiben. Auch dürfen die Durchstiche nicht verschüttet werden, welche in die an den Rinnsteingefällen zum Schutze gegen schleuderndes Fuhrwerk stehenbleibenden Schleuderkannten gemacht zu werden pflegen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366 des Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Wer es unterläßt, den nach diesem Reglement ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird. Die Uebertragung der Verwaltung eines Grundstücks auf dritte Personen befreit den Hausbesitzer nicht von den ihm durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen, vielmehr bleibt er der Polizei-Behörde für Strafe und Kosten in jedem Contraventionsfalle verhaftet.

Charlottenburg, den 29. September 1877.

Königliche Polizei-Direktion.

§ 89. Ist durch Benutzung der öffentlichen Straßen zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren und Materialien, zum Zerkleinern des Brennholzes, zur Abfuhr von Dünger u. s. w. oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder von dem Schuldigen besenrein hergestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 90. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

---

[1]) Die Verwendung von Seesalz, Viehsalz, Kochsalz, Heringslake oder Salzwasser ist durch P.-V. vom 11. Februar 1892 S. 152 verboten.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 91. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und dem Gesetz wegen Abänderung desselben vom 26. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, beziehentlich nach § 41 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, insoweit dieselben aber nicht bereits mit Strafe bedroht sind. mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Gefängnißstrafe nach § 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 geahndet.

Wer es unterläßt, den nach diesem Reglement ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Die Uebertragung der Verwaltung eines Grundstücks auf dritte Personen befreit den Grundbesitzer nicht von den ihm durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen, vielmehr bleibt er der Polizei-Behörde für Strafe und Kosten in jedem Kontraventionsfalle verhaftet.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 92. Das gegenwärtige Reglement tritt am 1. Juni 1876 in Kraft.

Mit demselben Tage verliert die Polizei-Verordnung vom 22. November 1855 ihre Geltung.

Charlottenburg, den 7. Februar 1876.

Königliche Polizei-Direktion.

Das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz.

P.-V. vom 11. Februar 1892. (R. I.- Bl. Nr. 43.)

Auf Grund §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz oder das Begießen derselben mit Heringslake oder Salzwasser ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Charlottenburg, den 11. Februar 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Umherlaufen der Hunde auf den Märkten.

P.-V. vom 1. Februar 1878. (R. I.-Bl. Nr. 15.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die Polizei-Direktion nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Während der Dauer der Märkte darf Niemand auf denselben Hunde frei umherlaufen lassen oder mit sich führen. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, dürfen gleichfalls nicht auf dem Markte belassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark; im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Hunde, welche dem Verbot zuwider auf den Märkten angetroffen werden, werden von den polizeilich dazu bestellten Personen weggefangen, der hiesigen Abdeckerei-Filiale[1]) überliefert, und falls nicht binnen 3 Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von 3 Mark ihre Auslösung erfolgt, getödtet.

Charlottenburg, den 1. Februar 1878.

Königliche Polizei-Direktion.

---

[1]) Der Geschäftsraum der staatlichen Abdeckerei-Filiale befindet sich nach der Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direktion vom 1. April 1887 (R. I.-Bl. Nr. 79) auf dem Grundstücke Spree-Straße Nr. 44.

Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke.

O.-Pr.-V. vom 16. April 1879. (A.-Bl. S. 161.)

Ueber die Bezeichnung und Beleuchtung der die öffentlichen Wege benutzenden Fuhrwerke sind in verschiedenen Land- und Stadtkreisen der hiesigen Provinz durch Kreis- bezw. Ortspolizei-Verordnungen Bestimmungen getroffen, welche untereinander nicht in allen Punkten übereinstimmen.

Mit Rücksicht auf die Belästigungen, welche hieraus für den aus dem einen in den anderen Kreis übergehenden Verkehr entstehen können, wird auf Grund der §§ 76 und 83 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, sowie der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin unter Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Alles nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerk muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen mit dem Namen oder der Firma und dem Wohnort des Besitzers, sowie wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung muß an der rechten Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher Schrift und mit Buchstaben von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt angebracht sein, daß dieselbe beständig sichtbar ist.

Auf ländliches Arbeits-Fuhrwerk innerhalb der eigenen Feldmark findet diese Vorschrift jedoch nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch Ortspolizei-Verordnung in Kraft gesetzt wird.

Bei Fuhrwerken aus Berlin oder einer Nachbarprovinz, in welchem eine gleichartige Polizei-Vorschrift erlassen worden ist, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Brandenburg.

[1]) § 2. Alles zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Sachen dienende Fuhrwerk mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark muß, wenn es sich in den Monaten:

Januar, November und Dezember von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
Februar und Oktober von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
März und September von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
April und August von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

endlich

Mai, Juni und Juli von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens

auf Chausseen oder Poststraßen befindet, dergestalt eine hellbrennende Laterne führen, daß deren Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt.

Wenn die Laterne wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks an diesem selbst nicht angebracht werden kann, so darf sie auch an der Spitze der Deichsel oder an oder auf den Zugthieren geführt werden.

Während der Zeit vom ersten bis zum letzten Mondviertel ist es bei klarem Himmel und hellem Mondschein gestattet, die Laterne unangezündet zu lassen.

Durch Orts- oder Kreis-Polizei-Verordnungen kann vorgeschrieben werden, daß Personenfuhrwerk mit zwei Laternen versehen sein muß, und daß die Beleuchtung des Fuhrwerks überhaupt auch noch auf anderen öffentlichen Wegen und Straßen als den vorbezeichneten stattfinden soll.

§ 3. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe des § 366 zu 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, und zwar sind sowohl die Führer wie die Eigenthümer der Fuhrwerke dafür verantwortlich, daß dieselben mit den nach §§ 1 und 2 erforderlichen Vorrichtungen versehen sind, — die Führer derselben ferner dafür, daß die Laternen während der im § 2 bestimmten Zeit brennen.

§ 4. Alle den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 und 2 widersprechenden Vorschriften der über die Bezeichnung und Beleuchtung des Fuhrwerks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bisher erlassenen Orts- und Kreis-Polizei-Verordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 16. April 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

---

[1]) Zu den „Fuhrwerken" überhaupt und im Sinne einer Polizei-Verordnung, welche für Fuhrwerke Laternenbeleuchtung während der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vorschreibt, gehören auch die Velocipede (Pr. Verw. Bl 1889/90 S. 610).

Beförderung und Lagerung von Müll, Küchenabfällen pp. sowie von Schnee.

R.-Pr.-V. vom 23. Dezember 1889. (A.-Bl. 1889 S. 464/465).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang der Amtsbezirke pp. sowie für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Beförderung und Lagerung

a) von Müll, Küchenabfällen, Scherben, Fabrik-Abgängen und sonstigen Abfallstoffen mit Ausnahme von reinem thierischen Dünger,

b) von Schnee

unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

§ 2. Die Beförderung der in § 1 unter a bezeichneten Stoffe darf nur mittelst solchen Wagen geschehen, welche mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dicht verschlossen sind.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 3. Mit Wagen, welche zur Beförderung der im § 1 unter a bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften weder in beladenem, noch in unbeladenem Zustande durch die Straßen, Plätze, Chausseen und Wege anders als im Schritt gefahren werden, auch wenn dieselben auf Federn ruhen.

Es dürfen nicht mehr als zwei solcher Wagen hintereinander fahren. Zwischen dem zweiten und nächstfolgenden Wagen muß vielmehr stets ein Zwischenraum von mindestens 10 m bleiben.

§ 4. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Die im § 1 unter a gedachten Stoffe dürfen auf Straßen, Plätzen, Wegen und Chausseen nicht abgeladen werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Abladen und die Lagerung nur in einer mindestens 500 m betragenden Entfernung von bebauten Grundstücken, sowie in einer mindestens 100 m betragenden Entfernung von öffentlichen Wegen gestattet.

Die zum Abladen oder zur Lagerung bestimmten Plätze sind für diesen Zweck nach näherer Anordnung der Ortspolizei-Behörde einzurichten, insbesondere mindestens mit einem festgeschlossenen Bretterzaune von entsprechender Höhe zu umgeben und bei eintretendem Bedürfnisse zu desinfiziren.

§ 6. Die in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Entfernungen können in Einzelfällen von der Ortspolizei-Behörde auf diesfälliges Ansuchen für solche Grundstücke ermäßigt werden, auf denen seitens der Besitzer Stoffe lediglich zur Düngung für landwirthschaftliche Zwecke und nicht zum Zwecke des Verkaufs oder der Ueberlassung an dritte Personen gelagert werden. Dieselbe Ausnahme ist bei Bearbeitung von Kompostdünger und in solchen Fällen zulässig, in denen seitens der Besitzer eine Verarbeitung der Stoffe in geschlossenen durch entsprechende Einrichtungen vor Ausdünstung hinreichend gesicherten Gebäuderäumen stattfindet.

§ 7. Von der in § 5 Absatz 2 vorgeschriebenen Einfriedigung kann die Ortspolizei-Behörde, falls es sich nicht um eine Einfriedigung nach den Straßen, Plätzen, Wegen oder Chausseen hin handelt, insoweit absehen, als die Ablade- und Lagerstelle auf einem Grundstück mindestens $1^1/_2$ m tiefer liegt, als das an dieselbe angrenzende Grundstück und dieses Grundstück die Ablade- und Lagerstelle derartig abschließt, daß eine Staubentwickelung sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln 2c. über die Ablagestelle hinaus ausgeschlossen bleibt.

§ 8. Schnee darf auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 30 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit dieses nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

§ 9. Die §§ 5 bis 7 finden auch auf die bereits gegenwärtig zur Lagerung der in § 1 bezeichneten Stoffe benutzten Flächen Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Potsdam, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Transport von Kehricht und Müll pp.

Pol.-Bek. vom 2. September 1892. (N. J.-Bl. Nr. 207.)

Die Hauseigenthümer werden hierdurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Transport leicht verstreubarer oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, namentlich Kehricht, Müll, Asche und dergleichen, wie dieselben aus den Häusern von Unternehmern abgefahren werden, in der Weise geschieht, daß jede Staubentwickelung vermieden wird und dieselben vorher gehörig befeuchtet werden. Bei Zuwiderhandlungen wird die Bestrafung der Hauseigenthümer unnachsichtlich herbeigeführt werden.

Charlottenburg, 2. September 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Fortnahme von Bäumen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

O. Pr.-V. vom 19. Dezember 1883. (A.-Bl. de 1884, S. 10.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 73 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Bäume, welche an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ortspolizei-Behörde fortgenommen werden.

Auf die Provinzial- und Kreis-Chausseen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2. Eine Genehmigung nach § 1 Absatz 1 darf in ländlichen Ortschaften nicht ertheilt werden, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Solche Bäume dürfen überhaupt nicht abgeholzt oder ausgeästet werden, es sei denn, daß sie abgestorben sind, oder ihrer Beschaffenheit nach die Sicherheit des Verkehrs oder der angrenzenden Grundstücke gefährden.

§ 3. Außerhalb der Ortschaften darf die Genehmigung zur Wegnahme von Bäumen an oder auf öffentlichen Wegen nur dann ertheilt werden, wenn für die Wiederherstellung einer neuen Pflanzung, wo dieselbe nach dem Ermessen der Behörde nöthig erscheint, ausreichende Gewähr geleistet wird.

Einen Anspruch auf Ertheilung der Genehmigung hat jedoch der Eigenthümer der Bäume auch unter dieser Voraussetzung nicht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft.

§ 5. Die Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1877 wird aufgehoben.

Potsdam, den 19. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Benutzung der Hunde als Zugthiere.

P.-V. vom 28. Oktober 1890. (A. Bl. S. 385.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 bezw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in Betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialraths, folgende Polizei- Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder vor ein Fuhrwerk gespannte Hund muß einen sicheren, zweckmäßig eingerichteten Maulkorb tragen, welcher dem Hunde das freie Athmen und Abkühlen der Zunge gestattet, das Beißen aber unmöglich macht.

§ 2. Hunde, welche wegen Krankheit, äußerer Schäden oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen zum Ziehen nicht geeignet sind, dürfen nicht angespannt werden. Das Gleiche gilt von Hunden, welche vorübergehend zum Ziehen untauglich sind, z. B. hitzigen, hochträchtigen oder säugenden Hündinnen während der Dauer dieses Zustandes.

§ 3. Hunde, welche nach den vorstehenden Merkmalen als zum Ziehen ungeeignet oder theilweise untauglich anzusehen sind, können von der Polizei sofort von der Straße bezw. aus dem Fuhrwerk entfernt werden.

§ 4. Das Gewicht des Wagens und der Ladung darf nicht so groß sein, daß die Kräfte des Hundes überangestrengt werden.

Die Ueberlastung eines Hundefuhrwerks ist strafbar und giebt der Polizei das Recht, die sofortige Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und deren Fortsetzung so lange zu untersagen, bis eine angemessene Verminderung der Last stattgefunden hat.

§ 5. Auf dem Fuhrwerke muß sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß, sowie, während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen befinden, welche während des Stillhaltens zu benutzen sind.

§ 6. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden, muß vielmehr neben dem Hunde gehen und denselben an einer Leine führen, auf städtischen und anderen verkehrsreichen Straßen aber die Deichsel des Wagens beständig in der Hand halten.

Will der Führer das Fuhrwerk während des Haltens verlassen, so ist der Hund abzusträngen und in solcher Weise am Wagen zu befestigen, daß er sich weder losmachen noch den letzteren fortbewegen kann.

§ 7. Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihne begegnenden oder sie einholenden Wagen und Reitern bis zum äußersten Rande des Weges ausweichen.

§ 8. Mit Hunden bespannte Wagen dürfen nicht an andere in der Fahrt begriffene Fuhrwerke angehängt werden.

§ 9. Die Benutzung zweirädiger Hundekarren ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde lediglich zum Ziehen dienen und nicht durch das Gewicht des Karrens im Rücken belastet werden können.

§ 10. Die über die Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke, sowie die über das Befahren der Gräben, Böschungen und Banquets der Chausseen erlassenen Bestimmungen finden auch auf Hundefuhrwerke sinngemäße Anwendungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Potsdam, den 3. Oktober 1890.

Der Ober-Präsident.

Befahren des chaussirten südlichen Fahrdammes des Kurfürstendammes mit Last- und Arbeitsfuhrwerk.

P.-V. vom 13. November 1885. (R. J.-Bl. S. 269.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 142 bis 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Der chaussirte südliche Fahrdamm des Kurfürstendammes darf mit Last- und Arbeitsfuhrwerk nicht befahren werden.

Ausnahmen finden nur für solches Fuhrwerk statt, welches von einem an der Südseite des Kurfürstendammes belegenen Grundstücke kommt, oder dahin bestimmt ist. Dergleichen Fuhrwerk hat, um nach dem betreffenden Grundstücke beziehungsweise nach dem nördlichen Fahrdamm des Kurfürstendammes zu gelangen, überall den dem Grundstück zunächst gelegenen Uebergang zu benutzen.

§ 2. Uebertretungen der Vorschrift im § 1 werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Charlottenburg, den 13. November 1885.

Königliche Polizei-Direktion.

Wagenverkehr auf der Ladestraße am Charlottenburger Ufer.

P.-V. vom 16. Juni 1891. (A.-Bl. S. 271.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 143 bis 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion, unter Zustimmung des Magistrats, was folgt:

§ 1. Der Wagenverkehr auf der Ladestraße von der im Zuge der Cauer-Straße erbauten Brücke bis zur Charlottenburger Brücke wird dahin geregelt, daß derselbe sich nur in der Richtung nach der Charlottenburger Brücke, d. h. kanalaufwärts und nicht in umgekehrter Richtung bewegen darf.

§ 2. Die Einfahrt in der Ladestraße darf nur erfolgen:

1. auf der Rampe nördlich von der im Zuge der Cauer-Straße erbauten Brücke,
2. auf der nördlichen Zwischenrampe vor dem Grundstück Charlottenburger Ufer Nr. 12a,
3. auf der Rampe südlich von der March-Brücke,

4. auf der nördlichen Zwischenrampe vor dem Grundstück Charlottenburger Ufer Nr. 20.

§ 3. Die Ausfahrt aus der Ladestraße darf nur erfolgen:
1. auf der südlichen Zwischenrampe vor dem Grundstück Charlottenburger Ufer Nr. 15 bis 16,
2. auf der Rampe nördlich der March=Brücke,
3. auf der südlichen Zwischenrampe vor dem Grundstück Charlottenburger Ufer Nr. 24,
4. auf der Rampe nördlich der Charlottenburger Brücke.

§ 4 Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Charlottenburg, den 16. Juni 1891.

Königliche Polizei=Direktion.

Verbot des Umwendens mit Arbeitsfuhrwerk.

a. am Salzufer.

Pol.=Bek. vom 2. Juni 1892. (N. J.=Bl. Nr. 132.)

Arbeitsfuhrwerk darf am Salzufer zwischen der Berliner Straße und der Cauerbrücke bei Vermeidung der Bestrafung nicht umwenden.

Charlottenburg, den 2. Juni 1892.

Königliche Polizei=Direktion.

b. auf der Uferstraße hinter der Flora.

Pol.=Bek. vom 21. September 1892. (N. J.=Bl. Nr. 226.)

Das Umwenden von Last= und Arbeitsfuhrwerken auf der Uferstraße zwischen dem Wiegehäuschen und der nordwestlichen Ecke des zur Flora gehörenden Wirthschaftsgebäudes ist bei Vermeidung der Bestrafung verboten.

Charlottenburg, den 21. September 1892.

Königliche Polizei=Direktion.

Anbringung von Hausnummernschildern, Straßenschildern pp.

P.=V. vom 8. Februar 1893. (N. J.=Bl. Nr. 38.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sein Haus mit einem Hausnummerschilde, welches einem bei der Polizei=Direktion angelegten Modelle genau entsprechen muß, zu verversehen, das Schild in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 2. Das Schild ist in der Regel unmittelbar über der Mitte des Hauseinganges an der Straßenfront anzubringen.

Wenn dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde aus besonderen Gründen (ästhetischen oder architektonischen Rücksichten u. s. w.) eine Abweichung von dieser Regel erforderlich erscheint, wird der zu wählende Platz von dem zuständigen Polizei=Revier und, falls der Eigenthümer mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von der Polizei=Direktion bestimmt.

Bei Vorgärten ist das Schild an der Vorgarten=Einfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen. Auf Erfordern der Polizeibehörde ist außerdem noch ein zweites Schild am Hause selbst anzubringen.

§ 3. Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 4. Die Polizei=Direktion behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuzulassen oder vorzuschreiben.

§ 5. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßenschildern, Nummerpfeilern, Schildern, welche die Lage der Wasserstöcke und der Gas= und Wasser=Absperrhähne bezeichnen, nach dem Ermessen der Polizei=Behörde, an seinem Hause oder am Vorgartengitter zu dulden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei=Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 7. Diese Polizei=Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Charlottenburg, den 8. Februar 1893.

Königliche Polizei=Direktion.

VII. Abschnitt.
Gewerbe-Polizei.

A. Allgemeine Vorschriften.

Vorlegung gewerblicher Konzessionen.

P.-V. vom 17. April 1883. (R. J.-Bl. Nr. 92.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet die Königliche Polizei-Direktion mit Zustimmung des Magistrats gemäß §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 20. Juli 1880 für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Konzession zur Errichtung einer der in § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 299), vom 26. Juli 1881 (R.-G.-Bl 1881 S. 251), vom 12. Juli 1882 (R.-G.-Bl. S. 123), vom 23. Dezember 1882 (R.-G.-Bl. S. 144) und in dem Gesetze vom 2. März 1874, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (R.-G.-Bl. 1874 S. 19) bezeichneten gewerblichen Anlagen¹) nämlich von: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-, Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerken, chemischen Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmseiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifen-Siedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebwerke, Hopfen-, Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Dégrasfabriken, zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Veränderung der Anlage, oder nach § 27 der Gewerbe-Ordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben, beziehentlich im Besitz einer solchen konzessionirten Anlage sind, sind verpflichtet, die ertheilten Konzessionen auf Erfordern den Beamten, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich bei der Anlage selbst zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen. Sollte das vorstehende Verzeichniß nach Absatz 3 des § 16 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werden, so tritt das abgeänderte Verzeichniß an die Stelle desselben.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein und Spiritus sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Konzessionen auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich in den Räumlichkeiten, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben wird, zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Charlottenburg, den 17. April 1883.

Königliche Polizei-Direktion.

---

¹) Inzwischen sind noch folgende Anlagen für konzessionspflichtig erachtet: Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken, Albumin-Papierfabriken, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

B. Gewerbliche Anlagen.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen rc.[1]

Min.-Erlaß vom 19. Juli 1884. (Sonder-Beilage zum A.-Bl. Nr. 33.)

An die Stelle der Nr. 28—54 der zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 ergangenen Anweisung vom 4. September 1869 treten die folgenden Bestimmungen:

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25[2]).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist,

1. wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeinde-Bezirks oder selbstständigen Guts-Bezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath,
2. wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizei-Behörde des Stadtbezirks anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

---

[1]) Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) bestimmt über die Beschlußfassung über Anträge auf Genehmigung oder Veränderung gewerblicher Anlagen Folgendes

§ 109. Der Stadt-Ausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der R.-G.-O. vom 21. Juni 1869), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel, desgleichen Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theerwasser (Verordnung vom 11. Mai 1885. G.-S. S. 277).

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 110. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- (Stadt) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Absatz 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, G.-S. S. 705).

§ 111. Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist.

§ 112. Die Befugniß, die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

[2]) Die nach § 16 der R.-G.-O. konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen sind in der P.-V. vom 17. April 1883, S. 158 angegeben.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Anlagen müssen hervorgehen

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name,

b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen ihrer Eigenthümer,

c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen,

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen,

f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung.

Bei Schießpulverfabriken und Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

30. Bei Stau-Anlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stau-Vorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen beider,

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen,[1]) ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Das eine Exemplar der Vorlagen ist zu diesem Behufe dem zuständigen Baubeamten, das andere, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungs-Gesuch für eine Stau-Anlage handelt, dem zuständigen Gewerberath vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Den Stadt-Ausschüssen und Magistraten sowie den Kreis-Ausschüssen steht es frei, an Stelle des Staats-Baubeamten einen Beamten der Stadtgemeinde oder des Kreis-Verbandes welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zuzuziehen.

---

[1]) Bei der Prüfung der Gesuche um Genehmigung zu den entschiedenen konzessionspflichtigen gewerblichen Anlagen ist die technische Anleitung vom 14. April 1875. — Min.-Bl. S. 105 — zu beachten.

33. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25)[1]) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte und der Gewerberath bei Rückgabe der auf ihre Vollständigkeit geprüften Vorlagen zugleich über diesen Antrag gutachtlich auszusprechen. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschluß-Behörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

2. Vorverfahren.

(Bekanntmachung des Unternehmens und Erörterung der erhobenen Einwendungen).

34. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterungder erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizei-Behörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen und er ist zu dieser Uebertragung verpflichtet, wenn er selbst bei dem Unternehmen betheiligt ist. An Stelle des bei dem Unternehmen betheiligten Polizei-Verwalters eines Stadtbezirks hat die Beschluß-Behörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

35. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen,
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können,
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen,
e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14 tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadt-Ausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde),
f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

36. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

37. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschluß-Behörde nach Nr. 40 Abs. 2 verfahren.

38. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Die auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten

[1]) Vergl. Anmerkung zu § 47.

hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich scheint, dem zuständigen Baubeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschluß-Behörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stau-Anlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Ober-Bergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirks-Ausschuß (die Regierung) zu befördern.

3. Verhandlung vor der Beschluß-Behörde erster Instanz.

41. Die Beschlußfassung über das Genehmigungs-Gesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschluß-Behörde; der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 47) aus. Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Beschluß-Behörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stau-Anlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Ober-Bergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Bezirksausschuß (der Regierung) und dem Ober-Bergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschluß-Behörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Nr. 42 bis 44 sinngemäße Anwendung.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungs-Urkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlungen sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Die Zuziehung technischer Staats- oder Kommunal-Beamten kann gemäß § 118 a. a. O. erfolgen; insbesondere kann der zuständige Gewerberath mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu der Verhandlung und Berathung zugezogen werden.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen.

43. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist, und wem die Kosten auferlegt sind.

Falls die Anlage für zulässig erachtet wird, empfiehlt es sich, die Genehmigung unter folgendem Vorbehalt zu ertheilen:

> Die unterzeichnete Behörde behält sich vor, die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung ertheilt ist, abzuändern und zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungs-Gesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien.
>
> Diese Genehmigung wird ferner nur auf so lange ertheilt, als nicht eine wesentliche Bedingung, unter welcher die Genehmigung ertheilt worden, verletzt oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte, eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vorgenommen und wegen einer dieser Handlungen gegen den Inhaber der Anlage ein rechtskräftiges gerichtliches

Urtheil ergangen ist. Tritt dieser Fall ein, so beschließt die unterzeichnete Behörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren und unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien darüber, ob der Fortbestand der Genehmigung zu bewilligen oder zu versagen sei. Fällt dieser Beschluß auf Versagung aus, so erreicht die ertheilte Genehmigung mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ihr Ende.

Außerdem ist in den Bescheid die Bemerkung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Abgeändert durch nachstehenden Ministerialerlaß vom 8. August 1886.

(Min.-Bl. S. 210.)

Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betr. das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43 empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Konzessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorschrift wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die konzessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um auch nur den zur Zeit der Konzessionirung schon vorhandenen Adjazenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellenden Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wenn die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

4. Rekursverfahren.

45. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Nr. 28 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

46. Der Rekursbescheid wird der Beschluß-Behörde erster Instanz zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Nr. 44) zu verfahren ist.

5. Genehmigungsurkunde.

47. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Beschluß-Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stau-Anlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse (der Regierung) und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch,

soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde[1]) ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizei-Behörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

6. Kosten.

48. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit dieselben nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Partei-Interesses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschluß-Behörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekurs-Behörde zu, auf welche die Bestimmungen der Nr. 45 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

B. 49—51 betr. die Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen sind aufgehoben durch die Min.-Anw. vom 16. März 1892 betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel S. 165.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung der Beschluß-Behörde. Der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

---

[1]) a) Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24 nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde. Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben (cfr. § 25 Gew.-Ordnung).

b) Zuwiderhandlungen gegen die Anlagekonzession. Der Besitznachfolger haftet auch ohne eine Erneuerung der Genehmigung für die während seiner Besitzzeit erfolgten Zuwiderhandlungen gegen die der Anlage bezw. seinem Vorgänger ertheilte Genehmigung. Ferner kann ihn die Vermiethung der Anlage an einen Andern nicht von seiner persönlichen Haftbarkeit befreien, da er als der Inhaber der Genehmigung für deren Einhaltung in erster Linie verantwortlich ist, daher den Miether zu derselben anhalten und in derselben überwachen muß.

Der Miether endlich oder überhaupt jeder Unternehmer der genehmigten Anlage kann sich seiner strafrechtlichen Haftung nicht mit der Entschuldigung entziehen, daß er die Bedingungen der Genehmigung nicht gekannt habe. Er hat sich bei der Uebernahme über diese zu unterrichten, und seine etwaige Unkenntniß ist daher mindestens fahrlässig. Urtheil des Kammergerichts vom 14. Februar 1889. (Entsch. Bd. IX. Seite 180.)

53. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschluß-Behörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42—44, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemäße Anwendung.

54. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

Berlin, den 19. Juli 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

Min.-Anw. vom 16. März 1892.[1]) (Min.-Bl. S. 119).

In Ausführung der §§ 24[2]) und 25[3]) der G.-O., sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-S. S. 515), bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§ 1. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende — bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R. G. Bl. S. 163.) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven derjenigen Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) unterliegen, keine Anwendung. Für die Genehmigung zur Inbetriebnahme und für die regelmäßigen Untersuchungen von Lokomotiven dieser Gattung sind ausschließlich die Bestimmungen des vom Bundesrathe erlassenen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 maßgebend.

Dagegen sind die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erdarbeiten, von Dampfstraßenbahnen, Lokalbahnen, Zahnradbahnen u. s. w. dieser Anweisung unterworfen. Lokomotiven dieser Art werden den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

---

[1]) Die in der Anweisung angeführten Formulare sind wie folgt abgedruckt:
a) Form. A. B. C. u. D. mit dem Min.-Erlaß vom 15. August 1891. (Min.-Bl. S. 158.
b) Form. E. F. G mit dem Min.-Erlaß vom 15. Oktober 1881. (Min.-Bl. S. 194.)
c) Form. H. K. mit der Anw. vom 16. März 1892. (Min.-Bl. S. 129. 131.)
Form. J. betr. den Gebührentarif ist S. 175 abgedruckt.

[2]) § 24 d. Gew.-O. lautet:

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

[3]) § 25 Gew.-O. ist S. 164 Anm. 1a abgedruckt.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte.

§ 2. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt:

1. bei Dampfkesseln auf den staatlichen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und Hütten durch die Leiter dieser Werke, deren Stellvertreter oder besonders bestellte Prüfungsbeamte, bei den Dampfkesseln auf Privat-Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, sowie bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten, nicht unter das allgemeine Berggesetz fallenden unterirdischen Betrieben durch die Berg-Revier-Beamten,
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privat-Eisenbahnen durch die von dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat damit beauftragten Sachverständigen,
3. bei den Dampfkesseln der Strombau-Verwaltung und den im Betriebe der Bauverwaltung benutzten Kesseln derjenigen Königlichen Regierungen, bei denen besondere für das Fach vorgebildete Beamte — Bauinspektoren, Maschineninspektoren oder Obermaschinenmeister — angestellt sind, durch diese Beamten,
4. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht gebildet sind, verbleibt die amtliche Prüfung der Dampfkessel den zur Zeit des Erlasses dieser Anweisung damit beauftragten Kreisbaubeamten oder den dazu berufenen Sachverständigen bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen.

Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.[1])

§ 3. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen 2c. (§ 2) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungs-Präsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidenten — und den Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, nach Ablauf jedes Jahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Zahl der von ihnen in dem Bezirke betriebenen Kessel,
2. eine Uebersicht der im Laufe des Jahres in dem Bezirke ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Kessels dem zur Untersuchung desselben zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an den Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten.

---

[1]) Für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam besteht der Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" in Berlin, Flemming-Straße Nr. 5. Die Leitung führt der Ober-Ingenieur Karl Schneider, welcher befugt ist zur Vornahme

1. der regelmäßigen Revisionen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln,
2. der Wasserdruckprobe nach Hauptreparaturen bei allen für Vereinsmitglieder reparirten Dampfkesseln,
3. der ersten Wasserdruckprobe und Konstruktionsprüfung bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln,
4. der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel,
5. der polizeilichen Kesselabnahme,
6. der Vorprüfung von Koncessionsgesuchen.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§ 5. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Abs. 1 den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privat-Eisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben, und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Behörden nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen und die unter Ziffer 2 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

Freizügigkeit der Kessel.

§ 6. Die durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines andern Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart- und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Min.-Bl. 1890 S. 227) ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§ 7. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§ 8. Einer erneuten Genehmigung bedürfen

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§ 9. Ueber die nach §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Dampfkessel das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß, (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

Form und Unterlagen des Antrages.

§ 10. Anträge auf Ertheilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der zur Beschlußfassung zuständigen Behörde, hinsichtlich der der Beschlußfassung des Oberbergamtes unterliegenden Kesselanlagen jedoch bei dem zuständigen Revierbeamten anzubringen.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§ 10 der allgem. poliz. Best. vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Gattung der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Be-

lastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, endlich, wenn der Kessel zum Betriebe von Dampfmaschinen dient, die Art und Kraft der Maschinen zu entnehmen sind,

2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,

4. ein Bauriß, aus dem der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Verfahren.

§ 11. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Die eine Ausfertigung wird zu diesem Behufe dem zuständigen Kesselprüfer (§§ 2 und 3) vorgelegt, welcher die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen hat. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der beabsichtigten Anlage erforderlich, dem Lageplane eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich andere Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

Beschlußfassung.

§ 12. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bek. d. Reichskanzlers vom 5. August 1890 R. G. Bl. S. 163ffg.) zu prüfen.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 15) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen, oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

Vorbescheid.

§ 13. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder klarliegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 12 Absatz 2 findet dabei entsprechende Anwendung.

Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§ 12) zustehe.

Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Beschwerdeverfahren.

§ 14. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12. Abs. 3) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 An-

wendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§ 15. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§ 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Genehmigungsurkunde.

§ 16. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der Vordruck A zu benutzen.

In denjenigen Fällen, in denen nach §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizei-Behörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

§ 17. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zugehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Genehmigung alter Kessel.

§ 18. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits im Betriebe gewesener alter Kessel (§ 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine Innen-Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

Erlöschen der Genehmigung.

§ 19. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für denselben ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§ 2 und 3) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

Prüfung der Bauart.

§ 21. Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

Wasserdruckprobe.

§ 22. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 23. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vergl. § 6).

Nietenstempelung.

§ 24. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß dieselbe zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§ 10 der poliz. Best. vom 5. August 1890) an den Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

Abnahmeprüfung.

§ 25. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert oder ummantelt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen.

Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind, und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

§ 26. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizei-Behörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2, 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§ 27. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) zu verbinden.

Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizei-Behörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahme-Bescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des Formulars D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 28. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden.

Die Ausführung der Druckprobe erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatz 2 dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat, und von wem sie bewirkt worden ist.

Eine Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 29. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde erklärten Verzicht erloschen ist.

Von dem Erlöschen von Kesselgenehmigungen sowie von der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes ist den Kesselprüfern durch die Ortspolizei-Behörden, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch den zuständigen Bergrevierbeamten, alsbald Kenntniß zu geben.

Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung

1) der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,

2) ihres betriebsfähigen Zustandes,

3) ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§ 31. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht der Kesselbesitzer den im § 3 bezeichneten Vereinen angehört durch den staatlichen Prüfungsbeamten, (§ 2) in dessen Amtsbezirke die Kesselanlage sich befindet.

Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach § 2, 1 ersten zuständigen Beamten.

§ 32. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Hierzu ist der nachfolgende Min.-Erlaß vom 25. April 1892 Min.-Bl. S. 213 ergangen:

„Nach § 32 Abs. 3 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März d. Js., sind feststehende Dampfkessel alle 4 Jahre einer inneren Untersuchung zu unterwerfen, während diese Untersuchungen bisher in sechsjährigen Zwischenräumen zu erfolgen hatten. Von einer Seite ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß auf Grund der neuen Vorschrift im laufenden Jahre alle diejenigen feststehenden Kessel der inneren Untersuchung unterliegen würden, deren letzte innere Untersuchung oder deren Abnahmeprüfung in den Jahren 1886, 1887 und 1888 erfolgt ist, und es ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die Kesselprüfungsbeamten hierdurch nicht nur in diesem Jahre übermäßig belastet werden würden, sondern diese Ueberlastung sich auch nach vier Jahren und weiter während eines längeren Zeitraumes alle vier Jahre wiederholen würde.

Ich bestimme deshalb zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Vertheilung des gedachten Prüfungsgeschäftes, daß der inneren Untersuchung zu unterwerfen sind

im Jahre	diejenigen Kessel, deren letzte innere Untersuchung oder Abnahmeprüfung stattgefunden hat in der Zeit vom
1892	1. Januar 1886 bis 1. Juli 1887
1893	1. Juli 1887 bis 1. Januar 1889
1894	1. Januar 1889 bis 1. Juli 1890
1895	1. Juli 1890 bis 1. Januar 1892

Vom Jahre 1896 ab hat die innere Untersuchung der feststehenden Kessel in regelmäßigen vierjährigen Fristen zu erfolgen.

Euer pp. wollen hiernach die mit der amtlichen Prüfung der Kessel des dortigen Verwaltungsbezirkes beauftragten staatlichen Beamten mit Anweisung versehen."

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle 8 Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

Für Absatz 6 ist unter Aufhebung der bisherigen folgende neue Fassung festgestellt: (cfr. Min.-Erlaß vom 31. August 1892 M.-Bl. S. 383).

„In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist dieselbe thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden."

Alle Prüfungsfristen laufen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§ 4 und 39) zu begründen.

Wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt war, so ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren außer Ansatz zu bringen. Von derartigen Unterbrechungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung desselben hat der Betriebsunternehmer dem Kesselprüfer und der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Für den Bereich der Berg-Verwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen der die Ortspolizei handhabende Revierbeamte gleichzeitig Kesselprüfer ist, eine Anzeige ausreichend. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem andern Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden,

wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage, und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kessel-Innern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der fachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§ 34. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist;

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu;

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen;

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile;

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen;

auf den Zustand der ganzen Feuerungs-Einrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 35. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des § 22 finden entsprechende Anwendung.

Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 36. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 32 festgesetzt ist eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegen, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§ 37. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten. Der Zeitpunkt für diese letzeren Untersuchungen ist nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung durch den Kesselprüfer an einem beliebigen Orte innerhalb dessen Amtsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im § 2, 1 genannten Beamten auf der Betriebstelle zu untersuchen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich zu untersagen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der § 36 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 39. Bis zum 1. März jedes Jahres hat der Prüfungsbeamte dem Regierungs-Präsidenten des Bezirks, in Berlin dem Polizei-Präsidenten, einen Jahresbericht über die von ihm auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten wiederkehrenden technischen Untersuchungen (Abschn. V), für welche der anliegende Vordruck H zu benutzen ist,
2. eine Uebersicht über die sonst von ihm bewirkten Prüfungen und Druckproben (Abschn. III und IV, ferner § 18),
3. eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt:
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereins-Aufsicht beruht.

Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

IV. Gebühren.

§ 40. Die Gebühren für die von Beamten des Staates ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer II—III der beiliegenden Gebührenordnung[1]) ergeben. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, bei Kessel-Untersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Ober-Bergämter.

Die Kesselprüfungsbeamten haben diesen Behörden in regelmäßigen von denselben zu bestimmenden Zeitabschnitten eine Berechnung der einzuziehenden Gebühren und anderen Kosten einzureichen.

---

[1]) Vergl. S. 176.

§ 41. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kessel-Untersuchungen durch die Beamten der Gewerbe-Inspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, mit Ausnahme der unter Nr. III Ziffer 3 der Gebührenordnung erwähnten, zur Staatskasse. Diese letzteren Gebühren sowie die nach Nr. IV von den Kesselbesitzern einzuziehenden Reisekosten sind den Prüfungsbeamten zu überweisen.

Das Gleiche gilt für die Beamten der Bergverwaltung, welche Kessel-Untersuchungen auszuführen haben (§ 2, 1).

Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren und Reisekosten haben.

§ 42. In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kessel-Untersuchungen den Beamten der Gewerbe-Inspektion obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath eine Liste über die in dem Bezirk ausgeführten regelmäßigen Kessel-Untersuchungen nach dem Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 43. Diese Anweisung tritt — unter Aufhebung der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gew.-O. vom 4. September 1869, 19. Juli 1884, und des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 — am 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel.

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art betragen die Gebühren in Mark:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln .	10	15	15	15
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	10	10	10	10
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln .	6	10	15	17
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	6	10	10	12
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, wenn sie getrennt von der Prüfung der Bauart und der Druckprobe vorgenommen werden soll:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln .	5	5	10	15
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	5	5	5	10
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel verbunden mit Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:				
a) für einen Dampfkessel	15	15	15	15
b) für jeden folgenden zugleich untersuchten und abgenommenen Kessel	10	10	10	10

Anmerkung. Wenn in den unter 1., 4. und 5 gedachten Fällen die Prüfung der Bauart getrennt von der Wasserdruckprobe vorgenommen wird, so wird für die erstere eine besondere Gebühr nicht erhoben; dagegen sind für die Wasserdruckprobe allein (Ziffer 1) sowie in Verbindung mit der Kesselabnahme (Ziffer 4 und 5) die vollen Sätze zu entrichten.

II. Für die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen betragen die Gebühren in Mark:

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1. für die **äußere** Untersuchung:				
a) eines oder des größten von mehreren in demselben Jahre[1]) untersuchten Dampfkesseln eines Betriebes .	6	12	15	17
b) des nächstgrößten der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	10	10	11
c) jedes folgenden der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	7	8	8
2. für die **innere** Untersuchung ohne Wasserdruckprobe.				
a) für bewegliche und Schiffs-Dampfkessel, sowie für feststehende Dampfkessel ohne äußere Feuerzüge . .	8	8	10	14
b) für andere Dampfkessel	8	15	16	17
3. für jede Wasserdruckprobe, auch wenn diese an die Stelle der inneren Untersuchung tritt	7	10	15	15

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 18 Abs. 2 und durch § 32 Abs. 9 vorgeschriebenen inneren Untersuchungen sind die Gebührensätze unter Nr. II. Ziffer 2, für Druckproben nach Hauptausbesserungen (§ 28) die Sätze unter Nr. I Ziffer 1 zu entrichten.
2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 36 dieser Anweisung stattfinden, werden nach Art und Umfang der Untersuchung Gebühren nach den Sätzen unter Nr. II erhoben.
3. Dasselbe gilt von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag des Kesselbesitzers erfolgen.

Ist in den vorstehen Fällen bei einer inneren Untersuchung nur die Befahrung der Feuerzüge oder nur die des eigentlichen Kessel-Innern erforderlich, wird etwa nur ein kleiner Theil des Kessels besichtigt oder liegt dieser gänzlich frei von Mauerwerk, so ist die Gebühr unter 2a zu berechnen.

Ermäßigte Sätze für die gemäß Ziffer 2 oder 3 ausgeführten äußeren Untersuchungen nach II. 1b und c treten nur ein, wenn mehrere Kessel zusammen untersucht werden.

IV. Neben den Gebühren sind Reisekosten (jedoch keine Tagegelder) für den untersuchenden Beamten nur in folgenden Fällen zu erheben:

1. bei den unter Nr. III Ziffer 2 und 3 gedachten Untersuchungen;
2. bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckprobe und Kesselabnahmen, wenn diese in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers nicht am festgesetzten Tage vorgenommen werden können;
3. bei der Wasserdruckprobe neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel, wenn sie nicht in Verbindung mit der polizeilichen Abnahme vorgenommen wird.

B. Gewerbliche Arbeiter und Lehrlinge.

Gewerbegericht zu Charlottenburg.

Orts-Statut vom 26. November 1891. (N. J.-Bl. de 92 Nr. 30).

Für den Gemeindebezirk der Stadt Charlottenburg wird hierdurch nach Maßgabe des Beschlusses des Magistrates von Charlottenburg und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung von Charlottenburg auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 und 6 des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

Ia) zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und
b) zwischen solchen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

---

[1]) Hierunter ist nicht das Kalenderjahr sondern das Jahr als ein Zeitraum von 365 Tagen zu verstehen. (Min.-Erlaß vom 17. Oktober 1892. M.-Bl. S. 338.)

IIa) zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen,

b) zwischen Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

Gewerbegericht zu Charlottenburg

führt.

Sein Sitz ist zu Charlottenburg.

Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Charlottenburg.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet. (§ 2 des Gesetzes.)

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Sachliche Zuständigkeit.

§ 3. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, (§§ 3 und 4 des Gesetzes.)
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5, §§ 53, 54, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

§ 4. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes sind:

I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes)

II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:

a) Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbeordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97 Abs. 1 Ziffer 4 ebenda),

b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97a Ziffer 6 und § 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100e Ziffer 1 und 100i Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichtes oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, sowie

für Streitigkeiten, welche zur Zuständigkeit der nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes zugelassenen, auf Grund der sonstigen Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte gehören. § 80 des Gesetzes.

Zusammensetzung.

§ 5. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 18 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Gemeinde-Beschluß anderweit festgestellt werden. § 9 des Gesetzes.

Durch Gemeindebeschluß kann ferner das Gewerbegericht nach Bedürfniß in mehrere Kammern eingetheilt werden, in welchen der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter den Vorsitz zu führen haben.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

§ 6. Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des

Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130) nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

Vorsitzender und Stellvertreter.

§ 7. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und die Stellvertreter desselben werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein §§ 11, 15 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

Beisitzer.

§ 8. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. § 12 des Gesetzes.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9. Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a) solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet uod seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;

b) solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre Wohnung oder Beschäftigung haben.

Die in § 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a, 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statutes die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt. § 14 des Gesetzes.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst mindestens 2 Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar. § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

Wahl der Beisitzer.

§ 11. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses nach Wahlbezirken, welche mit den zur Wahl der Stadtverordneten-Versammlung gebildeten jeweiligen Wahlbezirken der III. Abtheilung zusammenfallen. Eine Aenderung der Wahlbezirke bleibt dem Gemeindebeschluß vorbehalten.

Der Magistrat bestimmt, wie viele Beisitzer in jedem Wahlbezirke von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählen sind.

Die Arbeiter haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Vornahme der Wahl in Arbeit stehen oder in welchem sie, falls sie nicht innerhalb des Gerichtsbezirkes beschäftigt sind, wohnen.

Wahlausschuß.

§ 12. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und je 2 Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter, erstmalig der Magistrat, bestimmen, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, erstmalig ein von dem Magistrate zu bestellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Gewerbegerichtes

thätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zuruf gewählt, erstmalig mit dieser Maßgabe von dem Magistrate ernannt.

Wahlort und Wahltermin.

§ 13. Tag, Ort und Stunden der Wahlen sowie die Zahl der in jedem Wahlbezirke von jeder Kategorie zu wählenden Beisitzer bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes, erstmalig der Magistrat; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Behörden bestimmten Blättern und durch Anschlag bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens drei Wochen liegt.

Wahlhandlung.

§ 14. Die Wahlhandlung, welche öffentlich ist, erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken gesondert. In einem der Wahlbezirke nimmt der Wahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr, für die anderen ernennt er eines seiner Mitglieder zum Wahlvorsteher.

Dieser wählt aus der Zahl der in dem betreffenden Wahlbezirke Wahlberechtigten 2 bis 4 Beisitzer, in gleicher Zahl Arbeitgeber und Arbeiter, welche mit ihm gemeinschaftlich den Wahlvorstand bilden.

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande, insoweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes; sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer. für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizei-Behörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichts-Bezirkes in Arbeit steht oder wohnt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 15. Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die zur Wahl Erschienenen sind in zwei tabellarisch aufgestellte Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Arbeiter bestimmt ist und welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart und in der vierten einen Vermerk über die Legitimation enthalten.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber aufzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wird ein zur Wahl Erschienener vom Wahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben dessenungeachtet in derjenigen Liste, für welche er sich angemeldet hat, aufzuführen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden hineinlegen.

Dem Magistrat bleibt die Bestimmung überlassen, daß die von den Arbeitgebern und von den Arbeitern vorzunehmenden Wahlen in gesonderten Wahllokalen stattzufinden haben. und finden in diesem Falle die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben; dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

§ 16. Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst Aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit

entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebniß dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind in jedem Wahlbezirke diejenigen drei Personen in jeder Kategorie zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—7) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokales vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebniß der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Gewerbegerichte, erstmalig dem Magistrat, unter Beifügung des Wahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 17. Das Ergebniß der Wahl ist von dem Gewerbegerichte, erstmalig von dem Magistrate, alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen sind (siehe § 19).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

Ablehnung der Wahl.

§ 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amtes berechtigen. (§ 18 des Gesetzes.)

Doch kann derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7 Abs. 1 dieses Stututes bezeichnete Stelle.

Beschwerden gegen die Wahl.

§ 19. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig (§ 15 des Gesetzes). Sie sind bei dem Magistrat oder bei dem Bezirks-Ausschuß zu Potsdam anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirks-Ausschuß hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 20. An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, sind andere Beisitzer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu wählen.

§ 21. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Regierungs-Präsident zu Potsdam befugt:

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch die Stadtverordneten-Versammlung vornehmen zu lassen (§ 16 des Gesetzes).
b) soweit die Wahlen von der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichtes.

§ 22. Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen der Mitglieder, sowie event. der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind, durch das zu den amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Verwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen (§ 17 des Gesetzes).

Vereidigung der Mitglieder.

§ 23. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. (§ 20 des Gesetzes.)

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

§ 24. Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statutes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß zu Potsdam nach Anhörung des Betheiligten. (§ 19 des Gesetzes.)

Ein Mitglied des Gewerbegerichtes, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht II in Berlin.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittheil der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so kann der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Vertheilung der Beisitzer.

§ 25. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes bezw. derjenigen Kammer desselben, welcher sie zugewiesen sind, Theil zu nehmen. bezw. als Hülfsbeisitzer zu fungiren haben, wird durch den Vorsitzenden durch Ausloosung festgestellt. Ueber die Ausloosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 26. Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Ausloosung, den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche bezw. an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Ausbleiben der Beisitzer.

§ 27. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. (§ 21 des Gesetzes). Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht II zu Berlin statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Wenn sowohl der ausgelooste Beisitzer, wie der Hülfsbeisitzer verhindert ist, können statt ihrer andere Beisitzer aus der Zahl der nicht zu einer bestimmten Sitzungsperiode eingetheilten durch den Vorsitzenden einberufen werden.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark anzuzeigen.

Besetzung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

§ 28. Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichtes sind vier Beisitzer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter, einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist. (§ 22 des Gesetzes).

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 29. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, zu welcher sie einberufen und erschienen sind, als Entschädigung für Zeitversäumniß, vier Mark. (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes). Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

§ 30. Bei dem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet (§ 23 des Gesetzes.)

Die erforderlichen Büreau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist die Gemeinde dem Gewerbegerichte.

Der von dem Magistrate zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehülfen, welche an den Spruchsitzungen des Gewerbegerichtes als Protokollführer Theil nehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu vereidigen.

Als Zustellungsbeamte fungiren diejenigen Gemeindebeamten, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

Unterhaltungskosten.

§ 31. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichtes sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Charlottenburg zu tragen (§ 8 des Gesetzes).

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 32. Das Verfahren vor dem Gewerbegerichte wird durch die Vorschriften der §§ 24—56 und 58—60 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 geregelt.

Gebühren.

§ 33. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte werden Gebühren nicht erhoben.

Auch Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 34. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden (§ 61 des Gesetzes).

§ 35. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestehen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§ 62 des Gesetzes).

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl dir Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 36. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einer gewerblichen Gruppe, für welche eine besondere Kammer des Gewerbegerichtes gebildet ist, sowie bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern innerhalb eines räumlich abgegrenzten Kammerbezirkes kann der Vorsitz demjenigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes übertragen werden, welcher den Vorsitz in der betreffenden Kammer führt (§ 63 des Gesetzes).

Beantragen beide Parteien die Uebertragung des Vorsitzes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Beantragen beide Parteien, oder eine für ihren Theil gesondert die Zuziehung bestimmter namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 37. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse fest-

zustellen. (§ 64 des Gesetzes.) Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 38. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. (§ 65 des Gesetzes.) Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 39. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den gelesenеren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen. (§ 66 des Gesetzes.)

§ 40. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. (§ 67 des Gesetzes.) Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 41. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen (§ 68 des Gesetzes.) Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den gelesenеren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Magistrat erfolgt, und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 42. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 41 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen. (§ 69 des Gesetzes.)

§ 43. Die Vertrauensmänner (§ 36 Abs. 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß gemäß § 29 des Statutes, die Auskunftspersonen (§ 37 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 44. Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Magistrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesammtheit der Beisitzer (Gesammt-Gewerbegericht) zu berathen und zu beschließen.

Das Gesammt-Gewerbegericht kann die zur Verhandlung stehende Frage zur Vorberathung an einen aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestehenden Ausschuß verweisen. (§ 70 des Gesetzes.) Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebe, durch Zuruf, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Berührt die vorliegende Frage ausschließlich die Betriebe, für welche eine der Kammern des Gewerbegerichtes zuständig ist, so sind die Mitglieder dieser Kammer mit der Vorberathung zu beauftragen.

§ 45. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes beruft das Gesammt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen

Die Stellvertreter des Vorsitzenden können an den Berathungen mit beschließender Stimme Theil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesammt-Gewerbegerichte mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 46. Das Gesammt-Gewerbegericht muß berufen werden:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,

2. wenn von mindestens sechs Beisitzern des Gewerbegerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 47. Ueber die Verhandlungen des Gesammt-Gewerbegerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 48. Mit dem von dem Gesammt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 49 Die Bestimmungen dieses Orts-Statutes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 50. Dieses Orts-Statut tritt am 1. April 1892 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbgerichtes von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§ 51. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statutes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Charlottenburg, den 26. November 1891,

Der Magistrat.

Genehmigt.

Potsdam, den 22. Dezember 1891.

(L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses.

B. 4631. Der Vorsitzende.

Ausführung des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.

Min.-Anw. vom 26. Februar 1892[1]) Min.-Bl. S. 89.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), betreffend Abänderung der Gew.-O. wird Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. (§§ 107—114 der Gew.-O.).

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gew.-O. erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden: Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Abs. 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

---

[1]) Die zu dieser Anweisung gehörenden Formulare sind nicht mit abgedruckt.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben worden ist, tritt nach § 107 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B der Anweisung an die Ortspolizei-Behörden[1]) vom 24. Oktober 1878[2]) ergangenen Aus-

[1]) Welche Behörden unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, ist aus dem auf S. 201 abgedruckten Min.-Erlaß vom 4. März 1892 zu entnehmen.

[2]) Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen B der Min.-Anw. vom 24. Oktober 1878 Min.-Bl. S. 259 haben folgenden Wortlaut:

„B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden (§ 137 Abs. 1, § 154 Abs. 2 u. 3). Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden (§ 135 Abs. 1).

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format Papier und Druck mit dem Probe-Exemplare übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Formular B ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A VIII findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung (§ 137 Abs. 2). Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt ist, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-Taufscheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des Probeexemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse" sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizei-Behörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schul-Inspektors derjenigen Schule zu fordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§ 139 Abs. 2 und 139a erlassener Vorschriften abhängt (vergleiche auch Nr. VII).

VII. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausfüllung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen ꝛc. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämmtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren § 131 der Gew.-O. ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen."

führungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen **nicht** zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde, vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizei-Behörden ausgestellt. **Sie müssen vom 1. April 1892** an nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen **blauen**, diejenigen für weibliche einen **braunen** Umschlag haben.

VII. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizei-Behörde nach dem Formular A ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII. Die Ortspolizei-Behörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzuläſſige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des **Vaters** nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des **Vormundes** ist im Gesetze nicht vorgesehen, und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeinde-Behörde zu erbringen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) Spalte 7 einzutragen. (§ 109 Abs. 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Nr. 3 der Gew.-O. herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitsgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitsgeber einzuziehen. (§ 112 Abs. 1).

XV. Während der bisherige § 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 13) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung der Arbeitszeugnisse erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII.. Die Orts-Polizei-Behörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107—114 der Gew.-O. und die Einrichtung des Arbeitsbuches mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordenen Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 150 Ziffer 1 und 2 der Gew.-O. hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Orts-Polizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Lohnzahlung. (§ 115a der Gew.-O).

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlags-Zahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges. S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bau-Ausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen darf, durch den § 115a der Gew.-O. nicht berührt worden ist.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§ 120d und 147 Absatz 4.

I. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in dem §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizei-Behörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Ortspolizei-Behörde wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungs-Behörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizei-Behörde von dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbe-Aufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.

III. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Absatz 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des § 147 Absatz 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Ortspolizei-Behörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

D. Arbeits-Ordnungen. (§§ 134a bis 134h der Gew.-O.)

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes **in der Regel** mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,

b) die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde der unteren Verwaltungs-Behörde einzureichen.

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbe-Inspektor, oder so lange ein solcher noch nicht vorhanden ist, dem der höheren Verwaltungs-Behörde beigegebenen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungs-Behörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeits-Ordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeits-Ordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach § 134d Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht.

b) ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des § 134b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungs-Fristen für beide Theile gleich bemessen sind (vgl. § 122),

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen, die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine **Zweck**-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die **Art** der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich

zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungs-Behörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde statt (§ 134f Absatz 2). Diese hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI. Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§ 134d und 134e Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Absatz 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form z. B. durch Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an, nach § 134c Absatz 2 alle Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.[1] (§ 138 der Gew.-O.)

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizei-Behörde die im § 138 der Gew.-O. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigten, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. April 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. J. II), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1),
2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen. (§ 154 Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1 Juni 1891).

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizei-Behörde darauf zu prüfen, ob sie alle im § 138 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen sind zu den Akten der Ortspolizei-Behörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist von der Ortspolizei-Behörde nach den Formularen B und C je ein Verzeichniß der im Verwaltungs-

---

[1]) Vergl. hierzu die nachstehenden über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern für einzelne Fabrikbetriebe ergangenen besonderen Verordnungen:

a) vom 20. Mai 1879 — Min.-Bl. S. 155 — betr. Spinnereien,
b) vom 21. Juli 1888 — R.-G.-Bl. S. 219 — betr. Gummiwaarenfabriken,
c) vom 11. März 1892 — R.-G.-Bl. S. 317 — betr. Glashütten,
d) vom 11. März 1892 — R.-G.-Bl. S. 324 — betr. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb,
e) vom 17 März 1892 — R.-G.-Bl. S. 327 — betr. Cichorienfabriken,
f) vom 24. März 1892 — R.-G.-Bl. S. 334 — betr. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerieen,
g) vom 29. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 602 — betr. Walz- und Hammerwerke,
h) vom 29. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 604 — betr. Hechelräume.

Bezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizei-Behörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in § 138 Absatz 2 erwähnten Auszug D[1]) aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das in § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichniß F und den ebendaselbst erwähnten Auszug E[2]) aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V. Werden andere als die vorstehend unter I bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§ 154 Abs. 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I—IV ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe. (§§ 138a und 139 der Gew.-O.)

Für einzelne Fabrik-Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar:

1) „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4),
2) „bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von $5^1/_2$ Uhr Nachmittags bis $8^1/_2$ Uhr Abends (§ 138a Abs. 5),
3) wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle" eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter" Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorarbeiten von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

I. Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit. (Gew.-O. § 138 Abs. 1 bis 4).

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" ist die untere Verwaltungs-Behörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens zwei Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungs-Behörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungs-Behörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungs-Behörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebs-Abtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.
2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde an die untere oder höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizei-Behörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.
3. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.
4. Fabrikbesitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr ein-

---

[1]) u. [2]) Die Auszüge D und E sind S. 200 abgedruckt.

zureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 der Gew.-O. eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogenannten Kampagne-Industrieen, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungs-Behörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs-Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Ortspolizei-Behörde zuzustellen.

5. Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungs-Behörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, das Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Vermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrikbesitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

6. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungs-Behörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit." Diese tritt regelmäßig ein bei den sog. Saison-Industrieen, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommer-Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken 2c., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chocolade-, Bisquit-, Kakes- Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrieen ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbs-Genossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrieen, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Absatz 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung

durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeits-Bedürfniß hervorgerufen ist.

7. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogen. Kampagne-Industrieen, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Frucht-konserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrieen sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrieen gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des § 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

8) Für alle diese Fabrik-Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrieen gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertig gestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schifffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßiger erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innhaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrik-Besitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrik-Besitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrik-Besitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

9. Die untere Verwaltungs-Behörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des § 138a Absatz 1 bis 4 ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach Formular G. anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrikbetrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungs-Behörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der unteren und von den Genehmigungen der höheren Verwaltungs-Behörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8½ Uhr Abends (Gew.-O. § 138 Absatz 5).

1) Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die

Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 der Gew.-O. oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungs-Behörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verwaltungs-Behörde auf Grund des § 139 Abs. 1 zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungs-Behörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichts-Beamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

II. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle (Gew.-O. § 139 Abs. 1 und 3).

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebs-Unterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebs-Unterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizei-Behörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3. Die untere Verwaltungs-Behörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungs-Behörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungs-Behörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungs-Behörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen. Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist

vorher eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors einzuholen und dem Berichte an die höhere Verwaltungs-Behörde beizufügen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.
6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:
   a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 1 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.
   b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welches für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
   c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
   d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungs-Behörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Ortspolizei-Behörde, dem zuständigen Gewerbe-Inspektor und der höheren Verwaltungs-Behörde einzusenden.
8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.
9) Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen auf's Aeußerste zu beschleunigen.

IV. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter. (Gew.-O. § 139 Abs. 2 und 3.)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrathe vorbehalten.
2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten.
3. Die untere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge mit einer Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeits-Ordnung bedingt, sind die nach § 134d der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.
4. Die höhere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob
   a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
   b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

   Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint von der höheren Verwaltungs-Behörde mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:
   a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,
   b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
   c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
   d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§ 138 Abs. 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,
   e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

   Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichts-Beamten und der Ortspolizei-Behörde eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

   Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

   Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5^1/_2$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder $5^1/_4$ Uhr Nachmittags eintritt.

   Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichts-Beamten und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§ 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zuständige Aufsichts-Beamte einem Jahres-Berichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b der Gew.-O.)

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§ 107 bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung, wird von den Orts-Polizeibehörden und den besondern auf Grund des § 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichts-Beamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Orts-Polizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich **mindestens** eine **ordentliche** Revision von der Orts-Polizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a) zwischen 16 und 21 Jahren,
   b) zwischen 14 und 16 Jahren,
   c) unter 14 Jahren?

   In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.
2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A III Absatz 3 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1—4) und mit der der Ortspolizei-Behörde erstatteten Anzeige überein?
5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine $1^1/_2$stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 der Gew.-O. während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizei-Behörde gemachten Anzeige überein?

9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III. Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III Abs. 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Ortspolizei-Behörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Ortspolizei-Behörde hat bis dahin auch das Jahres-Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B der Anweisung vom 24. Oktober 1878 fortzuführen.

IV. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe der § 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V. Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gew.-O. unterworfenen Anlage hat die Ortspolizei-Behörde das Datum derselben in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken 2c. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI. Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichts-Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w., einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizei-Behörden der höheren Verwaltungsbehörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Fabriken 2c., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem Formular J einzureichen.

Die höhere Verwaltungs-Behörde hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Ortspolizei-Behörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von der höheren Verwaltungs-Behörde alsbald unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammt-Uebersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesammt-Uebersicht seinem Jahresberichte beizufügen hat.

VIII. Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Ortspolizei-Behörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 Nr. 2 und 3, § 149 Nr. 7 und § 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten dieses Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. Statutarische Bestimmungen. (§ 142 der Gew.-O.)

I. Von jeder auf Grund der §§ 105b Abs. 2, 119a Abs. 2 und 120 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung der höheren Verwaltungs-Behörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

II. Die Auswahl betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbe-Gerichte, der Schiedsgerichte, der Berufsgenossenschaften, der Arbeiter-Ausschüsse oder aus den Vorstands-Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschafts-Kassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe. (§ 154 der Gew.-O.)

I. Während nach dem bisherigen Abs. 2 des § 154 die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des § 154 Abs. 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungs-Behörde endgültig.

II. Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie ein Jahres-Produktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahres-Produktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahres-Produktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen, einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder, weniger als 10 beträgt.
5. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§ 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen.

Ingleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§ 41a, 55a, 105a bis 105i und des § 155, Absatz 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des § 139b daselbst angestellten Aufsichts-Beamten.

Vorbehaltlich der unter A III, Absatz 3 und unter G III getroffenen Anordnungen treten die Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc. vom 24. Oktober 1878, mit dem dazu ergangenen Erlasse von demselben Tage und der Erlaß, betreffend die Ausführung des § 139 der Gewerbe-Ordnung vom 5. November 1878, am 1. April 1892 außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1882.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

D. Auszug aus den Bestimmungen der Gew.-O. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

(Vergl. §§ 137 und 138 der Gew.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8^1/_2$ Uhr Abends und $5^1/_2$ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

E. Auszug aus den Bestimmungen der Gew.-O. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. § 138 Abs. 2 der Gew.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135. Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§ 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. § 138. Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. § 138, Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern. (G.-O. § 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. § 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Bezeichnung der nach der Gew.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 in Frage kommenden Behörden.

Min.-Erlaß vom 4. März 1892. (Min.-Bl. S. 115).

In Ausführung des § 155 Absatz 2 der Gew.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 wird Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Titel VII der Gewerbeordnung ist zu verstehen:
   in der Regel der Regierungs-Präsident, soweit es sich um das Verfahren nach § 105e Abs. 2 a. a. O. sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Communalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§ 142), der Bezirks-Ausschuß, soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt, der Ober-Präsident.
   Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §§ 120, 120d Abs. 4 und 134f Abs. 2 der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident.
   Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" das Oberbergamt zu verstehen.
2. Unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen:
   für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der Landrath,
   für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
   für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6 Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
4. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist zu verstehen:
   Für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte,
   im Uebrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.
5. Unter der Bezeichnung Polizeibehörde im Sinne des § 105b Abs. 2 a. a. O. sind sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landespolizeibehörden zu verstehen. Im Uebrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde (Ziffer 4).
6. Unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände sind zu verstehen:
   Die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände des Regierungsbezirks Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband, und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

C. Marktwesen.

Wochenmarkt-Ordnung.

P.-V. vom 1. April 1889. (A.-Bl. S. 135/137).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesetz-Samml. S. 265, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund des § 69 der R.-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869, verordnet die Polizei-

Direktion unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

Zahl und Ort der Wochenmärkte.[1])

§ 1. Die Wochenmärkte finden statt:

Montags und Donnerstags

auf dem Wilhelmplatz und in der Spreestraße,

Dienstags und Freitags

auf dem Wittenberg-Platz und

Mittwochs und Sonnabends

in der Marchstraße.

Trifft einer dieser Markttage auf einen Festtag, so findet der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage statt.

Wochenmarkt-Artikel.[2])

§ 2. Zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3. Frische Lebensmittel aller Art.

Unberechtigtes Handeln.

§ 3. Das Feilbieten, das Feilhalten und der Verkauf aller Waaren, einschließlich der für die Wochenmärkte zugelassenen Gegenstände im Umherziehen ohne Einnahme einer festen Stelle wird auf allen Plätzen und Straßen, auf denen Wochenmärkte abgehalten werden, während der Marktzeit hierdurch verboten.

Dauer des Marktes.

§ 4. Der Markt, d. h. der eigentliche Handel beginnt auf den Wochenmärkten (§ 1) in den Sommermonaten — vom 1. April bis 1. Oktober — um 6 Uhr, in den Wintermonaten — vom 1. Oktober bis 1. April — um 7 Uhr Morgens und dauert bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang des Marktes wird durch das Aufziehen der Marktflagge, wo eine solche vorhanden ist, und dessen Beendigung durch das Einziehen derselben kundgethan. Vor und resp. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben werden.

§ 5. Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres ist der Verkauf von Fischen auf den Wochenmärkten bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

Marktstellen.

§ 6. Die Handelsstellen werden den Verkäufern von dem aufsichtführenden Polizeibeamten angewiesen, dessen Anordnung ein Jeder pünktlich Folge zu leisten hat. Glaubt der Eine oder der Andere sich in seinem Rechte verletzt, so bleibt ihm die Beschwerde bei der Polizei-Direktion überlassen.

§ 7. Die Ordnung, in welcher diese Stellen vertheilt werden, richtet sich theils nach den zu Markt gebrachten Gegenständen, theils nach den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochenmarkt-Artikel im Zusammenhang bleiben und die Produzenten von den Händlern getrennt aufgestellt werden müssen. Diejenigen Verkäufer, welche ihre Waare regelmäßig zu Wagen anfahren, erhalten die zunächst an der Straße belegenen Handelsplätze.

§ 8. Die Größe und die Ausdehnung der Marktstände richtet sich jederzeit nach der Oertlichkeit und den Umständen. Als Regel gilt, daß den Schlächtern ein Raum von 2 Meter und den Wild- und Federvieh-Händlern, sowie den Vorkost-Händlern ein Raum von 3 Meter Frontlänge zur Aufstellung ihrer Schragen gegeben wird. Die Tiefe dieser Handelsstellen richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Raum. Den Gärtnern kann in der Regel eine Stelle von 3 Meter Frontlänge zugestanden werden.

§ 9. Kein Verkäufer ist berechtigt, seine Marktstelle einem Anderen zu überlassen; er muß es sich daher gefallen lassen, daß sie anderweitig vergeben wird, wenn er von ihr keinen Gebrauch macht. Das Aufrücken in eine bessere Stelle erfolgt unter möglichster Innehaltung der Reihenfolge der Anmeldungen nach Anordnung des aufsichtführenden Beamten.

§ 10. Ueberhaupt hat Niemand einen dauernden Anspruch auf eine bestimmte Handelsstelle, da eintretende Umstände die Benutzung des Platzes zu anderen Zwecken und die Verlegung der Marktstände nothwendig machen können.

---

[1]) Außerdem Dienstags, Freitags und Sonnabends auf dem Friedrich Carl-Platz cfr. P.-V. vom 1. April 1891. S. 205.

[2]) cfr. § 66 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Aufbauen.

§ 11. Mit dem Aufbauen des Marktes darf nicht früher als eine Stunde vor dem Anfang des eigentlichen Marktverkehrs begonnen werden, in den Sommermonaten daher nicht vor 5, in den Wintermonaten nicht vor 6 Uhr Morgens. Die Aufstellung von Schragen, Tischen, Bänken und Sitzen für die Verkäufer muß vor Beginn des Marktverkehrs erfolgen.

Ordnung auf dem Markte.

§ 12. Die Wagen müssen, soweit es thunlich, beim Abladen nicht nebeneinander, sondern einer hinter dem anderen aufgefahren werden und dürfen nicht länger auf dem Marktplatze verweilen, als zum Abladen der Waaren unumgänglich nöthig ist.

Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen.

§ 13. Nur den auswärtigen Verkäufern, welche Gänse, Kartoffeln oder Zwiebeln mittelst Wagen hierher bringen, ist es nachgelassen, ihre Wagen auf dem Markt nach Anweisung der Markt-Polizei-Beamten aufzufahren und von denselben herab ihre Waaren zu verkaufen.

§ 14. Solche Verkäufer dürfen jedoch keine Kasten, Körbe oder andere Behältnisse neben den Wagen absetzen, um aus diesen gleichzeitig zu verkaufen. Wollen sie dies, so müssen sie eine ordentliche Verkaufsstelle auf dem Markte selbst einnehmen, den Wagen aber von demselben fortschaffen.

§ 15. Auch die Handwagen, auf welchen die Waaren zu Markte gebracht werden, sind nach erfolgtem Abladen vom Marktplatze zu entfernen, es sei denn, daß die Waaren ihrer Beschaffenheit nach auf dem Wagen verbleiben müssen, und durch dessen Aufstellung die Handelsstelle selbst keine größere Ausdehnung erhält.

§ 16. Die Marktverkäufer müssen an ihrem Stand eine Tafel mit Namen und Wohnung anbringen und mit den nöthigen Vorrichtungen zur Lagerung ihrer Waare versehen sein. Die zur Aufnahme der Verkaufsgegenstände bestimmten Behälter — Körbe, Kasten pp. — müssen sich in einem sauberen Zustande befinden. Das Ausschütten des Obstes, der Kartoffeln, Bollen, Gurken u. dgl. auf bloßer Erde darf unter keinen Umständen stattfinden.

§ 17. Einen Plan oder eine sonstige Ueberdachung über die zu Markte gebrachten Gegenstände anzubringen, ist im Allgemeinen nicht statthaft. Da indessen mehrere Wochen-Markt-Artikel durch den Einfluß der Witterung leiden, so soll dies in einzelnen Fällen nachgegeben werden. Die Erlaubniß hierzu ertheilt die Polizei-Direktion. Die Bedachung muß genau nach Anweisung und jederzeit so angebracht werden, daß sie weder der Passage hinderlich wird, noch dem Publikum überhaupt zum Nachtheile gereichen kann.

§ 18. Das Mitbringen von Hunden auf den Markt[1]) ist sowohl den Verkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sein und dürfen gleichfalls nicht auf dem Markt belassen werden.

§ 19. Der Gebrauch von Kohlenbecken ist zwar auf den Wochen-Märkten gestattet, jedoch müssen dieselben von Eisenblech, Messing oder Kupfer sein und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben, auch nicht zum Kochen von Speisen und Getränken benutzt werden.

§ 20. Es ist durchaus unstatthaft, Schragen und andere Marktutensilien, namentlich Fleischblöcke, Fischfässer pp. auf dem Marktplatz oder in der Umgegend stehen zu lassen. Wo dergleichen Geräthe nach beendigtem Markt noch wahrgenommen werden, werden sie auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers von Polizei wegen weggeschafft und als Fundsache behandelt werden.

§ 21. Zur Schonung des Straßenpflasters darf die Entleerung der Fischfässer vom Wasser niemals durch Umstürzen geschehen. Vielmehr muß in dem Boden der Fischbehälter ein Zapfloch angebracht und durch dieses vermittelst einer untergelegten, bis in den Rinnstein reichenden Rinne das Wasser abgelassen werden. Dies muß auch geschehen, wenn das Wasser während der Marktzeit gewechselt werden soll.

§ 22. Das Zurücklassen von Kraut, Knochen und anderen größeren Abgängen ist ebenfalls untersagt. Dergleichen muß jeder Verkäufer zusammenraffen und mit den Handels-Utensilien zugleich fortschaffen.

Beschaffenheit der Lebensmittel.[2])

§ 23. Niemand darf solche Lebensmittel zu Markte bringen, welche nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig werden können. Dahin sind u. A. zu rechnen: abgestandene alte Fische, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, verdorbene Butter, unreife Kartoffeln u. s. w.

§ 24. Wer verdorbene oder verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel feilhält, hat nach

---

[1]) Vergl. hierüber die P.-V. vom 1. Februar 1878 betr. das Mitbringen der Hunde auf den Märkten. S. 152.

[2]) cfr. Gesetz vom 14 Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. S. 121.

§ 367 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs neben der Wegnahme der Waare Geldbuße bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen.

§ 25. Absichtliche Verfälschung der Lebensmittel, wohin auch jede zu Maß- oder Gewichtsvermehrung dienende Vermischung mit schädlichen oder unschädlichen Stoffen, z. B. absichtliche Vermischung der Butter oder Milch mit Wasser und dergleichen zu rechnen ist, wird außer der Wegnahme mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe geahndet.

§ 26. Das Aufblasen[1]) geschlachteter Thiere oder einzelner Theile derselben, sowohl mittelst des Mundes, als mittelst eines Blasebalges oder anderen Werkzeuges, ebenso die Einführung, das Feilbieten und der Verkauf aufgeblasener Schlachtthiere oder einzelner Theile derselben ist verboten.

§ 27. Stücken-Butter darf nur in Stücken von 250 oder 500 g feilgeboten werden. Zu leichte Stücke werden sofort durch den Markt-Beamten durchschnitten.

Verhalten beim Handel.

§ 28. Ein jeder Verkäufer muß richtige Maaße, Waagen und Gewichte halten.

§ 29. Den Fleischern ist verboten, Köpfe, Füße, Knochen und andere dergleichen weniger genießbare Theile als Beilage zu dem Braten- und dem Kochfleisch mit einzuwiegen. Diese Theile müssen vielmehr für sich allein und zu besonderen Preisen verkauft werden.

§ 30. Wer Roßfleisch[2]) zum Verkauf auf den Markt bringt, darf nicht gleichzeitig anderes Fleisch feilhalten und muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch“ führen.

§ 31. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „Kunstbutter“, „Mischbutter“ kenntlich zu machen.

§ 32. Unreifes, zum Einmachen oder zu Saucen pp. dienendes Obst darf zwar zu Markt gebracht, jedoch niemals an Kinder verkauft werden und muß von dem reifen Obst getrennt und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Unreifes Obst“ deutlich bezeichnet sein.

§ 33. Niemand darf den Anderen durch Zurückdrängen oder Ueberbieten oder auf eine andere Weise von dem beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten oder darin stören.

Erhaltung der Ruhe und Ordnung.

§ 34. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen, müßiges, zweckloses Stillstehen, durch welches der freie Verkehr leidet, ist unbedingt verboten.

Abbauen.

§ 35. Sobald das Signal zum Abbauen des Marktes durch Einziehen der Marktflagge gegeben ist, müssen die Verkäufer nicht allein den Handel einstellen, sondern auch ihre Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen. Es ist daher ihre Sache, für die rechtzeitige Ankunft ihrer Transportmittel zu sorgen, da der Platz spätestens eine Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein muß.

§ 36. Bei dem Aufladen und dem An- und Abfahren der Wagen ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in § 12 bei dem Aufbau des Marktes vorgeschrieben ist. Kein Fuhrwerk darf zur Abwartung des Marktschlusses in den angrenzenden Straßen des Marktes aufgestellt bleiben.

Stättegeld.[3])

§ 37. Für die Benutzung der Marktplätze ist ein Stättegeld zu entrichten, welches der Magistrat durch eine von ihm dazu berechtigte Person nach dem öffentlich ausgehängten Tarife erheben läßt.

§ 38. Die Zahlung des Stättegeldes liegt dem Marktverkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte und Fortschaffung seiner Waare pp. auf seine Kosten und Gefahr zu gewärtigen.

Marktträger.

§ 39. Personen, die ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen nummerirte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegeräth bei sich führen, sich auch in allen Stücken nach den über ihren Gewerbebetrieb erlassenen besonderen Bestimmungen verhalten.

---

[1]) cfr. Reg.-Bek. vom 26. Mai 1818 betr. das Aufblasen des Fleisches. S. 126.

[2]) cfr. hierzu O.-Pr.-V. vom 14. Dezember 1888 betr. das Schlachten von Pferden pp. und den Verkauf des Fleisches. S. 131.

[3]) Der Tarif vom 2. Februar 1880 betr. die Erhebung eines Wochenmarkt-Standgeldes ist S. 205 abgedruckt.

Eingreifen der Aufsichtsbeamten.

§ 40. Den auf Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen gerichteten Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

Strafen.

§ 41. Uebertretungen der Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden, insofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Charlottenburg, den 1. April 1889.

Königliche Polizei-Direktion.

Abhaltung von Wochenmärkten auf dem Friedrich Carl-Platz.

P.-V. vom 1. April 1891. (A.-Bl. S. 152.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, G.-S. S. 265, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 und auf Grund des § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats, für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Außer den im § 1 der Polizei-Verordnung vom 1. April 1889[1]) bezeichneten Wochenmärkten finden noch folgende Wochenmärkte statt:

Dienstags, Freitags und Sonnabends auf dem Friedrich Carl-Platz.

§ 2. Die Bestimmungen der Wochenmarkt-Ordnung vom 1. April 1889 finden auch auf diese Märkte Anwendung, jedoch mit nachstehender Abänderung:

1. Der Wochenmarkt Sonnabends währt in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von 5—9 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von 5—8 Uhr Nachmittags.
2. Der Marktplatz muß Sonnabends $^1/_2$ Stunde nach dem Marktschluß von allen Waaren und Utensilien geräumt sein.
3. Ist der Sonnabend ein Festtag, so fällt der Wochenmarkt aus.

Charlottenburg, den 1. April 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Erhebung der Markt- und Standgelder auf den Jahr- und Pferdemärkten.

Tarif vom 4. Januar 1875. (Nicht veröffentlicht.)

Es wird erhoben während der Dauer eines Markttages:

1.	Für die Benutzung eines Raumes bei Waaren und Buden, auf Tischen 2c, pro □m	18 Pf.
2.	Bei Töpfer- und groben Holzwaaren 2c. pro □m	8 „
3.	Für Waaren, welche auf Stangen feilgehalten werden, pro laufenden Meter	5 „
4.	Für einen Wagen oder zweirädrigen Karren	25 „
5.	Für einen Schubkarren oder Handwagen	15 „
6.	Für einen Tragekorb	2 „
7.	Für eine Bürde (Traglast) eines Mannes, für 1 Sack	3 „
8.	Für einen Kübel lebender Fische	7 „
9.	Für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh oder einen Esel	25 „
10.	Für ein fettes oder überjähriges Schwein	4 „
11.	Für ein junges Schwein, ein Kalb, Schaf, einen Hammel oder eine Ziege	3 „
12.	Für ein Spanferkel, Lamm, Kaninchen, einen Truthahn oder eine Gans	2 „
13.	Für ein Paar Tauben, ein Huhn oder eine Ente	1 „

Bemerkungen:

a) Bei Waaren, welche über die Unterlagen hervorragen, wird die Abgabe nach dem Raume berechnet, den die Waaren selbst einnehmen. Sollte bei Berechnung des Raumes, welchen eine Bude einnimmt, ein höheres Stättegeld als 1 M. 50 Pf. sich ergeben, so darf nur dieser Betrag gefordert werden.

b) Zur Berechnung darf nur der Raum kommen, welcher durch die feilgebotenen Waaren wirklich eingenommen wird; der Platz, welchen der Verkäufer zur Aufstellung seines Stuhles benutzt, und welchen er bedarf, um seine Waare zu umgehen, ist frei.

c) Die Berechnung des Marktstandgeldes erfolgt nur für die wirklichen Markttage.

d) Befinden sich die ad 10, 11, 12, 13 gedachten Thiere auf Wagen, Karren, in Bauern, Körben, auf Tischen oder dergleichen, so wird die Gebühr nur von diesen Verkaufsstätten, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Thiere, entrichtet.

---

[1]) Die Wochenmarkt-Ordnung befindet sich S. 201.

e) Sind die Thiere, welche die Waaren heranführen, kein Gegenstand des Verkaufs, so kann keine Gebühr für die ersteren verlangt werden.

Charlottenburg, den 4. Januar 1875.

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

Erhebung eines Wochenmarkt-Standgeldes.

Tarif vom 2. Februar 1880. (N. Z. Nr. 112.)

Das Marktstandgeld auf den Wochenmärkten beträgt:

1. für den von Buden, Tischen, oder auf der Erde lagernden Marktartikeln eingenommenen Raum und zwar
   a) für den Raum bis zu einem □m einschließlich . . . . 12 Pf.
   b) für jedes fernere angefangene halbe □m (50 dm) . . . . 4 „
   also für mehr als
   1 bis einschließlich 1,50 □m . . . . 16 „
   1,50 bis einschließlich 2 □m . . . . 20 „
   2 bis einschließlich 2,50 □m . . . . 24 „
2. für einen Wagen oder zweispännigen Karren . . . . 15 „
3. für einen Schiebkarren oder Handwagen . . . . 5 „
4. für einen Tragekorb . . . . 2 „
5. für einen Sack . . . . 2 „
6. für einen Kübel mit Fischen . . . . 5 „.

Bemerkungen.

a) bei Waaren, welche über die Unterlagen hervorragen, wird die Abgabe nach dem Raume berechnet, den die Waaren selbst einnehmen. Sollte bei Berechnung des Raumes, welchen eine Bude einnimmt, ein höheres Marktstandgeld als 1,50 Mark sich ergeben, so darf nur dieser Betrag gefordert werden.

b) Zur Berechnung darf nur der Raum kommen, welcher durch die feilgebotenen Waaren wirklich eingenommen wird, der Platz, welchen der Verkäufer zur Aufstellung seines Stuhles benutzt, und welchen er bedarf, um seine Waare zu umgehen, ist frei.

c) Sind die Thiere, welche die Waaren heranführen, kein Gegenstand des Verkaufs, so kann keine Abgabe für die ersteren verlangt werden.

Charlottenburg, den 2. Februar 1880.

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 Namens des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 13. Februar 1883.

Der Vorsitzende des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg.

D. Oeffentliches Fuhrwesen.

Betrieb des Droschken-Fuhrgewerbes.[1])

Pol.-Regl. vom 20. Januar 1885 (N. Z.-Bl. Beilage zu Nr. 21).

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund des § 37 und § 76 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund (B.-G.-Bl. de 1869 S. 245) verordnet die Königl. Polizei-Direktion in Uebereinstimmung mit dem Magistrat für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Droschken zu Jedermanns Gebrauch in Betrieb setzen will, bedarf hierzu einer auf seine Person lautenden Konzession der Königl.

---

[1]) Außer den abgedruckten Bestimmungen über das Droschkenfuhrgewerbe bestehen für Charlottenburg noch folgende Verordnungen über das öffentliche Fuhrwesen:

a) P.-Pr.-V. vom 3. Januar 1865 betreffend den Betrieb des Omnibus-Fuhrwesens, 2. Beil. zum 4. Stück des Amtsblattes von 1865.

b) P.-Pr.-V. vom 27. Mai 1865 betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen, A.-Bl. S. 267.

c) P.-V. vom 1. Mai 1886 betreffend den Betrieb der Dampfstraßenbahnen, N. Z.-Bl. Nr. 103.

Polizei-Direktion und für jeden einzelnen in Betrieb zu setzenden Wagen eines von derselben zu ertheilenden Erlaubnißscheines, welcher die dem Wagen zugetheilte Nummer erhält, und welcher bei jeder Revision der Droschke abgestempelt wird.

Die in Gemäßheit des Reglements d. d. Berlin, 20. Januar 1873 für Berlin ertheilten Konzessionen und Erlaubnißscheine haben auch für den hiesigen Polizei-Bezirk Geltung und finden auf die betreffenden Konzessionare und Droschkenführer die Bestimmungen des gedachten Reglements auch im hiesigen Polizei-Bezirk entsprechende Anwendung.

Beschaffenheit der Wagen.

§ 2. Die Wagen müssen von gefälliger Form, dauerhaft und bequem gebaut, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen sein und stets in einem vorschriftsmäßigen, wie auch reinlichen Zustande erhalten werden. Die Wagen müssen nach folgenden Maßen gebaut sein:

1. Höhe der Wagen,
   a) vom Erdboden bis zum Auftritt . . . . 0,31 m
   b) vom Auftritt bis oberen Theil der Schwelle . . . . 0,20 „
   c) vom Fußboden der Wagen bis zur Sitzschwinge . . . . 0,31 „
   d) von der Sitzschwinge bis zur Decke . . . . 1,20 „
   e) Höhe der Thür von der Schwelle bis zur Fensterstange . . . . 1,25 „
2. Aeußere Breite der Wagen,
   über den Sitzen von Armlehne zu Armlehne . . . . 1,25 „
3. Länge der Wagen,
   a) äußere hintere Armlehne . . . . 0,60 „
   b) äußere vordere Armlehne . . . . 0,36 „
   c) von Sitzschwinge zu Sitzschwinge . . . . 0,52 „
   d) Breite der Thüröffnung . . . . 0,55 „
   e) Diagonal-Entfernung der Sitzschwingen nach dem gegenüberliegenden Fußboden 0,63 „.

Es können die vorhandenen Droschken auch mit Schmierachsen, noch für die Dauer zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements in Betrieb bleiben, zu dieser Frist aber müssen die zur Zeit belassenen Droschken außer Dienst gestellt werden. Neu einzustellende Droschken müssen in Patentachsen gehen, auf Federn ruhen, oder in Federn hängen und ganz oder halb verdeckt sein.

Thüren und Fenster, sowie das Verdeck müssen sicher schließen. Zu den Fenstern darf nur geschliffenes oder Doppelglas verwendet werden. Falls die Wagenthüren nach der Zugseite aufschlagen, müssen die Wagen mit Kothflügeln versehen, und zur Verständigung zwischen Fahrgast und Kutscher zweckentsprechende Vorrichtungen vorhanden sein.

Der Fußboden muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein. Im Winter müssen die Auftritte der Wagen mit einem die Glätte beseitigenden Stoffe umwickelt sein.

In jeder Droschke muß am Rücksitze ein nach Vorschrift der Polizei-Direktion ausgefertigter mit der betreffenden Droschken-Nummer versehener, amtlich beglaubigter Tarif angebracht sein, welcher sich stets in einem guten und leserlichen Zustande befinden muß.

§ 3. Es wird nur eine Gattung von Fuhrwerken als Droschken für den öffentlichen Fuhrbetrieb zugelassen, welche im Bau, in der Ausstattung, sowie in der Bespannung den Droschken I. Klasse in Berlin gleichkommt.

Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

Zu jedem Schlitten ist eine warme, anständige, farbige Decke zu liefern.

Die Gespanne der Schlitten müssen mit helltönendem, auf dem Kammdeckel anzuschraubenden Geläute von mindestens drei Glocken versehen sein. Anstatt des Geläutes Gurte mit Schellen über den Rücken des Pferdes zu legen, ist nur statthaft, wenn sie auf jeder Seite mindestens mit zehn Schellen versehen sind.

§ 4. Jede Droschke ist mit zwei hellleuchtenden Wagenlaternen, deren Scheiben im Lichten mindestens 14 cm hoch und 13 cm breit sind, zu versehen.

Die Laternen erhalten Scheiben von grünem Glase, auf dessen Seitenflächen die dem Wagen zugetheilte Nummer weiß eingeschliffen sein muß.

§ 5. Keine Droschke darf früher in Betrieb gestellt werden, bevor sie von der Polizei-Direktion geprüft, mit der ihr zugetheilten Nummer versehen und der Erlaubnißschein (§ 1) für dieselbe ausgefertigt ist.

Die dem Wagen zugetheilte Nummer ist am hinteren Theil des Wagenkastens und zu beiden Seiten des Bockes in schwarzer Farbe in rothem Felde und in einer Höhe von 8 cm anzubringen.

§ 6. Jede als brauchbar befundene Droschke wird mit dem Prüfungsstempel versehen. Der Prüfungsstempel besteht aus einem Farbenstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Königliche Polizei-Direktion“, welcher auf den Nummern am hinteren Theil des Wagens angebracht und in einer alljährlich wechselnden Farbe erneuert wird.

Die Stempel, sowie die Wagennummern dürfen weder eigenmächtig entfernt, noch verändert, noch verdeckt werden.

Beschaffenheit der Pferde.

§ 7. Die Pferde müssen kräftig, zum Dienst geschickt, von schädlichen Fehlern frei sein, sich in gutem Futterzustande befinden, ein lebhaftes Gangwerk haben und gut und sicher eingefahren sein.

Als schädliche Fehler sind besonders anzusehen: alle ansteckenden Krankheiten, Lahmheit, Struppirtheit, offene Wunden, Koller, Stetigsein, Blindheit auf einem oder beiden Augen, ekelerregender Ausschlag u. s. w.

Ueber die Brauchbarkeit eines Pferdes entscheidet die Königliche Polizei-Direktion.

Beschaffenheit der Geschirre.

§ 8. Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, völlig unversehrt sein und stets in einem reinlichen, geschwärzten Zustande erhalten werden.

Für die Bespannung der Droschken sind Kummtgeschirre und Sielengeschirre mit Sattel-Kamm-Deckel (Sillets), Umlauf (Hinterzeug) und Kandare, Hebe- oder Knebeltrense zuläßig.

Zum Zudecken der Pferde auf den Halteplätzen dürfen nur reinliche, nicht zerrissene oder auffällig geflickte Decken benutzt werden; im Betrieb sind dagegen je nach der Witterung Lederdecken oder eingefaßte Decken von farbigem, wollenem Stoffe zuläßig.

Anzug der Kutscher.

§ 9. Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen und Plätzen haben die Kutscher einen von der Königlichen Polizei-Direktion noch vorzuschreibenden und öffentlich bekannt zu machenden, konformen Anzug zu tragen und haben stets in dem vorgeschriebenen Anzuge in reinlichem und ordentlichem Zustande zu erscheinen[1]).

Außerdienststellung der Droschken.

§. 10. Droschken, deren Ausstattung, Bespannung und Beschirrung sich nicht in der vorstehend angeordneten Beschaffenheit befinden, oder deren Kutscher nicht in dem vorgeschriebenen Anzuge in gutem Zustande bekleidet sind, werden durch die Königliche Polizei-Direktion außer Dienst gestellt.

Die Außerdienststellung kann erfolgen:
a) für immer,
b) auf Zeit.

Die Außerdienststellung der Droschken für immer erfolgt durch Entfernung des Prüfungsstempels, Abnahme des Tarifs (§ 2) und Einziehung des Erlaubnißscheines (§ 1 und 5).

Die Außerdienststellung auf Zeit durch Abnahme des Tarifs.

Die Außerdienststellung von Pferden und Geschirren geschieht durch schriftliche Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion; Konzessionare, welche Fuhrwerke aus dem Betriebe zurückziehen wollen, haben solche zuvor, behufs Entfernung der Stempel der Königlichen Polizei-Direktion vorzustellen und an dieselbe gleichzeitig den Erlaubnißschein und den Tarif abzuliefern.

Wagen, welche 3 Monate lang nicht in Betrieb gekommen sind, werden in den Registern gestrichen, die bezüglichen Erlaubnißscheine eingezogen und die Wagennummern anderen Bewerbern überwiesen.

Pflichten der Konzessionare.[2])

§ 11. Der Konzessionar ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung der Pferde und des Orts, wo die Wagen untergebracht sind, der Königlichen Polizei-Direktion binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 12. Die Konzessionare dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren der Droschken bedienen, welche mit dem polizeilichen, auf den Namen des Inhabers lautenden Erlaubnißscheine hierzu (Fahrscheine) nebst Legitimationsschild (§§ 18—21) versehen sind. Dieselben dürfen insbesondere solche Kutscher nicht verwenden, deren Legitimationsschild durch polizeiliche Bekanntmachung für ungültig erklärt oder für das laufende Kalenderjahr nicht abgestempelt ist.

Konzessionare, welche ihre Droschken selbst fahren wollen, müssen den an die Droschkenkutscher gestellten Anforderungen genügen und sind allen in diesem Reglement bezüglich der Droschkenkutscher enthaltenen Bestimmungen unterworfen.

§ 13. Der Konzessionar ist dafür verantwortlich, daß seine Fuhrwerke und Pferde den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, daß die Droschken sowohl gereinigt ausfahren, daß der Tarif im Wagen angebracht ist, sowie, daß die Kutscher mit einer ausreichenden Zahl von Fahrmarken (§ 46) und mit den sonstigen in § 23 bezeichneten Gegenständen versehen sind.

---

[1]) Siehe Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direktion vom 6. März 1888. S. 215.
[2]) cfr. Anmerkung zu § 18. S. 209.

§ 14. Jeder Konzessionar ist verpflichtet, über sein Personal und Betriebsmaterial nach Anleitung der von der Königlichen Polizei-Direktion vorzuschreibenden Formulare Nachweisungslisten zu führen.

Dieselben müssen in Heften gebunden, durchweg mit Seitenzahl versehen und deutlich und leserlich geschrieben sein.

Die Richtigkeit der in denselben enthaltenen Angaben hat der Konzessionar zu vertreten.

Die betreffenden Hefte müssen nach deren Schluß mindestens ein Jahr aufbewahrt und dem Polizei-Beamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 15. Die Konzessionare sind bis auf Weiteres verpflichtet, monatlich mindestens 4 Mal ihre Droschken in der Zeit vom 1. April bis 30. September entweder von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, oder von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März entweder von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, oder von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends nach Maßgabe der in der Liste der Halteplätze (§ 28) deshalb getroffenen Bestimmungen in Betrieb zu setzen und zu erhalten.

§ 16. Der Konzessionar ist verpflichtet, der Königlichen Polizei-Direktion auf Verlangen sein gesammtes lebendes, wie todtes Material jederzeit vorzustellen, den an ihn ergangenen polizeilichen Vorladungen oder einer durch das „Neue Intelligenzblatt" zur Vorstellung des Materials erlassenen Aufforderung, pünktlich nachzukommen, und die an sein Fahrpersonal ergangenen Vorladungen demselben einzuhändigen.

§ 17. Werden Vorherbestellungen auf Droschken zu Frühfahrten, welche vor 8 Uhr Morgens auszuführen sind, bei dem Konzessionar gemacht, so müssen solche, falls sie angenommen, pünktlich ausgeführt werden.

Qualifikation und Pflichten der Kutscher im Allgemeinen.[1])

§ 18. Die Führung einer Droschke als Kutscher darf nur derjenige übernehmen, welchem die in § 12 erwähnten polizeilichen Fahrlegitimationen, nämlich Fahrschein und Legitimationsschild ertheilt sind.

Zur Erlangung sind unbedingt erforderlich:

Das Alter von 18 Jahren, der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, der Nachweis ausreichender Kenntniß im Fahren, in der Wartung und Pflege der Pferde. Kenntniß der Bestimmungen dieses Reglements, wie der Bestimmungen über den Fahrverkehr im Allgemeinen, ausreichende Lokalkenntniß auch in Berlin und der Nachweis eines Dienstes bei einem Konzessionar.

Personen, welche diesen Bestimmungen zwar entsprechen, aber zum Trunke oder zu Exzessen neigen, oder wegen Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum oder die Sittlichkeit, oder das Leben, oder wiederholt wegen Körperverletzung bestraft sind, kann die Ertheilung der Fahrlegitimation versagt werden.

§ 19. Das Legitimationsschild (§ 18) trägt die Nummer des Fahrscheins und den Stempel der Königlichen Polizei-Direktion und ist am Hute stets sichtbar zu tragen.

§ 20. Fahrschein und Legitimationsschild dürfen nur von denjenigen Personen benutzt werden, für welche dieselben von der Königlichen Polizei-Direktion ertheilt sind und dürfen anderen Personen nicht überlassen werden.

Für ungültig erklärte Fahrscheine und Legitimationsschilder dürfen nicht benutzt, sondern müssen der Königlichen Polizei-Direktion sofort zurückgeliefert werden.

§ 21. Kutscher, welche den im vorstehenden (§ 18) gestellten Anforderungen nicht genügen, insbesondere solchen, welche Vorbestrafungen wegen der im § 18 aufgeführten Verbrechen und Vergehen erleiden, oder sich dem Trunke ergeben, oder zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit, oder unangemessenen Benehmens, oder Ueberforderung Veranlassung geben, oder sonst den Vorschriften dieses Reglements, oder sonstigen polizeilichen

---

[1]) Droschkenkutscher, welche im Auftrage und für Rechnung ihres Dienstherrn die von dem letzteren dem Publikum gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Fuhrwerke führen, sind um deshalb, weil sie zum Führen der Droschken sogenannter „Fahrlegitimationen" bedürfen, nicht als selbstständige Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen, dieselben sind vielmehr zu den Gewerbegehülfen zu zählen. Die Droschkenkutscher gehören auch nicht zu den Personen (§ 37 R.-Gew.-Ordn.), welche ihre Dienste, sondern welche die Benutzung des von ihnen geführten Fuhrwerkes anbieten. Die formlose Versagung sowohl, wie die Entziehung der Fahrlegitimation seitens der Polizeibehörde nach Maßgabe der geltenden Reglements erscheint hiernach gesetzlich zulässig, den Schutz gegen derartige polizeiliche Verfügungen haben diese Gewerbegehülfen lediglich in den § 127 ff. des L.-V.-G. vom 30. Juli 1883 (früher §§ 30 ff. des Zust.-Ges. von 1876) zu suchen. Die sogenannten „Einspänner", welche ihre eigene Droschke fahren, werden hinsichtlich der Fahrlegitimation wie die Droschkenkutscher behandelt, hinsichtlich der Entziehung der Fahrscheine aber wie die Konzessionare. (Endurth. d. O. V.-G. v. 23. 6. 1877, Entsch. Bd. II S. 318)

Verordnungen wiederholt zuwiderhandeln, wird neben der sonst etwa verwirkten Strafe der Fahrschein und das Legitimationsschild wieder entzogen.

§ 22. Jeder Kutscher hat während seines Dienstverhältnisses der Königlichen Polizei-Direktion, wie auch dem Konzessionar, in dessen Dienst er steht, jede Veränderung seiner Wohnung, sowie der Ersteren, jeden Dienstwechsel innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Ebenso ist jeder Kutscher verpflichtet, den an ihn ergangenen polizeilichen Vorladungen pünktlich nachzukommen.

Scheiden die Kutscher aus dem öffentlichen Fuhrwesen aus, so haben sie das Schild und den Fahrschein binnen 24 Stunden an die Königliche Polizei-Direktion abzuliefern.

§ 23. Jeder Kutscher ist verpflichtet, während er die Droschke führt, ein Exemplar dieses Reglements, einen amtlich beglaubigten Wegemesser für Berlin und einen ebensolchen für die Umgebung von Berlin, (in der jeweilig neuesten, von dem Polizei-Präsidium zu Berlin veranstalteten Ausgabe) ferner ein Exemplar der Listen der Droschkenhalteplätze, eine ausreichende Anzahl Fahrmarken (cfr. § 46), eine Blechmarke mit eingeschlagener Wagennummer und eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen, auch gehalten, diese Gegenstände, sowie den Fahrschein den Polizei-Beamten jederzeit zur Prüfung einzuhändigen. Reglement, Droschken-Wegemesser, Fahrschein, Fahrmarken, Blechmarke und Halteplatzliste sind in einer um den Leib zu tragenden Ledertasche aufzubewahren

§ 24. Die Kutscher sind verpflichtet, sich im Dienste stets nüchtern zu erhalten, sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu befleißigen und diesen auf Verlangen das Reglement, sowie den amtlich beglaubigten Droschken-Wegemesser zur näheren Begründung des Fahrpreises vorzulegen. Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Kutscher verpflichtet, unentgeltlich beim Ein- und Aussteigen die Thür zu öffnen und zu schließen, sowohl vor dem Beginn der Fahrt, wie während derselben das Deck des Wagens auf- resp. niederzuschlagen und die Fenster zu öffnen und resp. zu schließen.

Endlich ist der Kutscher verpflichtet, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu verbinden ist, dem Fahrgast beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks hülfreiche Hand zu leisten.

§ 25. Kein Kutscher darf mit seinem Gefährt auf einem Halteplatz Aufstellung nehmen, oder sonst im Betriebe verbleiben, falls dasselbe in einen reglementswidrigen Zustand gekommen sein sollte; der Kutscher ist vielmehr in solchem Falle gehalten, wenn sich die Mängel nicht sofort beseitigen lassen, auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

§ 26. Kein Kutscher darf, sobald er mit seinem Gefährt auf einem Halteplatze Aufstellung genommen hat, eine Fahrt verweigern, muß vielmehr solche sofort und unweigerlich leisten. Außerhalb der Halteplätze darf kein Kutscher in den Straßen halten, wenn er nicht den Nachweis führen kann, daß er bestellt ist, und muß derselbe in diesem Falle auf dem Bocke verbleiben.

Verhalten auf den Halteplätzen.

§ 27. Diejenigen Plätze, auf denen die Droschken unbestellt, um Fahrgäste zu erwarten, auffahren dürfen, werden von der Polizei-Direktion bestimmt.[1])

Eine Liste dieser Halteplätze wird durch das „Neue Intelligenz-Blatt" bekannt gemacht und jede Abänderung in derselben auf gleiche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 28. In dieser Liste wird für jeden Halteplatz die Anzahl der Droschken bestimmt werden, welche auf denselben auffahren dürfen, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hintereinander oder nebeneinander u. s. w.

In den Monaten vom 1. April bis 30. September ist in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens und in den Monaten vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens den Droschken gestattet, auf anderen Stellen, als den bestimmten Halteplätzen, soviel es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, sich aufzustellen.

Die sämmtlichen in den Halteplatz-Listen enthaltenen Vorschriften sind als Bestimmungen dieses Reglements anzusehen. (§§ 15, 27 und 32.)

§ 29. Kein Kutscher darf mit unbesetzter Droschke in den Monaten vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends und in den Monaten vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends bei einem Halteplatze vorüberfahren, auf welchen noch nicht die festgesetzte Anzahl der Droschken aufgefahren ist, sondern muß auf dem noch nicht vollbesetzten Halteplatze auffahren.

§ 30. Auf den Halteplätzen, auf welchen die Wagen nach der Halteplatz-Liste hintereinander aufzufahren haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

---

[1]) Vergl. Bekanntmachung der Königl. Polizei-Direktion vom 25. Februar 1892, S. 215.

Da wo Rinnsteinbrücken den Weg zwischen dem Straßendamm und dem Bürgersteig vermitteln, muß stets ausreichend Raum zur Durchfahrt oder Anfahrt eines Fuhrwerks offen gelassen werden; in gleicher Weise sind auch die Einfahrten zu den Häusern frei zu halten.

Im Uebrigen hat sich jede später hinzukommende Droschke der letzten in der Reihenfolge unmittelbar anzuschließen und, sobald eine vorstehende Droschke abfährt, in den freigewordenen Raum sofort hineinzurücken.

Bei einer Aufstellung der Droschken nebeneinander ist zwischen jeder Droschke ein Zwischenraum von 1 m zu lassen und ist der rechte Flügel, als der Anfang der Reihe zu betrachten.

Das Füttern und Tränken der Droschkenbespannung.

§ 31. Nur auf den Halteplätzen darf die Bespannung der Droschken während der Betriebszeit gefüttert und getränkt werden. Das Füttern darf jedoch nur mittelst umgehängten Futterbeutels oder Gefäßes geschehen.

Diese Beutel oder Gefäße, sowie alle Putzgeräthschaften sind während des Nichtgebrauchs und während der Fahrt unterm Kutschersitz derart unterzubringen, daß sie nicht sichtbar sind.

Im Uebrigen darf, so lange das Gefährt im Betriebe ist, weder die Bespannung abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 32. Während des Verweilens der Droschken auf den Halteplätzen ist den Kutschern das Zusammentreten auf den Bürgersteigen und der Aufenthalt im Innern, sowie das Verlassen der Droschken verboten, soweit nicht in letzterer Hinsicht Ausnahme in der Halteplatz-Liste (§§ 27 und 28) gestattet werden.

Zahl der aufzunehmenden Fahrgäste.

§ 33. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in eine zweisitzige Droschke, mehr als zwei, in eine viersitzige mehr als vier erwachsene Personen und ein in deren Begleitung befindliches Kind unter zehn Jahren aufzunehmen.

Sollten mehr Kinder an der Fahrt Theil nehmen, so gelten zwei Kinder unter zehn Jahren einer, und drei oder vier Kinder zwei erwachsenen Personen gleich.

Eine zur Bedienung des Fahrgastes gehörende Person, ist der Kutscher verpflichtet, mit auf den Bock zu nehmen.

Wer als Fahrgast zuzulassen ist.

§ 34. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht benutzt werden. Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden.

§ 35. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zunächst besteigt, den Vorrang. Im Zweifel geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

Vorrang unter den Droschken auf den Halteplätzen.

§ 36. Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet ist, so hat der vorderste Kutscher in der Reihe oder der erste auf dem rechten Flügel die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

Transport von Sachen in Droschken.

§ 37. Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken in der Regel nicht benutzt werden.

§ 38. Kleine Reisekoffer und Reisetaschen, Packete, in denen Werthsachen oder zerbrechliche Gegenstände verpackt sind, Reisedecken und andere den Wagenausschlag nicht beschädigende Gegenstände können auf Wunsch des Fahrgastes im Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Boden, dem Kutschersitz oder, falls ein Oberdeck vorhanden ist, auf diesem untergebracht werden. Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitze gestellt oder gelegt werden.

Fahrgäste, welche Hunde mit sich führen, dürfen dieselben nicht auf den Sitzen plaziren, ebenso ist es den Fahrgästen nicht gestattet, die Füße auf die Sitzkissen zu legen.

Aufsicht der Kutscher über die Effekten des Fahrgastes.

§ 39. Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jedem Verlust daran, soweit es ihm möglich ist, vorzubeugen.

In den Droschken zurückgelassene Sachen.

§ 40. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes aus dem Wagen hat der Kutscher das Innere des Wagens zu durchsuchen, ob von dem Fahrgaste etwa Sachen zurückgelassen worden sind. Findet er dergleichen, so hat er, sofern dies noch ausführbar ist, die-

selben sofort dem Fahrgast auszuhändigen. Hat sich der Letztere bereits entfernt, so muß der Kutscher die zurückgelassenen Sachen binnen 24 Stunden bei der Polizei-Direktion abliefern

Droschkenfahrten innerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg und Berlin.

§ 41. Jede Fahrt, welche dem Kutscher aufgegeben wird, ist, insofern nicht eine langsamere Gangart verlangt wird, in einem Trabtempo von durchschnittlich wenigstens 160 Meter in der Minute auszuführen, selbst wenn durch vorübergehende Verkehrs-Hindernisse Verzögerungen der Fahrt eintreten.

Auf ungepflasterten und unchaussirten Wegen jedoch braucht der Kutscher nur in der Gangart zu fahren, welche die Beschaffenheit des Weges gestattet.

Bei Streitigkeiten über die Geschwindigkeit der ausgeführten Fahrt entscheidet, soweit nicht der letzterwähnte Ausnahmefall vorliegt, der amtliche Wegemesser in der Weise, daß für jede Minute Fahrzeit ein Farbenabschnitt des Wegemessers gerechnet, jedoch der Farbenabschnitt, in welchem die Fahrt begonnen, und derjenige, in welchem die Fahrt beendet worden ist, zusammen nur einmal in Ansatz gebracht werden.

Die Bezahlung der Droschkenfahrten erfolgt nach Maßgabe der Zeitdauer, während welcher die Innehaltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit vorausgesetzt, die Droschke in Anspruch genommen worden ist, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

A. Tagesfahrten innerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg, in der auf dem Wegemesser ersichtlich gemachten Umgrenzung.

Für die Dauer der Benutzung.	Droschken für Personen 1 oder 2 Mk.	Droschken für Personen 3 oder 4 Mk.
bis 15 Minuten einschließlich	1,00	1,50
für den zweiten, wenn auch nur angefangenen Zeitraum von 15 Minuten .	0,50	0,50
für jede ferneren angefangenen 15 Minuten ein Zuschlag von	0,50	0,50
mithin die erste volle Stunde	2,50	3,00
und jede folgende volle Stunde	2,00	2,00

B. Tagesfahrten außerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg. Wird eine Droschke (innerhalb oder außerhalb des Polizei-Bezirks) von dem Fahrgast mit dem ausdrücklichen Hinzufügen angenommen, daß die Fahrt innerhalb des Polizei-Bezirks enden solle, so ist auch bei zeitweiligem Verlassen des Polizei-Bezirks lediglich nach dem Tarif A zu bezahlen.

In allen übrigen Fällen ist die außerhalb des Polizei-Bezirks verwendete Fahrzeit (nicht auch Wartezeit) doppelt in Ansatz zu bringen und die so berechnete Gesammtfahrzeit nach dem Tarif A, und wenn mehr als zwei Personen an der Fahrt theilgenommen haben, noch ein Zuschlag von 50 Pf. zu bezahlen. Ist die Grenze des Polizei-Bezirks mehrmals überschritten worden, so findet jene Verdoppelung nur für die seit dem letzten Verlassen des Polizei-Bezirks verwendete Fahrzeit statt.

Etwaige Wege- und Brückengelder fallen dem Fahrgast zur Last.

Nach der Polizei-Verordnung vom 17. Dezember 1888, (A.-Bl. S. 481) hat der § 41 des Polizei-Reglements nach dem dritten Absatz B folgenden Zusatz erhalten:

Für Fahrten vom Bahnhof Zoologischer Garten nach Berlin gilt folgender Tarif

Für die Dauer der Benutzung.	Droschken für Personen 1 bis 2 Mk.	Droschken für Personen 3 bis 4 Mk.
bis 15 Minuten einschließlich	0,60	1,00
„ 30 „ „	1,00	1,50
für jede ferneren angefangenen 15 Minuten ein Zuschlag von	0,50	0,50

C. Für Nachtfahrten, d. h. solche, welche in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zwischen 11 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens ausgeführt werden, ist die Fahrzeit (nicht auch eine etwaige Wartezeit) doppelt in Ansatz zu bringen und demgemäß nach den Bestimmungen unter A und B zu bezahlen. — Bei Fahrten, welche theils in der Tages-, theils in der Nachtzeit ausgeführt werden, wird nur die in die Nachtzeit fallende Fahrzeit verdoppelt.

D. Für Frühdroschken (vergl. § 17 des Regl.), welche im Hause des Konzessionars zum Abholen des Fahrgastes in der Stunde von 7 bis 8 Uhr Morgens bestellt werden, ist ein Zuschlag von 50 Pf. zu bezahlen.

E. Für Fahrten von Eisenbahnhöfen wird, wenn die Droschke daselbst durch die Blechmarke erlangt ist, zu den Sätzen A, B und C ein Zuschlag von 25 Pf. gezahlt.

F. Fahrten von Theatern und Vergnügungsorten Wenn während des letzten Zwischenaktes an Theatern oder vor Beendigung eines Vergnügens für den Schluß der Vorstellung Post-Droschken vorherbestellt werden, so sind für das Warten 25 Pf. zu entrichten.

G. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier aber zwei erwachsenen Personen gleich.

H. Gepäck. Hutschachteln, Röcke, Schirme, Reisetaschen, kleine Packete, Handtaschen, Handkoffer und dergleichen bis zu einem Gesammtgewicht von 10 Kilogramm werden unentgeltlich mitbefördert. Für Gepäck im Gesammtgewicht oder mehr als 10 bis einschließlich 25 Kilogramm werden 25 Pf., für mehr als 25 bis einschließlich 50 Kilogramm werden 50 Pf., für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 50 Kilogramm weitere 50 Pf. bezahlt.

I. Für die Mitnahme eines Hundes werden 25 Pf. bezahlt.

Zahlungen über den Tarif hinaus, insbesondere Trinkgelder zu verlangen, ist den Kutschern verboten, desgleichen Vereinbarungen mit dem Fahrgaste zu schließen, durch welche ein höherer, als der tarifmäßige Fahrpreis festgesetzt wird.

Wird von dem Fahrgaste nicht der zu befahrende Weg, sondern nur das Ziel der Fahrt angegeben, so hat der Kutscher den zu dem Ziele führenden kürzesten fahrbaren Weg einzuschlagen.

Will der Kutscher bei einer solchen Fahrt für mehr als 15 Minuten Fahrzeit Bezahlung beanspruchen, so muß er, bei Verlust des höheren Anspruches, vor Beginn der Fahrt dem Fahrgast ansagen, daß dieselbe mehr als 15 Minuten erfordern werde. Unrichtiges Ansagen einer zu langen Zeit ist strafbar.

Ist der Fahrpreis vor Antritt der Fahrt bezahlt, so sind Nachforderungen seitens des Kutschers nur dann zuläßig, wenn die Fahrt durch nicht blos vorübergehende Verkehrshindernisse (Absatz 1) oder durch Anordnung des Fahrgastes solche Verzögerungen erlitten hat, daß der bezahlte Preis hinter dem tarifmäßigen Betrage zurückbleibt.

Wird eine Droschke von der Stelle, wo sie sich befindet, nach einem anderen Punkte hin zur Ausführung einer Fahrt bestellt oder abgeholt, so ist der Kutscher verpflichtet, die hierzu erforderliche Fahrt und das etwaige Warten zusammen bis zur Dauer von 5 Minuten unentgeltlich zu leisten und den Bestellenden auf Wunsch nach dem Anfangspunkte der Fahrt mitzunehmen.

Abgesehen hiervon fallen Wartezeiten dem Fahrgast zur Last.

Nach einer ununterbrochenen Fahrt von $1^1/_2$ Stunden Dauer, kann der Kutscher, falls der Fahrgast die Droschke noch länger behalten will, für das Pferd eine Ruhepause von 15 Minuten auf Rechnung des Fahrgastes verlangen.

Bei Beginn und bei Beendigung jeder Fahrt und jeder in der Nachtzeit vorkommenden Wartezeit, desgleichen, wenn eine Droschke vom Halteplatz zur Ausführung einer Fahrt bestellt oder abgeholt wird (Abs. 6), hat der Kutscher dem Fahrgast bezw. dem Bestellenden seine Uhr vorzuzeigen.

Droschkenfahrten außerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg.

§ 42. Nach folgenden in der Umgebung von Charlottenburg belegenen Ortschaften:

Biesdorf, Blankenburg, Borhagen, Britz, Dalldorf, Friedenau, Friedrichsberg, Friedrichsfelde, Heinersdorf, Hohen-Schönhausen, Lichtenberg, Malchow, Mariendorf, Nieder-Schönhausen, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Steglitz, Stralau, Tegel, Tempelhof, Treptow, Weißensee, Wilmersdorf,

ferner nach den Etablissements bei Plötzensee, sowie nach jedem von der Grenze des Polizei-Bezirks von Berlin nicht weiter als 7,5 Kilometer (gemessen nach der Länge des zu befahrenden Weges) entfernten Punkte sind die Droschkenkutscher verpflichtet, Fahrten auszuführen, sofern das Ziel auf gepflasterten oder chaussirten Wegen erreichbar ist.

Im Uebrigen, insbesondere auch, wenn ein Kutscher andere als die vorstehend bezeichneten Fahrten außerhalb des Polizei-Bezirks von Charlottenburg und Berlin (§ 40) übernimmt, sind für Ausführung und Bezahlung der Fahrt die Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs maßgebend. Die auf den Wegemesser für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg und Berlin bezüglichen Bestimmungen finden auf den Wegemesser für die Umgegend entsprechende Anwendung.

In Fällen, wo für Fahrten außerhalb des Polizei-Bezirks erhöhte Fahrpreise zu zahlen sind (vergl. Tarif B), hat der Kutscher bei jeder Ueberschreitung der Grenzen des

Polizei-Bezirks (auf Hin- und Rückfahrt, sowie beim Beginn und Schluß jeder Wartezeit, dem Fahrgast seine Uhr vorzuzeigen.

Zurückerstattung des Fahrgeldes.

§ 43. Wird die Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder durch Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen, so hat der Kutscher das erhaltene Fahrgeld zurückzuerstatten.

§ 44. Ohne Anweisung des Fahrgastes darf der Kutscher, wenn nicht besondere, außer seiner Person liegende Veranlassung vorliegt, nicht anhalten und nicht vom Bock steigen. — Auch darf er weder die Zügel und die Peitsche aus den Händen lassen, noch die Führung des Fuhrwerks dritten Personen gestatten.

§ 45. Das Rauchen während der Fahrt, gleichviel, ob die Droschke besetzt ist oder nicht, ist dem Kutscher untersagt.

§ 46. Der Kutscher ist berechtigt, von dem Fahrgast oder von Demjenigen, der die Droschke vom Halteplatz abgeholt oder bestellt, vor Antritt der Fahrt die Bezahlung des niedrigsten, nach dem Tarif möglichen Fahrgeldes zu verlangen. Verpflichtet aber ist er, den vollen Fahrpreis vor Ankunft am Ziele einzuziehen bei allen Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungs-Lokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet.

Fahrmarken.

§ 47. Die Fahrmarken müssen nach Maßgabe der im Büreau der Königlichen Polizei-Direktion ausliegenden Probe angefertigt sein und außer Höhe des Fahrgeldes, der Nummer des Wagens, des Namens und der Wohnung des Konzessionars den Vermerk:

Beschwerden sind bei der Königlichen Polizei-Direktion anzubringen.
Königliche Polizei-Direktion

enthalten.

Sonstige Vermerke auf den Fahrmarken sind nicht gestattet.

§ 48. Der Fahrgast ist nur verpflichtet das Fahrgeld gegen Aushändigung einer Fahrmarke zu berichten. — Jeder Kutscher ist verpflichtet vor Antritt der Fahrt dem Fahrgaste unaufgefordert eine Fahrmarke von 1 Mark, nach beendeter Fahrt aber event. Fahrmarken in Höhe des erhobenen Fahrgeldes auszuhändigen; unterläßt er es, so macht er sich strafbar und hat auch keinen Anspruch auf Zahlung des Fahrgeldes

Vorschriften für den Droschkenverkehr auf den Bahnhöfen.

§ 49. 1. Jeder Kutscher, welcher sich mit seinem Fuhrwerk auf einem Eisenbahnhofe zur Aufnahme mit den Zügen ankommender Reisender aufstellt, hat die Blechmarke mit der Wagennummer an den dieselben einsammelnden Beamten nach genommener Aufstellung abzugeben.

Kutscher, welche nach beendeter Abnahme der Marken noch auffahren, haben sich zuvor bei dem betreffenden Beamten unter Abgabe der Marke zu melden.

2. Nur gegen Wiederaushändigung dieser Blechmarken dürfen die Kutscher Fahrgäste zur Beförderung von Bahnhöfen annehmen.

3. Auf den Eisenbahnhöfen darf höchstens eine Stunde vor der festgesetzten Ankunftszeit eines Zuges aufgefahren werden.

Die Kutscher dürfen sich selbst von ihrem Wagen nicht entfernen und müssen den Wagenbock besteigen, sobald die Ankunft des Zuges signalisirt ist.

4. Beim Auflegen des Passagier-Gepäcks hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu verbinden ist, hülfreiche Hand zu leisten.

5. Kein Kutscher darf vom Bahnhofe ohne Fahrgast eher abfahren, als die Aufsichts-Beamten die Beendigung der Expedirung der Reise-Effekten an die Fahrgäste angezeigt haben.

6. Für das Warten auf den Bahnhöfen aus Veranlassung einer Verspätung der Züge und bis zur Abfertigung der Reisenden ist keine Entschädigung zu beanspruchen.

7. Nach beendeter Expedition wird den Kutschern, welche Fahrgäste nicht erhalten haben, die abgegebene Blechmarke von den Beamten zurückgegeben.

8. Auf und an den Bahnhöfen darf nur auf den polizeilich genehmigten Plätzen Aufstellung genommen werden.

9. Die Gepäck-Droschken erhalten auf den Bahnhöfen besondere Aufstellung und werden den Kutschern derselben zunächst die mit Gepäck ankommenden Reisenden überwiesen.

Beaufsichtigung der öffentlichen Fuhrwerke.

§ 50. Die Beaufsichtigung und Kontrole der Konzessionare, sowie der Kutscher, die Entscheidung über die Brauchbarkeit des Materials, die Untersuchung der Beschwerden und Streitigkeiten liegt der Königlichen Polizei-Direktion ob, und ist den Anordnungen der Exekutiv-Beamten unbedingt Folge zu leisten.

Strafbestimmung.

§ 51. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, sind Uebertretungen dieses Reglements mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft zu bestrafen. Mit Geldbuße nicht unter 15 Mark wird bestraft:

a) wer Wagen in Betrieb setzt, ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubniß erlangt zu haben;
b) wer den § 12 beziehungsweise §§ 18 und 19 des Reglements zuwider Kutscher verwendet, welche nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins und Legitimationsschildes sind;
c) wer dem § 10 des Reglements zuwider, außer Betrieb gesetzte Wagen, Pferde oder Geschirre ohne vorherige Erlaubniß wieder in Betrieb setzt;
d) wer ohne gültigen für seine Person ertheilten Fahrschein und Legitimationsschild (§§ 12, 18—20) eine Droschke fährt;
e) wer Fahrschein und Legitimationsschild auf polizeiliches Erfordern nicht herausgiebt, oder solche nicht abliefert, oder solche verleiht oder veräußert.

Geldbuße nicht unter 9 Mark tritt ein: gegen die Konzessionare wegen unrichtiger Führung der im § 14 vorgeschriebenen Register und gegen Kutscher, welche sich Unhöflichkeit, unziemliches Betragen, Tarifs-Ueberhebungen oder ungerechtfertigte Fahrt-Verweigerungen gegen das Publikum zu Schulden kommen lassen, oder den Anordnungen der Exekutiv-Polizei-Beamten nicht Folge leisten.

Konzessions-Entziehung.

§ 52 Entziehung der Konzession wird gegen solche Konzessionare verfügt, welche den Bestimmungen dieses Reglements zuwider handeln und ohne Erfolg amtlich verwarnt worden sind.

Inkrafttreten dieses Reglements.

§ 53. Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. März 1885 in Kraft.

Charlottenburg, den 20. Januar 1885.

Königliche Polizei-Direktion.

Halteplätze der Droschken.

Pol.-Bek. vom 25. Februar 1892. (R. J.-Bl. Nr. 52.)

Nachstehend wird hiermit auf Grund des § 27 des Polizei-Reglements, betreffend den Betrieb des Droschken-Fuhrgewerbes in Charlottenburg vom 20. Januar 1885, die Liste der Halteplätze für hiesige Droschken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standplatzes.	Droschken dürfen halten	Droschken müssen halten
1	Bahnhof Zoologischer Garten	5	2
2	Bahnhof Charlottenburg	3	1
3	Bahnhof Westend	2	1
4	Spreestraße, nördlich der Berlinerstraße, an der östlichen Promenade, Spitze nach der Berlinerstraße	3	1
5	Berlinerstraße vor dem Hause Nr. 29, Spitze in Höhe der Bedürfnißanstalten auf dem gepflasterten Straßendamm nach Westen (cfr. Bek. vom 22. 3. 92)	2	1
6	Wallstraße, westliche Seite, Spitze nach der Berlinerstraße . . .	3	2
7	Courbièrestraße, östliche Seite, Spitze nach der Kurfürstenstraße .	3	1
8	Nollendorfplatz 2, Spitze nach der Maaßenstraße	3	2
9	Fasanenstraße, östliche Seite, Spitze nach der Hardenbergstraße . .	4	2
10	Knesebeckstraße, östliche Seite, Spitze nach der Hardenbergstraße . .	4	1

Charlottenburg, den 25. Februar 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Anzug der Droschkenkutscher.

Pol.-Bek. vom 6. März 1888 (R. J.-Bl. Nr. 63).

Unter Bezugnahme und in Ausführung des § 9 des Polizei-Reglements, betreffend den Betrieb des Droschken-Fuhrgewerbes für Charlottenburg vom 20. Januar 1885 wird über die Kleidung für die Droschkenführer bis auf Weiteres das Nachstehende bestimmt:

Während des Dienstes auf öffentlichen Straßen und Plätzen haben die Kutscher vom 1. Mai d. J. ab folgende näher bezeichnete Kleidung zu tragen:

1. Einen dunkelblauen Waffenrock mit dunkelblauem Umschlag-Kragen und weißer Tresse besetzt und Aufschlägen mit gleicher Tresse eingefaßt und weißen Metallknöpfen.
2. Schwarze Tuchweste mit glatten weißen Knöpfen.
3. Beinkleider von schwarzem Tuch ohne Biese.
4. Dunkelblauer Tuchmantel mit Pellerine und Umschlagkragen mit weißer Tresse besetzt und zwei Reihen Knöpfen, wie beim Waffenrock, Futter von blauwollenem Stoffe.
5. Schwarzlackirter Hut mit weißer Tresse und preußischer Kokarde.
6 Halsbinde, Halstuch oder Shawl in schwarzer oder weißer Farbe.
7. Schwarze Lederstiefel mit hohen Schäften, wenn die Beinkleider in denselben getragen werden sollen.
8. Im Winter ist das Tragen einer 23 Centimeter hohen Pelzmütze mit dunkelblauem Kolpack, preußischer Kokarde und eines Pelzkragens von schwarzem Pelz, wie
9. bei Regenwetter eines Ueberziehers von gummirtem Stoff mit zwei Reihen der sub 1 beschriebenen Knöpfe gestattet.

Das Legitimations-Schild ist am Hute stets sichtbar oberhalb der Kokarde zu tragen. Dasselbe ist von weißem Metall.

Charlottenburg, den 6. März 1888

Königliche Polizei-Direktion.

E. Gast- und Schankwirthschaft.

Betrieb des Schankwirthschaftsgewerbes.

Auszug aus der R.-G.-O.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft[1]) oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus[2]) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.[3])

---

[1])a) Ein Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb darf auf Räume, welche bei der Konzessionirung des Gewerbebetriebes für diesen nicht in Betracht gekommen sind, z. B. auf Kellerräume, nicht ausgedehnt werden (§ 33 R.-G.-O.), denn es bedarf dazu einer neuen, erweiterten Konzession (Endurth. v. 9. April 1879 O.-V. G.-Entsch. Bd. V S. 278).

b) Nicht eine jede Veränderung der Räumlichkeiten eines zu dem Betriebe der Gast- u. s. w. Wirthschaft bestimmten Lokales hat die Nöthigung zur Nachsuchung einer anderweiten oder erneuten Konzessionsertheilung zur Folge, denn der R.-Gew.-Ordn. liegt das Prinzip zu Grunde, dem gewerblichen Verkehr überall die größtmögliche Freiheit der Bewegung zu gestatten und derselben Schranken nur da aufzulegen, wo das überwiegende öffentliche Interesse dies unabweisbar erheischt (§§ 16 und 33 W 2 der R.-Gew.-Ordn). Wenn also ein Schankwirth seine zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume nur erweitert, etwa durch Entfernung von Zwischenwänden und Einbeziehung von Nebenräumen, sodaß dadurch auf eine Aenderung des bisherigen Betriebes nicht geschlossen werden kann, vielmehr darin nur eine Verbesserung der Lokalitäten erblickt werden muß, so bedarf es dazu überhaupt keiner polizeilichen Genehmigung. (Endurth. vom 19. April 1882, Entsch. Bd. VIII S. 276.)

c) Für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage bei der Konzessionirung eines Schankgeschäftes kann der Umstand, daß dieses Geschäft als Nebengewerbe (etwa neben einem Materialwaarengeschäfte) betrieben werden soll, nicht maßgebend sein, denn das Gesetz (§ 33 R.-G.-O.) kennt den Unterschied zwischen Nebengewerbe und alleinigem Gewerbe keineswegs. Der Umstand, daß in einem Lokale seit vielen Jahren das Schankgewerbe betrieben worden sei, ist für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage so wenig maßgebend, wie die äußere Lage des Nachsuchenden oder dessen kaufmännischer Gewerbebetrieb (Urth. vom 15. September 1876, O.-V G.-Entsch. Bd. I S 295).

[2])a) Die unentgeltliche Verabfolgung von Branntwein an Kunden seitens solcher Kaufleute, welche keine Konzession zum Ausschanke geistiger Getränke besitzen, ist als unerlaubter Schankbetrieb zu erachten, wenn aus den Umständen erhellt, daß dem betreffenden Kaufmann hieraus ein Vortheil im Besonderen in der Weise erwächst, daß durch die Aussicht auf Bewirthung mit Branntwein Personen veranlaßt werden in sein Geschäft einzutreten und Waaren aus demselben zu entnehmen. (Reskript vom 9. Februar 1888. Min.-Bl. S. 91.)

b) Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizei-Behörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden. Dagegen sind, abgesehen von dieser Ausnahme, geistige Getränke vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen (§§ 42a und 56 R.-G.-O).

[3])a) Die Gesuche um Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft pp. sind unter genauer Bezeichnung des beabsichtigten Gewerbebetriebes an den Stadt-Ausschuß

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels[1]), der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen[2]) nicht genügt

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein.
b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

---

einzureichen. Denselben sind übersichtliche Zeichnungen von den Lokalitäten in zweifachen Ausfertigungen und — soweit es sich um alte Anlagen handelt, — die Genehmigung des Vorgängers oder der Miethsvertrag beizufügen. Diejenigen Bewerber, welche nicht mindestens 5 Jahre in Charlottenburg wohnen, haben sich ferner durch Atteste der Polizeibehörden ihrer Aufenthaltsorte über ihre Führung auszuweisen. Alle Schriftstücke sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Geschäftsverfahren des Stadtausschusses ist dahin geregelt, daß vor der Entscheidung der Anträge zunächst die Gemeinde- und Ortpolizei-Behörde zu hören sind. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren vor dem Stadt-Ausschusse offen. Gegen die Entscheidung des letzteren findet innerhalb gleicher Frist die Berufung an den Bezirks-Ausschuß statt, dessen Entscheidung endgültig ist (§ 114 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883).

Wer sich durch die Entscheidung benachtheiligt glaubt, kann gegen dieselbe die Beschwerde bei dem Königl. Oberverwaltungs-Gericht einlegen (§ 50 Abs. 3 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883).

[3]) b) Die Ausfertigung einer besonderen Genehmigungsurkunde ist auch dann erforderlich, wenn im Verwaltungsstreitverfahren eine rechtskräftige Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers ergangen ist. (Min.-Erlaß vom 16. Juli 1892.

c) Anderen als physischen Personen, insbesondere Aktiengesellschaften kann die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus nicht ertheilt werden. (Endurth. vom 16. September 1882, Entsch. Bd. IX. S. 286).

[1]) Verbotene Spiele im Sinne des § 33 Nr. 1 R.-G.-O. sind nicht nur solche, die den Spieler selbst strafbar machen, also nur das „gewerbsmäßige Glücksspiel" (§ 284 R.-G.-Str.-B.) oder „das unbefugte Halten von Glücksspielen in einem öffentlichen Versammlungsorte" (a. a. O. § 360 Nr. 14), sondern auch solche Spiele, deren Duldung dem Gastwirthe verboten ist, wenn er auch sonst nicht strafbar sein mag (a. a. O. § 285). (Urth. vom 16. Mai 1877 O.-V.-G.-Entsch. Bd. II Nr 302).

[2]) Unter den „polizeilichen Anforderungen" im Sinne des § 33 Nr. 2 R.-G.-O sind solche zu verstehen, welche mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei zusammenhängen. Die Polizei-Behörde hat die Befugniß, die Beschaffenheit des Lokales nach allgemeinen polizeilichen Rücksichten zu prüfen, und kann dabei nach dem Gesammteindruck zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Anlage nicht den Anforderungen genügt, welche in einer im Aufschwung begriffenen Ortschaft an eine Ortschaft gestellt werden müssen, und daß z. B. der Hauptzweck der Anlage schon wegen des einzigen Einganges direkt von der Straße in dem Betriebe des Schankgewerbes gesucht werden muß. (Urth. vom 10. Oktober 1876. O.-V.-G.-Entsch. Bd. I 301). Vergl. hierzu auch Min.-Erlaß vom 26. August 1886 S. 219.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 33c. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten[1]) richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter[2]) ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe[3]) während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§ 39).

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten pp., sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

---

[1]) Vergl. hierzu Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten $\frac{\text{11. Dezbr. 1879.}}{\text{14. Juni 1892.}}$

[2]) Stellvertreter eines Gewerbetreibenden ist der, welcher das Geschäft oder einzelne Zweige desselben im Namen oder auf Rechnung des Inhabers verwaltet, d. h. Rechtsgeschäfte für denselben abschließt und zwar nicht einzelne, ihm nur hin und wieder übertragene, sondern alle, welche den ganzen Umfang des Gewerbes oder der ihm anvertrauten Zweige desselben umfassen, einschließlich der öffentlich-rechtlichen, dem Inhaber zustehenden oder obliegenden Befugnisse und Verpflichtungen. Ob die Polizeibehörde seine Zulassung zur Stellvertretung zuvor genehmigt hat, ist für die Natur des zwischen ihm und dem Inhaber des Geschäftes bestehenden Rechtsverhältnisses ohne jede Bedeutung, zumal der Stellvertreter einer vorgängigen Erlaubniß der Polizeibehörde in gleicher Weise, wie der Inhaber, gar nicht bedarf. Einem ungeeigneten Stellvertreter kann die Polizeibehörde diese Thätigkeit untersagen und den Machtgeber durch Zwangsmittel anhalten, den Stellvertreter zu entlassen, dagegen kann die Entfernung des Stellvertreters aus dem Schanklokale nicht gefordert werden. (Entsch. vom 1. April und 21. November 1885. Entsch. Bd. XII, S. 339 und 343.)

[3]) Nach § 46 R.-Gew.-Ordn ist die Wittwe eines Gewerbetreibenden für ihre Person befugt, das Gewerbe nach dem Tode ihres Ehemannes selbst auszuüben, sie ist keineswegs nur berechtigt, diese Ausübung nach § 45 a. a. O. durch einen qualificirten Stellvertreter zu bewirken. Sie selbst muß nur den materiellen Anforderungen entsprechen, welche an einen Stellvertreter zu machen sind. Dagegen kann die s. Zt. dem Ehemanne ertheilte Konzession zurückgenommen werden, sobald aus Handlungen und Unterlassungen der Wittwe der Mangel der Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten (§ 53 a. a. O. Entsch. vom 2. December 86. Entsch. Bd. XIV S. 315).

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe[1]).

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder garnicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 115a. In Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (Polizei-Direktion erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (B. G.-Bl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind.[2])

Min.-Erlaß vom 26. August 1886 (M.-Bl. S. 182, 183.)

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von Außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach Außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungs-Gegenständen zu versehen.

---

[1]) Die früher ertheilte Schankkonzession behält auch bei Wiederübernahme des betreffenden, zeitweise verpachtet gewesenen Geschäfts seitens des zuerst Konzessionirten ihre Gültigkeit, wenn die Uebernahme vor Ablauf der im § 49 R.-G.-O. vorgesehenen Frist von 3 Jahren erfolgt und darf der Fortbetrieb der fraglichen Schankwirthschaft polizeilich nicht gehindert werden. (Min.-Reskript vom 8. Januar 1888. Min.-Bl. S. 45.)

[2]) cfr. hierzu § 33 ad 2 R.-G.-O.

[3]) Die Anforderungen legen den zur Beschlußfassung über die Genehmigungsertheilung berufenen Behörden nicht die Verpflichtung auf, sich in jedem Falle an diese Normativbedingungen zu binden. Die Beschlußbehörde ist auch nicht durch einen früheren ablehnenden Beschluß behindert, auf erneuten Antrag die Genehmigung zu ertheilen. Endurtheil des O. V. G. vom 19. Dezember 1889 (Entsch. Bd. XIX S. 323 ff.)

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen. (Min.-Erlaß vom 1. 3. 1890 Min.-Bl. S. 51).

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens drei wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnißanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung und Reinhaltung &c. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

Berlin, den 26. August 1886.

Der Minister des Innern.

Betrieb der Nachtherbergen (Pennen).

P.-V. vom 4. September 1884 (R. J.-Bl. Nr. 212).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juni 1883 verordnet die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg, unter Zustimmung des Magistrats, für den Stadtkreis Charlottenburg Nachstehendes:

§ 1 In dem Schlafraum einer Nachtherberge dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nicht aufgenommen werden.

§ 2. In jedem Schlafraum dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf den Kopf der Schlafgäste mindestens 3 qm Bodenraum und 10 cbm Luftraum kommen.

§ 3. Für jeden Schlafgast muß eine besondere Lagerstätte bereit sein.

§ 4. Die Nachtherbergen müssen mit dem erforderlichen Trink- und Waschwasser, sowie jeder Schlafraum mit dem erforderlichen Waschgeräth versehen sein.

§ 5. Die Fenster der Schlafräume müssen alle Tage von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags offen gehalten werden.

§ 6. In den Schlafräumen dürfen keine Urinkübel aufgestellt werden.

§ 7. Sämmtliche Räume der Nachtherberge müssen reinlich gehalten werden und zu diesem Behufe müssen

a) die Fußböden täglich am Morgen ausgekehrt und jeden Sonnabend abgescheuert werden;

b) die Wände und Decken zwei Mal jährlich und zwar in der ersten Hälfte des April und des Oktober frisch getüncht, oder — wenn sie mit Oelfarben gestrichen sind — gründlich abgewaschen werden;

c) die Abtrittsitze jeden Sonnabend abgescheuert werden.

§ 8. Wenn Personen, welche augenscheinlich mit ansteckenden oder sonst erheblichen Krankheiten behaftet sind, in die Nachtherberge aufgenommen werden, oder wenn in die Nachtherberge aufgenommene Personen an den vorbezeichneten Krankheiten erkranken, so hat der Inhaber der Nachtherbergen in jedem vorkommenden Falle hiervon unverzüglich bei der Polizei-Direktion Anzeige zu machen.

§ 9. Inhaber von Nachtherbergen, welche gegen eine der vorstehenden Vorschriften verstoßen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Charlottenburg, den 4. September 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße.

a) Gesetz vom 20. Juli 1881. (R.-G.-Bl. S. 249.)

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Striches mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt. Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von einem halben Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt ein viertel Liter beträgt.[1])

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm, b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm betragen. Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungs-Behörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$, b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$ geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammt-Inhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, fest verkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.[2])

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

---

b) P. Pr.-Bek. vom 8. Januar 1884. (A.-Bl. S. 20.)

Mit Bezug auf § 2 des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 bestimme ich hiermit für den Umfang des Stadtkreises Charlotten-

---

[1]) Nach dem Wortlaute des § 1 sind die dort vorgeschriebenen Striche und Bezeichnungen wie an Schankgefäßen überhaupt so auch an Gläsern nur erforderlich, insoweit dieselben zur Verabreichung von Wein, Bier pp. dienen. Es ist daher insoweit die Verabreichung in anderen Schankgefäßen (Flaschen pp.) stattfindet und die Gläser nur zur Benutzung bei der Konsumirung des verabreichten Getränkes beigefügt werden, die Anbringung der qu. Striche und Bezeichnungen an den Gläsern nicht zu fordern. Nach dem Schlußsatz des § 1 al 1 bedarf es der Bezeichnung des Sollinhalts nicht, wenn derselbe 1 Liter oder $^1/_2$ Liter beträgt. Dagegen ist die Anbringung des Füllstrichs auch in solchen Fällen geboten. (Min.-Erlaß vom 23. April 1884 — Min.-Bl. S. 162.)

[2]) Als ein fester Verschluß im Sinne des § 6 kann entsprechend der Absicht des Gesetzes und den bei Berathung desselben stattgehabten näheren Erörterungen nur ein solcher angesehen werden, welcher dem Zwecke einer dauernden Lagerung von Getränken zu dienen bestimmt und geeignet ist. Verschlüsse, welche sich einfach mit der Hand beseitigen lassen, wie namentlich auch die im Schankwirthschaftsverkehr gegenwärtig vielfach üblichen Drahtbügel und Patentverschlüsse sind als feste Verschlüsse nicht zu erachten. (Min.-Erlaß vom 2. April 1884 — Min.-Bl. S. 162 und vom 24. Oktober 1891 — Min.-Bl. S. 229.)

burg, daß der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße bei sämmtlichen oberjährigen Bieren zwischen 1 und 10 Centimeter betragen muß.

Berlin, den 8. Januar 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen.

P.-V. vom 22. Januar 1886. (K. J.-Bl. Nr. 20.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion über Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes was folgt:

§ 1. Bei sämmtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druck-Vorrichtungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen inneren Durchmesser von mindestens einen Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein.

Die außer den Leitungsröhren zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Drückvorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn, oder aus in der inneren Fläche stark verzinntem Kupfer hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte „Stocher" (das von dem Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einem mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Reines, nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuk, aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft und unter den Voraussetzungen des § 5 auch flüssige Kohlensäure benutzt werden.

Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indikator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist, und welcher nicht mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck erweisen darf.

§ 3. Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten laßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden. Die in demselben befindliche Watte oder Salicyl-Watte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4. Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer Luft als Druckmittel zu benutzenden Windkessels zu verhüten und nöthigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Oelfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlags-Ventil angebracht sein.

§ 5. Bierdruck-Vorrichtungen, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß der Polizei-Direktion und nur unter Einhaltung der in dieser schriftlich auszufertigenden Erlaubniß gestellten Bedingungen in Benutzung genommen werden. Dem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniß ist die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure bestimmten Behälter beizufügen, aus welchen erhellen muß, daß Explosionsgefahr nicht vorliegt.

§ 6. Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 7. Die Bierdruck-Vorrichtungen und insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Beträgt die Länge der Bierleitungsröhren mehr als ein Meter, so hat die Reinigung dieser Bierleitungsröhren, vorbehaltlich der im § 9 vorgesehenen Ausnahmen, allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen, mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen und ist dieselbe jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint.

Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche die Polizei-Direktion als geeignet bezeichnet.

§ 8. Der Unternehmer, welcher die Reinigung einer Bierdruck-Vorrichtung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf durch die Bierleitungsröhren übernimmt, hat für rechtzeitige, ordnungsmäßige und gewissenhafte Ausführung der Reinigung zu sorgen und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schankstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen.

Den kontrollirenden Polizei-Beamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 7 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruck-Vorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen.

Der Inhaber der Bierdruckvorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den kontrollirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 9. Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf nach Vorschrift des § 7 Abs. 2 können die Inhaber von Bierdruck-Vorrichtungen auf Antrag von der Polizei-Direktion entbunden werden, wenn an den Bierleitungsröhren derselben Vorrichtungen angebracht sind, welche von der Polizei-Direktion als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1. wer eine den §§ 1 bis 6 oder den auf Grund des § 5 Seitens der Polizei-Direktion gestellten besonderen Bedingungen nicht entsprechende, beziehungsweise nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 in reinem Zustande erhaltene Bierdruckvorrichtung als Inhaber derselben oder Stellvertreter des Inhabers benutzt, oder Anderen die Benutzung gestattet,
2. wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Charlottenburg, den 22. Januar 1886.

Königliche Polizei-Direktion.

Oeffentliche Lustbarkeiten und Besuch der Schankstätten.

O.-Pr.-V. vom 14. Juni 1892. (R. J.-Bl. Nr. 157.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Provinzialraths die nachfolgenden in der Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1879 (A.-Bl. S. 539 ff.) enthaltenen Vorschriften über die

öffentlicheen Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten

hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg wiederholt erlassen und bekannt gemacht:

§ 1. Der Besitz einer Konzession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft berechtigt den Inhaber nicht zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vielmehr bedarf derselbe hierzu jedesmal einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, d. h. des Amtsvorstehers bezw. städtischen Polizeiverwalters. Dasselbe gilt von der Veranstaltung anderer öffentlicher Lustbarkeiten, insbesondere Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, pantomimischen und theatralischen Vorstellungen, ganz abgesehen davon, ob der Gast- oder Schankwirth selbst die Musik als stehendes Gewerbe betreibt, bezw. selbst eine Konzession als Schauspielunternehmer erworben hat, und ob die betreffenden Vorzeiger, Künstler u. s. w. ihrerseits nach § 59 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der ortspolizeilichen Erlaubniß bedürfen oder nicht. Doch kann die Polizeibehörde hiervon und von der Beobachtung der bezüglichen näheren Vorschriften des § 6 die Inhaber der Wirthschaftslokale in geeigneten Fällen durch einen entsprechenden Vermerk entbinden, welchen sie dem nach § 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubnißschein hinzufügt.

§ 2. Kein Gast- oder Schankwirth hat gegen Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anspruch auf Ertheilung der nach dem vorstehenden § 1 erforderlichen Erlaubniß, vielmehr hängt diese von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab und ist stets zu versagen, wenn ihr Rücksichten der Ordnungs- und Sicherheits-, der Gesundheits- oder der Sitten-Polizei entgegenstehen.

§ 3. Den von Gast- oder Schankwirthen veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten stehen hinsichtlich des Erfordernisses vorgängiger polizeilicher Erlaubniß solche Lustbarkeiten gleich, welche

1. in Verbindung mit s. g. Volksfesten im Freien oder unter Zelten, in Buden u. s. w. stattfinden,

2. in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden.

In den Fällen zu 2 sind die Inhaber der betreffenden Lokale, in den Fällen zu 1 die Unternehmer der Volksfeste und diejenigen, welche die Plätze für diese zur Verfügung stellen, dafür verantwortlich, daß die Lustbarkeiten nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß stattfinden. Die Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277), wonach zu Volksfesten als öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bleibt hierbei unberührt.

§ 4. Lustbarkeiten, welche von Privat- oder s. g. geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlokalen veranstaltet werden, bedürfen ebenfalls der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Gesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich zum Zweck der Veranstaltung solcher Lustbarkeiten zusammengetreten sind.

Bei Abhaltung unerlaubter Lustbarkeiten trifft in Fällen dieser Art die Verantwortlichkeit neben dem Inhaber des Lokals auch die Vorsteher der Gesellschaft. Verfolgen dagegen Privat- oder geschlossene Gesellschaften hauptsächlich andere Zwecke, so bedarf es bei gelegentlichen Lustbarkeiten derselben für ihre Mitglieder und etwaige Gäste nur einer vorgängigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und keiner Erlaubniß der letzteren, es sei denn, daß nicht blos von den Gesellschaftsmitgliedern, sondern auch von den Gästen ein besonderes Eintritts- oder Tanzgeld zu entrichten wäre.[1] Letzteren Falls ist Erlaubniß erforderlich, und leidet die Schlußbestimmung im Abs. 1 auch hier Anwendung.

Zu den §§ 3 und 4 ist nachstehender Erlaß ergangen:

Potsdam, den 15. März 1880.

Es ist bemerkt worden, daß die unterm 11. Dezember v. J. erlassene Polizeiverordnung, betreffend öffentliche Lustbarkeiten, in den §§ 3 und 4 insofern mangelhaft redigirt ist, als die hier getroffenen Bestimmungen bezüglich der in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer und der von geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlokalen veranstalteten Lustbarkeiten nicht, wie in den übrigens wesentlich gleichlautenden älteren Polizeiverordnungen, ausdrücklich auf Tanzlustbarkeiten beschränkt worden sind. Es ist jedoch nicht die Absicht gewesen, in dieser Beziehung eine Ausdehnung der bisher geltenden Bestimmungen eintreten zu lassen, und ersuche ich deshalb, indem ich mir vorbehalte, nöthigenfalls eine Nachtragsverordnung zu erlassen, die Königl. Regierung ergebenst, die Ortspolizeibehörden gefälligst dahin anzuweisen, bezw. durch die Landräthe anweisen zu lassen, daß sie auch jetzt schon den § 3 für den Fall zu Nr. 2 (nicht auch Nr. 1) desselben und den § 4 der Verordnung vom 11. Dezember v. J. nur auf Tanzlustbarkeiten zur Anwendung zu bringen haben.

Der Ober-Präsident.

§ 5. An den ersten Feiertagen zu Weihnacht, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, sowie an den Vorabenden dieser Tage, ferner am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen Tanz-Lustbarkeiten und sonstige rauschende Vergnügen überhaupt nicht stattfinden.[2] Inwieweit öffentliche Unterhaltungen aller Art (§ 1 Absatz 2) je nach dem besonderen Charakter derselben gestattet werden können, bleibt im Uebrigen dem Ermessen der Ortspolizeibehörden anheimgestellt, jedoch sind am Charfreitage, am Bußtage und am Weihnachtsabend auch diese nicht zuzulassen.

---

[1]) Geschlossene Gesellschaften und Vereine sind nach dem Erkenntniß des Kammergerichts vom 24. Juli 1892 an die Polizeistunde auch dann nicht gebunden, wenn ihre Versammlungen in Schankwirthschaften stattfinden, vorausgesetzt, daß die benutzten Räume für die Dauer der Versammlung dem öffentlichen Verkehr entzogen sind. Die geschlossenen Gesellschaften und Vereine sind zur Anmeldung ihrer Versammlungen überall strengstens anzuhalten, wo eine solche Anmeldung gesetzlich vorgeschrieben ist. Bei Veranstaltung von Lustbarkeiten ist genau zu beaufsichtigen, ob außer den Mitgliedern und den von diesen eingeführten Gästen auch Andere Zutritt zu den Gesellschafts- oder Vereinsräumen haben und danach die Lustbarkeit als öffentliche zu behandeln ist. In geeigneten Fällen, in denen die Gesellschaft oder der Verein nur zum Schein oder lediglich zur Umgehung des Gesetzes gegründet ist, ist bei Ueberschreitung der Polizeistunde gegen die Schuldigen unnachsichtlich einzuschreiten. Endlich wird gegen Wirthe, welche ihre zur Schankwirthschaft konzessionirten Räume ganz oder zu einem wesentlichen Theile dauernd oder doch so häufig an geschlossene Gesellschaften oder Vereine zum ausschließlichen Gebrauch überlassen, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Lokale nicht mehr den bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Anforderungen entsprechen, des Konzessionsentziehungsverfahren einzuleiten. (Min.-Erlaß vom 13. Mai 1892, M.-Bl. S. 229.

[2]) Am 9. März, dem Sterbetage Kaiser Wilhelms I und am 15. Juni, dem Sterbetage Kaiser Friedrich's, darf gleichfalls kein öffentlicher Tanz stattfinden.

§ 6. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, von pantomimischen oder theatralischen Aufführungen, von plastischen oder sonstigen Schaustellungen in Gast- und Schankwirthschafts-Lokalen ist mindestens 24 Stunden vor der bestimmten Zeit oder der Veröffentlichung einer bezüglichen Bekanntmachung zu beantragen, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Personen, sowie unter vollständiger und genauer Bezeichnung der zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaustellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gedruckten oder geschriebenen Exemplaren bezw. Beschreibungen derselben (vergleiche übrigens den Schluß des § 1). Auf andere als auf diese oder die von demselben polizeilich zugelassenen Gegenstände darf die ertheilte Erlaubniß demnächst nicht bezogen werden.

Die Polizeibehörde ist außerdem berechtigt, bezüglich der nicht ortsangehörigen darstellenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung zu verlangen.

§ 7. Auf solche Aufführungen, Vor- oder Schaustellungen, bei welchen ein Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, leiden die Vorschriften der § 1 Absatz 2 und § 6 zwar keine Anwendung, jedoch ist von denselben der Polizei-Behörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische Charakter auf deren etwaiges Verlangen näher darzuthun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen, entscheidet in jedem Falle das Ermessen der Polizei-Behörde.

§ 8. Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Lustbarkeiten dürfen nur bestimmt namhaft zu machenden Unternehmern für genau zu bezeichnende Lokale ertheilt werden; auch sind in demselben die Stunden anzugeben, zu welchen die Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß. Jede Ueberschreitung dieser Zeitbestimmungen wie auch jede Abweichung von der Personal- und Lokalbestimmung gilt als Veranstaltung einer Lustbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lustbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zweck der Armenpflege zu entrichten ist (Allg. Landrecht Th. II Tit. 19 § 27 § 74 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. März 1871, G.-S. S. 130), so ist der Erlaubnißschein nicht eher auszuhändigen, als bis die Entrichtung dieser Abgabe stattgefunden hat.

§ 10. Die Fortsetzung jeder Lustbarkeit kann polizeilich verhindert werden, wenn dieselbe der vorgängigen Erlaubniß bedurfte und diese nicht ertheilt worden ist. Auch darf die in einem Lokale polizeilich untersagte Lustbarkeit nicht in einem anderen Lokale fortgesetzt werden. Nichtbefolgung der desfälligen Anordnungen der Polizei-Behörde und ihrer Organe seitens der Theilnehmer wie der Wirthe ist nach § 14 strafbar, unbeschadet der Befugniß der Polizei-Behörde, ihren Anordnungen durch unmittelbaren Zwang Folge zu verschaffen.

§ 11. Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die betreffenden Wirthe verantwortlich.

§ 12. Notorischen Trunkenbolden oder bereits angetrunkenen Personen dürfen von den Gast- und Schankwirthen, sowie deren Dienstpersonal geistige Getränke nicht verabreicht werden. Die Wirthe sind in dieser Hinsicht auch für ihr Dienstpersonal verantwortlich.

§ 13. Die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokale müssen in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum letzten März um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis zum letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden. Unter besonderen Umständen und, wenn eine Belästigung der Nachbarschaft dadurch nicht zu besorgen ist, können die Ortspolizei-Behörden von dieser Vorschrift Ausnahmen sowohl für einzelne Fälle, wie für einzelne Lokale bewilligen.

§ 14. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht nach allgemein gesetzlicher Vorschrift (§ 360 zu 11, § 365, § 366 zu 1 des Strafgesetzbuches) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mk. geahndet; die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß, wo diese erforderlich war, jedoch stets mit Geldbuße von mindestens 10 M.

§ 15. Alle älteren mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. Februar 1833, 30. August 1845, 18. Juni 1847, 20. Mai 1858 und 22. Februar 1871 Nr. 1—4 (Amtsblatt für 1834 Seite 38, für 1845 Seite 275, für 1847 Seite 230, für 1858 Seite 193 und für 1871 Seite 73) sowie der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom pp. werden aufgehoben.

Alle etwa bestehenden kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 15 nicht im Einklang stehen, werden auf Grund des § 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 14. Juni 1892.

Der Ober-Präsident.

Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur Abhaltung von Lustbarkeiten.

Pol.-Bek. vom 8. Oktober 1888 (R. I.-Bl. Nr. 243).

Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zur Abhaltung von Lustbarkeiten sind bei der Unterzeichneten wiederholt so spät eingegangen, daß sie ihre ordnungsmäßige Erledigung theils nur unter Störung des sonstigen Geschäftsbetriebes theils überhaupt nicht finden konnten. Es wird deshalb hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß derartige Gesuche Berücksichtigung hinfort nur finden können, wenn sie mindestens 4 Tage vor dem Zeitpunkt, an welchem die in Aussicht genommene Lustbarkeit abgehalten werden soll, bei der Unterzeichneten eingehen. Später eingehende Gesuche werden den Antragstellern ohne weiteres zurückgegeben werden.

Charlottenburg, den 8. Oktober 1888.

Königliche Polizei-Direktion.

Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung.

P.-V. vom 14. September 1892. (R. I.-Bl. Nr. 217).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, und der §§ 143 u. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Charlottenburg, mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirthschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirthschaften mit Kellnerinnen-Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen.

§ 3. Gast- und Schankwirthe, welche in ihren Schanklokalen zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, oder deren Stellvertreter, sind verpflichtet, dem Polizei-Revier, in welchem das Lokal belegen ist, ein Verzeichniß der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Revier-Bureau verbleibt, während das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Gewerbtreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichniß ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Beamten der Polizei-Direktion auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichniß muß foliirt sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, auf dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die Gast- oder Schankwirthschaft belegen ist, zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falles des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirthschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitz befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 6. Die im Schankgewerbe thätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 7. Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Thüren der Schankräume oder an den Hausthüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume anzulocken.

§ 8. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

Es ist ihnen fernerhin unbedingt untersagt, an den Gast-Tischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht in Ansehung des § 2 die weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 8 dieser Polizei-Verordnung sind sowohl die Kellnerinnen, als die Gast- und Schankwirthe verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise wie der Wirth selbst.

§ 10. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirthe, sofern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Charlottenburg, den 14. September 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

F. Verschiedene Gewerbebetriebe.

Betrieb des Schuh- und Kleider-Reinigungs-Gewerbes auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

P.-Pr.-V. vom 3. Mai 1865. (A.-Bl. S. 211).

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

A. Pflichten des Unternehmers.

§ 1. Der Unternehmer eines Schuh- und Kleider-Reinigungs-Instituts darf auf öffentlichen Straßen und Plätzen sein Gewerbe nur durch solche Personen (Reinigungs-Diener) ausüben, welche mit der betreffenden polizeilichen Erlaubniß (Dienstschein) versehen sind. Den Dienstschein erhalten nur Personen, welche zuverlässig sind und das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Annahme und Entlassung von Reinigungs-Dienern hat der Unternehmer dem von dem Polizei-Präsidio bestellten Aufsichtsbeamten binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Reinigungs-Diener, denen der Dienstschein entzogen worden ist (§ 9), dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§ 2. Ueber die von ihm beschäftigten Reinigungs-Diener hat der Unternehmer, nach Anleitung des von dem Polizei-Präsidio auszugebenden Formulars, Nachweisungslisten zu führen. Dieselben sind — dauerhaft gebunden und am Rücken mit einem starken Faden durchzogen — dem AufsichtsBeamten zur vorgängigen Prüfung und Stempelung einzureichen, auf polizeiliches Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

B. Pflichten der Reinigungs-Diener.

§ 3. Während der Ausübung des Dienstes muß der Reinigungs-Diener:

a) in anständiger und reinlicher Kleidung erscheinen, als Kopfbedeckung eine nach Form und Farbe von dem Polizei-Präsidio zu bestimmende Dienstmütze und auf der linken Brust ein Dienstschild tragen, welches in schwarzer Schrift die Bezeichnung: „Reinigungs-Diener" und diejenige Nummer enthält, welche ihm durch den Dienstschein zugetheilt ist;

b) seinen Dienstschein, sowie ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung bei sich führen, letzteres auch den Personen, welche seine Dienste beanspruchen, auf Erfordern vorlegen.

§ 4. Der Reinigungs-Diener hat sich überall ruhig und anständig zu betragen, darf sich nicht im trunkenen Zustande betreffen lassen, auch dem Publikum seine Dienste nicht durch Worte oder Zeichen anbieten. Weder den Dienstschein noch das Dienstschild (§ 3) darf er Anderen zur Benutzung überlassen.

§ 5. Die Aufstellung der Reinigungs-Diener auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur an denjenigen Punkten gestattet, welche das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung als geeignet bezeichnen wird. Sie muß überall dergestalt erfolgen, daß weder durch die Reinigungs-Diener selbst, noch durch die zu ihrem Gewerbebetriebe dienenden Geräthschaften der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird. Insbesondere ist die Aufstellung untersagt an Straßenübergängen, Rinnsteinbrücken, Eingängen und Einfahrten zu Häusern.

§ 6. Der Reinigungs-Diener kann Vorausbezahlung des Lohnes beanspruchen. Höhere als die tarifmäßigen Sätze, sowie Trinkgelder oder andere Nebenvergütungen darf er nicht fordern. Die Lohnsätze sind:

a) für das Reinigen der Kleider und des Schuhwerkes von Staub und Schmutz, gleichviel ob dasselbe sich auf alle oder einzelne Stücke erstreckt, $^1/_2$ Sgr.;

b) für das Wichsen des Schuhwerks $^1/_2$ Sgr.;

§ 7. Wer den Dienst als Reinigungs-Diener verläßt, hat seinen Dienstschein binnen 24 Stunden an den Aufsichts-Beamten zurückzugeben.

§ 8. Den Weisungen der Polizei-Beamten bezüglich der Aufstellung und des Verhaltens der Reinigungs-Diener auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist unbedingte Folge zu leisten.

C. Strafbestimmungen.

§ 9. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft. Reinigungs-Dienern, welche sich wiederholter Uebertretungen schuldig machen, wird, abgesehen von der verwirkten Strafe, der Dienstschein entzogen. Die Entziehung erfolgt durch Verfügung des Polizei-Präsidii.

Berlin, den 3. Mai 1865.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verwendung von schulpflichtigen Kindern bei öffentlichen Schaustellungen.

O.-Pr.-V. vom 23. Februar 1878. (A.-Bl. S. 65.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 76 der Prov.-O. vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadt Berlin verordnet was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, zu öffentlichen Schaustellungen irgend einer Art, insbesondere auch zu Theater-Vorstellungen, sowie auch das selbstständige Auftreten derselben mit solchen Schaustellungen ist untersagt. Für theatralische Vorstellungen kann die Orts-Polizei in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote gestatten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. event. der entsprechenden Haft werden bestraft:

1. die Unternehmer von Schaustellungen irgend einer Art, welche entgegen dem § 1 Kinder zu denselben verwenden;
2. die Inhaber öffentlicher Lokale, welche gestatten, daß in denselben Schaustellungen mit Uebertretung der Vorschrift im § 1 stattfinden;
3. die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zu Schaustellungen oder das selbstständige Auftreten derselben in solchen zulassen.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen etwa widerstreitende Lokal- und Kreispolizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Wanderlager.[1]

O.-Pr.-V. vom 10. September 1879. (A.-Bl. S. 404.)

Zur thunlichsten Beseitigung der Mißstände, welche bei den über die Verhältnisse der Wanderlager und Waaren-Auktionen angestellten Ermittelungen hervorgetreten sind, wird nach Maßgabe eines von dem Bundesrath vom 27. März d. Js. gefaßten Beschlusses auf Grund des § 76 der Prov.-O. vom 29. Juni 1875 unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß von Berlin hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationsscheine (§ 55 der Gew.-O.) aufgeführten Namen mit Hinzufügung ihres Wohnortes erlassen.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zu den Wanderlagern sind noch diejenigen Unternehmungen zu rechnen, in welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und desgleichen) aus, vorübergehend Waaren feilgeboten werden, wobei die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes nach § 14 der Gewerbe-Ordnung für die Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen ist, keine maßgebende Bedeutung hat.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet.

Potsdam, den 10. September 1879.

Der Ober-Präsident.

---

[1] cfr. hierzu Gesetz vom 27. Februar 1880 (G. S. S. 174) betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes und § 1 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891.

Pfandleihgewerbe.[1])

a) Gesetz vom 17. März 1881 (G.-S. S. 265.)

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gew.-O. in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 R.-G.-Bl. S. 267 bestimmten Fassung, darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark.
b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Was von dem Schuldner oder für ihn über das erlaubte Maß geleistet ist, muß von dem Pfandleiher zurückgewährt und vom Tage des Empfanges ab verzinst werden.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5. Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an dem ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zuname des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8. Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

---

[1]) Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, bezw. des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts beschließt der Stadtausschuß. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht binnen 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Stadtausschuß im Verwaltungsstreitverfahren zu. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig. Ueber die Zurücknahme bezw. Untersagung der Erlaubniß entscheidet auf Klage der Ortspolizei-Behörde der Bezirks-Ausschuß (§§ 114 und 119, 2 des Zuständigkeitsgesetzes).

§ 9. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

Die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels oder die gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

§ 10. Der Verkauf ist in öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine zu solchen Versteigerungen nach § 36 der Gewerbe-Ordnung angestellte Person auszuführen.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe, Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können die Pfänder durch den Versteigerer aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden.

Der Pfandleiher kann selbst bieten und kaufen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizei-Behörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuches anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältniß des Erlöses zu vertheilen.

§ 15. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigenthum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Abs. 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterbleiben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16. Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Werth zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17. Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18. Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20. Die Einrichtung von Pfandleih-Anstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Ueber die Genehmigung beziehungsweise Bestätigung beschließt der Regierung-s-Präsident, in Berlin, und soweit es sich um Pfandleih-Anstalten der Provinzialverbande handelt, der Ober-Präsident. Im Geltungsbereiche des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 darf die Genehmigung des Regierungs- beziehungsweise Ober-Präsidenten nur mit Zustimmung des Bezirks- beziehungsweise Provinzialraths versagt werden.

Die betheiligten Gemeinden beziehungsweise weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21. Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22. Auf die bereits bestehenden Pfandleih-Anstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 vorläufig nicht Anwendung. Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23. Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

---

b) Ausführungs-Instruktion vom 16. Juli 1881. (Min.-Bl. S. 169.)

Auf Grund des § 38 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher im Anschluß an das Gesetz betr. das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881 die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. Das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizei-Behörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizei-Behörde weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuche sind außer den im § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen, die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:
   sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders; Angabe, wie er sich legitimirt hat;
   sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäfts;
   sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, event. Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;
   sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Gewerbes; Betrag des Kaufpreises.
3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondirenden Nummer zu versehen.
4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleih-Gewerbe vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.
5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.
8. Der Ortspolizei-Behörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revisionen des gesammten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden (Trödelhandel, Gesindevermiether, Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten).

Min.-P.-V. vom 18. März 1885. (Extra-Beilage zum 15. Stück des Amtsblatts).

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869}}{\text{1. Juli 1883}}$ und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizei-Behörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maaß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufs-Eintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizei-Behörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitgefolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizei-Behörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizei-Behörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizei-Behörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3,

soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizei-Behörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizei-Behörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizei-Behörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizei-Behörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.

Lauf. Nr.	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers			Einkaufspreis		Tag des Verkaufs	Des Käufers			Verkaufspreis		Bemerkungen
			Name	Stand	Wohnort Wohnung	ℳ	₰		Name	Stand	Wohnort Wohnung	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.		13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Laufende Nummer	Tag der Meldung	Des Stellungsuchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort (Wohnung)	Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird	Betrag des beanspruchten Lohns		Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr		Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen			Bemerkungen
		Vor- und Zuname	Stand Angabe ob ledig ꝛc.	Alter	Religion	Geburtsort	Aufenthaltsort				ℳ	₰	des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung	Zeit des Dienstantritts	ℳ	₰	Datum	Betrag ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		13.	14.	15		16.	17.		18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die ein Gesinde rc. suchenden Personen.

Laufende Nummer	Datum des Auftrags	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung)	Art der Stellung, für welche das Gesinde rc. gesucht wird	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde rc. gesucht wird	Betrag des zugesicherten Lohns	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten rc.		Betrag der verabredeten Gebühr		Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen			Bemerkungen
						Des Dienstboten rc. Name (Angabe der betreffenden Nr. des Geschäftsbuchs B)	Zeit des Dienst-Antritts	M	₰	Datum	Betrag M	Betrag ₰	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.		12.

Verkauf von Stadtbahn-Fahrkarten.

P.-V. vom 26. Juni 1891. (A.-Bl. S. 272).

Auf Grund der §§ 37 und 76 der R.-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 (B. G.-Bl S. 245), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Das Feilhalten, das Anbieten und der Verkauf von Fahrkarten der Königlichen Stadt- und Ringbahn auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den Vorräumen, Zugängen und auf den Vorplätzen der Bahnhöfe und Haltestellen der Stadt- und Ringbahn ist verboten.

§ 2. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße von drei bis dreißig Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Charlottenburg, den 26. Juni 1891.

Königliche Polizei-Direktion.

Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, sowie des gewerbsmäßigen Musikmachens auf öffentlichen Straßen und Plätzen, durch Kinder unter 14 Jahren.

P.-V. vom 25. Juli 1892. (R. J.-Bl. Nr. 181).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Direktion, unter Zustimmung des Magistrats, für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen (Geldeinsammeln) auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, sowie in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach § 1 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 3. Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren, Conditoren, sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 1 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 4. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

a) Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots im § 2;

b) Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots im § 3.

Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote im § 1 zuwiderhandeln.

Charlottenburg, den 25. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

VIII. Abschnitt.

Landwirthschaftliche Polizei.

Legitimations-Atteste bei Veräußerungen von Pferden.

Verordnung vom 13. Februar 1843. (G.-S. S. 75; R. J.-Bl. von 1887 Nr. 57.)

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher

dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 5 Thalern oder acht Tagen Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimations-Atteste erfolgt in den Städten von der Polizei-Behörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen ihre Distriktskommissarien, die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemandem versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit 3 Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§ 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Vorstehende Verordnung wird hiermit von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Charlottenburg, den 3. März 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

Viehtransport.

Pr.-V. vom 13. Februar 1875. (A.-Bl. S. 74.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen für die Städte Berlin und Charlottenburg in Erwägung der Polizei-Verordnungen vom 1. Mai 1871 und vom 1. August 1873 was folgt:

§ 1. Die mittelst Eisenbahn oder Fuhrwerk transportirten, sowie auf den Markt gebrachten oder dort befindlichen Kälber, Schafe und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden.

§ 2. Die zur Beförderung von Vieh benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder geschnürt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. An Raum ist zu nehmen: 1 □m auf 2 Kälber, 1 □m auf 3 Schafe, 2 □m auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 3. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 2, alinea 1, gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 4. Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dieselbe durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, und bei der Behandlung desselben ist jedes brutale Benehmen gegen die Thiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen untersagt. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Berlin, den 13. Februar 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes.

R.-Pr.-V. vom 9. November 1885. (A.-Bl. S. 451.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom

11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungs-Bezirk Potsdam zur Ergänzung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldstrafe bis dreißig Mark wird bestraft, wer sein Vieh in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtweide) außerhalb eingefriedigter Grundstücke weiden läßt.

§ 2. Bei der Ausübung von Weideberechtigungen in Forsten ist es verboten:

1. wenn die Berechtigung einer Hütungsgemeinschaft zusteht und das Einzelhüten nicht ausdrücklich gestattet ist, einzelne Stücke Vieh getrennt von der gemeinschaftlichen Heerde zu weiden,
2. das Vieh zur Nachtzeit, d. h. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde zu belassen oder während dieser Zeit einzutreiben,
3. die Aufsicht über das Vieh Kindern unter zwölf Jahren oder solchen Personen anzuvertrauen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevels dreimal bestraft sind.

Für jede zur Hütung in eine fremde Forst einzutreibende Heerde ist auf Verlangen des Eigenthümers oder Verwalters der Forst bei demselben alljährlich ein Legitimationsschein zu lösen, welcher die Bezeichnung der Heerde nach Viehart und höchster zulässiger Stückzahl (falls die Berechtigung in dieser Beziehung begrenzt ist) enthalten muß.

Zuwiderhandlungen werden nach § 40 bezw. § 41 des Gesetzes bestraft.

Unter Gesetz wird hier, sowie in den nachfolgenden Paragraphen das Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) verstanden.

§ 3. Mit Geldstrafe bis dreißig Mark wird bestraft, wer unbefugt Geweihe oder einzelne Stangen von Rothhirschen oder Dammhirschen aufsammelt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer unbefugt auf fremden Grundstücken Gras, Heu, Torf oder andere Bodenerzeugnisse ausbreitet oder niederlegt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis sechszig Mark wird bestraft:

1. wer abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuches ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde oder bei dem Ortsvorstande Wald- oder Wiesenflächen oder liegende oder zusammengebrachte Bodendecken in Brand setzt oder Rotthecken sengt oder die bezüglich dieses Brennens oder Sengens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt,
2. wer die vorstehend zu 1 oder die in § 32 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zwar macht, aber vor Ablauf von vier Wochen, ohne die polizeilichen Anordnungen abzuwarten, zur Ausführung seines Vorhabens schreitet.

§ 6. Verboten ist — auch auf eigenen Grundstücken — der Fang oder das Tödten nachbenannter Vogelarten:

Ammer, Bachstelze, Baumläufer, Blaukehlchen, Bussard, Dompfaff, Drossel, Eule (mit Ausnahme des Uhus), Fink, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling, Kiebitz, Kleiber, graue Krähe,[1]) Kukuk, Laubvogel, Lerche, Mandelkrähe, Meise, Nachtigall, Pieper, Pirol, Rohrsänger, Rothkehlchen, Rothschwanz, Schwalbe, Specht, Staar, Steinschmätzer, Stieglitz, Storch, Thurmfalke, Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig, Zeisig, Ziegenmelker (Tagschlaf);

sowie ꝛc. Der Schlußsatz des § 6 sowie § 7 sind durch das Gesetz vom 22. März 1888 S. 240 aufgehoben.

§ 8. Sobald an einem Orte sich Heuschrecken in großer Zahl zeigen, sind die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und die Gemeinden verpflichtet, die zur Ausführung der Vertilgungsmaßregeln nöthigen Mannschaften und Gespanne unentgeltlich zu gestellen.

Der Landrath hat erforderlichen Falls den Umfang dieser Leistungen und die übrigen Vorbeugungs- oder Vertilgungsmaßregeln zu bestimmen.

§ 9. Wer von dem Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen in irgend einer Weise Kenntniß erhält, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Die von dem Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von den von ihm damit beauftragten Personen aufgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort zu tödten. Die Aufbewahrung in lebendem Zustande ist verboten.

Jeder Eigenthümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrath oder der Polizei-Behörde angeordneten Absuchungen der Grundstücke gehörig auszuführen, und hat Jedermann die Verfügungen des Landraths oder der Polizei-Behörde wegen der Absperrung von Grundstücken genau zu befolgen.

---

[1]) Das im § 6 ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens der „grauen Krähe" ingleichen des Ausnehmens ihrer Eier oder Jungen ist für den Polizeibezirk von Charlottenburg bis zum 30. September 1893 aufgehoben (cfr. Pol.-Bek. vom 7. September 1892. R. J.-Bl. Nr. 212).

§ 10. Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von fremden Ackergrundstücken ist verboten, und sind Sträucher dieser Art, welche sich in einer geringeren Entfernung befinden, zu beseitigen.

§ 11. Eigenthümer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken, auf welchen sich die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), auch Frühlings-Kreuzkraut genannt, befindet, sind verpflichtet, dies Unkraut, bevor es in den Zustand des Abblühens oder Reifens eintritt, herauszunehmen und zu vernichten.

Die Absuchung der Grundstücke nach der bezeichneten Pflanze ist spätestens in der ersten Woche des Monats Mai zu beginnen und bis zur Mitte des Monats Juni so oft wie die Umstände es erfordern, zu wiederholen. Alsdann muß die vollständige Vertilgung der Pflanze durchgeführt sein.

Diese Vorschriften beziehen sich sowohl auf angebaute landwirthschaftliche als auch auf unangebaute Grundstücke, sowie auf Wege, Wegeränder, Chaussee-Dossirungen, Eisenbahnkörper und ähnliche Flächen.

Auf forstwirthschaftliche Grundstücke beziehen sie sich nur, soweit dieselben aus Blößen und Kulturen bestehen, welche an landwirthschaftliche Grundstücke grenzen, und zwar nur bis zu einer Tiefe von 200 Metern vom Rande der letzteren.

Der Landrath ist bei nicht gehöriger Befolgung dieser Vorschriften, unbeschadet der Strafvorschrift des § 12, befugt, die unterlassenen Vorrichtungen auf Kosten der Säumigen im Zwangswege zur Ausführung zu bringen. Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Betreffenden nachweisen, daß sie es an den erforderlichen Bemühungen zur Vertilgung der Pflanzen nicht haben fehlen lassen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden §§ 8 bis 11 werden nach § 34 des Gesetzes bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt auf Forstgrundstücken Bau-, Nutz- oder Brennholz umsetzt oder anderweitig sortirt,
2. wer die zur Bestimmung von Haide-, Streu- oder Grasflächen dienenden Merkmale vernichtet, verändert, unkenntlich macht oder nachahmt.

§ 14. Zur Ausübung einer jeden Waldnutzung behufs Selbstgewinnung von Waldprodukten und Waldnebennutzungen jeder Art, also auch zum Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, ist ein vom Waldeigenthümer oder dessen Vertreter ausgestellter Legitimationsschein im Voraus zu lösen.

Die Ausübung darf nur bei Tage, d. h. in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, und nur in den von dem Eigenthümer oder Verwalter der Forst für geöffnet erklärten Theilen derselben erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen treten die Strafvorschriften der §§ 40, 41 des Gesetzes ein.

§ 15. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde oder Torfstich andere Gegenstände als Holz, welche er erworben, oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers oder dessen Vertreters vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder von einem anderen als den ihm angewiesenen Bezugsorte oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 16. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft, wer es unterläßt, aus einem fremden Walde oder Torfstich Holz, Torf oder andere Gegenstände, welche er erworben hat, oder zu deren Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, innerhalb der bestimmten Abfuhrfrist oder, in Ermangelung einer solchen, innerhalb 8 Wochen nach der Erwerbung bezw. der Zustellung des Verabfolgezettels fortzuschaffen.

Eine Wiederholung der Bestrafung erfolgt jedesmal nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der letzten Straffestsetzung ab gerechnet, sofern die Abfuhr bis dahin nicht besorgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 17 Nach § 40 des Gesetzes wird bestraft, wer als Berechtigter oder Haidemiether in fremden Forsten:

1. die beim Roden von Stubben oder Stämmen entstandenen Löcher nach beendeter Arbeit unausgefüllt läßt,
3. unbefugt Stubben in Schonungen rodet,
3. Abraum aus Holzschlägen entnimmt, bevor dieselben von dem Waldeigenthümer oder dem verwaltenden Beamten ausdrücklich für geöffnet erklärt sind,
4. bei der Werbung von Raff- und Leseholz oder Abraum, insofern die Befugniß auf diese

Gegenstände beschränkt ist, Aexte, Beile, Haken oder andere Werkzeuge, mit welchen stehende Bäume heruntergebracht werden können, mit sich führt,

5. das geworbene Holz, zu dessen Entnahme in unbestimmten Massen er an und für sich befugt ist, auf dem Transport nach der Feuerstelle zum Zweck der Gewinnung größerer Mengen, als er andernfalls am festgesetzten Holztage mit dem gestatteten Transportmittel an den Bestimmungsort schaffen könnte, unterwegs niederlegt und hernach die Werbung fortsetzt oder fortsetzen läßt,
6. Gras, Schilf, Binsen oder Rohr mit der Sense oder in Schonungen bezw. in Saat- oder Baumschulen mit der Sense oder Sichel wirbt.

Als Schonungen gelten diejenigen Forstflächen, welche als solche durch Gräben, Zäune, Tafeln, Strohwische oder andere ortsübliche Zeichen kenntlich gemacht sind.

§ 18. Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz, insbesondere auch Bandstöcke, Birkenreis, Reisbesen, Korbruthen, Faschinen, junge Nadelhölzer, Weihnachtsbäume, Maien, Raff- oder Leseholz, Kien oder frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz transportirt oder in Ortschaften einbringt, hat sich auf Erfordern der Polizei-, Forst- oder Steuer-Beamten durch eine Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder des Waldeigenthümers über den redlichen Erwerb dieser Hölzer auszuweisen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 43 des Gesetzes bestraft.

§ 19. Mit Geldstrafe bis fünfzig Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt in Forsten schießt oder Feuerwerke oder andere explosive Gegenstände abbrennt,
2. wer in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober in Forsten ohne Erlaubniß des Forsteigenthümers oder Forstverwalters außerhalb derjenigen öffentlichen Fahrwege, welche auf beiden Seiten durch Gräben gegen den Forstbestand abgegrenzt sind, Tabak anders als aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel raucht,
3. wer innerhalb einer Forst oder an deren Grenze auf Gewässern mit Benutzung von Leuchtfeuern fischt oder krebst.

§ 20. Bei Waldbränden sind die männlichen Bewohner der Umgegend, bis auf 8 Kilometer Entfernung von der Brandstätte, im Alter von 18 bis 50 Jahren Hülfe zu leisten verpflichtet.

In den Gemeinden hat der Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher den vierten Theil der hiernach verpflichteten Mannschaften mit Spaten, Hacken und Aexten versehen, unter einem geeigneten Anführer in möglichster Eile nach der Brandstätte abzusenden, auch, soweit erforderlich, für rechtzeitige Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Die Anführer haben sich mit ihrer Mannschaft sofort nach der Ankunft auf der Brandstätte bei der die Lösch-Anstalten leitenden Person (Landrath, Amtsvorsteher, Forstbeamten, Forstbesitzer u. s. w.) zu melden und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, abgesehen von den Fällen des § 44 Nr. 4 des Gesetzes und des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, mit Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten außer Kraft: 2c.

Potsdam, den 9. November 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Schutz der Vögel.

Gesetz vom 22. März 1888. (R.-G.-Bl. S. 111).

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.[1])

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möwen und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§ 2. Verboten ist ferner:

a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

---

[1]) Vergl. hierzu Min.-Erlaß vom 23. November 1888 (Min.-Bl. S. 218) betr. die Dispensation von dem Verbot des Fangens und Tödtens von Vögeln.

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;
d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens, sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen ꝛc.) soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1—3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter § 2b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung
a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:
1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
2. Uhus,
3. Würger (Neuntödter),
4. Kreuzschnäbel,
5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
6. Kernbeißer,
7. Rabenartige Vögel (Kolkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher),
8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),

11. Säger, (Sägetaucher, Tauchergänse),
12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Kormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlich, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Vertilgung der Raupen.

O. Pr.=V. vom 13. April 1891. (A. Bl. S. 157.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 bezw. § 43 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, in Betreff der ersteren unter Zustimmung des Provinzialraths folgende Polizei=Verordnung erlassen:

§ 1. In allen Gärten, Alleen, Baumschulen und Hofräumen sind alljährlich während der Zeit vom 1. November bis 15. März sämmtliche Bäume und Sträucher, und zwar die Bäume an ihren Stämmen und an den Aesten, soweit dieselben mit Leitern und an Stangen befestigten Baumscheeren erreicht werden können, mindestens aber bis zur Höhe von 6 Metern über den Erdboden, von Raupen, Nestern und Eiern zu befreien. Dasselbe gilt von Einfriedigungen bepflanzter Grundstücke (Mauern, Bretterwänden, Hecken u. s. w.) Die abgesuchten Nester und Eier sind durch Verbrennung zu vernichten.

§ 2. Obstbäume sind das ganze Jahr hindurch von Blutläusen frei zu halten.

§ 3. Für Erfüllung der in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verpflichtungen sind die Eigenthümer, Pächter, Nutznießer und Verwalter der betreffenden Anpflanzungen bezw. Grundstücke in gleicher Weise verantwortlich.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bestraft.

§ 5. Die Bezirks=, Kreis= und Ortspolizeibehörden sind zum Erlaß weitergehender Verordnungen befugt.

Potsdam, den 13. April 1891.

Der Ober=Präsident.

Vertilgung der Blutlaus.

O. Pr.=V. vom 26. November 1891. (N. J.=Bl. Nr. 282).

Bei einer unter Hinzuziehung von Sachverständigen wiederholt vorgenommenen Besichtigung der Obstgärten hat sich herausgestellt, daß die den Apfelbäumen so schädliche Blutlaus hier sehr verbreitet ist.

Um der Weiterausbreitung der Blutlaus entgegen zu treten und um dieselbe nach und nach auszurotten, ist es nothwendig, daß die Besitzer von Apfelbäumen ihre Bäume einer sorgfältigen Besichtigung und Säuberung von der Blutlaus unterwerfen und sodann auch fernerhin die Bäume fortgesetzt das ganze Jahr hindurch im Auge behalten und stets für sofortige und gründliche Beseitigung dieses schädlichen Insekts sorgen.

Man findet und erkennt diese Thiere sehr leicht. Schon von Weitem bemerkt man ihre Kolonien an dem blauweißen Flaum, der in Rissen und Sprunden der Apfelbaumrinde auffällt. Dieser Wollflaum bekleidet die Thiere und schützt sie vor Witterungseinflüssen. Drückt man auf diese Wolle und zerquetscht man die Thiere, so bemerkt man einen blaurothen Saft.

Eine Tafel mit der Abbildung der Blutlaus hängt auf Zimmer 10 der Polizei=Direktion aus, woselbst auch gedruckte Rathschläge zur Bekämpfung der Blutlaus in Empfang genommen werden können.

Sämmtliche Besitzer oder Pächter von Obstgärten werden hierdurch aufgefordert, die etwa auf ihren Apfelbäumen vorhandenen Blutläuse gründlich zu vertilgen.

Sollten bei der Mitte März stattfindenden polizeilichen Revision noch Blutläuse vorgefunden werden, so wird die gründliche Säuberung der Bäume auf Kosten des Besitzers oder Pächters durch die Unterzeichnete veranlaßt werden.

Charlottenburg, 26. November 1891.

Königliche Polizeidirektion.

Das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk.

R.-Pr.-V. vom 23. August 1892. (A.-Bl. S. 349).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeinde-Bezirks bezw. der Feldmark hinaus wird verboten.[1])

§ 2. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Zu dem Behufe ist:

a) das auf den Fuhrwerken befindliche Stroh zu verbrennen oder derart zu vergraben, daß es von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt wird;

b) Sand oder Erde, welche auf den Fuhrwerken liegen, sowie etwaiger darauf befindlicher Dünger (die Darm-Exkremente der Thiere) sind sorgfältig zu sammeln und derart zu vergraben, daß sie von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt werden;

c) die Fuhrwerke selbst sind darauf mit heißem Seifenwasser (100 gr. Schmierseife zu 10 l Wasser) oder mit heißer Sodalauge (10 gr rohe Soda zu 10 l Wasser) sorgfältig abzuwaschen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu (sechszig) (60) Mark geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. September 1892 in Kraft.

Potsdam, den 23. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen.

R.-Pr.-V. vom 30. August 1892 (A.-Bl. S. 360.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landräthe werden ermächtigt, für den Umfang ihres Kreises das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeinde-Bezirks bezw. der Feldmark hinaus durch eine im Kreisblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung unter Bezugnahme auf diese Polizei-Verordnung zu verbieten (cfr. R.-P.-V. vom 14. Januar 1893, A.-Bl. S. 23)

§ 2. Die Landräthe werden ermächtigt, für den Umfang ihres Kreises das Treiben von Rindvieh auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus durch eine im Kreisblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung unter Bezugnahme auf diese Verordnung zu verbieten.

---

[1]) Der veterinärpolizeiliche Zweck dieses Verbotes ist von Händlern dadurch vereitelt, daß sie Schweine und Schafe zu Wagen nur bis zu einer Feldmarksgrenze befördern, dort aber ausladen, innerhalb des Gemeindebezirks die Thiere treiben, und im Umherziehen zu verkaufen suchen. Dieses Verfahren ist unzulässig und nach § 3 der Verordnung strafbar. Innerhalb der Grenzen des Gemeindebezirks bez. der Feldmark ist das Treiben von Schafen und Schweinen nur insoweit gestattet, als diese Thiere den Mitgliedern der Gemeinde gehören.

Diese zusätzliche Erklärung findet auch auf die von den Landräthen gemäß § 2 der P.-V. vom 30. August 1892 betreffs des Rindviehs erlassenen Verbote sinngemäße Anwendung. (cfr. Reg.-Bek. vom 21. September 1892, A.-Bl. S. 402).

§ 3. Wer dem Verbote des § 1 zuwider Schafe treibt oder wer der vom Landrathe erlassenen Bekanntmachung (§ 2) zuwider Rindvieh treibt, wird, sofern nicht nach § 328 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 (sechszig) Mark bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 6. September in Kraft.

Potsdam, den 30. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

IX. Abschnitt.

Strom-Polizei.

Allgemeines.[1])

O.-Pr.-V. vom 9. Januar 1878. (A.-Bl. S 31.)

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Regierungs-Bezirk Potsdam hierdurch verordnet, was folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 61 und 62 im 15. Titel des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

> § 61. Niemand darf an seinem Ufer Etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.
>
> § 62. Es soll daher auch Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben,

werden, insoweit nicht eine strengere Strafe nach den §§ 321 und 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft geahndet.

---

[1]) a. Die Personen-Dampfschifffahrt ist geregelt:
1. auf den dem Königl. Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen, insbesondere auf der Havel und Spree durch R.-Pr.-V. vom 31. März 1884 — A.-Bl. S. 128 und vom 20. Juli 1887 — A.-Bl. S. 294.
2. auf den dem Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin unterstellten Theil der Spree für die Polizeibezirke Berlin und Charlottenburg durch P.-Pr.-V. vom 30. März 1865 — A.-Bl. S. 153 und O.-Pr.-V. vom 10. Oktober 1878 A.-Bl. S. 315 und vom 13. Mai 1879 — A.-Bl. S. 215.

b. das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) ist auf den Kanälen unbedingt untersagt. Im Uebrigen darf das Zerschlagen von Fahrzeugen auf den öffentlichen Wasserstraßen und den damit in Verbindung stehenden Gewässern, sowie auch das Zulandeziehen derselben zum Zweck des Zerschlagens nur an dazu geeigneten und besonders eingerichteten Stellen, sowie auf Grund besonderer von dem betreffenden Königl. Baubeamten zu ertheilender Genehmigung erfolgen. (cfr. O.-Pr.-V. vom 10. September 1879 — A.-Bl. S. 419.)

c. nach der R.-Pr.-V. vom 30. September 1882 — A.-Bl. S. 449 — müssen Dampfschiffe, Lastfahrzeuge und Flöße, welche sich auf den dem Königl. Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen befinden, während der Verkehr auf denselben nicht durch den Winter oder durch Anordnungen der Wasserbau-Verwaltung gesperrt ist, in der Zeit von Sonnenuntergang bis zum Eintritt der Tageshelle beleuchtet werden. Ueber die Art der Beleuchtung enthält obige R.-Pr.-V. nähere Bestimmungen.

d. Jeder Schiffer ist verpflichtet, auf seinem Fahrzeuge eine von der Polizeibehörde seines Heimathsortes auszustellende Nachweisung zu führen, in welcher sämmtliche auf dem Kahne sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder unter Angabe von
1. Vor- und Zuname,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Stellung zum Schiffsführer 2c.

aufgeführt sein müssen.

Diese Nachweisung ist den Organen der allgemeinen, wie der Strom-Polizei jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

In die Nachweisung muß die Bescheinigung der Heimathspolizeibehörde des betreffenden Schiffers eingetragen sein, daß die auf dem Fahrzeuge befindlichen schulpflichtigen Kinder vom

Die im § 62 vorgeschriebene Meldung muß bei dem zuständigen Wasserbau-Beamten geschehen; die verwirkte Strafe hebt die Verpflichtung nicht auf, die ohne staatliche Genehmigung hergestellten Anlagen wieder zu beseitigen.[1])

Potsdam, den 9. Januar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Benutzung der Fähr-Anstalt über die Spree zwischen dem Kräusel'schen Grundstücke und dem gegenüber liegenden Ufer.

Tarif vom 5. Juli 1878. (A.-Bl. S. 253.)

Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfennige.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. öffentliche Beamte, welche die Fähr-Anstalt in Ausübung ihres Dienstes benutzen und sich hierüber ausweisen; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation,
2. Kinder unter 5 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener übergesetzt werden und für welche kein besonderer Platz beansprucht wird.

Neues Palais bei Potsdam, den 5. Juli 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs: gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Treideln und Anlegen von Fahrzeugen und Flößen auf der Spree zwischen der Schloßbrücke und der Eisenbahnbrücke in Charlottenburg.

R.-Pr.-V. vom 19. Februar 1884. (A.-Bl. S. 70.)

Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

§ 1. Das Treideln auf dem linken Ufer der Unterspree wird für die Strecke zwischen der Charlottenburger Schloß- und Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke hiermit untersagt.

§ 2. Ebenso ist für die gedachte Strecke das Anlegen beziehungsweise Festlegen von Fahrzeugen und Flößen an dem linken Spreeufer und bis auf 20 Meter Entfernung von demselben verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 19. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Schulunterricht ordnungsmäßig dispensirt beziehungsweise abgemeldet sind. (cfr. R. Pr.-V. vom 23. Juni 1884. — A.-Bl. S. 261).

e) Mit Frachtdampfboten ohne Anhang dürfen nur folgende Wasserstraßen und die mit ihnen in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen: a) die Havel, b) die Spree pp. befahren werden. Mit Dampfschleppzügen dürfen nur die nachstehend bezeichneten Wasserstraßen einschließlich der mit denselben in unmittelbarer schiffbarer Verbindung stehenden Seen befahren werden.

Die höchste Zahl der Fahrzeuge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, ist folgende:

1. auf der Havel:
   a) von der Spreemündung bis einschließlich dem Pichelsdorfer Gemünde zu Berg 6, zu Thal 3;
   b) von dem Pichelsdorfer Gemünde bis zur Elbe 6;
2. auf der Spree:
   a) von einschließlich des Dämmeritzsee bis zur oberen Berliner Weichbildsgrenze 4,
   b) von der Berlin Charlottenburger Weichbildsgrenze bis zu den Charlottenburger Schleusen zu Berg 3 und zu Thal 2, jedoch mit der Einschränkung, daß auf der Strecke von diesen Schleusen bis 150 m oberhalb der Charlottenburger Eisenbahnbrücke keine Schleppzüge neu gebildet, sondern nur diejenigen Fahrzeuge, welche gleichzeitig mit den Schleppdampfern geschleust sind, und höchstens 3 Fahrzeuge, geschleppt werden dürfen (cfr. R.-Pr.-V. vom 31. März 1885 — A.-Bl. S. 177/178 und vom 20. Mai 1888— A.-Bl. S. 304).

[1]) Wegen Ertheilung der Genehmigung zu Anlagen in und an den Kanälen sind die Seite 74 abgedruckten Bedingungen der Strombehörden zu beachten; die Genehmigung zu Anlagen in und an der Spree ist bei der Königlichen Wasserbau-Inspektion in Potsdam nachzusuchen.

Durchfahren durch die Ruhlebener Spreebrücke.

R.-Pr.-V. vom 17. Juni 1884. (A.-Bl. S. 240.)

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes:

1. Zum Durchfahren der Ruhlebener Spreebrücke müssen die Fahrzeuge und Flöße bei der Thalfahrt das linke, bei der Bergfahrt das rechte Durchfahrtsjoch benutzen.
2. Die Bestimmung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852, nach welcher jeder Schiffsführer während der Fahrt im Allgemeinen die rechte Seite des Stromes zu halten hat, wird für diesen speziellen Fall aufgehoben.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift zu 1 werden mit einer Geldstrafe bis 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 17. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Erhebung der Schleusenknechte-Gebühren an den beiden Charlottenburger Schleusen.

Tarif vom 21. März 1885. (A.-Bl. S. 132.)

An Gebühren sind zu entrichten:

1. für jedes Fahrzeug . . . . 13 Pf
2. für jede Plötze Floßholz . . . . 3 „
3. für jeden Handkahn und für jeden Fischdröbel, welcher eine besondere Durchschleusung fordert . . . . 13 „

Gebührenfrei sind:

a) Handkähne und Fischdröbel als Mitschleuser,
b) Fahrzeuge und Flöße, welche den Hofhaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses gehören oder Reichs- oder Staatseigenthum sind,
c) auf Vorzeigung von Freipässen alle diejenigen Fahrzeuge und Flöße, welche ohne sich in dem vorbezeichneten Besitze zu befinden, ausschließlich Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staates oder für die Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördern.

Die Gebühren sind an den Schleusenmeister zu entrichten.

Die Schleusenknechte dürfen Gebühren oder Geschenke weder fordern noch annehmen.

Potsdam und Berlin, den 21. März 1885.

Der Regierungs-Präsident. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Regelung des Verkehrs auf der Spree-Wasserstraße bei dem Charlottenburger Stau.[1])

R.-Pr.-V. vom 31. März 1885. (A.-Bl. S. 163.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Regelung des Verkehrs auf der Spree-Wasserstraße bei dem Charlottenburger Stau unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Die auf der Bergfahrt befindlichen Fahrzeuge und Flöße, sowie die zu Thal schwimmenden beladenen Fahrzeuge dürfen zur Durchfahrung des Staues nur die Schleusen benutzen.

§ 2. Der in dem Wehr zunächst dem rechten Spreeufer eingerichtete Durchlaß darf beziehentlich muß auf der Thalfahrt von den leeren Fahrzeugen und von den Flößen zum Passiren des Staues so lange benutzt werden, als die auf der Charlottenburger Schloßbrücke befindliche Signalvorrichtung das Zeichen hierzu giebt.

Diese Signalvorrichtung besteht aus zwei beweglichen, an aufrecht stehendem Ständer befestigten Armen.

Durch die horizontale Stellung beider Arme wird angezeigt, daß leere Fahrzeuge thalwärts den Durchlaß benutzen dürfen.

Durch die horizontale Stellung eines Armes oder beider Arme wird angezeigt, daß die Flöße thalwärts den Durchlaß benutzen müssen.

Bei niederhängenden Armen und zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist das Durchfahren des Durchlasses verboten.

---

[1]) Die Führer von Fahrzeugen, welche sich den Schleusen nähern, haben in einer Entfernung von 150 Meter vor der Schleuse die Segel der Fahrzeuge vollständig fallen zu lassen (cfr. O.-Pr.-V. vom 31. Oktober 1878. A.-Bl. S. 351).

§ 3. Die Führer derjenigen Fahrzeuge und Flöße, welche den Wehrdurchlaß benutzen wollen oder müssen, haben die Fahrzeuge und Flöße an den oberhalb des Wehres längs dem rechten Spreeufer stehenden Haltepfählen festzulegen und sich bei dem Schleusenmeister zu melden.

Diese Fahrzeuge und Flöße dürfen erst dann von den Haltepfählen gelöst und in die Strömung hinein gefahren werden, wenn der Schleusenmeister durch Zuruf hierzu auffordert.

Diese Fahrzeuge und Flöße dürfen zu ihrer Hinfahrt nach dem Wehr nur — vom rechten Ufer ab gerechnet — die erste und die dritte Oeffnung der Charlottenburger Eisenbahnbrücke durchfahren.

Sowohl Fahrzeuge als auch Flöße dürfen nicht neben, sondern nur hintereinander den Durchlaß passiren.

§ 4. Das zum Passiren des Durchlasses etwa nöthige Auflösen der Flöße in Plötzen muß oberhalb der Eisenbahnbrücke oder neben den im § 3 bezeichneten Haltpfählen und das Zusammenkuppeln der gelösten Flöße darf nur am linken Spreeufer unterhalb des Wehres geschehen.

§ 5. Von dem unteren Ende des zunächst oberhalb der Eisenbahnbrücke am rechten Spreeufer befindlichen Bohlenwerks ab bis 200 Meter unterhalb der Schleusen dürfen auf der Spree und in dem Schleusen-Kanal nur solche Fahrzeuge und Flöße sich aufhalten, welche auf das Durchschleusen oder auf Passiren des Wehrdurchlasses warten.

Auf dieser Strecke ist auch das Aus- und Einladen verboten.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung finden auf die Fahrzeuge, Flöße, Geräthe und Materialien der Königlichen Wasserbau-Verwaltung keine Anwendung.

§ 7. Auf der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Flußstrecke und in den Schleusen und dem Schleusen-Kanal dürfen die Fahrzeuge keinen stehenden Mast führen.

§ 8. Soweit in den §§ 1 bis 7 dieser Verordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, bleiben hier alle diejenigen allgemeinen Polizei-Verordnungen in Anwendung, welche für den Verkehr auf den Wasserstraßen des Regierungs-Bezirks Potsdam in Kraft bestehen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 31. März 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Landwehr-Kanal.

Reglement vom 27. August 1850. (A.-Bl., Stück 36, Beilage.)

Einleitung.

Das schifffahrttreibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beobachten und allen Anweisungen der betreffenden Kanal-Beamten Folge zu leisten.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§ 1. Länge und Breite der Kähne und Flöße. Die zuläßige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 (A.-Bl. S. 392, Beilage) bestimmt und darf nach demselben vom 1. Januar 1853 ab, erstere nicht über 128 Fuß von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 14½ Fuß betragen.

Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden; doch müssen dieselben, falls andere normalmäßige Kähne vorhanden, so lange vor der Schleuse warten, bis sie mit einem derselben, dessen Breite mit der ihrigen zusammengerechnet, nicht mehr als 32 Fuß beträgt, durchgeschleuset werden können. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10 Fuß und bis zu einer Länge von 128 bis 130 Fuß verbunden sein.

Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen. Auch dürfen die Flöße der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§ 2. Höhe der Kähne. Die Kuffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 3. Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe. Die zuläßige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken und darf nach dem Regulativ vom 8. November 1845 höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, nach dem oben angeführten Regulativ bis zu 10 Fuß Höhe und 15 Fuß Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte

Beschädigung der Brücken bestraft werden. Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§ 4. Tiefgang der Kähne. So lange nicht Untiefen im Kanale Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen. Der Kanalmeister oder Schleusenwärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen werden will, zu untersuchen.

§. 5. Belasten der Steuer. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§ 6. Bemannung der Schiffsgefäße. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passieren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil, und einen Mann am Steuer haben.

§ 7. Bemannung der Floßhölzer. Es dürfen höchstens acht Plötze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge, und höchstens sechs Plötze, jede über 45 Fuß Länge auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie jedoch mindestens mit vier und bei der Bergfahrt mit acht Leuten bemannt sein.

Bei dem Durchschleusen der Floßhölzer müssen, die Schleusengehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

§ 8. Allgemeine Gundsätze beim Anlegen.[1]) Das Anlegen zum vorübergehenden Stillliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, soweit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen; doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stillliegen im Kanal gestattet werden kann. Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsorte am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen.

Das Anlegen zum Aus- und Einladen, wozu in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß, darf dagegen nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ausladestelle bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen sind. Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen; das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet.

---

[1]) a) Für jede Benutzung einer öffentlichen Ein- oder Ausladestelle im Landwehr- 2c. Kanal, sei es, daß dieselbe mit der sonst vorgeschriebenen Vorrichtung versehen ist oder nicht, ist nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1857, A.-Bl. S. 271, ein Zins zu entrichten, welcher nach Maßgabe des Reichs-Münz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 und mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und für Handel zufolge Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präsidiums, der Kgl. Ministerial-Bau-Kommission und des Kgl. Domainen-Rent-Amts Berlin vom 14. Januar 1875, A.-Bl. S. 23, vom 1. Januar 1875 an zu nachstehenden Beträgen erhoben wird:

A. für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen

	für kleine Kähne. M.	für mittlere Kähne M.	für große Kähne. M.
a) für eine Woche	0,38	0,75	1,50
b) für die zweite Woche	0,75	1,50	3,—
c) für die dritte Woche	0,75	1,50	3,—
d) für die vierte Woche	0,75	1,50	3,—
e) für den zweiten Monat	0,75	1,50	3,—
f) für jeden folgenden Manat	1,50	3,—	6,—

B. für die Anlegung und Unterhaltung einer Wassertreppe ein jährlicher Zins von 3 M.

C. für die Anlage einer Ein- und Auslade-Vorrichtung einen jährlichen Zins von 15 M.

[1]) b) Bek. der Kgl. Polizei-Direktion vom 22. Oktober 1888 (N. F.-Bl. Nr. 254).

Es wird hiermit im Einverständniß mit der Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die von der Königlichen Polizei-

Wo an Bassins und öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird dies besonders angegeben.

§ 9. Befestigung der Fahrzeuge und Floßhölzer. Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen, und Anker nur ins Wasser geworfen werden.

§ 10. Ueberwintern der Kähne. Das Ueberwintern der Kähne darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§ 11. Ein- und Ausladen der Waaren. Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (§ 8) unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter polizeilicher Erlaubniß statt.

Den Grundbesitzern, welchen die Benutzung des Kanals zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer an die Uferstraße angrenzenden Grundstücke zugesichert ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschriften genau Folge leisten. Jede Beschädigung der Schälung, des Ufers und der Dossirung, sowie jede Verunreinigung des Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

§ 12. Herausschaffen des Floßholzes. Das Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten mit Erlaubniß der Polizei-Behörde mittelst Ausschwemmens oder mit Hülfe von Prahmen stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwaigen Beschädigungen des Ufers oder Verunreinigungen des Kanals verantwortlich.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 13. Vom Segeln. Das Segeln auf den Kanälen ist untersagt. Alle Fahrzeuge, welche in den Kanälen be- oder entladen werden, müssen, sofern dies möglich ist, die Masten und Ziehbäume gelegt haben.

§ 14. Vom Treideln. Nur vom Treidelwege aus darf getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

§ 15. Verbot des Nebeneinanderfahrens. Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit nebeneinander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 16. Ausweichen. Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärtsfahrende Schiffer dem abwärtsfahrenden Platz, wobei an scharfen Biegungen jener nöthigenfalls stillhalten muß.

§ 17. Ueberholen. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine

---

Direktion für den Landwehr-Kanal ertheilten Ein- oder Ausladescheine nur das Recht gewähren werden:

I. Die mit Baumaterialien aller Art beladenen Schiffsfahrzeuge

1. in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September	. . .	3 Tage
2. in den Monaten April und September	. . . .	4 „
3. in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April	. . . .	5 „

II. Die mit anderen Gegenständen beladenen Schiffsfahrzeuge . . 7 „

an der angewiesenen Stelle liegen zu lassen. Sonn- und Festtage sind in diese Fristen nicht eingerechnet.

Nach Ablauf des ersten Ein- oder Ausladescheins kann jedoch auf Antrag der Schiffer von der Königl. Polizei-Direktion ausnahmsweise ein zweiter Ein- oder Ausladeschein ausgestellt werden, dessen längste Dauer auf weitere 6 Tage, Sonn- und Festtage gleichfalls nicht eingerechnet, festgesetzt wird.

Die für diesen zweiten Schein zu entrichtende Gebühr beträgt:

für einen Tag	2 Mark,
„ zwei Tage	6 „
„ drei Tage	12 „
„ vier Tage	20 „
„ fünf Tage	30 „
„ sechs Tage	42 „

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§ 18. Beschränkung des Vorbeifahrens. Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, sowie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind; vielmehr muß der vor der Brücke oder von einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahns abwarten.

Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der abwärtsfahrende vor dem aufwärtsfahrenden den Vorzug.

§ 19 ist aufgehoben durch nachstehende

Polizei-Verordnung vom 23. Februar 1885 (A.-Bl. S. 102).

Auf Grund der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Oberpräsidenten für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Der Betrieb der Schleppdampf-Schifffahrt auf dem Louisenstädtischen Kanal, sowie auf dem Landwehrkanal vorläufig auf der Strecke zwischen der Einmündung des ersteren in den Landwehrkanal und der Mündung des letzteren in die Spree bei Charlottenburg wird hiermit gestattet.[1])

§ 2. Die Zahl der Kähne, welche einem Schleppdampfer angehängt werden, darf nicht mehr als zwei betragen. Eine Abänderung dieser Zahl kann durch strompolizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden.

§ 3. Die zur Zeit meistens zur Verwendung kommenden kleinen Dampfschiffe, welche zum Schleppen benutzt werden, müssen mit einem Steuermann (Schiffsführer), einem Maschinisten, der zugleich den Dienst als Heizer versieht, und mit einem Bootsmann besetzt sein. Bei größeren Dampfschiffen muß außer dem Maschinisten ein Heizer vorhanden sein.

Jedes angehängte Fahrzeug muß mit einem Steuermann und mindestens mit einem Bootsmann besetzt sein.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit darf 7,5 km und unter den Brücken 3,75 km in der Stunde nicht übersteigen.

§ 5. Liegen Fahrzeuge oder Floßholz in den Krümmungen des Kanals oder sind andere Verkehrshindernisse vorhanden, welche ein sicheres Vorbeifahren des ganzen Schleppzuges durch die beengte Fahrstraße erschweren, so haben die Schleppzüge so lange zu warten, bis das Hinderniß beseitigt ist.

Die betreffenden Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, Letzteres so schleunig als möglich zu bewirken.

§ 6. Der Gebrauch der Dampfpfeife zum Signalgeben wird unter der Bedingung gestattet, daß der Schall der Dampfpfeife wesentlich anders lautet, als die Signale der Lokomotiven.

§ 7. Die Feuerungs-Anlage bei dem Dampfkessel muß derartig eingerichtet sein, daß Belästigungen der Anwohner des Kanals und der auf den angrenzenden Straßen verkehrenden Personen durch Rauchentwickelung thunlichst vermieden werden.

§ 8. Den Dampfschleppschiffen nebst ihrem Anhange steht das Vorschleuserecht an der unteren und an der Köpnicker Brücke belegenen Schleuse, sowie das Vorfahrtsrecht bei den Kanalbrücken zu.[2])

Bei der Annäherung an die einschiffigen Brücken ist der Schiffsführer eines Schleppzuges oder Dampfschiffes verpflichtet, langsam zu fahren und das Signal mit der Dampfpfeife oder Glocke zu geben. Falls zwei Schleppzüge oder Dampfschiffe sich in entgegengesetzter

---

[1]) Der Wortlaut des § 1 entspricht der P.-Pr.-V. vom 2. Juni 1885 (A.-Bl. S. 232). Die Bestimmungen dieser P.-V. finden nach der P.-Pr.-V. vom 22. Juni 1886 (A.-Bl. S. 298) auch auf die Kanalstrecke von der oberen Kanalschleuse bis zur Einmündung des Louisenstädtischen in den Landwehrkanal Anwendung. Den Dampfern nebst ihrem Anhange steht auch das Vorschleuserecht an der oberen Schleuse zu. Die P.-Pr.-V. vom 2. Juni 1885 findet ferner Anwendung auf den Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal von der Alsenbrücke bis zum Tegler See und auf dem Verbindungskanal von dem Berlin-Spandauer Kanal bis zur Unterspree Anwendung (cfr. P.-Pr.-V. vom 16. Mai 1891. A.-Bl. S. 209.)

[2]) Abs. 1 des § 8 entspricht dem Wortlaut der P.-Pr.-V. vom 2. Juni 1885 (A.-Bl. S. 232/233).

Richtung einer solchen Brücke gleichzeitig nähern, steht dem zu Thal fahrenden Schleppzuge oder Dampfschiffe das Recht zu, zunächst die Brückenöffnung zu durchfahren.

Das gleiche Recht steht einem Segelfahrzeuge zu, wenn es bei der Brückenöffnung überhaupt bereits angekommen ist, oder wenn es zu Thal fährt und der Brückenöffnung sich bereits auf Kahneslänge (40 m) genähert hat. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Segelkahn die Weiterfahrt einstellen und soweit zur Seite ausweichen, daß der Schleppzug oder Dampfer die Brückenstelle ohne Anstand passiren kann.

§ 9. Der Durchgang einzelner Personendampfer durch den ganzen Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal wird gestattet.

Dagegen sind regelmäßige Tourfahrten von Personendampfern auch ferner untersagt.

§ 10. Im Uebrigen finden die betreffs der Schifffahrt und der Dampfschifffahrt auf den Kanälen im Allgemeinen erlassenen Verordnungen Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 12. Der § 19 des Reglements für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal vom 27. August 1850 tritt außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1885.

Der Polizei-Präsident.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken und Freiarchen.

§ 20. Warten vor der Schleuse. Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor den Schleusen ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenwärters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§ 21. Reihenfolge beim Schleusen. Mit Ausnahme der von Steuerbeamten begleiteten Fahrzeuge erfolgt das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen in der Reihenfolge, in welcher ein Kahn bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft.

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz.

In Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die Schiffsführer wohlthun, dem Schleusenwärter ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder ihnen nachtheiligen Ungewißheit vorzubeugen.

§ 22. Verhalten während des Schleusens. Das Ziehen der Schützen, sowie das Oeffnen der Schleusenthore geschieht nur durch die Schleusengehülfen, nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse. Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz an den hierzu vorhandenen Ringen, mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach Anweisung des Schleusenwärters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird bestraft.

§ 23. Vorsicht bei den Brücken. Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern und haben jedes Einklemmen, sowie das Streifen der Zugklappen oder Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden.

Das Aufziehen der Brücke geschieht nur durch den Brückenaufzieher. Bei der Thalfahrt ist namentlich bei den schräg über den Kanal führenden Brücken ein gehörig beschwertes Schlepptau auszuwerfen.

Auch ist bei den Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen untersagt.

Die Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§ 24. Verunreinigungen. Die Verunreinigung des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§ 25. Beschädigungen der Anlagen. Das Betreten der Böschungen und Banketts an andern als an Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der am Kanal belegenen Anpflanzungen, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnung von Schifffahrtshindernissen ist untersagt.

Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden.

Auf den Uferwegen darf nichts gelagert werden.

Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet.

Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Viehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanale überhaupt nicht gestattet.

§ 26. Anlagen von Privat-Personen. Die Anlegung einer Ausladestelle (§ 11), das Einleiten von Abzugsrinnen in den Kanal, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen 2c. darf nur auf Grund einer dafür erhaltenen Konzession der Kanalbehörde stattfinden. Diese Konzessionen sind zu jeder Zeit widerruflich, in allen Fällen nur für den zeitigen Besitzer des Grundstücks, für welches sie ertheilt werden, gültig und bedürfen einer Erneuerung, wenn hierin ein Wechsel stattfindet. Dieselben enthalten die genauesten Vorschriften, unter denen die Anlage zu gestatten, und erlöschen, wenn diesen nicht Folge geleistet wird.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 27. Zurückweisung. Kähne und Holzflösse, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nicht eingelassen. Ihre Führer verfallen in Strafe, falls sie sich eingedrängt haben sollten.

Fahrzeuge und Flösse, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§ 28. Strafen. Die im § 28 vorgesehenen Strafen werden auf Grund der Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1851, A.-Bl. S. 13 festgesetzt. Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusen-Wärtern oder sonstigen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben oder gar gerichtlich zu verfolgen sind, und außer ihrer Civil-Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh 1 Thaler, für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege 15 Sgr., für jedes Stück Federvieh 5 Sgr. an Strafe.

Für die Strafen und Kosten, welche durch die Kontraventionen der Mannschaft eines Kahnes verwirkt und veranlaßt worden, ist der Schiffsführer, für den durch Flößer verwirkten der Regimenter verantwortlich.

Berlin, den 27. August 1850.

Königliches Polizei-Präsidium.

Königliche Kommission für den Bau des Schiffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Köpnickerfelde.

Schleusengelder.

Polizei-Verordnung vom 15. August 1852. (A.-Bl. S. 351.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

Die Führer von Schiffsgefäßen und Floßhölzern, welche den Landwehr-Kanal stromaufwärts fahren und die Schleusen desselben passiren wollen, dürfen die Charlottenburger und die Schlesische Brücke mit ihren Schiffsgefäßen oder Floßhölzern erst dann passiren, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß von ihnen die Schiffahrtsabgaben und Schleusengelder berichtigt worden sind. Die Schleusen passiren die Schiffs- und Floßholzführer in derselben Reihenfolge, in welcher sie bei der Steuer-Expedition klarirt haben. Schiffs- und Floßholzführer, welche gegen diese Anordnung fehlen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 15. August 1852.

Königliches Polizei-Präsidium.

Benutzung des Berlin-Spandauer (Schifffahrts-) Kanals.

Reglement vom 18. April 1859. (A.-Bl. Beilage zum 18. Stück.)

Nachdem durch Reskript der Königlichen Ministerien des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 1. April d. J. die Ausübung der Strom-Polizei über den Berlin-Spandauer Kanal in seiner ganzen Länge dem Königlichen Polizei-Präsidium mit allen Rechten der Lokal- und Provinzial-Behörden, sowie die Beaufsichtigung und Unterhaltung des gedachten Kanals der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission hierselbst übertragen worden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mai d. J. ab der ganze Kanal dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. Bei Benutzung desselben hat sich das betheiligte Publikum nach folgendem Reglement zu richten.

Einleitung. Das schifffahrttreibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche den Berlin-Spandauer Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beachten und allen Anweisungen der betreffenden Beamten Folge zu leisten.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§ 1. Länge und Breite der Kähne und Flöße. Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben erstere nicht über 128 Fuß von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 14½ Fuß betragen. Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10 Fuß und bis zu einer Länge von 128 bis 130 Fuß verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleuse gelassen. Auch dürfen die Flöße der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§ 2. Höhe der Kähne. Die Kuffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 3. Höhe und Breite der Ladung. Bordhöhe. Die zulässige Höhe der Ladungen, einschließlich der gelegten Masten, darf über dem Wasserspiegel höchstens 10 Fuß betragen und die Breite derselben nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu 15 Fuß Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken bestraft werden. Ein beladener Kahn muß mindestens überall 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auch auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§ 4. Tiefgang der Kähne. So lange nicht Untiefen im Kanal Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen. Der Kanalmeister oder Schleusenwärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jeden Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen sein will, zu untersuchen.

§ 5. Belasten der Steuer. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen werden. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§ 6. Bemannung der Schiffsgefäße. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücke mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§ 7. Bemannung der Floßhölzer. Es dürfen höchstens acht Plötze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge, und höchstens sechs Plötze, jede über 45 Fuß Länge auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind, und müssen mindestens mit vier Leuten bemannt sein. Beim Durchgang der Floßhölzer durch die Schleuse müssen, die Schleusengehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen.

§ 8. Verhalten beim Anlegen zum Stillliegen. Das Anlegen zum vorübergehenden Stillliegen ist an der Pulvertreppe[1]) zwischen der Torf- und Seestraße, nicht erlaubt, sonst aber an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, soweit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen, doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge, mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schiffahrt, das Stillliegen im Kanal

---

[1]) cfr. Anmerkung zu § 9.

gestattet werden kann. Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsorte am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen.

§ 9. Verhalten beim Anlegen zum Ein- und Ausladen. Wer dagegen zum Ein- oder Ausladen anlegen will, bedarf in jedem einzelnen Falle eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins, welcher vom Königlichen Schifffahrts-Büreau zu Berlin und zwar für diejenigen Schiffer, welche innerhalb des Berliner Steuer-Bezirks ein- und ausladen wollen, erst dann ertheilt wird, wenn die vorschriftsmäßige Klarirung bei der Königlichen Steuer-Expedition nachgewiesen ist. Die Führer von Pulver-Kähnen haben sich zum Aus- und Einladen an die Pulver-Treppe, zwischen der Torf- und Seestraße, durch eine besondere Erlaubniß des hiesigen Königlichen Artillerie-Depots auszuweisen, und soll keinem anderen Schiffsführer an dieser Treppe anzulegen gestattet werden. Das Klariren erfolgt, nachdem die Schiffe und Floßhölzer, welche die Schleuse passiren wollen, in den Kanal eingelaufen sind. Ist nach erfolgter Klarirung der polizeiliche Erlaubnißschein ertheilt worden, so ist das Ein- oder Ausladen nur an solchen Stellen gestattet, die als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht sind und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen werden sollen. Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet. Wo in Kanal-Häfen und an öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird besonders angegeben werden.[1])

§ 10. Befestigung der Fahrzeuge. Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerk oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern und sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur ins Wasser geworfen werden.

§ 11. Ueberwintern der Kähne. Das Ueberwintern der Kähne darf nur an den dazu bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§ 12. Ein- und Ausladen der Waaren. Das Ein- und Ausladen der Waaren (cfr. § 9) findet nur an den dazu bestimmten Stellen, unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter Erlaubniß des Schiffahrts-Büreaus statt. Jede Beschädigung der Schälung des Ufers und der Dossirung, sowie jede Verunreinigung des Kanalbettes, muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.[2])

§ 13. Lagern und Herausschaffung des Floßholzes. Zum Lagern und Ausschwemmen von Floßhölzern soll der Plötzensee-Hafen eingerichtet und benutzt werden. Falls es für nöthig erachtet wird, Floßhölzer auch in der Nähe der Stadt anzuschwemmen, resp. herauszuschaffen, soll hierzu der Theil des Schönhauser Grabens, zwischen dem Nord-Hafen und der Kirsch-Allee, eingerichtet und mit den erforderlichen Krahn-Vorrichtungen versehen werden. Für das Lagern der Hölzer im Plötzensee, sowie für das Auswaschen derselben im Plötzensee und in dem Schönhauser Graben ist ein später zu normirendes Lager- und Krahngeld zu erheben.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 14. Vom Segeln. Das Segeln auf dem Kanal ist untersagt. Alle Fahrzeuge und Floßhölzer, welche den Kanal passiren, haben die Masten oder Ziehbäume beim Einlaufen in denselben am Tegeler See oder an der Spree zu legen, woselbst für diesen Zweck später besondere Krähne errichtet werden sollen. Für die Benutzung derselben wird ein zu bestimmendes Krahngeld erhoben werden.

§ 15. Vom Treideln. Nur von den vorhandenen Treidelwegen aus darf getreidelt und jedesmal nur der rechtsseitige derselben benutzt werden. Auch haben die Führer von Schiffen und Floßhölzern beim Treideln in der Nähe der Pulver-Treppe (§§ 8 und 9), wenn daselbst Schießpulver gelöscht oder verladen wird, sich den zu erlassenden sicherheitspolizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.

---

[1]) Die Rayonbeschränkungen für die Umgebung der nach Tegel verlegten Pulver-Magazine in Moabit sind durch Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums in Berlin vom 26. August 1873 (A.-Bl. S. 274) aufgehoben.

[2]) Für jede Benutzung der Ein- und Ausladestellen ist auf Grund der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1865 (A.-Bl. S. 434) ein Zins zu entrichten, welcher den für den Landwehr-Kanal festgesetzten Sätzen (cfr. S. 248) entspricht. Für eine Karrbahn oder eine Ausladetreppe ist von den Besitzern ein jährlicher Zins von 15 Mark und für eine Wassertreppe ein jährlicher Zins von 3 Mark zu entrichten. (cfr. Bek. der Strombehörden vom 14. Januar 1875, A.-Bl. S. 23.)

§ 16. Verbot des Nebeneinanderfahrens. Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit nebeneinander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 17. Ableichtern und Ueberladen. Das Ableichtern und Ueberladen im Fahrwasser des Kanals ist durchaus verboten und wird den Schiffsführern nur im Nord- und Humbolds-Hafen gestattet.

§ 18. Ausweichen. Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite.

§ 19. Ueberholen. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der Vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§ 20. Beschränkung des Vorbeifahrens. Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben, sowie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken, hat der nach Berlin fahrende vor dem nach Spandau fahrenden den Vorzug.

§ 21 ist aufgehoben (cfr. P.-Pr.-V. vom 16. Mai 1891 A.-Bl. S. 209.)

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Schleuse und den Brücken.

§ 22. Warten an der Schleuse. Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusen-Thoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§ 23. Passiren der Schleuse. Jeder Führer von Schiffsgefäßen oder Floßhölzern darf die Schleuse, selbst bei geöffneten Thoren in der Zeit gleich hoher Wasserstände der Havel und Spree erst dann passiren, wenn er nachgewiesen hat, daß die Schiffahrts-Abgaben von ihm berichtigt worden sind. Mit Ausnahme der von Steuer-Beamten begleiteten und der mit Pulver beladenen Fahrzeuge passiren die Schiffsgefäße und Floßhölzer die Schleuse in derselben Reihenfolge, in welcher sie bei der Königlichen Steuer-Expedition klarirt haben und darf von dieser Reihenfolge nur dann abgewichen werden, wenn der früher Klarirte sich nicht zum rechtzeitigen Schleusendurchgang eingefunden hat und hierdurch Verzögerungen beim Passiren der Schleuse entstehen. Fiskalische Bagger-Maschinen, Bau- und Moder-Prähme, sowie die Fahrzeuge der inspizirenden Königlichen Beamten passiren jederzeit die Schleuse unbehindert und ohne daß hierfür eine Schifffahrts-Abgabe erhoben wird.

§ 24. Verhalten während des Schleusens. Das Ziehen der Schützen, sowie das Oeffnen der Schleusen-Thore geschieht nur durch die Schleusengehilfen nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse. Jedes Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßhölzern an den hierzu vorhandenen Ringen mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleuse, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird nach der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bestraft. Außerdem muß für eine dergleichen Beschädigung Ersatz geleistet werden.

§ 25. Vorsicht bei den Brücken. Den Brücken dürfen sich die Schiffer nur langsam nähern und haben jedes Streichen der Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden. Auch ist bei Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder streng untersagt.

V. Abschnitt.

Vorschriften für das Einlaufen in die Spree.

§ 26. Benutzung des Charité-Grabens Den Charité-Graben dürfen nur solche Schiffe befahren, welche in demselben ein- oder ausladen sollen.

§ 27 ist aufgehoben durch nachstehende

Polizei-Verordnung vom 8. September 1864. (A.-Bl. S. 283.)

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. Mai d. J. (A.-Bl. St. 24), für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Der § 27 des Reglements für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals vom 18. April 1859 wird bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2. Alle diejenigen Schiffsgefäße und Floßhölzer, welche von der Elbe und Havel auf der Unterspree hierher gelangen und Berlin zum Durchgang nach der Oberspree passiren, haben ihren Weg durch den Landwehr- oder Louisenstädtischen Kanal zu nehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Schiffsgefäßen und Floßhölzern, welche von der Oberspree kommen und Berlin zum Durchgang nach der Unterspree passiren.

§ 3. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt oder sich weigert, den darauf bezüglichen Anordnungen der Schleusenwärter, Polizei-, Steuer- und sonstigen Aufsichts-Beamten Folge zu leisten, hat, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berlin, den 8. September 1864.

Königliches Polizei-Präsidium.

§ 28. Die aus dem Kanal resp. Humboldtshafen nach der Spree fahrenden Schiffsgefäße haben sich nach Anweisung des Kanalmeisters in der Richtung des Alexander-Ufers in einer einfachen Reihe aufzustellen und in dieser Reihe die Brücken-Oeffnung an diesem Ufer zu passiren, sofern sie nach Berlin schwimmen, dagegen aber sich in derselben Weise in der Richtung des Wilhelms-Ufers zu rangiren und die Brücken-Oeffnung an diesem Ufer zu passiren, falls sie spreeabwärts gehen wollen. Beim Einlaufen in den Kanal resp. Humboldtshafen müssen die spreeabwärts schwimmenden Schiffe die Brücken-Oeffnung am Alexander-Ufer und die spreeaufwärts gehenden die Brücken-Oeffnung am Wilhelms-Ufer passiren.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§ 29. Vom Transport des Schießpulvers. In Betreff des Wasser-Transportes von Schießpulver wird auf die deshalb erlassene und noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, namentlich auf die Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidii vom 14. April 1856 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1856 Nr. 122) verwiesen.[1]) Außerdem wird insbesondere noch angeordnet, daß, wenn an der Pulver-Treppe Schießpulver gelöscht oder verladen wird, kein anderes Fahrzeug auf der Kanalstrecke zwischen der Torf- und Seestraße anlegen oder stillliegen darf.

§ 30. Verunreinigung. Die Verunreinigung des Kanals und der Kanal-Häfen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§ 31. Beschädigung der Anlagen. Das Betreten der Böschungen oder Banketts an anderen als an den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen der am Kanal belegenen Anpflanzungen, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses und Diebstahl daran, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt und wird mit den bestimmten Strafen geahndet. Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Fahrdämmen der Uferwege darf nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wasser-Treppen aus gestattet. Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Viehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanal und den Häfen überhaupt nicht erlaubt. Die Fischerei-, Gras- und Eisnutzung steht nur den betreffenden Pächtern zu und ist daher das unbefugte Fischen, Angeln, Grasmähen, Eisabfahren und Schlittschuhlaufen untersagt.

§ 32. Anlagen von Privat-Personen. Die Anlage von Ausladestellen, das Einleiten von Abzugs-Kanälen in den Kanal, das Einlegen von Saugröhren, die Ausführung und

---

[1]) Vergleiche Min.-P.-V. vom 13. Juli 1879, und P.-Pr.-V. vom 4. Oktober 1871 S. 5.

Unterhaltung von Auslade- und Wassertreppen u. s. w. darf nur auf Grund dazu erhaltener Konzessionen der Kanal-Behörde stattfinden, wobei insbesondere auf Erhaltung der Treidelwege Rücksicht zu nehmen ist; das Einleiten von Kloaken-Kanälen wird gänzlich untersagt.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Zurückweisung und Bestrafung von Kontravenienten.

§ 33. Zurückweisung. Kähne und Holzflöße, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nur eingelassen, wenn der Raum es gestattet. Ihre Führer verfallen in die gesetzliche Strafe, wenn sie trotz der erfolgten Zurückweisung Seitens der Kanal-Beamten sich in den Kanal eindrängen. Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§ 34. Strafen. In Betreff der Strafen wird auf die nachfolgende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage verwiesen.

Berlin, den 18. April 1859.

Königliches Polizei-Präsidium.
Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Polizei-Verordnung vom 18. April 1859. (A.-Bl. Beilage zum 18. Stück.)

Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin für die gesammte Ausdehnung des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals Folgendes:

§ 1. Wer den Bestimmungen des Vorstehenden in Gemeinschaft mit der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission hierselbst erlassenen Reglements für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals vom heutigen Tage zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder anderen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen oder ihren sonstigen Anordnungen Folge zu leisten, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben, außer ihrer Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe. Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh 1 Thaler, für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege 15 Sgr., für jedes Federvieh 5 Sgr. an Strafe. Für die Strafen und Kosten, welche durch die Kontraventionen der Mannschaften eines Kahnes verwirkt und veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für den durch Flößer verwirkten, der Regimenter verantwortlich.

§ 2. Soweit das Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals nicht Abänderungen enthält, werden die allgemeinen, für die Wasserläufe des engeren Polizei-Bezirks von Berlin erlassenen strompolizeilichen Vorschriften, welche am 5. und 8. März 1850 (Intelligenz-Blatt Nr. 68 und 71) bekannt gemacht worden sind, auch auf den Berlin-Spandauer Kanal mit der Bestimmung ausgedehnt, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 10 Thalern resp. der entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Berlin, den 18. April 1859.

Königliches Polizei-Präsidium.

Verbindungskanal zwischen dem Berlin-Spandauer Kanal und der Unterspree.

Reglement vom 16. Dezember 1876 (A.-Bl. S. 445).

Auf Grund des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden ꝛc. vom 26. Juli d. J. wird das nachstehende, von der Ministerial-Bau-Kommission in Berlin entworfene Reglement für die Benutzung des neuen Verbindungskanals zwischen dem Berlin-Spandauer Kanal und der Unterspree mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch als Polizei-Verordnung in Kraft gesetzt.

Das Schifffahrt treibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche den gedachten Kanal zu benutzen berechtigt sind, haben die nachfolgenden Bestimmungen genau zu beachten, auch allen Anweisungen der die Aufsicht führenden Beamten Folge zu leisten.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§ 1. Länge und Breite der Kähne und Flöße. Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben erstere nicht über 40,2 m von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 4,6 m betragen. Soweit es

die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 3,14 m und bis zu einer Länge von 40,8 m verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleuse gelassen. Auch dürfen die Flösse der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§ 2. Höhe der Kähne. Die Kuffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 2,5 m über den Wasserspiegel hervorragen.

§ 3. Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe. Die zulässige Höhe der Ladungen, einschließlich der gelegten Masten, darf über dem Wasserspiegel höchstens 3,14 m betragen und die Breite derselben nicht über den Bord hervorragen.

Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu 4,7 m Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken bestraft werden.

Ein beladener Kahn muß mindestens überall 21 cm Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auch auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 5 cm weniger betragen darf.

§ 4. Tiefgang der Kähne. So lange nicht Untiefen im Kanal Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 1,26 m Tiefgang zugelassen.

Der Kanalmeister resp. der Schleusenmeister ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen sein will, zu untersuchen.

§ 5. Belasten der Steuer. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen werden; Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§ 6. Bemannung der Schiffsgefäße. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 22 m Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§ 7. Bemannung der Floßhölzer. Es dürfen höchstens acht Plötze Floßhölzer, jede unter 14 m Länge und höchstens sechs Plötze, jede über 14 m Länge auf ein Mal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind, und müssen mindestens mit vier Leuten bemannt sein. Beim Durchgang der Floßhölzer durch die Schleuse müssen, die Schleusengehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen.

§ 8. Verhalten beim Anlegen zum Stillliegen. Das Anlegen zum vorübergehenden Stillliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge, mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stillliegen im Kanal gestattet werden kann. Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsorte am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen.

§ 9. Verhalten beim Anlegen zum Ein- und Ausladen. Wer dagegen zum Einladen oder Ausladen anlegen will, bedarf in jedem einzelnen Falle eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins, welcher vom Königlichen Schifffahrts-Büreau zu Berlin ertheilt wird. Das Ein- oder Ausladen ist jedoch nur an den Ladestraßen und an den besonders zum Ein- und Ausladen bestimmten und in dem polizeilichen Erlaubnißschein bezeichneten Stellen gestattet.

Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet. Wo in Kanalhäfen und an öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird besonders angegeben werden.

§ 10. Befestigung der Fahrzeuge. Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern und sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur in das Wasser geworfen werden.

§ 11. Ueberwintern der Kähne. Das Ueberwintern der Kähne darf nur an den dazu bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§ 12. Ein- und Ausladen der Waaren. Beim Ein- und Ausladen von Waaren muß jede Beschädigung der Schälung des Ufers und der Dossirung, sowie jede Verunreinigung

des Kanalbettes sorgfältig vermieden werden; es darf deshalb das Ein- und Ausladen nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen.[1])

§ 13. Lagern und Herausschaffung des Floßholzes. Lagern und Herausschaffen von Floßhölzern darf in dem Verbindungs-Kanal so lange nicht stattfinden, bis zu letzterem Zwecke die dazu erforderlichen Vorrichtungen hergestellt sein werden.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 14. Vom Segeln. Das Segeln auf dem Verbindungs-Kanal ist untersagt. Alle Fahrzeuge und Floßhölzer dürfen denselben nur mit niedergelegten Masten passiren.

§ 15. Vom Treideln. Nur von den vorhandenen Treidelwegen aus darf getreidelt und jedesmal nur der rechtsseitige derselben benutzt werden.

§ 16. Verbot des Nebeneinanderfahrens. Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit nebeneinander herfahren, oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 17. Ableichtern und Ueberladen. Das Ableichtern und Ueberladen im Fahrwasser des Kanals ist durchaus verboten und wird den Schiffsführern nur in dem unterhalb der zweiten Schleuse am Plötzensee befindlichen Bassin gestattet.

§ 18. Ausweichen. Sich begegnende Fahrzeuge weichen einander jedesmal rechts aus.

§ 19. Ueberholen. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§ 20. Beschränkung des Vorbeifahrens. Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben, sowie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahns abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der Abwärtsfahrende vor dem Aufwärtsfahrenden den Vorzug.

§ 21. Von den Dampfschiffen. Abs. 1 ist aufgehoben (cfr. P.-Pr.-V. vom 16. Mai 1891 (A.-Bl. S. 209).

Dampfschiffe müssen überall, wo sie an anderen Fahrzeugen vorüberfahren, sich in möglichster Entfernung von denselben halten, und die Maschinenkraft so mäßigen, daß für die anderen Fahrzeuge durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht. Außerdem müssen Dampfschiffe bei der Fahrt während der Nacht oder bei starkem Nebel mindestens eine hellleuchtende, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen, auch erforderlichen Falles von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Schleuse und den Brücken.

§ 22. Warten an der Schleuse. Die Annäherung an die Schleuse muß mit Vorsicht geschehen.

Fahrzeuge und Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenmeisters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird.

Der Schleusenmeister hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen.

Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§ 23. Passiren der Schleuse. Die Schiffs- oder Floßholzführer dürfen die Schleuse selbst bei geöffneten Thoren in der Zeit gleich hoher Wasserstände der Havel und Spree erst

---

[1]) Nach der Bekanntmachung der Strom-Behörden vom 14. Juli 1878 (A.-Bl. S. 252) werden für Benutzung der Ein- und Ausladestellen des Verbindungs-Kanals dieselben Gebühren erhoben, welche für den Spandauer Schiffahrs-Kanal zu entrichten sind. (cfr. Anmerkung zu § 12 des Reglements über den Berlin-Spandauer Kanal vom 18. April 1859, S. 253).

dann passiren, wenn sie nachgewiesen haben, daß die Schifffahrts-Abgaben von ihnen berichtigt worden sind.

Durchschleusen von Schiffsgefäßen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Kähne bei der Schleuse ankommen oder in welcher dieselben sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließen, die vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft. Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen und eine mit Floßholz.

Von dieser Reihenfolge darf nur dann abgewichen werden, wenn der früher Angekommene seine Papiere nicht geordnet, oder sich zum rechtzeitigen Schleusendurchgang nicht eingefunden hat, und hierdurch Verzögerungen beim Passiren der Schleuse entstehen.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur für mit Pulver beladene Fahrzeuge gestattet. Fiskalische Baggermaschinen und Prähme und die Fahrzeuge der inspizirenden Königlichen Beamten passiren jederzeit die Schleuse ungehindert und ohne daß hierfür eine Schifffahrts-Abgabe erhoben wird.

§ 24. Verhalten während des Schleusens. Das Ziehen der Schützen, sowie das Oeffnen der Schleusen-Thore geschieht nur durch die Schleusengehülfen, nach näherer Bestimmung des Schleusenmeisters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßhölzern an den hierzu vorhandenen Ringen mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenmeisters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleuse, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird nach § 31 dieses Reglements bestraft. Außerdem muß für eine dergleichen Beschädigung Ersatz geleistet werden.

§ 25. Vorsicht bei den Brücken. Den Brücken dürfen sich die Schiffer nur langsam nähern und haben jedes Streichen der Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden.

Auch ist bei Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder streng untersagt.

V. Abschnitt.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§ 26. Vom Transport des Schießpulvers. In Betreff des Wassertransports von Schießpulver wird auf die deshalb erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, namentlich auf die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 11. August 1871 und des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin vom 4. Oktober desselben Jahres (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam, Jahrgang 1871 S. 229 und 336) verwiesen.

§ 27. Verunreinigung. Die Verunreinigung des Kanals und der Kanalhäfen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§ 28. Beschädigung der Anlagen. Das Betreten der Böschungen, Banketts oder Kanalborde an anderen als an den Ausladestellen, das Beschädigen der Anpflanzungen am Kanal, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses und Diebstahl daran, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt und wird mit den bestimmten Strafen geahndet.

Auch dürfen die Treidelwege nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Fahrdämmen der Uferwege darf unbefugt Nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wasser-Treppen aus gestattet. Das Baden, Viehtränken und Pferdeschwemmen ist im Kanal und den Häfen überhaupt nicht erlaubt. Die Fischerei-, Gras- und Eisnutzung steht nur den betreffenden Pächtern zu.

§ 29. Anlagen von Privatpersonen. Die Anlage von Ausladestellen, das Einleiten von Abzugskanälen in den Kanal, das Einlegen von Saugröhren, die Ausführung und Unterhaltung von Auslade- und Wasser-Treppen u. s. w. darf nur auf Grund besonderer von der Kanal-Behörde ertheilten Konzessionen stattfinden, wobei insbesondere auf Erhaltung der Treidelwege Rücksicht zu nehmen ist. Das Einleiten von Kloaken-Kanälen wird gänzlich untersagt.

VI. Abschnitt.

Bestimmungen über die Zurückweisung und Bestrafung der Kontravenienten.

§ 30. Zurückweisung. Kähne und Holzflöße, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nur eingelassen, wenn der Raum es gestattet.

§ 31. Strafen. Wer den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 30 zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer, welche sich weigern, dem Schleusenmeister oder anderen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen oder ihren sonstigen Anordnungen Folge zu leisten, verfallen insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben, außer ihrer Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden in eine polizeiliche Strafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh 3 Mark, für jedes Kalb, Schaf, Schwein und für jede Ziege 1 Mark 50 Pfennige, für jedes Stück Federvieh 50 Pfennige an Strafe. Für die Strafen und Kosten, welche durch die Kontraventionen der Mannschaften eines Kahns verwirkt und veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für die durch Flößer verwirkten der Regimenter verantwortlich.

§ 32. Soweit das vorstehende Reglement nicht Abänderungen enthält, werden die allgemeinen für die Wasserläufe des engeren Polizei-Bezirks von Berlin erlassenen strompolizeilichen Vorschriften, welche am 5. und 8. März 1850 bekannt gemacht worden sind, auch auf den Verbindungskanal zwischen dem Berlin-Spandauer Kanal und der Unterspree mit der Bestimmung ausgedehnt, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 30 Mark resp. der entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Potsdam, den 16. Dezember 1876.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

X. Abschnitt.

Oeffentliche Abgaben.

Auszug aus dem Einkommensteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175).

I. Steuerpflicht.

1. Subjective Steuerpflicht.

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, B.-G.-B. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;
2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;
3. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;
4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
5. Consumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§ 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen
   a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
   b) aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:
1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2. Objective Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

§ 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:
1. Das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 d. Ges. vom 13. Mai 1870, B.-G.-B. S. 119);
2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§ 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:
1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1—3 begriffen sind.

§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 9. I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:
1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;

2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:
1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenvermiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen sind:
1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 des Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a) Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:
a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen, sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuchs);
c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;

d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b) Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter bezw Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c) Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§ 14. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten;
2. der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen;
3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d) Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§ 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

e) Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w.

§ 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von dreieinhalb Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommmunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von dreieinhalb Prozent zu Grunde zu legen.

II. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als M.	bis einschl. M.	M.	von mehr als M.	bis einschl. M.	M.	von mehr als M.	bis einschl. M.	M.
900	1 050	6	2 700	3 000	52	6 000	6 500	160
1 050	1 200	9	3 000	3 300	60	6 500	7 000	176
1 200	1 350	12	3 300	3 600	70	7 000	7 500	192
1 350	1 500	16	3 600	3 900	80	7 500	8 000	212
1 500	1 650	21	3 900	4 200	92	8 000	8 500	232
1 650	1 800	26	4 200	4 500	104	8 500	9 000	252
1 800	2 100	31	4 500	5 000	118	9 000	9 500	276
2 100	2 400	36	5 000	5 500	132	9 500	10 500	300
2 400	2 700	44	5 500	6 000	146			

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als M.	bis einschließlich M.	in Stufen von M.	um je M.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 105 000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18. Für jedes, nicht nach § 11 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

§ 20 bis 23 betr.: **1. Ort der Veranlagung** und **2. Vorbereitung der Veranlagung.**

3. Steuererklärungen.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der, auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist, nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

§ 26. 1. In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben;
2. das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen;
3. Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten.

§ 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen, von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens Eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranschlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Procent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 31—39 betr.: **Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.**

5. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 40. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage ab läuft.

§ 41. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 42. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§ 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 35 Abs. 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b) Beschwerde.

§ 44. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, seitens des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 45. Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§ 46. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 47. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder

selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§ 48. Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§ 49. Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) des Gesetzes betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G.-S. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (G.-S. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

§ 50—54 betr.: 6. **Geschäftsordnung der Kommissionen.**

§ 55 betr.: IV. Oberaufsicht.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 56. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 57. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 59. Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 60. Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§ 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet.

§ 61. Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden nnd gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab- bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 62. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§ 63. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 64. Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmugen.

§ 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung, oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung des Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4—10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4—10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark, bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanz-Minister zulässig ist.

§ 68. Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldungsgrund in der gestellten Frist gar nicht, oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit Geldstrafe bis 300 Mark bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 69. Die bei der Steuer-Veranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuer-Erklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betreffenden Steuerpflichtigen statt.

§ 70. Die auf Grund der §§ 66, 68, und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die in § 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungs-Behörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 71—73 betr.: VIII. Kosten.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74.* Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen beziehungsweise zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen: von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— Mark	420 Mark	$^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark
420 „	660 „	2,40 Mark
660 „	900 „	4,00 „ .

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden, ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75. Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu, und zwar

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,
b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§ 76. Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§ 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

§ 78—85 betr.: X. Schlußbestimmungen.

Gewerbesteuer.

Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891. (G.-S. S. 205.)

Gegenstand der Besteuerung.

§ 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes [1]) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.-S. S. 174) Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10 000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten.

Vorstehende Eintheilung findet auch Anwendung, wo in anderen Gesetzen auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebniß der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

§ 2. Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer in Preußen unterworfen. Dieselben sind verpflichtet auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Pflichten solidarisch haftet.

Befreiungen.

§ 3. Von der Steuer sind befreit:

1. Das Deutsche Reich und der Preußische Staat;
2. die Reichsbank;
3. die landwirthschaftlichen Kreditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;
4. die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
   b) der Kanalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
   c) der Schlachthäuser- und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder;
   f) der Anstalten zur Verleihung von Pfandstücken.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren. So lange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken und dergleichen), zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer (§§ 59 ff.) Anwendung.

§ 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

   Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines

---

[1]) cfr. O.-Pr.-V. vom 10. September 1879 betr. die Wanderlager. S. 228.

Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (§ 41 Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 253);
3. der Bergbau;
4. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung der Handelswaare hinzutritt;
5. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 449) und vom 16. März 1867 (G.-S. S. 465) unterliegen;
7. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.

§ 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Steuerklassen.

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50 000 Mark oder mehr, bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20 000 bis ausschließlich 50 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20 000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30 000 Mark.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklasse I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark in Klasse I, 15 000 Mark in Klasse II und von 3000 Mark in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach § 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Veranlagung in Klasse I.

§ 9. Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbetriebe mit Einem von Hundert des jährlichen Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50 000 bis 54800 Mark (ausschließlich) die Steuer = 524 Mark beträgt und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mark steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mark steigen. Für Erträge unter 50 000 Mark können geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des § 14 angesetzt werden.

§ 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus sechs Personen bestehen muß. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören.

Veranlagung in Klasse II bis IV.

§ 11. Veranlagungsbezirke [1]) bilden
für Klasse II die Regierungsbezirke, für Klasse III und IV die Kreise.

Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

§ 12. Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse I, des Regierungsbezirks für Klasse II und des Kreises für die Klassen III und IV, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden.

Steuergesellschaften.

§ 13. Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich beziehungsweise zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§ 35 ff.) verursachten Zu- beziehungsweise Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahres — aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

Steuersätze.

§ 14. Die Mittelsätze betragen:
in Klasse II 300 Mark, in Klasse III 80 Mark, in Klasse IV 16 Mark.

---

[1]) Vergl. zu §§ 10, 12 und 15 nachstehende Min.-Bek. vom 11. Juli 1892. — A.-Bl. S. 344.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 15 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerklasse I bilden je einen Veranlagungs-Bezirk:

1. die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin;
2. die zu je einem Veranlagungsbezirke vereinigten Regierungsbezirke
   a) Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
   b) Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
   c) Coblenz, Trier und Aachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz;
3. jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich: Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Cöln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse I wird für die Veranlagungsbezirke:

Berlin und Hannover auf 12,
Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6,
für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9

festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerklasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerklasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerklasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen in Klasse II 156 bis 480 Mark, in Klasse III 32 bis 192 Mark, in Klasse IV 4 bis 36 Mark.

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark, weiter bis 192 Mark um je 12 Mark und weiter bis 480 Mark um je 36 Mark steigend abgestuft werden.

Steuerausschüsse.[1])

§ 15. 1. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen II, III und IV wird für jede Klasse und jeden Bezirk (§§ 6, 11 und 12) ein Steuerausschuß gebildet, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählten Abgeordneten besteht.

Letztere, deren Anzahl vom Finanzminister bestimmt wird, haben die Steuersumme nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu vertheilen. Dem Kommissar der Regierung steht die Befugniß zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen; er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

2. Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage (§ 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (§ 14) nicht übersteigen.

Ermäßigung bis auf den diesen Prozentsatz entsprechenden Steuersatz kann von den Steuerpflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung (§§ 35 ff.) beansprucht werden.

3. Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht (§ 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend (Nr. 2) bestimmte Maß übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

§ 16. Die erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für Klasse II von den Steuerpflichtigen der bisherigen Klasse A I bewirkt, für Klasse III von den übrigen Steuerpflichtigen, deren bisheriger Gewerbesteuersatz 36 Mark oder mehr beträgt, für Klasse IV von den Steuerpflichtigen mit einem bisherigen Steuersatz von weniger als 36 Mark nach Ausscheidung derjenigen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des § 7 nach der Feststellung der bisherigen Veranlagungsbehörde, keinem Zweifel unterliegt.

§ 17—24 betr.: den Ort der Veranlagung und die Veranlagungsgrundsätze.

Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden.

§ 25. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuerausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen.

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und

---

[1]) Vergleiche hierzu nachstehende Bek. der Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten in Potsdam vom 9. August 1892. — D. 8697. — A.-Bl. S. 344.

Eine Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Verwaltungsbezirke für die Klasse III hat nicht stattgefunden.

Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses für die Gewerbesteuerklasse II ist für den diesseitigen Regierungsbezirk auf sieben festgesetzt worden.

Zum Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse II ist Regierungsrath Hertz hierselbst, zu Vorsitzenden der Steuerausschüsse für die Klassen III und IV sind für den Kreis Teltow Regierungsrath Fromme-Berlin, Victoriastraße 18, für den Kreis Niederbarnim Regierungsrath Witthöft-Berlin, Leipzigerstraße 135 und für die Stadt Potsdam Stadtrath Jähne daselbst, für die übrigen Kreise die Landräthe bezüglich die Ersten Bürgermeister in den Städten Charlottenburg, Brandenburg und Spandau ernannt worden.

Der Sitz der Steuerausschüsse für die Klassen III und IV befindet sich für die Kreise Teltow und Niederbarnim in Berlin, für die übrigen Kreise am Sitze des Königlichen Landrathsamtes, beziehungsweise in den Städten Potsdam, Charlottenburg, Brandenburg und Spandau.

Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden veranlassen.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller, die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 26. Der Steuerausschuß ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nöthigenfalls auch dieselben zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung zu veranlassen.

Dieselben können die Auskunftsertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Civilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen, insofern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden findet nur dann statt, wenn dieser dazu selbst bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 25 Abs. 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

§ 28 betr.: Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften.

§ 29 betr.: Namentliche Nachweisungen für Klasse II bis IV.

§ 30 betr.: Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.

§ 31 betr.: Gewerbesteuerrolle.

Benachrichtigung des Steuerpflichtigen.

§ 32 Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im § 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 33. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird. Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahr, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

Zugang im Laufe des Jahres.

§ 34. Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nach der Höhe des muthmaßlichen Ertrages bezw. Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen. Dieselben werden in Klasse II bis IV mit dem Mittelsatze (§ 14), in Klasse I, vorbehaltlich der Feststellung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß bei dem Zusammentreten desselben, vorläufig mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Steuersatz in Zugang gestellt.

Rechtsmittel.

§ 35. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§ 32 und 34) folgenden Tage abläuft.

§ 36. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§ 29 und 30) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung.

§ 37. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im § 35 bestimmten Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§ 29 und 30) einzulegen ist und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§ 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

§ 38 betr.: Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Steuererhebung.

§ 39. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die vom Finanzminister als zuständig bezeichnete Stelle abzuführen. Vorausbezahlungen bis zum Jahresbetrage sind zulässig.

§ 40. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 41. Wird ein Gewerbebetrieb von einer andern Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

§ 42. Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung, beziehungsweise des Wohnortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein.

§ 43. Im Uebrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister.

§ 45. Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§§ 46—51 betr.: Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse.

An- und Abmeldung des Gewerbes.

§ 52. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

§ 53. Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

§ 54. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären,

welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt,
welche Betriebsstätten er unterhält,
welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter und
welche Gattung und wie viele Maschinen einschließiich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes 1500 bis ausschließlich 4000 Mark, oder 4000 bis ausschließlich 20000 Mark, oder 20000 bis ausschließlich 50000 Mark, oder 50000 Mark oder mehr beträgt, und ob der Werth des Anlage-

und Betriebskapitals 3000 bis ausschließlich 30000 Mark, oder 30000 bis ausschließlich 150000 Mark, oder 150000 bis ausschließlich 1000000 Mark, oder 1000000 Mark oder mehr beträgt. Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 56. Die nach den §§ 52 bis 55 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind:

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine 2c. von den in §§ 18 und 19 beziehungsweise § 2 Absatz 2 bezeichneten Personen

zu erfüllen.

§ 57. Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze haben

1. für die Orte der bisherigen ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung die Gemeindevorstände, für die Orte der bisherigen vierten Gewerbesteuerabtheilung des Kreises die Landräthe ein Verzeichniß sämmtlicher daselbst vorhandener Gewerbebetriebe, welche nicht bereits in der letzten Gewerbesteuerrolle und den Zugangslisten des letzten Jahres aufgeführt sind, aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Bezirksregierung vorzulegen.
2. Die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

§ 58. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist die Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksregierung kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abgang stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im Fall der Konkurseröffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Fall der Uebertragung des Gewerbes auf einen Anderen, wenn Letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

Betriebssteuer.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schenkwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7), 10 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist: a) in der Klasse IV 15 Mark, b) in der Klasse III 25 Mark, c) in der Klasse II 50 Mark, d. in der Klasse I 100 Mark.

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

§ 61. Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen.

§ 62. Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses für alle von dem Letzteren zur Gewerbesteuer Veranlagten, welche ein der Betriebssteuer unterliegendes Gewerbe betreiben.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse IV hat außerdem die Betriebssteuer für alle im § 60 Nr. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks festzustellen.

§ 63. Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 326 bekannt zu machen. Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des § 39.

Die im § 61 bezeichneten Steuerpflichtigen haben den Betrag der Jahressteuer binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mittheilung an die ihnen bezeichnete Hebestelle in einer Summe zu entrichten.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.

§ 64. Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

§ 65. Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§ 29 und 30), und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die anderweite Feststellung zu bewirken.

§ 66. Die zur Ertheilung der Erlaubniß für die im § 59 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden haben von jeder Erlaubnißertheilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen.

§ 67. Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen, haben hierfür weder Gewerbe- noch Betriebssteuer zu entrichten.

§ 68. Behufs erstmaliger Erhebung der Betriebssteuer für das Steuerjahr 1893/94 haben für die Städte die Gemeindebehörden, für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises der Landrath eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen, im § 59 bezeichneten Gewerbebetriebe unter Angabe der einzelnen Betriebsstätten und der Art des Betriebes aufzustellen und bis zum 1. Februar 1893 der Bezirksregierung vorzulegen.

Auf Anordnung der Bezirksregierung ist nach Bedürfniß auch in den folgenden Jahren die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung von den genannten Behörden aufzustellen und vorzulegen.

§ 69. Die Veranlagungsgrundsätze der §§ 18, 19 finden auf die Betriebssteuer Anwendung. Wegen des jährlichen Zu- und Abganges wird das Erforderliche von dem Finanzminister geregelt.

Strafbestimmungen.

§ 70. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 71. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft:

1. wer die nach den Bestimmungen der §§ 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, insbesondere auch wer die erforderte Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der § § 54 bis 66 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgiebt;
2. wer dem nach § 25 Abs. 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräthe verweigert.

§ 72. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im § 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und muß stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im Uebrigen die Bezirksregierung zuständig.

§ 73. Die auf Grund der §§ 70 und 71 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 70 und 71 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im § 70 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der im § 70 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 72) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§ 74 und 75 betr.: Kosten.

§ 76 und 77 betr.: Oberaufsicht.

Nachsteuer.

§ 78. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 70 ff.), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung zur Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch die Bezirksregierung.

§ 79—83 betr.: Schlußbestimmungen.

Gebäudesteuer.

Tarif zur Veranlagung. Gesetz vom 21. Mai 1861 (G.-S. S. 317.)

Steuerstufe	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude	Jahressteuer nach § 5 zu 4% des Nutzungswerthes		Jahressteuer nach § 5 zu 2% des Nutzungswerthes	
	M	M	₰	M	₰
1.	bis 12	—	40	—	20
2.	18	—	60	—	30
3.	24	—	80	—	40
4.	36	1	20	—	60
5.	45	1	80	—	90
6.	60	2	40	1	20
7.	75	3	—	1	50
8.	90	3	60	1	80
9.	105	4	20	2	10
10.	120	4	80	2	40
11.	135	5	40	2	70
12.	150	6	—	3	—
13.	180	7	20	3	60
14.	210	8	40	4	20
15.	240	9	60	4	80
16.	270	10	80	5	40
17.	300	12	—	6	—
18.	360	14	40	7	20
19.	420	16	80	8	40
20.	480	19	20	9	60
21.	540	21	60	10	80
22.	600	24	—	12	—
23.	675	27	—	13	50
24.	750	30	—	15	—
25.	825	33	—	16	50
26.	900	36	—	18	—
27.	975	39	—	19	50
28.	1050	42	—	21	—
29.	1125	45	—	22	50
30.	1200	48	—	24	—
31.	1350	54	—	27	—
32.	1500	60	—	30	—
33.	1650	66	—	33	—
34.	1800	72	—	36	—
35.	1950	78	—	39	—
36.	2100	84	—	42	—
37.	2250	90	—	45	—
38.	2400	96	—	48	—
39.	2550	102	—	51	—
40.	2700	108	—	54	—
41.	2850	114	—	57	—
42.	3000	120	—	60	—
43.	3300	132	—	66	—

Bis 6000 Mark steigt jede Stufe um je 300 Mark, von 6000 Mark und weiter um je 600 Mark.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§ 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, bezw. Gemeinde-Vorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 19.

1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, bezw. nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§ 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4. Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

Gemeinde-Einkommen-Steuer.

Regulativ vom 7. März 1892. (R. Z. Nr. 97.)

In Gemäßheit des § 53 Nr II der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. März 1892 wird hierdurch für den Gemeindebezirk Charlottenburg zum Zwecke der Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer — neben welcher auch Gemeindezuschläge zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer zur Hebung gelangen, deren Höhe durch Gemeindebeschluß besonders festzustellen ist, — nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen.

§ 1. Vom 1. April 1892 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer[1]) herangezogen werden:

a) alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren

---

[1]) Durch Gemeinde-Beschluß sind die für das Etatsjahr vom 1. April 1892 bis ult. März 1893 zu erhebenden Gemeindesteuern auf

a) Gemeindeeinkommensteuer in Höhe von 120 Prozent der im Gesetz vom 24. Juni 1891 festgesetzten Staatseinkommensteuerbeträge,
b) 60 Prozent Zuschlag zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer

festgestellt worden.

Von einem Jahreseinkommen bis zu 900 Mark wird eine Gemeinde-Einkommensteuer nicht erhoben (cfr. Bek. des Magistrats v. 21. April 1892 — R. Z. Nr. 96).

Wohnsitz haben (§ 3 Abs. 2 d. St.-Ordn. vom 30. Mai 1853 und § 12 des Ges. vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327);[1])

b) alle diejenigen, welche auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867);[2])

c) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunal-Verbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 1 des Ges. v. 27. Juli 1885)[3]);

d) der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domainen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. O.);

e) diejenigen physischen Personen (Ausländer wie Inländer), welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 3 a. a. O.)

§ 2. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 420 Mark.

§ 3. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

a) servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes, jedoch mit der Maßgabe, daß das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis der Besteuerung unterliegt;

b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer insoweit, als dieses durch § 4 alinea 7 und 12 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionäre, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener, kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184), der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14 Mai 1832 (G.-S. S. 145) und der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.-S. S. 9), sowie die Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bewendet

---

[1]) § 12. Ges. vom 27. Juli 1885 lautet:
Das nothwendige Domicil der Beamten findet bei der Kommunalbesteuerung keine Anwendung. Der Schlußsatz des § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, sowie der auf diesen Schlußsatz bezügliche Theil der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1332 und der § 8 der Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648) treten außer Kraft.

[2]) § 8 des Freizügigkeitsgesetzes lautet: Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

[3]) zu § 1 c bis e. — § 1 des Ges. vom 27, Juli 1885. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände, unterliegen in Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben. Als Besitzer von Eisenbahnen gelten diejenigen Eisenbahnaktiengesellschaften nicht, die ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben.

Bis zur anderweiten Regelung der Heranziehung des Staatsfiskus zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben in Verbindung mit der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände unterliegt der Staatsfiskus diesen Abgaben bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus den Domänen und Forsten.

Der in Absatz 1 gedachten Abgabepflicht unterliegen auch physische Personen, welche in Gemeinden, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen).

es bei der Vorschrift des § 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181).[1])

§ 4. Derjenige Theil des Gesammt-Einkommens der in § 1a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirkes belegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirkes stattfindendem Pacht-, Gewerbe- und Eisenbahn- beziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der Letzteren nach § 9 Abs. 2 a. a. O. stets mindestens ein Viertheil des Gesammteinkommens heranzuziehen.[2])

§ 5 Die Steuerpflicht beginnt:

1. für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk Charlottenburg ihren Wohnsitz haben (§ 1 zu a)
   a) mit dem ersten Tage des auf den Zuzug folgenden Monats, oder
   b) mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem sie zu einem steuerpflichtigen Einkommen gelangt sind;
2. für solche Personen, welche, ohne hier einen Wohnsitz in rechtlichem Sinne zu begründen, sich hier aufhalten (§ 1 zu b)
   mit dem ersten Tage nach Ablauf des dritten Monats ihres hiesigen Aufenthalts, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Steuer nachzuentrichten haben;
3. bei
   a) den juristischen Personen 2c. (§ 1 zu c), dem Staatsfiskus (§ 1 zu d), und den Forensen (§ 1 zu e);
   b) den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (§ 3 zu a)
   mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem sie den Grundbesitz erworben oder das Gewerbe begonnen haben.

§ 6. Die Steuerpflicht erlischt:

1. durch den Tod des zur Steuer veranlagten mit dem Ende des Monats, in dem der Tod erfolgt ist;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Gemeinde mit dem ersten Tage des darauf folgenden Monats;
3. durch die Veräußerung des Grundbesitzes und durch das Aufgeben des stehenden Gewerbebetriebes Seitens der lediglich aus diesen Einkommensquellen Besteuerten mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Veräußerung des Grundbesitzes oder nach dem Aufgeben des Gewerbes.

§ 7. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung der Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3^1/_2$ pCt. zu Grunde zu legen ist. (§ 16 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891.)[3]

---

[1]) § 9 des Ges. vom 29. Juni 1886 lautet: Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

[2]) Ges. vom 27. Juli 1885.

§ 9. Bei Einschätzung der nach § 1, Abs. 3, abgabepflichtigen Personen zur Einkommensbesteuerung in ihren Wohnsitzgemeinden ist unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- beziehungsweise Bergbaubetriebe fließt, außer Berechnung zu lassen.

Die Gemeinde, in welcher der Agabepflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das in ihr steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des der Forensalgemeinde zur Besteuerung zufallenden Einkommenstheils für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Hat der Abgabepflichtige einen mehrfachen Wohnsitz, so ist diese Quote nach Maßgabe des § 11 zu vertheilen.

§ 10. Die Ausführung des § 9 erfolgt in der Weise, daß das Gesammteinkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt, und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt wird.

[3]) Siehe S. 265.

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen **vollständig** zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden mit der aus dem Abs. 1 vorstehend sich ergebenden Modifikation aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen.

Wegen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.[1])

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zu Grunde zu legen sind (Vergl. § 10.)

§ 8. Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung hat der Unternehmer beziehungsweise Gesellschafts-Vorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Creditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885[2]) und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Magistrat mitzutheilen.

---

[1]) zu § 7, Absatz 3 und § 8, Absatz 2. — Gesetz vom 27. Juli 1885.

[2]) Gesetz vom 27. Juli 1885:

§ 4. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 449) und 16. März 1867 (G.-S. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (: bezw. zu ermittelnde :) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden abgabepflichtigen Beträge sind von den Staatsaufsichtsbehörden alljährlich durch Resolut endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen sind als eine abgabepflichtige Unternehmung anzusehen.

Als Reineinkommen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine 3½ prozentige Verzinsung des Anlage- bezw. Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende abgabepflichtige Gesammtbetrag ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Insoweit eine Einschätzung zur Staatseinkomen- bezw. Klassensteuer stattzufinden hat, ist das Ergebniß derselben für die Gemeindebesteuerung maßgebend.

Das Verhältniß ist durch Resolut des Ressortministers alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Die Vertheilung des der Einkommensbesteuerung nach § 1 unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- Bergbau- oder Eisenbahnunternehmung erfolgt, insofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Abgabepflichtigen ein anderweiter Vertheilungsmaßstab vereinbart ist, in der Weise, daß

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil jenes Einkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Drittheil ihrer Beträge zum Ansatz. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station ꝛc., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so beschließen über die Vertheilung nach Lage der

In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885[1]) hat diese Mittheilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge beziehungsweise des abgabepflichtigen Gesammtbetrages zu erfolgen.

§ 9. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung dazu gewählten Kommission von acht Mitgliedern, welche aus 4 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und aus 4 Mitgliedern der Bürgerschaft besteht und unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens zu bilden ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Vor dem Beginn der Einschätzungen hat der Vorsitzende die Mitglieder der Kommission mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der einzelnen Abstimmungen und dessen, was sie über die Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der Einschätzungen erfahren, zu verpflichten.

Bei Berathung und Beschlußnahme über die Einschätzung eines Mitgliedes der Kommission oder seiner Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschwister, Stiefgeschwister, Schwäger, Schwägerinnen hat sich dasselbe der Theilnahme an der Berathung und der Beschlußfassung zu enthalten, auch während der Berathung und Beschlußnahme aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Bei der Einschätzung der im § 1 zu c bezeichneten Abgabepflichtigen haben diejenigen Mitglieder der Kommission, welche bei den Betriebsresultaten durch Aktienbesitz oder in sonstiger Weise interessirt sind, sich der Abstimmung zu enthalten und während der Abstimmung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Der Stadtkämmerer oder das von dem Magistratsdirigenten zum Stellvertreter ernannte Magistratsmitglied führt in dieser Kommission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht, als bei Stimmengleichheit und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§ 10. Die nach § 9 stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Kommunalsteuern festgestellt ist, der Magistrat die Heberolle anfertigt und dieselbe für vollstreckbar erklärt.

Eine Offenlegung der Gemeinde-Einkommensteuer-Heberolle findet nicht statt. Sofort nach beendetem Veranlagungsgeschäft ist jedem Veranlagtem ein vom Magistrat vollzogenes, gehörig verschlossenes Veranlagungs-Benachrichtigungs-Schreiben kostenfrei zuzustellen, welches enthalten muß

1. den veranlagten Jahressteuersatz sowie die Einkommensgrenzen der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene Jahreseinkommen liegt;
2. die Belehrung, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche sich durch die Veranlagung überbürdet fühlen, binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten von dem auf die Zustellung der Berechtigung folgenden Tage ab gerechnet, das bei dem Magistrat anzubringende Rechtsmittel des Einspruchs zusteht;

örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten die Verwaltungsbeschlußbehörden.

In den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, oder eine, beziehungsweise mehrere, aber nicht alle Gemeinden dem Geltungsbereiche des bezeichneten Gesetzes angehören, bestimmt der Minister des Innern die Behörde, die zu beschließen hat.

Gegen die Beschlüsse der vorbezeichneten Behörden steht den Betheiligten nach Maßgabe der einschläglichen Gesetze die Beschwerde zu.

c) Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen soll vom 1. April 1886 ab auf fünf Jahre die Hälfte, und auf weitere fünf Jahre ein Drittheil des gesammten nach § 5 abgabepflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 abgabeberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung der im Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen werden; der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach diesen §§ 1 und 2 berechtigte Gemeinden vertheilt.

Nach Ablauf der bezeichneten zehn Jahre erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen abgabeberechtigten Gemeinden.

§ 8. Die Ermittelung der in dem § 7 gedachten Ausgaben an Löhnen und Gehältern bezw. der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den abgabeberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplans. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§ 5) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

[1]) Siehe Anmerkung zu § 7 Abs. 3. S. 283.

3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Einspruchs die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel gezahlten Betrages, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

Für die Zustellungen finden die im Artikel 71 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die städtische Steuerkasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde Charlottenburg für die Erhebung der Staatseinkommensteuer gelten.

§ 12.

a) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die mit ihrem ganzen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden, sollen, auch ohne daß es eines Einspruchs gegen die Gemeinde-Einkommensteuer bedarf, die auf Berufung beziehungsweise Beschwerde gegen die Staatseinkommensteuer, sowie die auf Erlaßanträge gemäß § 58 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891[1]) erfolgten Entscheidungen der Staatsbehörden ohne Weiteres für die Gemeinde-Einkommensteuer Gültigkeit haben, so daß eine Ermäßigung der genannten Steuern auch die Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe zur Folge hat.

b) Einsprüche gegen die Veranlagung von juristischen Personen und Gesellschaften, sowie von allen physischen Personen, welche nicht zu den im vorhergehenden Absatz a gedachten Personen gehören und beanspruchen, daß ihr Einkommen ganz oder theilweise von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit oder niedriger besteuert werde, müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im § 10 vorgeschriebenen Zustellung des Veranlagungsbenachrichtigungsschreibens oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranschlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagraphen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§ 13. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§ 11) erfolgen.

§ 14. Die Einsprüche, welche bei dem Magistrat eingehen, werden der Einschätzungs-Kommission (§ 9) zur Begutachtung vorgelegt. Der Magistrat beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diesen Beschluß findet die bei dem Bezirks-Ausschusse binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

§ 15. Die über die Zu- und Abgänge, sowie Ausfälle zu führenden Kontrolen werden von dem Magistrate halbjährlich abgeschlossen und der Steuerkasse zugefertigt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Einsprüche kommen — insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt — die für die Staatseinkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

§ 16. Vom 1. April 1892 ab tritt das Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk Charlottenburg vom 19. April 1886 außer Kraft.

Charlottenburg, den 7. März 1892.

Der Magistrat.

Genehmigt.

Potsdam, den 5. April 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

B. 1452.

---

[1]) Siehe Seite 268.

Erhebung einer Hundesteuer.

Regulativ vom 15. September 1591. (R. Z. Nr. 277.)

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten=Versammlung vom 10. Juni und 9. September 1891 wird hierdurch dem § 53 der Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829 und dem Gesetze vom 1. März 1891 gemäß nachstehendes Regulativ erlassen:

§ 1. Wer im Bezirke der Stadt Charlottenburg einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben in jedem Steuerjahre eine Steuer von 20 Mark zu entrichten.

Das Steuerjahr ist das Etatsjahr.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer erstreckt sich nicht nur auf diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke wohnen, sondern auch auf diejenigen, welche sich daselbst aufhalten.

Als nicht mehr an der Mutter saugend ist jeder Hund zu betrachten, welcher ein Alter von 6 Wochen erreicht hat.

Die Steuer ist in halbjährlichen Theilen in den ersten 14 Tagen des April und Oktober zu entrichten. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu zahlen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Im Februar jedes Jahres wird eine Aufnahme der sämmtlichen vorhandenen Hunde durch Hauslisten veranlaßt. Jedem Hauseigenthümer beziehungsweise dessen Stellvertreter wird eine Hausliste zugestellt. In diese hat er zunächst die Zahl der von ihm gehaltenen Hunde und die Nummer der Steuermarke einzutragen, demnächst aber die Liste seinen sämmtlichen Miethern vorzulegen, welche verpflichtet sind, die gleichen Angaben nicht nur für sich, sondern auch für die bei ihnen wohnenden Untermiether und Schlafleute einzutragen.

Wird von einem Miether die Ausfüllung der Hausliste verweigert, so hat der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter dies in der Liste zu vermerken

Spätestens 8 Tage nach dem Empfang der Hausliste muß dieselbe von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter, mit der Bescheinigung der richtigen Ausfüllung versehen, zur Abholung bereit gehalten werden.

§ 4. Wer nach der Ausfüllung der Hausliste einen Hund anschafft oder mit einem solchen anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach dem Anzuge oder der Anschaffung bei dem Magistrate anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten als angeschafft, wenn dieselben ein Alter von 6 Wochen erreicht haben.

§ 5. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden oder abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens am dritten Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer bis zum Ablaufe desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen ist, fortgezahlt werden muß.

§ 6. Jeder, der einen steuerpflichtigen Hund hält, empfängt gleichzeitig mit der Quittung über die erste Steuerzahlung im Steuerjahre eine mit der Jahreszahl und Nummer der Hebeliste versehene Marke von Blech, deren Form jährlich wechselt. Diese Steuermarke bleibt bis zum 15. April des nächsten Steuerjahres in Geltung.

Die Marke ist den Hunden, sobald sie sich auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten zeigen, anzulegen und zwar so, daß sie ohne Mühe zu erkennen ist.

§ 7. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung und zum Gewerbe unentbehrlich sind. Die Steuerfreiheit tritt ein:

1. für Hunde, welche zur Bewachung von Gebäuden, Gehöften und Plätzen unentbehrlich sind, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dieselben bei Tage an der Kette liegen;
2. für die zum Viehtreiben erforderlichen Hunde der Viehtreiber und Schlächter; und zwar hat Jeder, der das Gewerbe als Viehtreiber betreibt, sowie jeder Schlächter, welcher Vieh für eigene Rechnung schlachtet und solches durch seine Leute treiben läßt, einen Hund steuerfrei, wenn letzterer wirklich zum Viehtreiben gehalten wird und dazu tauglich ist;
3. für Zughunde solcher Personen, welche nach den von dem Magistrat zu veranlassenden Ermittelungen zum Fortschaffen eines zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen Karrens oder Wagens ihren Vermögensverhältnissen nach andere geeignete Transportmittel nicht zu beschaffen vermögen;
4. für diejenigen Hunde der öffentlich angestellten und Privat=Nachtwächter, welche für letztere

nach den besonderen Verhältnissen des Wachtdienstes unentbehrlich sind, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß diese Wächterhunde bei Tage nicht frei auf der Straße umherlaufen;

5. für die zur Jagd unentbehrlichen Hunde der Forstbeamten.

§ 8. Die Steuerfreiheit erlischt für das betreffende Steuerhalbjahr, wenn die steuerfreien Hunde

1. nicht mehr zu den Zwecken benutzt werden, derentwegen die Steuerfreiheit bewilligt ist,
2. auf der Straße umherlaufend, oder bei Kettenhunden am Tage nicht angekettet, angetroffen werden, oder
3. an einen anderen Besitzer übergehen.

§ 9. Wer für einen Hund Steuerfreiheit beansprucht, hat dieselbe für jedes Steuerjahr bei dem Magistrate in einem besonderen Antrage nachzusuchen. (Die Bezeichnung des Hundes in den Hauslisten als Hof- oder Geschäftshund genügt nicht).

Wird die Steuerfreiheit bewilligt, so erhält der Besitzer eines zur Bewachung eines Grundstücks dienenden Hundes (§ 7 Nr. 1) eine Bescheinigung über die für das laufende Steuerjahr gewährte Steuerfreiheit zugefertigt, in welcher das Grundstück angegeben ist, zu dessen Bewachung der Hund gehalten wird, der Besitzer eines sonstigen steuerfreien Hundes § 7 Nr. 2 bis 4) eine gleiche Bescheinigung und eine Steuermarke von Blech, deren Form jährlich gewechselt wird.

Die Steuermarken bleiben bis zum 15. April des nächsten Jahres gültig. Dieselben sind den Hunden, sobald sie sich auf der Straße oder sonst an öffentlichen Orten zeigen anzulegen und zwar so, daß dieselben ohne Mühe zu erkennen sind.

§ 10. Die Steuerfreiheit bezieht sich nur auf die in den Freischeinen bezeichneten Personen bezw. Gebäude und hat nur für das laufende Steuerjahr Gültigkeit und muß, falls dieselbe auch fernerweit beansprucht wird, rechtzeitig und schriftlich bei dem Magistrate beantragt werden.

Bei der Abmeldung steuerfreier Hunde muß außer der etwaigen Steuermarke der Freischein zurückgegeben werden.

§ 11. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 12. Beschwerden gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung der Veranlagung bei dem Magistrate anzubringen, welcher über die Beschwerde beschließt (§§ 1 und 14 des Gesetzes über die Reklamationen u. s. w. bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840).

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung desselben an gerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

§ 13. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Jahressteuer bestraft.

Die Strafe fließt zur Ortsarmenkasse.

Im Falle des Unvermögens ist auf verhältnißmäßige Haft und auf Verlust des verheimlichten Hundes zu erkennen, welcher der polizeilichen Verfügung zu überlassen ist.

§ 14. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßen, und Miether, welche die Ausfüllung der Hauslisten verweigern, oder unrichtige und unvollständige Angaben in denselben machen, verfallen — außer der etwa durch § 13 verwirkten Strafe wegen Steuerhinterziehung — in eine von dem Magistrate festzusetzende Ordnungsstrafe von 10 M. bis 30 M., welche zur Ortsarmenkasse fließt.

§ 15. Diejenigen Hunde, welche auf der Straße oder sonst an öffentlichen Orten ohne, oder mit einer ungültigen Steuermarke versehen, betroffen werden, werden durch die von der zuständigen Behörde mit dem Hundefange betrauten Personen oder Gesellschaft beziehungsweise deren Bedienstete aufgegriffen und der polizeilichen Verfügung überwiesen.[1])

---

[1]) Vom 1. April 1889 an wird das bisher von Bediensteten des Pächters der fiskalischen Abdeckerei betriebene Einfangen der herrenlos, ohne Maulkorb oder ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde im Berliner Polizei-Bezirk (wozu auch Charlottenburg gehört) durch Beamte des Neuen Berliner Thierschutzvereins ausgeübt. Die Anstellung derselben geschieht nach eingeholter Genehmigung des Kgl. Polizei-Präsidiums. Kenntlich sind sie durch eine mit der Inschrift „Thierschutzbeamter" bezeichneten Uniformsmütze und ein, bei Ausübung ihres Berufes stets sichtbar auf der Brust getragenes, mit derselben Inschrift versehenes Schild. Sie sind verpflichtet, die einzufangenden Hunde mit möglichster Schonung zu behandeln und werden in ihrer Dienstführung sowohl von Angestellten des Thierschutzvereins, als auch von den Organen der Polizei kontrolirt. Die eingefangenen Hunde werden in einem verschlossenen Wagen nach

Dem legitimirten Besitzer des Hundes wird dieser nur dann wieder verabfolgt, wenn er sich innerhalb 3 Tagen durch Vorzeigung der Quittung über die Versteuerung des Hundes für die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder durch Vorzeigung des Freischeins über die Steuerfreiheit ausweist, oder den Nachweis erbringt, daß er den Hund noch nicht 14 Tage besitzt, und zugleich 3 Mk. Fanggeld und Fütterungskosten erlegt.

§ 16. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch dieses Regulativ nicht berührt.

§ 17. Wegen der persönlichen Befreiungen von der Hundesteuer bewendet es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen.

§ 18. Die zum Servis-Empfange oder Natural-Quartier berechtigten Militärpersonen haben die von ihnen gehaltenen Hunde bei der Königlichen Kommandantur, die verabschiedeten Militär- und die Civilbeamten der Militär-Administrationen aber bei dem Magistrat zu versteuern.

§ 19. Die §§ 3, 4, 5, 13 und 14 treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Regulativs, die übrigen am 1. April 1892 in Kraft.

Charlottenburg, den 15. September 1891.

Der Magistrat.

Genehmigt

Potsdam, den 15. Oktober 1891.

Der Bezirks-Ausschuß.

Verwaltungs-Zwangsverfahren.

Gebühren-Tarif. (Verordnung vom 7. September 1879. — G.-S. S. 591.)

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	bis 3 Mk. einschließlich	3 bis 15 Mk. einschließlich	15 bis 150 Mk. einschließlich	150 bis 300 Mk. einschließlich	300 bis 1000 Mk. einschließlich	1000 bis 5000 Mk. einschließlich	über 5000 Mk.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.							
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00

---

dem in dem Stadtbahnbogen Nr. 80 an der Stralauer Brücke in Berlin befindlichen Gewahrsam gebracht, wo sie 3 Tage lang aufbewahrt werden, und von den legitimirten Eigenthümern gegen Entrichtung des Fanggeldes mit 3 Mark ausgelöst werden können. Die während dieser Frist nicht ausgelösten Hunde werden nach dem Thierasyl des Vereins, Schulstr. 112 in Berlin, geschafft, dort nach Ermessen des Vereins noch ferner, aber höchstens 14 Tage lang aufbewahrt und können von den legitimirten Eigenthümern während dieser Zeit gegen Entrichtung des Fanggeldes und der vom Verein festgesetzten Fütterungskosten ausgelöst werden, müssen aber, wenn dies nicht erfolgt, nach Ablauf der 14 Tage getödtet werden. Der Neue Berliner Thierschutz-Verein hat das Geschäft des Hundefangens übernommen, um den bisher mehrfach laut gewordenen Klagen über unnöthige Belästigungen des Publikums und Grausamkeit gegen Hunde bei Ausübung dieses Geschäfts, nach Möglichkeit abzuhelfen. Das Publikum ist ersucht, dem Verein und dessen Beamten die Ausübung dieses Geschäfts möglichst zu erleichtern (cfr. Bek. des Kgl. Pol.-Präs. in Berlin vom 25. 3. 1889. A.-Bl. S. 116).

	I. bis 3 Mk. einschließlich Mk.	II. 3 bis 15 Mk. einschließlich Mk.	III. 15 bis 150 Mk. einschließlich Mk.	IV. 150 bis 300 Mk. einschließlich Mk.	V. 300 bis 1000 Mk. einschließlich Mk.	VI. 1000 bis 5000 Mk. einschließlich Mk.	VII. über 5000 Mk. Mk.
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 Mark.							
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.							
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8. Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.							

Verhütung von Gewerbesteuer-Kontraventionen.

Pol.-Bek. vom 12. Mai 1887. (R. J.-Bl. Nr. 115.)

Zum Zwecke der Verhütung von Gewerbesteuer-Kontraventionen werden alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenze zwischen Charlottenburg und Berlin entlang geht wie folgt:

Von dem neuen Verbindungs-Kanal beginnend nach Süden zu durch die projektirten, jedoch noch nicht regulirten Straßen 28 und 27 Abtheilung VI. des Bebauungsplanes, auf der Westseite der Beusselstraße über die Spree nach Süden zu, auf dem linken Spree-Ufer bis zum Schaaf-Graben, auf dem linken Ufer des Schaaf-Grabens von der Spree bis zur Berlin-Charlottenburger Chaussee, auf der südlichen Chausseeseite von der Stadtbahn bis zur Charlottenburger Brücke, über den Berlin-Charlottenburger Schiffahrts-Kanal hinweg nach Straße 19, von dieser Straße bis zur Kurfürsten-Allee und von dieser bis zum Zoologischen Garten, diesem nach Süden und dann nach Osten folgend bis zur Kurfürstenstraße und auf der Mitte der letzteren bis zur Motzstraße.

Charlottenburg, den 12. Mai 1887.

Königliche Polizei-Direktion.

XI. Abschnitt.

Schul-Angelegenheiten.

Aufnahme und Entlassung der Schulkinder.

R.-Pr.-V. vom 24. Juli 1880 (A.-Bl. S. 294.)

§ 1. Die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder findet alljährlich nur einmal und zwar zu Ostern statt.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern mit dem Beginn des Schuljahres, wenn die Kinder in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869 (A.-Bl. 1869 S. 193)[1] für schul-

[1]) Bezüglich der Aufnahme der Schulkinder bestimmt der § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1869 wörtlich Folgendes: „Die Kinder können in die Schule aufgenommen werden an dem ersten auf ihren sechsten Geburtstag folgenden Aufnahme-Termin. Sie müssen in die Schule eintreten an dem ersten auf ihren siebenten Geburtstag folgenden Aufnahme-Termin

pflichtig zu erachten sind; die Entlassung mit dem Schlusse des Schuljahres, wenn die Kinder bis zum 30. April das 14. Lebensjahr vollendet haben und gegen ihre Schulreife kein Bedenken obwaltet.

Bei der Entlassung der Schulkinder werden die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen, zu dem Schuljahre mitgerechnet.

§ 2. Machen besondere Verhältnisse die frühzeitigere Entlassung eines Schulkindes nothwendig, so kann dasselbe, wenn es die Schulreife besitzt und spätestens bis zum 30. September das 14. Lebensjahr vollendet, schon zu Ostern entlassen werden.

Ueber die vorzeitige Schulentlassung eines Schulkindes entscheidet der Kreis-Schulinspektor, welchem die Bescheinigung über die Schulreife und über das Vorhandensein besonderer, die vorzeitige Entlassung des Kindes bedingenden Verhältnisse, vorzulegen ist.

Den Eltern des Kindes ist über dessen vorzeitige Entlassung vom Kreis-Schulinspektor ein Attest zu ertheilen. Beschwerden über die Entscheidung desselben sind an die Aufsichts-Behörde zu richten.

Dispensationen über die in diesem Paragraphen bestimmten Grenze hinaus sind nur mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde zulässig.

§ 3. In Orten, deren Bezeichnung vorbehalten bleibt, sowie überall da, wo eine zweimalige Einsegnung stattfindet, erfolgt die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder alljährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis mit dem Beginn des Schulhalbjahres, bis zu welchem die Kinder in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 12. Juni 1869 (A.-Bl. 1869 S. 193) für schulpflichtig zu erachten sind; die Entlassung mit dem Schlusse des Schuljahres zu Ostern, wenn sie bis zum 30. April, zu Michaelis, wenn sie bis zum 31. Oktober das 14. Lebensjahr vollenden und gegen ihre Schulreife kein Bedenken obwaltet.

Bei der Entlassung der Schulkinder werden die Ferien, welche dem Schulschlusse folgen, zum Schulhalbjahre mitgerechnet.

§ 4. Alters-Dispensationen über die im vorigen Paragraphen bezeichnete Grenze hinaus finden der Regel nach nicht statt und können nur in besonderen Nothfällen von der Schulinspektion bei der Aufsichts-Behörde in Antrag gebracht werden.[1])

§ 5. Walten gegen die Schulreife eines Kindes Bedenken ob, so entscheidet über die Entlassung der Lokal-Schulinspektor auf Grund einer unter seiner Leitung vorzunehmenden Entlassungs-Prüfung, zu welcher die Schulvorsteher einzuladen sind.

Ueber diese Prüfung ist ein vom Schulvorstande zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches in Beschwerdefällen der Entscheidung der Aufsichts-Behörde als Grundlage zu dienen geeignet ist.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so erfolgt die Entlassung am Schlusse des nächsten Schuljahres beziehungsweise Schulhalbjahres, falls nicht fernere Bedenken die Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.

§ 6. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Verordnungen werden aufgehoben.

Potsdam, den 24. Juli 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schul-Versäumnisse.

P.-V. vom 19. März 1870, repl. am 16. Februar 1887. (N. I.-Bl. von 1887 Nr. 39.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Amt nach Berathung mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstande und mit Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin zur Herbeiführung eines geregelten Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder, Folgendes:

§ 1. Alle Kinder müssen, sobald sie in die Schule aufgenommen worden sind, diese bis zu ihrer Entlassung aus derselben fortgesetzt und regelmäßig besuchen. Die Kinder können in die Schule aufgenommen werden nach vollendetem fünften Lebensjahr. Sie müssen in die Schule eintreten an dem ersten Aufnahmetermin nach der Vollendung ihres sechsten Lebensjahres, oder, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate nach dem Termine das sechste Lebensjahr voll-

---

Werden bei einer Schule Kinder jährlich nur einmal aufgenommen, und vollendet ein Kind innerhalb der ersten Monate nach dem Beginn des Schuljahres das sechste Lebensjahr, so muß dasselbe an dem letzten, seinem siebenten Geburtstage vorausgehenden Aufnahme-Termin in die Schule eintreten.

[1]) Die Genehmigung ertheilt bis auf Weiteres der Kreisschulinspektor. Anträge auf vorzeitige Schulentlassung sind bis zum 15. August bezw. 15. Februar bei den Schuldirigenten anzubringen. Letztere sammeln dieselben und reichen sie bis zum 22. August bezw. 22. Februar der Schuldeputation ein.

enden werden. Die Schulpflichtigkeit der Kinder erstreckt sich auf den gesammten Unterricht, der durch die Schule ertheilt wird und dessen Besuch nicht ausdrücklich in das freie Ermessen der Eltern gestellt wird. Schulpflichtig bleibt jedes Kind, bis dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften aus der Schule entlassen ist.

§ 2. Die Aufnahme zum Schulbesuch findet für Charlottenburg halbjährlich, zu Ostern und Michaelis statt und werden der Schul-Deputation hierzu die von dem Magistrat aufgestellten Listen aller schulpflichtigen Kinder rechtzeitig mitgetheilt, so daß solche sich schon 14 Tage vor Beginn des Lehrkurses in den Händen derselben befinden. Sie enthalten folgende Kolonnen:

1. die laufende Nummer,
2. den Namen und Geburtstag des Kindes,
3. den Tag der Aufnahme in die Schule,
4. den Namen, Stand und Wohnort der Eltern resp. der Pfleger oder Dienstherren. Die Aufstellung der Listen liegt der Schul-Deputation ob, doch muß auch der Schul-Vorstand die von den Lehrern aufgestellten Listen auf ihre Vollständigkeit prüfen und vollziehen. Der Magistrat wird die Schul-Deputation, den Schul-Vorstand, bezüglich die Lehrer mit denselben zur Aufstellung der Listen nöthigen Mittheilungen über den Personenstand der Gemeinde versehen, insbesondere dieselben auch, wenn im Laufe eines Halbjahres Familien mit schulpflichtigen Kindern in die Gemeinde neu einziehen, hiervon zur sofortigen Vervollständigung der Schülerlisten in Kenntniß setzen.

§ 3. Ist die Aufnahme zum Schulbesuch erfolgt, so werden von den betreffenden Lehrern auf das Sorgfältigste Schulversäumniß-Listen geführt, welche folgende Kolonnen enthalten müssen:

1. die laufende Nummer,
2. die Namen der schulsäumigen Kinder,
3. die Zeit der Versäumniß,
4. den Namen und die Wohnung der Eltern resp. Pfleger,
5. die Bemerkungen des Lehrers über die Rechtfertigung der Versäumniß,
6. Terminal-Bemerkungen,
7. die Eintragung der verhängten Strafen.

In diese Listen sind die sämmtlichen Schulversäumnisse der Kinder, wenn sie nicht entschuldigt sind, und bei jeder der Grund der Versäumniß und das Urtheil über die Entschuldbarkeit einzutragen und findet die Aufstellung der Schulversäumniß-Listen monatlich statt.

§ 4. Entschuldigt werden Schulversäumnisse

1. durch Krankheit des Kindes, diese muß von den Eltern oder deren Vertretern sofort und binnen längstens zwei Tagen dem Lehrer angezeigt werden, damit sich derselbe von der Sachlage selbst überzeugen kann;
2. durch zeitweise Entbindung der Kinder vom Unterricht, wenn besonders dringende Gründe dies geboten erscheinen lassen, dieselbe kann — auf die Dauer von 14 Tagen — durch die Schul-Rektoren oder Schul-Inspektor erfolgen und wird stets schriftlich ertheilt, wird sie für längere Zeit erfordert, so entscheidet hierüber die Schul-Deputation;
3. wenn Kinder nicht am Orte der Schule wohnen und durch Unwetter vom Schulbesuch der Schule zurückgehalten werden. Ueber den Sachverhalt wird in jedem solchen Falle das Urtheil des Lehrers in der Schulversäumniß-Liste vermerkt.

§ 5. Eltern und deren gesetzliche Vertreter (Pfleger, Dienstherren) müssen für den regelmäßigen Schulbesuch seitens der zu ihrer Familie gehörigen Kinder Sorge tragen und sind wegen der unentschuldigten Schulversäumnisse ihrer Kinder verantwortlich. Eltern 2c., deren Kinder und Pflegebefohlene die Schule versäumen, werden an die Erfüllung jener ihrer Pflicht durch die Schul-Deputation nachdrücklich gemahnt und ernstlich verwarnt werden und tritt, wo sich Ermahnungen und Verwarnungen bereits als nutzlos erwiesen haben oder zurückgewiesen worden sind, die polizeiliche Bestrafung der Eltern 2c. ein. Die Schul-Deputation hat dem Polizei-Amte die dazu nöthige Liste der strafbaren Schulversäumnisse in zwei Exemplaren einzureichen und darin die für die Abmessung der Strafe wesentlichen Momente zu bemerken.

§ 6. Die gegen Eltern resp. deren Vertreter festzusetzende Strafe für die im Laufe der Tage, für welche die Schulversäumniß-Liste aufgestellt ist (§ 3 dieser Verordnung), vorgekommenen Schulversäumnisse eines Kindes besteht in Geldbuße von 50 Pf. bis 15 Mk. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Die niedrigste in der Verordnung vom 12. April 1834 Pos. 15 (A.-Bl. S. 132) für die Versäumniß einer Schulwoche normirte Strafe von 50 Pf. findet künftighin jedoch nur da Anwendung, wo es sich um die Versäumniß des Unterrichts in einzelnen Stunden oder höchstens an ein bis zwei Tagen handelt.

In allen übrigen Fällen tritt eine angemessene Erhöhung der Strafe nach dem freien Ermessen des Polizei-Amtes, bezüglich des Richters ein. Die vorstehend für Schulversäumnisse der Kinder festgesetzte Strafe trifft Eltern oder deren Vertreter auch dann, wenn sie

1. die rechtzeitige Anzeige von dem Kranksein ihrer schulpflichtigen Kinder an den Lehrer derselben versäumen (§ 4 sub. 1);
2. ihre schulpflichtigen Kinder der Schule ihres Wohnsitzes entnehmen, um sie an einem anderen Orte in Arbeit und Dienst zu geben und hiervon nicht dem Schul-Rektor oder Schul-Inspektor der bisher von den Kindern besuchten Schule binnen drei Tagen Anzeige machen und den Nachweis führen, daß ihre Kinder in einer anderen Schule aufgenommen worden sind. Treten in diesem Falle schulpflichtige Kinder in den Hausstand einer Familie ein, so haftet das Haupt der letzteren für den regelmäßigen Schulbesuch am Orte des Dienstes, andernfalls bleiben die Eltern oder deren Vertreter dafür verhaftet. (Regierungs-Verordnung vom 12. April 1834 sub. 8 und 13b)[1]).

§ 7. Die Festsetzung und event. die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen erfolgt künftighin in jedem Falle durch das Polizeiamt nach Maßgabe der Bestimmungen über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245)[2]).

§ 8. Die Schulversäumnißstrafen fließen wie bisher zur Kämmereikasse.

§ 9. In Fällen, in denen eine Einwirkung der Eltern oder deren Vertreter auf die Kinder zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs nicht zu erwarten ist, oder sich als fruchtlos erweist, werden auf Requisition der Schul-Deputation die Kinder nöthigenfalls so lange, bis sie sich bessern, täglich durch die Organe des Polizeiamts zur Schule geführt.

§ 10. Arbeitgeber, Handwerksmeister und Dienstherren, welche schulpflichtige, nicht zu ihrer eigenen Familie gehörige Kinder während der Schulzeit beschäftigen, oder die Beschäftigung solcher Kinder — durch ihre Gesellen und Arbeiter — in ihrem Dienste dulden, werden, wenn die Kinder nicht vom Unterricht gemäß § 4 Nr. 2 dieser Verordnung dispensirt worden sind, mit Geldbuße von 3 bis 15 Mark für jedes beschäftigte Kind, sowie im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft und wird die Schul-Deputation und das Polizeiamt streng darüber wachen, daß, wenn solche Uebertretungen vorkommen, dieselben nicht ungeahndet bleiben.

§ 11. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. April 1834, sowie der hierzu ergangenen späteren Verfügungen, insbesondere der vom 14. März 1843, (A.-Bl. S. 64) sind hierdurch aufgehoben. Ferner tritt diese Verordnung an die Stelle der Bestimmungen im § 6 sub. a und b und im § 7 der Verordnung vom 11. Januar 1847 (A.-Bl. S. 28) betreffend den Schulbesuch der zum Viehhüten gebrauchten Kinder, welche in ihrem übrigen Inhalte durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben wird. Insoweit in anderen Verordnungen, insbesondere in der vom 30 Mai 1852 (A.-Bl. S. 214), betreffend die Beaufsichtigung der in den Torfstichen arbeitenden Schulkinder, auf die Verfügung vom 12. April 1834 Bezug genommen ist, kommen künftighin auch hier die bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung.

Charlottenburg, den 19. März 1870.

Königliches Polizeiamt.

Ausübung der Kontrole über den Schulbesuch der Schifferkinder.

R.-Pr.-V. vom 15. Februar 1884. (A.-Bl. S. 261.)

§ 1. Schiffer, welche wegen ihrer häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse genöthigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder während der Zeit der Schifffahrt zu Kahne mitzuführen, haben dieselben, in den Städten bei der Schulkommission, auf dem Lande bei dem Lokal-Schulinspektor, unter Nachsuchung von Dispensation aus der Ortsschule abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

§ 2. Die erfolgte Ab- und Anmeldung ist in den Schulversäumniß-Listen zu bemerken.

---

[1]) In Ergänzung und Erweiterung des § 6 ist durch die Reg.-P.-V. vom 13. Juli 1872 (A.-Bl. S. 227) Folgendes bestimmt:

§ 1. Die für Schulversäumnisse der Kinder festgesetzte Strafe trifft Eltern oder deren Vertreter auch dann, wenn sie im Laufe des Schulhalbjahres ihre schulpflichtigen Kinder der von denselben bisher besuchten Schule entnehmen, ohne zuvor hierzu die schriftliche Erlaubniß (Entlassungsschein, Dimissiorale) des Lokal-Inspektors dieser Schule nachgesucht und erhalten zu haben.

§ 2. Das Schulhalbjahr wird von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern gerechnet.

§ 3. Schulvorsteher, (sowohl der öffentlichen, als der Privatschulen), welche obigen Vorschriften zuwider im Laufe des Schulhalbjahres ein schulpflichtiges Kind ohne Beibringung des Entlassungsscheines der früher besuchten Schule aufnehmen, haben disziplinarische Maßregeln zu gewärtigen.

[2]) Jetzt ist das Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) maßgebend.

§ 3. Während der Reise sind die Schiffer verpflichtet, ihre Kinder an denjenigen Orten, in deren Nähe sie länger als acht Tage anlegen, sofort nach der Ankunft in die Schule zu schicken. Dasselbe gilt, wenn Schiffer genöthigt sind, auswärts zu überwintern.

§ 4. Ueber den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder an diesen Orten haben sie sich von der betreffenden Schulbehörde eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe nach der Rückkehr in die Heimath den Orts-Schulbehörden (§ 1) vorzulegen.

§ 5. Schiffer, welche den Vorschriften des § 1 nicht nachkommen, verfallen in die Schulversäumniß-Strafen in Gemäßheit unserer Verordnung vom 12. Juli 1869 und sind daher regelmäßig zweimal monatlich bis zur Rückkehr wegen unentschuldigter Versäumniß der Kinder den Polizei-Behörden des Heimathsortes zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Erlangen die Kinder in Folge der durch die Reisen herbeigeführten Unterbrechungen im Unterricht die erforderliche Schulreife nicht, so haben die Orts-Schulbehörden unter Beachtung der Bestimmung von § 1 und § 5 unserer Verordnung vom 24. Juli 1880, betreffend die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, nach Befinden die Verlängerung des Schulbesuchs derselben anzuordnen, bis diese Kinder die erforderliche Schulbildung erlangt haben.

Potsdam, den 15. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schulgelderhebung.

Mag.-Verf. vom 6. März 1892.

Für die Schulgelderhebung an den städtischen Schulen gelten vom 1. April 1892 ab die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Schulgeldhebeliste ist, nach Klassen geordnet, in alphabetischer Reihenfolge der Namen in jeder Klasse, für jedes halbe Jahr binnen 14 Tagen nach Beginn des Unterrichts aufzustellen und dem Magistrat zur Feststellung bezw. Anfertigung der Klassenheberollen einzureichen. In die Hebeliste sind sämmtliche Schüler ohne Ausnahme aufzunehmen. Die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung ist in einer entsprechenden Spalte zu vermerken. Zugänge werden hinter den einzelnen Klassen nachgetragen.
2. Das Schulgeld wird im zweiten Monat jeden Vierteljahres für das ganze Vierteljahr erhoben. Der Schulgelderheber zieht in der Zeit vom 1. bis 14. des zweiten Quartalmonats und zwar möglichst vor Beginn des Unterrichts das Schulgeld ein. Die Restanten werden sodann zur Zahlung bis zum 19. desselben Monats aufgefordert.
3. Bis zum 19. des zweiten Quartalmonats dürfen Schulgeldzahlungen nur an den Schulgelderheber, vom 20. ab nur an die Kasse geleistet werden.
4. Pünktlich am 20. des zweiten Quartalmonats rechnet der Schulgelderheber unter Vorlegung seiner Hebeliste mit der Kasse ab. Der Schulgelderheber ist indessen berechtigt, schon vor dem 20. des zweiten Quartalmonats Theilzahlungen auf die abzuliefernde Summe an die Kasse zu leisten.
5. Mit dem 20. beginnt das Verwaltungszwangsverfahren seitens der Kasse, zunächst also kostenpflichtige Mahnung.
6. Die Schuldirigenten befinden über die ausnahmsweise Zulassung von monatlichen Zahlungen. Auf letztere finden die Bestimmungen zu 2 bis 5 sinngemäße Anwendung. Die monatliche Zahlungsweise ist in der Hebeliste zu vermerken.
7. Das Schulgeld ist in seinem ganzen vierteljährlichen Betrage als fällig anzusehen, wenn der Schüler auch nur einen Tag im Vierteljahre die Schule besucht hat.
8. Schüler, welche nicht mindestens vier Wochen vor dem Vierteljahresschluß beim Dirigenten abgemeldet sind, haben das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu entrichten.
9. Jeder im Laufe des Halbjahres eintretende Zu- und Abgang ist unter Angabe der Ursache in der Hebeliste einzutragen und sofort unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars anzuzeigen. Die Anzeige geht behufs der Controle zunächst an die Hauptkalkulatur, wird von dieser an die Kasse zur Soll- bezw. Abgangstellung weiter gegeben und gelangt demnächst an das Verwaltungsbüreau. Von letzterem wird auch die Controle und Abgangstellung der Ausfälle auf Grund der Beitreibungsverhandlungen veranlaßt.

   Als Abgang ist seitens des Schulgelderhebers auch der Fall zu behandeln, wenn es nach ärztlicher Bescheinigung feststeht, daß ein Schüler wegen seiner Krankheit ununterbrochen das ganze Vierteljahr gefehlt hat oder bestimmt fehlen wird.
10. Alle Gesuche wegen Stundung, Niederschlagung und Befreiung sind an den Magistrat zu verweisen.

Charlottenburg, den 6. März 1892.

Der Magistrat.

XII. Abschnitt.

Militär-Angelegenheiten.

Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes.

O.-St. vom $\frac{\text{11. Juli 1888}}{\text{20. Januar 1889.}}$ — (R. J.-Bl. Nr. 117.)

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und des § 7 alin. 5 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 [1]) wird für die Stadt Charlottenburg ortsstatutarisch hierdurch festgesetzt:

§ 1. Während des Friedenszustandes erfolgt die Unterbringung der einzuquartierenden Truppen (Offiziere, Beamten, Mannschaften und Pferde) in gemietheten Quartieren und Ställen durch die städtische Servis- und Einquartierungs-Deputation.

§ 2. Die Deckung der Kosten der Unterbringung der Truppen in der in § 1 bezeichneten Art erfolgt zunächst durch die vom Reiche nach Maßgabe des Gesetzes zu gewährende Entschädigung (Servis) und, soweit diese nicht ausreicht, durch einen besonderen als Zuschlag zur Gebäudesteuer von den Grundeigenthümern zu erhebenden Beitrag.

§ 3. Die Erhebung dieses Zuschlages erfolgt zugleich mit Einziehung der städtischen Zuschläge zur Gebäudesteuer.

---

[1]) Auszug aus dem Gesetz vom 25. Juni 1868 (B. G.-Bl. Nr. 34).

§ 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt, solange nicht das Gesetz vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§ 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach § 10 des Preuß. Gesetzes über das Abgabenwesen vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde.
2. Bei Kantonnirungen von nicht längerer als einer sechsmonatlichen oder von unbestimmter Dauer bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßige Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

§ 3. Der Umfang der Leistungen wird durch das Regulativ (A), die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den Tarif (B) und bis auf Weiteres durch die Klasseneintheilung der Orte (C) bestimmt. (Jetzt gilt der durch Gesetz vom 3. August 1878 (R.-G.-Bl. S. 243) festgestellte Tarif und die Klasseneintheilung der Orte).

§ 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartierträger in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind:

1. die Gebäude, welche sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden;
2. diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
4. Kirchen, Kapellen 2c.
5. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
6. neu erbaute oder vom Grund auf wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar, bezw. nutzbar geworden sind.

§ 4. Das Ortsstatut der Stadt Charlottenburg über die Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes vom 21. Oktober 1871 wird aufgehoben.

Charlottenburg, den 11. Juli 1888.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 20. Januar 1889.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Umfang der zu befriedigenden Quartierbedürfnisse.

Regulativ vom 25. Juni 1868. (Beilage A zum Quartierleistungsgesetz.)

I. Garnisionquartier-Raumbedürfniß.

§ 1. Das Quartier-Bedürfniß besteht im Falle des § 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1. Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A 4 und B 11 genannten Chargen sowie Unter-Roßärzte in
   je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß (rund 22,5 □m);
2. Portepeefähnriche und die im Tarife unter A 5 und B 12 erwähnten Chargen in
   je einer Stube von 150 — 180 Quadratfuß (rund 15 — 18 □m);
3. Unteroffiziere, und die im Tarife unter A 6 aufgeführten Militärpersonen in
   einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß (rund 18 □m) für je 2 Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2. Wird das Raum-Erforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Beschaffenheit des Raumes.

§ 3. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von 3 Fuß (0,9 m) und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zuläßig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß (13 cbm) verbleibt.

Quartier-Ausstattung.

§ 4. An Utensilien, Geräth, Wäsche etc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube bezw. Kammer, bei denen im § 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 — 4 Fuß (0,9 — 1,2 m) Länge und 2 — 3 Fuß (0,6 — 0,9 m) Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stallung.

§ 5. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß (3,1 m) lang und 5 Fuß (1,6 m) breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungs-Material, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häcksellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungs-Materials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

§ 7. In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generäle 2c. 3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere, (Oberst, Major 2c.) 2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants, 1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4. für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie in § 1 1—4 unter den in § 9 enthaltenen Einschränkungen;
5. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt.
6. Bureau-, Wacht- und Arresträume.

§ 8. Jeder Offizier 2c hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirre.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Kochgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe, wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

§ 9. Von den in § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§ 10. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§ 11. Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit 2 Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit 2 Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen. Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung und die Erleuchtung dieser Lokale liegt dem Quartiergeber ob.

§ 12. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§ 13. Die Quartiere der Offiziere pp., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Eskadron pp bestimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden. Miethsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14. Die Zuweisung der Quartiere 2c. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche von der Servis- 2c. Deputation ausgefertigt werden. Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers eingehändigt werden.

§ 15. Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppen-Befehlshaber jederzeit erfolgen.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Auszug aus dem Gesetze vom $\frac{\text{13. Februar 1875}}{\text{21. Juni 1887.}}$ (R.-G.-Bl. S. 52 resp. S. 245.)

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung 2c. nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

§ 2. Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann,
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung,
3. die Verabreichung von Fourage.

B. Im Besonderen.

a) Verpflichtung zur Vorspanngestellung.

§ 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linien diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militär-Verwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicher zu stellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütigungssatz (§ 9, Ziffer 1, Absatz 1) nicht übersteigt.[1])

---

[1]) In Charlottenburg ist die Stellung der Militär-Vorspannwagen dahin geregelt, daß der Magistrat die Stellung des Vorspannes durch Vertrag einem Unternehmer überträgt. Die Zahlung der hierdurch entstehenden Kosten erfolgt aus dem durch Beiträge der Pferdebesitzer angesammelten Vorspannfonds.

Charlottenburg gehört zur IV. Klasse der Vergütigungssätze und werden hiernach vom Staate an Vergütigungen gewährt:

a) für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer . . . . . . 7,— Mk.
b) für jedes weitere Pferd . . . . 3,50 „
c) für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer . . . . 10,50 „

(Bundesraths-Beschluß vom 23. Dezember 1879.)

b) Naturalverpflegung.

§ 4. Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Militärärzte in Offiziersrang und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auch in Kantonnirungen gefordert werden, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost.[1])

Militär-Reklamationen.

Auszug aus der deutschen Wehr- und Heerordnung vom 22. November 1888.

§ 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen)[2]) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. (R.-M.-G. § 19.)
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden;
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

---

[1]) Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 1000 g Brot, b) 250 g Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder 150 g Speck, c) 125 g Reis oder Graupe bezw. Grütze oder 250 g Hülsenfrüchten oder 1500 g Kartoffeln, d) 25 g Salz, e) 15 g Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

[2]) Im Aushebungsbezirke Charlottenburg sind Reklamationen an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, z. Zt. Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Königlichen Polizei-Direktor von Saldern zu richten. Die zur Prüfung der Militär-Reklamationen und Entlassungsgesuche seitens der Ersatzbehörden erforderlichen Feststellungen, sowie die Aufnahme der betreffenden Fragebogen erfolgt durch Organe der Kgl Polizei-Direktion in Charlottenburg. (Gemeinschaftlicher Erlaß des kommandirenden Generals und des Oberpräsidenten d. d. Berlin, den 4. Oktober 1890 und Potsdam, den 24. September 1890. G. K. 8590 und O. P. 9543). Die betreffenden Fragebogen enthalten folgende Fragen:

1. Wie heißen die Eltern des Reklamirten? Leben sie noch? Wie alt sind sie?
   (Wenn der Vater verstorben ist und die Mutter sich wieder verheirathet hat, so ist Name und Alter des zweiten Mannes anzugeben.)

2. Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern, und worin besteht es hauptsächlich? (Bei Grundstücken ist, außer Umfang und Werth derselben, der Grundsteuer-Reinertrag, resp. der Miethsertrag der Wohnhäuser anzugeben).
   Welches Gewerbe betreiben sie und in welchem Umfange?
   Haben die Eltern Schulden und wie hoch sind solche ungefähr anzunehmen?
   Jährliche Wohnungsmiethe und Bezeichnung der Wohnungsräume?

3. Wie viel zahlen die Eltern
   a) an Grundsteuer,
   b) an Klassen- (Einkommen-) Steuer,
   c) an Gewerbesteuer
   vierteljährlich?
   Welches Vieh halten sie?

4. Sind die Eltern zur Leitung ihres Gewerbes 2c. fähig oder nicht?

5. Wie viel Brüder und Schwestern hat der Reklamirte noch am Leben? Wie heißt jedes? Wie alt ist jedes? (Datum der Geburt ist anzugeben). Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Ist eine oder sind mehrere Schwestern verheirathet, und befinden sich die Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2b entsprechende Anwendung. (R.-M.-G. § 20.)

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. (R.-M.-G. § 22.)

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten entgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 27 Nr. 4b oder c Anwendung. (R.-M.-G. § 20, 6.)

§ 33. Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte. (R.-M.-G. § 19.)

---

6. Ist einer der Brüder des Reklamirten, und event. welcher, vor seinem Eintritt in das 3. Concurrenzjahr beim Militär eingestellt, und weshalb ist dessen fernere Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, resp. nachgesucht?

7. Womit ernährte sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?
Welche Unterstützung kann der Reklamirte seinen Angehörigen leisten und hat er ihnen geleistet?
Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen etwa leistet, nicht eben so gut durch einen Fremden, und warum nicht, gethan werden?

8. Werden in dem Geschäft der Eltern Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Knechte 2c., eventl. wie viel gehalten?

9. Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt, oder sich auswärts, eventl. wie lange und wo aufgehalten?

10. Können die Eltern und Angehörigen sich nicht ohne den Reklamirten ernähren?
Beziehen dieselben öffentliche Armen-Unterstützungen und welche?
Können die übrigen Kinder, gleichviel aus welcher Ehe, ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?
Werden die Angehörigen des Reklamirten im Falle der Ablehnung des Gesuches voraussichtlich der öffentlichen Armenpflege anheimfallen?

11. Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

12. Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz? Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?

13. Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung die gesetzliche Vorhaltung gemacht worden?

14. Wird nach den ermittelten Verhältnissen die Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Reklamirten für nothwendig gehalten oder nicht?

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums ꝛc.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.
3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

   Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dienen, kein Grund der Abweisung insofern eine Bescheinigung des Truppen- (Marine-) theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.
4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

   Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.
5. Die im § 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

   Wenn es sich in den Fällen des § 30, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, welhalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§ 62, 7).
6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wohingegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen. Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.
7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32 f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.
8. Auf Schüler von Landwirthschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32,2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.
9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung,

   Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).
10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

   Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§ 25, 4) — verfügt werden.

§ 36. Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission. (R. M. G. § 30,7).
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

§ 63. Musterung.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungs-Termine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungs-Termin angebracht werden (§ 33, 1 und § 72, 3). Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 64, 5 und 6.) — R.-M.-G. § 30, 6. — Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungs-Termin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

§ 65. Entscheidung der Ersatz-Kommission.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 76. Schiffer-Musterung.

1. Reklamationen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen zur Sprache bringen.

§ 81. Gestellung der Rekruten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden. Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

§ 82. Entlassung.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
   b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen (R.-M.-G. § 53).

§ 82. Entlassung in Folge bürgerlicher Verhältnisse.[1])

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 30, 2 a—e gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist. Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den Chef der Admiralität von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern pp. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten.
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den

[1]) Entlassungsgesuche sind im Aushebungsbezirk Charlottenburg an den Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission zu richten (cfr. Anmerkung zu § 32 ad 1).

unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden. — Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. den Chef der Admiralität in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden. Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenzuge zur Vorlage zu bringen (Gesetz vom 6. Mai 1880, Art. II, § 53).
8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 5c bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 5.

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemeinen gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 99. Reklamationen im Kriege.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommission ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheim gestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Generalkommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

§ 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirks-Kommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist, verfügt werden. Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheis pp., eventl. nach Anhörung des Bezirks-Kommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil pp. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat, ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

§ 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:
   a) Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve;
   b) Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots;
   c) Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots;
   d) Ersatz-Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots.

   Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§ 120. Landsturmpflichtige.

5. a) Die Bestimmungen des § 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach § 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf;

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 122,1 und 123 Anwendung. Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

§ 122. Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118,3 und 120,5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungs-Gründe) eintreten:
   a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden;
   c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der Allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

§ 123. Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften, der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§ 118,3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120,5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission aufzustellende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung § 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

§ 124. Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserve dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§ 83 und 99,3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden. Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auszug aus der Heerordnung vom 22. November 1888.

§. 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit findet statt:
   a) durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
   b) durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
   c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,[1])

pp. pp. pp.

---

[1]) Siehe hierzu Anmerkung zu § 32 der Wehrordnung S. 298.

2. a) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können.
   b) Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter und Rücksicht auf gute Führung und Ausbildung sowie auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend. Mannschaften, welche in der Erlernung der deutschen Sprache sich absichtlich vernachlässigen, sind in der Regel nicht zur Disposition zu beurlauben. Die Beurlaubung unsicherer Dienstpflichtiger zur Disposition der Truppentheile ist zulässig; ob sie in einzelnen Fällen räthlich ist, wird jedesmal besonders zu erwägen sein.
   c) Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile sind im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen und in der Zahl vorzunehmen, welche sich aus den Festsetzungen über die alljährliche Rekrutirung ergiebt. Ausnahmen sind statthaft bei unvorhergesehenen Einstellungen von unsicheren Dienstpflichtigen, nachträglich ermittelten oder brotlosen Rekruten, bei Abnahme von Kapitulanten und von Freiwilligen, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, sowie zur Vermeidung jeder Etatsüberschreitung bei den Jägern auch in Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten des Forstdienstes.
4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe W.-O. §§ 82 und 83. Sind die zu Entlassenden militärisch ausgebildet, so treten sie zur Reserve über. Derartige Mannschaften sind vor der Entlassung zu belehren, daß sie bis zu dem ihrer Entlassung folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt bleiben und demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen haben.
7. Mannschaften, welche gemäß Ziffer 4 als unausgebildet vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit ausscheiden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen. Im Uebrigen siehe W.-O. § 82.

Unterstützung von Familien, der bei Mobilmachungen pp. einberufenen Mannschaften.
Gesetz vom 28. Februar 1888. (R.-G.-Bl. S. 59.)

§ 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben, und freiwillig in den Dienst eintreten.

§ 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:
a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelich gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§ 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§ 4. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§ 1, 10 Abs. 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial 2c. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen, und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 6. In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des § 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§ 7. Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Zahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§ 8. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§ 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§ 6) nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§ 9. Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicher zu stellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rückzahlungen der vorausgezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt, oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§ 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den betheiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§ 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen werden zu den im § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigungen aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

a) Gesetz vom 10. Mai 1892. (R.-G.-Bl. Nr. 30.)

§ 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge § 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888.

§ 2. Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung sechszig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§ 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§ 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§ 6. Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892

---

b) Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892.[1] (R.-G.-Bl. Nr. 32.)

§ 1. Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§ 2. Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und

c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§ 3. Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§ 4. Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

---

[1]) Vergl. hierzu das Circularrescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Juni 1892. — Min.-Bl. S. 277.

§ 5. Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§ 6. In den Fällen der §§ 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§ 7. Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach § 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§ 8. Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im § 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

§ 9. Die belegten und festgestellten Berechnungen (§ 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow). Muster A.

Empfangs-Bescheinigung über Familien-Unterstützung.

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommado zu Steglitz zur Uebung als: (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach: Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort.	Die Unterstützung beträgt: in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insges. Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag Mk.	Pf.	Es sind zu zahlen: für die Zeit vom	bis	auf Tage.	Betrag Mk.	Pf.	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf	30									
Kinder	Franz geb. am 15. Dezember 1875,	„	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	„	10									
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	„	10									
Schwester	Louise Abt	„	10									
			70	60	1	20	20.7.92	31.7.92	12	14	40	
							1.8.92	15.8.92	15	18	00	
							16.8.92	18.8.92	3	3	60	
							Summe . . .		30	36	00	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, das der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.
N. N.

Muster B.

Stadt: ....

Gemeinde: ....

Verwaltungsbezirk: ....

Berechnung

über gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (R.-G.-Bl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civilstellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung				Bemerkungen.
					vom	bis	Tage	für den Tag Mark.	Pf.	für die Uebungsdauer Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.		9.
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20.7.92.	18.8.92.	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. § 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando.
(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt
N. N.
(Amtscharakter.)

XIII. Abschnitt.
Verschiedene Gemeinde-Einrichtungen.

Rathswaage.

Tarif vom 21. April 1884. (R. Z. Nr. 103).

Auf den hiesigen Rathswaagen[1]) werden vom 1. Mai 1884 die Waagegebühren nach folgenden Sätzen bezahlt.

A. Auf der Schenkelwaage.

1. für ein Gewicht von 25 kg Brutto . . . . 5 Pf.

B. Auf der Brückenwaage.

2. für ein Gewicht von 50 kg Brutto (inkl. Wagen) bei Kohlen . . . . 1 Pf.
3. für ein Gewicht von 50 kg Brutto (inkl. Wagen) bei Heu, Stroh, Borke und anderen Gegenständen . . . . 2 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Auf der Schenkelwaage werden für jedes 25 kg nicht erreichende Gewicht . . . 5 Pf. Gebühren entrichtet, so daß bis 25 kg 5 Pf., von mehr als 25 bis 50 kg 10 Pf., von mehr als 50 bis 75 kg 15 Pf. Gebühren u. s. w. entrichtet werden.
b) auf der Brückenwaage werden für den jedesmaligen Gebrauch derselben, falls durch das Gewicht 20 Pf. Gebühren nicht erreicht werden, 20 Pf. Gebühren als Minimalsatz in beiden Fällen (2 und 3) entrichtet. Der Wagen, auf welchem das zu verwiegende Gut zur Brückenwaage kommt, oder die Tara wird auf Verlangen der Interessenten hierbei ohne besondere Vergütung gewogen. Jede angefangenen 50 kg des Gewichtes werden für voll gerechnet.
c) Ob die Tara, welche zum Verwiegen gebracht wird, die richtige ist, bleibt allein der Kontrolle der Interessenten überlassen.
d) Für Ausfertigung eines Duplikats des zu verabfolgenden Waagescheines werden an besonderen Gebühren 10 Pf. erhoben. Sonstige Gebühren und Trinkgeld dürfen nicht gefordert werden.
e) Die Waagegebühren sind sogleich zu berichtigen, andern Falls der Waagemeister verpflichtet ist, einen Theil des gewogenen Guts zur Sicherheit an sich zu behalten.
f) Die Waagen sind an den Wochentagen von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr geöffnet.

Charlottenburg, den 21. April 1884.

Der Magistrat.

Erhebung von Ufer-, Anlage-, Krahn- und Wiegegebühren in Charlottenburg für die Benutzung der öffentlichen städtischen Ausladestellen

{ an der Spree in der Ufer-Straße zwischen der Schloß-Brücke und der Spree-Straße
{ an dem Schifffahrtskanal in der Ladestraße am Charlottenburger Ufer.

Tarif vom 15. Februar 1893. Gültig bis 1. April 1896.

A. Anlagegebühren für Schiffe und Kähne.

I. In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober.

Lfd. Nr.	Bei einer Tragfähigkeit in Tonnen	Für Ziegel- und and. Bau-Steine, Mauersand pp. sowie für Pflastermaterialien aller Art: für Tage		Für alle übrigen Gegenstände: für Tage		Anlagegebühr M	Anlagegebühr in Reichsmark für jeden weiteren Tag und zwar für den 1.	2.	3.	4.	u. s. w.
1	1—50	1—4	ausschließlich der Sonn- und Festtage	1—7	ausschließlich der Sonntage	5	3	6	9	12	bis längstens 14 Tage
2	51—100	1—4		1—7		7,50	3	6	9	12	
3	101—150	1—5		1—7		10	3	6	9	12	
4	151—200	1—5		1—7		12,50	4	8	12	16	
5	über 200 für je 50 To. mehr	1—5		1—7		2,50 Zuschlag zu 4	4	8	12	16	

[1]) In Charlottenburg bestehen zwei öffentliche Rathswaagen und zwar:
Nr. I auf dem Grundstück des Kaufmanns Maywald, Cauer Straße Nr. 1.
Nr. II auf dem Grundstück des Hoflieferanten Wegener, Sophie-Charlotten-Straße Nr. 5.

II. In der Zeit vom 1. November bis 14. März.

Lfd. Nr.	Bei einer Tragfähigkeit in Tonnen	Für alle Gegenstände ohne Ausnahme für Tage		Anlagegebühr ℳ	Anlagegebühr in Reichsmark für jeden weiteren Tag und zwar für den 1.	2.	3.	4.	u. s. w.
1	1—50	1—7	ausschließlich der Sonn- und Festtage	5	3	6	9	12	bis längstens 14 Tage
2	51—100	1—7		7,50	3	6	9	12	
3	101—150	1—7		10	3	6	9	12	
4	151—200	1—7		12,50	4	8	12	16	
5	über 200 für je 50 To. mehr	1—7		2,50 Zuschlag zu 4	4	8	12	16	

B. Krahngebühren.

Minimalsatz für Benutzung des Krahnes pro 100 kg . . . . 0,02 Mk.
oder für die Benutzung auf Zeit pro Stunde . . . . 1,00 „

C. Wiegegeld.

1. auf der Schenkelwaage für ein Gewicht von 25 kg brutto . . . . 0,05 „
2. auf der Brückenwaage
   a) für ein Gewicht von 50 kg bei Kohlen netto (ausschließlich Wagen) . . 0,01 „
   b) für ein Gewicht von 50 kg netto bei allen anderen Gegenständen . . . 0,02 „

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der städtische Ausladeplatz, sowie die Krahn- und Wiege-Anlage ist für das Publikum wochentäglich geöffnet und zwar

   vom 1. April bis einschließlich 30. September von 7 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 7 Uhr Nachmittags,

   vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 5 Uhr Nachmittags.
2. Den Anordnungen der städtischen Verwaltung über das Anlegen der Fahrzeuge, Ein- und Ausladen sowie Verwiegen der Güter ist unbedingt Folge zu leisten. Kein Fahrzeug darf über 14 Tage hinaus an der Ladestraße liegen.
3. Die aus- und einzuladenden Güter sind täglich und längstens binnen 24 Stunden vom Ausladeplatze event. auf Kosten und Gefahr des Empfängers resp. Versenders zu entfernen.
4. Auf der Schenkelwaage werden für jede angefangenen 25 kg des Gewichts 5 Pf. Gebühren entrichtet. Auf der Brücken-Waage werden für den jedesmaligen Gebrauch derselben, falls durch das Gewicht 20 Pf. Gebühren nicht erreicht werden, 20 Pf. Gebühren Minimalsatz entrichtet. Jede angefangenen 50 kg des Gewichtes werden für voll gerechnet. Der Wagen, auf welchem die Fracht zur Brückenwaage kommt, oder die Tara, deren Richtigkeit der Controle der Interessenten überlassen bleibt, werden ohne besondere Vergütigung gewogen. Für die Ausfertigung eines Duplikats der zu verabfolgenden Wiegescheine werden an besonderen Gebühren 10 Pf. erhoben.
5. Sämmtliche zu erhebende Gebühren sind sofort und vor Fortschaffung der betreffenden Güter zu entrichten.
6. Wird der Ausladeplatz und die Erhebung der Gebühren von der Stadtgemeinde verpachtet, so gehen vorstehende Berechtigungen und Verpflichtungen auf den Pächter über.
7. Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der berechneten Gebühren entscheidet zunächst der Magistrat in Charlottenburg.

Außerdem nur für die Ladestraße am Charlottenburger Ufer allein.

8. Von dem Anlegen an die Ladestraße in ihrer ganzen Länge sind diejenigen Schiffe ausgeschlossen, deren Breite über 5,60 m beträgt.

Das Anlegen der Fahrzeuge und das Verhalten derselben auf der Wasserstraße wird nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen durch Beamte der Königlichen Strombehörde geregelt.

Charlottenburg, den 15. Februar 1893.

Der Magistrat.

XIV. Abschnitt.
Leichenbestattung und Begräbniß-Plätze.

Oeffentliches Ausstellen von Leichen und Oeffnen der Särge.

P. Pr.-V. vom 25. Februar 1864. (A.-Bl. S. 82.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Bezirk des Polizei-Amts zu Charlottenburg, was folgt:

Uebertretungen des auf Allerhöchsten Spezial-Befehl erlassenen Reskripts des Königlichen General-Direktoriums vom 24. November 1801, Inhalts dessen das öffentliche Ausstellen aller und jener Leichen, sowie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit nachtheiliger Gebrauch allgemein verboten ist, werden mit Geldbuße von 5 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Berlin, den 25. Februar 1864.

Königliches Polizei-Präsidium.

Leichenfuhrwesen (Leichenbestattung).

P. Pr.-V. vom 16. August 1872. (A.-Bl. S. 282.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Wer die Bestattung von Leichen gewerbsmäßig betreiben will (Leichen-Bestatter), ist verpflichtet, über die übernommenen Bestattungen nach dem beigefügten Formular A Buch zu führen und die geführten Bücher der Polizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 2. Die zum Leichentransport benutzten Wagen müssen in Federn hängen oder auf Federn ruhen und solche Abmessungen haben, daß sie dem Sarge ausreichenden Raum gewähren. Der gleichzeitige Transport mehrerer Särge mittelst eines und desselben Wagens ist nur unter Zustimmung der Betheiligten zuläßig.

§ 3. Die Trauerwagen müssen von dunkler Farbe und mit dunkelfarbigem Stoffe ausgeschlagen sein. Ebenso müssen die Pferde dunkelfarbig und von ruhigem Temperament und gehörig eingefahren sein.

§ 4. Für die Bekleidung der Kutscher und des Begleitpersonals ist durchweg die schwarze Farbe anzuwenden.

§ 5. Das gesammte Inventarium ist fortdauernd in gutem und sauberen Zustande zu erhalten. Insbesondere dürfen verschossene, zerrissene oder auffällig geflickte Behänge und Bekleidungs-Gegenstände nicht zur Verwendung kommen.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 finden auf die Fortschaffung von Leichen aus dem Sterbehause nur insoweit Anwendung, als sich daran die Beerdigung selbst unmittelbar anschließt.

§ 7. Das von dem Unternehmer gestellte Personal hat sich während der Beerdigung ruhig und anständig zu verhalten, auch den Weisungen der Aufsichtsbeamten unweigerlich nachzukommen. — Um Trinkgelder, Geschenke und dergleichen, sei es unter einem Vorwande, welcher er wolle, anzusprechen, ist untersagt.

§ 8. Keine Leiche darf bestattet werden, bevor nicht:

a) Seitens des Vorstandes desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Leiche sich befindet, für dieselbe ein Beerdigungsschein ausgestellt und

b) Seitens des betreffenden Küsters oder desjenigen Beamten, unter dessen Verwaltung oder Aufsicht der betreffende Begräbnißplatz steht, die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die zu bestattende Leiche dort zu der gewünschten Tageszeit Aufnahme findet.

Diese Vorschrift gilt sowohl für die Leichenbestatter, als für Diejenigen, welche, ohne ein Gewerbe daraus zu machen, die Beerdigung einer Leiche bewirken. — Die Beerdigungsscheine werden nach dem beigefügten Formular B ausgefertigt.

§ 9 ist ersetzt durch die nachstehende

P.-Pr. V. vom 20. Mai 1875. (A.-Bl. S. 226.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizeibezirke von Berlin und Charlottenburg, was folgt:

Der § 9 der Polizei-Verordnung vom 16. August 1872, betreffend die Leichen-Bestattung in Berlin und Charlottenburg wird aufgehoben. An seine Stelle treten unter gleicher Ziffer die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 9. Behufs Erlangung des Beerdigungsscheins sind dem Vorstande des betreffenden Polizei-Reviers in Berlin resp. der Polizei-Verwaltung in Charlottenburg:

a) ein von einem approbirten Arzte oder Wundarzte ausgestellter Todtenschein[1]) über den betreffenden Sterbefall,

b) die Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Sterbe-Register vorzulegen.

Zur Vorlegung der unter a und b bezeichneten Bescheinigungen ist derjenige verpflichtet, welchem nach § 40 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 die Anzeige des Sterbefalles obliegt. Auf Grund dieser Bescheinigungen wird dem Anmeldenden über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung nach dem beigefügten Formular C ertheilt, welche dem Küster der betreffenden Kirche, beziehungsweise dem mit der Verwaltung des betreffenden Kirchhofes beauftragten Beamten vorzulegen ist.

Berlin, den 20. Mai 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

---

§ 10. Weigert sich der approbirte Arzt, welcher einen Verstorbenen ärztlich behandelt hat, oder vor Eintritt des Todes herbeigerufen ist, den Todtenschein auszustellen, oder ist ein approbirter Arzt überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Anmeldung des Todesfalls Verpflichtete die Ausstellung des Todtenscheins gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren bei dem betreffenden Bezirksphysikus nachzusuchen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Haft geahndet.

Berlin, den 16. August 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

Formular A.

1. Laufende Nummer,
2. Jahr, Tag und Stunde der Anmeldung der Beerdigung,
3. Vor- und Zuname ⎫
4. Alter ⎬ des Verstorbenen,
5. Stand ⎪
6. Letzte Wohnung ⎭
7. Krankheit oder sonstige Ursache, welche den Tod herbeigeführt hat,
8. Jahr, Tag und Stunde der Beerdigung,
9. Ort, von wo aus die Beerdigung stattfindet,
10. Begräbnißplatz,
11. Bemerkungen.

(Die Beerdigungsscheine sind in der Reihenfolge ihres Eingehens geordnet und mit der entsprechenden laufenden Nummer versehen aufzubewahren. Dem Leichenbestatter steht es frei, obige Rubriken, soweit es sein Geschäftsinteresse fordert, zu vermehren.)

Formular B.

(Zur Ablieferung bei dem Leichenbestatter.)

Die Beerdigung de . . am . . . ten . . . .
in dem Hause . . . .
verstorbenen . . . .
kann am . . . . erfolgen.
Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das . . . Polizei-Revier.

Formular C.

(Zur Ablieferung bei dem betreffenden Kirchenbeamten oder Kirchhofsverwalter.)

Die Beerdigung de . . am . . . ten . . . .
in Folge . . . . verstorbenen
. . . . alt . . . .
welche in dem Hause . . . .
wohnte, ist polizeilich angemeldet . . . .
Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das . . . Polizei-Revier.

---

[1]) Vergl. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1872 S. 104.

Beerdigungen.

R. P.=V. vom 2 Dezember 1875. (A.=Bl. S. 404.)

Auf Grund der §§ 7 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungs=Bezirks, was folgt:

§ 1. Todtengräber dürfen eine Beerdigung nicht früher vornehmen, als bis ihnen eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalls in das Standes=Register oder die schriftliche Genehmigung der Ortspolizei=Behörde vorgezeigt worden ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Beerdigung todtgeborener Kinder.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, falls nicht die Strafbestimmungen im § 367 Nr. 1 und 2 des Reichs=Straf=Gesetzbuches vom 15. Mai 1871 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 2. Dezember 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Leichen=Bestattungen.

Gebühren=Taxe vom 18. August 1881. (Nicht veröffentlicht.)

Abtheilung A. Beerdigungs=Gebühren.

a) Oeffentliches Begräbniß unter Mitwirkung des Geistlichen und des Küsters	Für erwachsene Personen (vom vollendeten 12. Lebensjahre ab)						Mittelleichen (vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre)						Kinderleichen (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre)						Bemerkungen
	In der Reihe		Gitter oder Wahlplatz		Erbbegräbnißplatz		In der Reihe		Gitter oder Wahlplatz		Erbbegräbnißplatz		In der Reihe		Gitter oder Wahlplatz		Erbbegräbnißplatz		
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		
	Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1. Stelle d. Kirchhofs	4	—	12	—	pr. □m 20 ℳ		3	—	12	—	pr. □m 20 ℳ		2	50	8	—	pr. □m 20 ℳ		Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre kommt der Betrag für Benutzung der Tücher zum Einsenken des Sarges (eine Mark) nur auf besonderen Wunsch zum Ansatz.
2. Gruftanfertigung	2	50	6	—	6	—	1	50	6	—	6	—	1	—	2	—	2	—	
3. Stolgebühren . .	18	50	33	50	33	50	18	50	33	50	33	50	15	—	33	50	33	50	
4. Tücher zum Einsenken d. Sarges	2	—	2	—	2	—	2	—	2	--	2	—	1	—	1	—	1	—	
b) Stilles Begräbniß	In der Reihe		Gitter oder Wahlplatz		Erbbegräbnißplatz		In der Reihe		Gitter oder Wahlplatz		Erbbegräbnißplatz		In der Reihe		Gitter oder Wahlplatz		Erbbegräbnißplatz		
	Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		Betrag		
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1. Stelle d. Kirchhofs	4	—	12	—	pr. □m 20 ℳ		3	—	12	—	pr. □m 20 ℳ		2	50	8	—	pr. □m 20 ℳ		
2. Gruftanfertigung	2	50	6	—	6	—	1	50	6	—	6	—	1	—	2	—	2	—	
3. Stolgebühren . .	4	—	8	—	8	—	2	50	5	—	5	—	2	—	4	50	4	50	
4. Tücher zum Einsenken d. Sarges	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	1	—	

c) Außerdem werden Gebühren erhoben:

1. Wenn zu einem Begräbniß ad a die Mitwirkung zweier Geistlichen gewünscht wird . . . . 15,— Mark
2. Für Besorgung von Gängen zur Bestattung durch den Küster,
   a) im Charlottenburger Weichbilde . . . . 2,— „
   b) nach Außerhalb . . . . 6,— „
3. Für ein unter der Erde ausgemauertes Grab, ohne Rücksicht auf die etwa schon bezahlte Stelle des Kirchhofes. . . . . 30,— „
   und in Gewölben auf Erbbegräbnißplätzen, welche in der Regel mehr als eine Beerdigungsstelle umfassen, für jede folgende Stelle mehr 15,— „

4. Für jede zu reservirende Stelle auf Gitter oder Wahlplatz . . . . 20,— Mark
und Schreibgebühren . . . . 1,50 „
5. Für Erbbegräbnißplätze (siehe Kolonne 3, 6 und 9) pro Quadratmeter . . 20,— „
und Schreibgebühren (Kontrakts-Abschluß 2c.) . . . . 2,— „
5. Für das Heizen der Friedhofs-Kapelle . . . . 1,— „

d) Für Umbeerdigungen 2c:

Für Umbeerdigungen, die nur zu Nachtzeit stattfinden, nach der Taxe wie bei jeder anderen Beerdigung.

Außerdem für den Todtengräber und die dabei beschäftigten Arbeiter:
1. für Umbeerdigung einer großen Leiche . . . . 30,— Mark
2. „ desgl. „ Mittelleiche (4 bis 12 Jahren) . . . . . 15,— „
3. „ desgl. „ Kindleiche (bis 4 Jahren) . . . . 10,— „

Abtheilung B.

Epitaphien-Gebühren.	Große Leichen				Mittelleichen (v. 4. bis zum vollend. 12. Jahre)				Kinderleichen (bis zum vollendeten 4. Jahre)			
	In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze		In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze		In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. Epitaphien, als: Leichenstein, eisernes Kreuz, Marmorkreuz, eiserne Tafel, vor dem Hügel stehend, inkl. der Aufgrabegebühren	12	—	21	—	12	—	21	—	12	—	21	—
2. Gedenksteine:												
a) bis 40 □ cm Größe a. d. Hügel	3	50	7	—	3	50	7	—	3	50	7	—
b) „ 60 desgl „ desgl.	5	—	9	—	5	—	9	—	5	—	9	—
3. Für das Auflegen einer großen, eisernen, steinernen, marmornen oder Granit-Tafel:												
a) über d. ganze Länge d. Grabes	18	—	33	—	18	—	33	—	18	—	33	—
b) „ „ Hälfte „ „ „	8	—	14	—	8	—	14	—	8	—	14	—
c) „ ein Drittel „ „ „	5	—	10	—	5	—	10	—	5	—	10	—
4. Hölzernes Kreuz oder Tafel .	2	—	4	—	2	—	4	—	2	—	4	—
5. Holzbarriere ($^1/_2$ m hoch 8 cm starke Pfähle um eine Stelle) Für jede fernere Stelle mehr 3 Mk. Außerdem für jeden Ständer der Barriere 50 Pf., sowie 1,50 Mk. Schreibgebühren.	3	—	6	—	3	—	6	—	3	—	6	—
6. Eisernes Gitter z. einem Grabe. Für jedes folgende Grab mehr 12 Mk. Außerdem für Aufgraben des Fundaments pro lfd. m 3 Mk., oder für jeden Ständer (Pfeiler) 3 Mk., sowie 1,50 Mk. Schreibgegebühren.	24	—	24	—	24	—	24	—	24	—	24	—
7. Kettengitter zu einem Grabe. Für jedes folgende Grab mehr 6 Mk. Außerdem für das Aufgraben zu den Ständern, pro Ständer 1 Mk., sowie 1,50 Mk. Schreibgebühren.	18	—	18	—	18	—	18	—	18	—	18	—
8. Für Pflanzung eines Baumes	3	—	5	—	3	—	5	—	3	—	5	—

Abtheilung C.

Gebühren für Benutzung der Leichen-Utensilien, für Glockenläuten, für Leichenträger und für das Leichen-Fuhrwesen.

1. Für Untersetzer und Teppich inkl. Transport . . . . 2,50 Mark
2. „ Benutzung der Bahre . . . . 1,— „
3. „ Benutzung der Bahrentücher . . . . 2,25 „
4. „ Glockenläuten: a) Louisen-Kirche . . . . 15,— „
5. „ desgl. b) Lützower-Kirche . . . . 5,— „
6. „ Bestellung der Träger durch den Kirchendiener . . . . 1,— „
7. Leichenträger und Pferdeführer pro Mann . . . . 2,— „
8. Findet die Beerdigung von der Friedhofskapelle aus statt, so erhalten die Leichenträger pro Mann nur . . . . 1,50 „
9. Desgleichen von der Pforte des Friedhofes aus, auch . . . . 1,50 Mark

Zu Nr. 7 wird bemerkt, daß diese Gebühren sich um das Doppelte erhöhen, sobald der Transport resp. Beerdigung einer Leiche außerhalb des Charlottenburger Weichbildes stattfinden soll.

Leichen-Fuhrwesen.

1. Innerhalb des Charlottenburger Weichbildes.
   - a) Leichenwagen I. Klasse mit 4 Pferden . . . . 30,— „
   - b) desgl. II. Klasse mit 2 „ . . . . 15,— „
   - c) desgl. III. Klasse mit 2 „ . . . . 9,— „
   - d) desgl. für Kinder I. Klasse mit 2 „ . . . . 6,— „
   - e) desgl. „ „ II. Klasse mit 2 „ . . . . 4,50 „
2. Für den Transport der Leichen nach den Berliner Kirchhöfen oder nach den Bahnhöfen Berlins
   - a) Leichenwagen I. Klasse mit 4 Pferden . . . . 45,— „
   - b) desgl. II. Klasse mit 2 „ . . . . 22,50 „
   - c) desgl. III. Klasse mit 2 „ . . . . 14,— „
   - d) desgl. für Kinder I. Klasse mit 2 „ . . . . 9,— „
   - e) desgl. „ „ II. Klasse mit 2 „ . . . . 6,50 „
3. Für weitere Wegestrecken bleibt Vereinbarung vorbehalten.

Abtheilung D.

Gebühren für den Todtengräber	Große Leichen				Mittelleichen (v. 4. bis zum vollend. 12. Lebensjahre)				Kinderleichen (bis zum vollendeten 4. Lebensjahre)			
	In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze		In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze		In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1. Für einen neuen Belag mit Rasen und schwarzer Erde (die Steine und Gewächse sind aber noch besonders zu vergüten)	4	—	4	—	2	50	2	50	1	50	1	50
2. Für fortwährendes Unterhalten des Belages, Begießen und Reinigen jährlich . . .	4	50	6	—	3	—	4	—	3	—	3	—
3. Werden mehrere Gräber unter einen gemeinschaftlichen Hügel gebracht												
a) für das erste Grab . .	4	—	4	—	2	50	2	50	1	50	1	50
b) für jedes folgende 1,50 Mk., bei Kindern 50 Pf. mehr												

Gebühren für den Todtengräber	Große Leichen				Mittelleichen (v. 4. bis zum vollend. 12. Lebensjahre)				Kinderleichen (b. zum vollendeten 4. Lebensjahre)			
	In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze		In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze		In der Reihe		Wahl-, Gitter- oder Erbbegräbnißplätze	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4. Für fortwährende Unterhaltung, Begießen, Reinigen mehrerer in demselben Gitter liegenden Gräber, mögen sie unter einem Hügel oder getrennt liegen												
a) für 2 Gräber	9	—	9	—	4	50	4	50	4	—	4	—
b) für jed. folgende Grab mehr	3	—	3	—	1	50	1	50	1	—	1	—
5. Für einen hölzernen Pfahl mit Nummer oder Buchstaben 50 Pf.												
6. Für den Transport der Bahre nach d. Trauerhause 1,50 Mk.												
Für Umbeerdigung (siehe Umbeerdigungs-Gebühren Abtheilung A).												

Sämmtliche Gebühren der Abtheilungen A, B und C werden von dem Küster eingezogen und von demselben ordnungsmäßig darüber quittirt.

Charlottenburg, den 18. August 1881.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Vorstehende Gebühren-Taxe wird von Patronats Wegen genehmigt.

Charlottenburg, den 3. September 1881.

Der Magistrat.

Vorstehende Begräbniß-Gebührentaxe wird auf Grund der Beschlüsse der kirchlichen Gemeinde-Körperschaften zu Charlottenburg vom 15. August und 28. November 1881 unter Aufhebung der bisher in Geltung gewesenen Gebührentaxe für Leichenbestattungen vom Jahre 1857 hierdurch von Kirchen-Aufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 14. Januar 1882.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Zu der vorstehenden Begräbniß-Gebührentaxe für die Parochie Charlottenburg ertheile ich hierdurch, soweit es sich um Stolgebühren handelt, die dieserhalb gemäß Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erforderliche staatliche Genehmigung.

Berlin, 26. Januar 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Schließung des Lützower Kirchhofes.

Pol.-Bek. vom 14. Oktober 1884. (R.-J.-Bl. Nr. 244).

In Gemäßheit der Bestimmung des § 184 Tit. II. S. 11 des allgemeinen Landrechts wird der hiesige alte Lützower Kirchhof hierdurch für geschlossen erklärt, mit der Maßgabe, daß die bisher zur Beerdigung nicht benutzten reservirten Stellen und die auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse von dieser Schließung nicht betroffen werden.

Charlottenburg, den 14. Oktober 1884.

Königliche Polizei-Direktion.

Transport von Leichen.

A. Auszug aus dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 in der abgeänderten Fassung vom 14. Dezember 1887. (A.-Bl. S. 151).

§ 34. 1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular (Anlage E.) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizei-Behörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zuläßig, solche Güter in den Wagen mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I. bis III. aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

Anlage E.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de.......... am ....ten ....

.... 18.............. zu ....(Ort).......... an ....(Todesursache).......... verstorbenen ......(Alter)...... jährigen (Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

soll mittelst Eisenbahn von .... über ....

.... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Be-

gleiter der Leiche ....(Stand und Namen)................................. die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

.... den ....ten.................................... 18..........

(L. S.) Unterschrift

B. Min.-Erlaß vom 6. April 1888. (M.-Bl. S. 154.)

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenigen hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder (im Falle einer Wiederausgrabung) der seitherige Bestattungsort liegt.[1]) Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden ꝛc. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung [2]) über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden, bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (R.-G.-Bl. S. 5) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militär-Behörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung[3]) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

---

[1]) Für den Stadtkreis Charlottenburg erfolgt die Ausstellung der Leichenpässe seitens der Königl. Polizei-Direktion.

[2]) Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind ferner berechtigt:

a) Die Chefärzte der Militärlazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen (Min.-Erlaß vom 14. Oktober 1889. Min.-Bl. S. 223).

b) Die Direktoren der Königl. Universitätskliniken über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen (Min.-Erlaß vom 7. Februar 1890. Min.-Bl. S. 35).

[3]) Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolikum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber, oder Pest, erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zugelassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungs-Behörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Berlin, den 6. April 1888.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Potsdam, den 20. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.

XV. Abschnitt.

Personenstands-Angelegenheiten.

Beurkundungen des Personenstandes und die Eheschließungen.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875. (R.-G.-Bl. S. 23).

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.[1])

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebeamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 22. 2c. Standen die Vornamen[2]) des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

---

[1]) Die Frist des § 17 dauert volle sieben Tage — die Sonn- und Festtage eingerechnet —; es darf also eine am Montag erfolgte Geburt noch am folgenden Montage angezeigt werden. (Reskr. vom 29. Oktober 1879, Min.-Bl. 1880 S. 26).

[2]) Wenn ein Standesbeamter die Eintragung eines Vornamens als gesetzlich unstatthaft ablehnt, so kann er dazu nur durch das Gericht angewiesen werden. (Reskr. vom 12. Dezember 1876, Min.-Bl. 1877 S. 270).

Dritter Abschnitt.
Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation[1]) ist zulässig.

Die Dispensation von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe nicht schließen dürfen, ist vom Tage des Inkrafttretens des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes an, im ganzen Umfange der Monarchie von den Amtsgerichten zu ertheilen. (Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1879, Just.-M.-Bl. S. 66).

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.[2])

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwieweit die Wirksamkeit einer Vormundschafts-Behörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen[3]) Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation[1]) ist zulässig.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

Vierter Abschnitt
Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen

---

[1]) Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit und von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen ertheilt der Justizminister. (Reskr. vom 2. März und 6. November 1875, Just.-M.-Bl. S. 63 und 234).

[2]) Nach § 48 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und § 49 ff. II, 1 Allg. L.-R. ist der Vormund verpflichtet, vor Ertheilung des Konsenses zur Heirath der von ihm bevormundeten Person die Genehmigung des Vormundschaftsrichters dazu einzuholen. Der Vormundsrichter ist auch befugt, den Heirathskonsens statt des Vormundes zu ertheilen, wenn letzterer seine Einwilligung ohne Grund verweigert. (Reskr. vom 9. Juni 1877, Min.-Bl. S 155).

[3]) Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. (Gesetz vom 17. Februar 1875, R.-G.-Bl. S. 711.)

Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot[1]) vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter[2]) Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen[3]) an den Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeinde-Behörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Ort zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung[4]) dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

---

[1]) Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen. (Verordnung vom 22. Juni 1875 § 13, Centralblatt für das Deutsche Reich S. 386).

Bei Prüfung der Frage, ob das der Eheschließung vorangegangene Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, ist der Standesbeamte an die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Ortsbehörde über den Aushang des Proclamas und über die Dauer des Aushanges nicht als ausschließliche Beweismittel gebunden. (Erk. d. R.-G. vom 15. Oktober 1889. Entsch. d. R.-G. in Str.-S. XIX. 411).

[2]) Die auf die Führung der Standesregister erforderlichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. (§ 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

[3]) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme des Aufgebotes müssen volle 14 Kalendertage liegen. Ref. vom 14. Oktober 1877. (Min.-Bl. S. 274).

[4]) In die Bescheinigungen ist auch eine Angabe über Ort und Tag der Geburt der Eheschließungen aufzunehmen. Ref. vom 17. März 1877. (Min.-Bl. S. 84.)

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot[1]) steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landes-Regierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 41 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt[2]) in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark,
2. für schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.

   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

---

[1]) Verordnung vom 8. Januar 1876. (G.-S. S. 3.)

§ 1. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen von dem Minister des Innern erfolgen, in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichts-Behörde des betr. Standesbeamten eine Abkürzug der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§ 46, 47 des R.-G. v. 6. Februar 1875) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebot sind dem zur Eheschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher dieselben mit seiner gutachtlichen Aeußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß § 45 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehinderniß nicht ergeben habe, dem Minister des Innern einzureichen hat, und zwar (abgesehen von ganz besonders dringenden Fällen) durch Vermittelung der nächst vorgesetzten Aufsichts-Behörde. Res. vom 27. Februar 1880. (Min.-Bl. S. 73.)

[2]) Eheschließungen außerhalb des Geschäftslokales des Standesbeamten sind nur dann, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in dem letzteren durch Krankheit 2c. verhindert ist, oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen zuläßig. Res. vom 2. Februar 1875. (Min.-Bl. S. 61).

XVI. Abschnitt.

Anhang.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871
in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Februar 1876 (R.=G.=Bl. S. 40).

Uebertretungen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammelt;
3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land= oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatz=Reservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militär=Behörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall= oder Papiergeld oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrucken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;
6. wer Waaren=Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen, anfertigt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient;
9. wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staats=Behörden Aussteuer=, Sterbe= oder Wittwenkassen, Versicherungs=Anstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizei=Behörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte;
11. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;[1])
13. wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5, 6 und 14 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke oder Abbildungen oder auf dem Spieltische oder in der Bank befindlichen Gelder erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

1. wer, nachdem er unter Polizei=Aufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubniß zurückkehrt;
3. wer als Landstreicher umherzieht;

---

[1]) Insbesondere den 2c. bestimmten Zinssatz überschreitet. Vergl. Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1880 (R.=G.=Bl. S. 110).

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
9. wer Kinder, oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei-Behörde zu überweisen sei. Die Landespolizei-Behörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zweck seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeits-Zeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert und feilhält.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizei-Beamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirth, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:
1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet,

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
5. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
6. wer Hunde auf Menschen hetzt;
7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- und Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder in eingeschlossene Räume wirft;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hingezogen ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;
11. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt:
12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit

eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 7—9 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;
2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung, Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maaße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizei-Behörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maaße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bültenhaut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörigen Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.[1]

Auszug aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195)

Vierter Titel.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizei-Behörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungs-Präsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungs-Präsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Ober-Präsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Ober-Präsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungs-Präsidenten beziehungsweise des Ober-Präsidenten findet die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizei-Behörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizei-Behörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizei-Behörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse;

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung

---

[1]) Vergleiche hierzu den Abschnitt „Rechtsmittel“ in der Zusammenstellung über die Ressortverhältnisse der Königl. Polizei-Direktion in Charlottenburg Seite 3.

darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten finden innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Ober-Präsidenten und gegen den vom Ober-Präsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel. Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungs-Präsident, der Landrath, die Ortspolizei-Behörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizei-Behörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungs-Präsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   „ „ „ „ b = Eine Woche,
   „ „ „ „ c = Zwei Wochen,
   „ „ „ „ d = Vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.
3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874, G.-S. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) keine Anwendung.

Vergleichende Uebersicht der alten und neuen Maaße und Gewichte.

a) Längenmaaße.

Einheit das **Meter** (m). 1 m = 10 Decimeter (dm) = 100 Centimeter (cm) = 100 Millimeter (mm). 1000 m = 1 Kilometer (km).

b) Flächenmaaße.

Einheit das **Quadratmeter** (qm). 1 Meter lang und 1 Meter breit. 100 qm = 1 Ar (a) 10 000 qm = 1 Hektar (ha) oder 100 Ar. 1 qm = 10 000 Qu.-Centimeter (qcm). 1 qcm = 100 Qu.-Millimeter (qmm).

c) Körpermaaße.

Einheit das **Kubikmeter** (cbm). 1 Meter lang, 1 Meter breit und 1 Meter hoch. 1 cbm = 1000 Kubikdecimeter (cbdm). 1 cbdm = 1000 Kubikcentimeter (cbcm). 1 cbcm = 1000 Kubikmillimeter (cbmm).

d) Hohlmaaße.

Einheit das **Liter** (l). 100 l = 1 Hektoliter (hl). 10 hl = 1 Kubikmeter (cbm). 50 l = 1 Scheffel.

e) Gewichte.

Einheit das **Kilogramm** (kg). 1 kg = 1000 Gramm (g). 1 g = 1000 Milligramm (mg). 500 g = $^1/_2$ kg = 1 ℔. 50 kg = 1 Centner. 1000 kg oder 2000 ℔ = 1 Tonne (t) = 20 Centner.

A. Längenmaaße.

Verwandlung der preuß. **Ruthe** in **Meter**		Verwandlung der preuß. **Fuß** in **Meter**		Verwandlung der preuß. **Zoll** in **Meter**		Verwandlung der preuß. **Ellen** in **Meter**		Verwandlung der preuß. **Meilen** in **Meter**	
Pr. Ruthe	sind Meter	Pr. Fuß	sind Meter	Pr. Zoll	sind Meter	Pr. Ellen	sind Meter	Pr. Meilen	sind Meter
1	3,77	1	0,314	1	0,02 62	1	0,66 7	1	7.532,5
2	7,53	2	0,628	2	0,05 23	2	1,33 4	2	15.065,0
3	11,30	3	0,942	3	0,07 85	3	2,00 1	3	22.597,5
4	15,06	4	1,255	4	0,10 46	4	2,66 8	4	30.129,9
5	18,83	5	1,569	5	0,13 08	5	3,33 5	5	37.662,4
6	22,60	6	1,883	6	0,15 69	6	4,00 2	6	45.194,9
7	26,36	7	2,197	7	0,18 31	7	4,66 9	7	52.727,3
8	30,13	8	2,511	8	0,20 92	8	5,33 6	8	60.259,9
9	33,90	9	3,825	9	0,23 54	9	6,00 2	9	67.792,4
10	37,66	10	3,139	10	0,26 15	10	6,66 9	10	75.324,8
20	75,32	20	6,277	20	0,52 31	20	13,33 9	20	150.640,7
30	112,99	30	9,416	30	0,78 46	30	20,00 8	30	225.974,5
40	150,65	40	12,554	40	1,04 62	40	26,67 8	40	301.299,4
50	188,31	50	15,693	50	1,30 77	50	33,34 7	50	376.624,2
60	225,97	60	18,831	60	1,56 93	60	40,01 6	60	451.949,0
70	263,64	70	21,970	70	1,83 08	70	46,68 6	70	527.273,9
80	301,30	80	25,108	80	2,09 24	80	53,35 5	80	602.598,7
90	338,96	90	28,247	90	2,35 39	90	60,02 4	90	677.923,6
100	376,62	100	31,385	100	2,61 54	100	66,69 4	100	753.248,4
200	753,25	200	62,771	200	5,23 09	200	133,38 8	200	1506.496,8
300	1129,87	300	94,156	300	7,84 63	300	200,08 2	300	2259.745,2
400	1506,50	400	125,541	400	10,46 18	400	266,77 5	400	3012.993,6
500	1883,12	500	156,927	500	13,07 72	500	333,46 9	500	3766.242,0
600	2259,75	600	188,312	600	15,69 27	600	400,16 3	100	4519.490,4
700	2636,37	700	219,697	700	18,30 81	700	466,85 7	700	5272.738,8
800	3012,99	800	251,083	800	20,92 36	800	533,55 1	800	6025.987,2
900	3389,62	900	282,468	900	23,53 90	900	600,25 5	900	6779.235,5
Ungefähr: 1 pr. R. = $3^3/_4$ Met. 1 Met. = $^4/_{15}$ pr. R.		Ungefähr: 1 Fuß = $^5/_{16}$ Met 1 Met. = $^{16}/_5$ Fuß		Ungefähr: 1″ = $^8/_3$ cm (Nzoll.) 1 cm (Nzoll.) = $^3/_8$″		1 Elle = $^2/_3$ Met. = 67 cm (Nzoll.) 1 Met. = $1^1/_2$ Elle		Ungefähr: 1 p. Ml. = $^1/_{230}$ Nml. 1 pr. Ml. = $7^1/_2$ Klm.	

NB. 1 geogr. Meile = 7,42 km. 1 englische Meile = 1,61 km. 1 russische Werst = 1,07 km. 1 Seemeile = 1,85 km

B. Flächenmaaße.

Verwandlung der preuß. □ Ruthe in □ Meter	
Preuß. □Ruth.	sind □ Meter
1	14,18 46
2	28,36 92
3	42,55 37
4	56,73 83
5	70,92 29
6	85,10 75
7	99,29 20
8	1 13,47 66
9	1 27,66 12
10	1 41,84 58
20	2 83,69 16
30	4 25,53 74
40	5 67,38 31
50	7 09,22 89
60	8 51,07 47
70	9 92,92 05
80	11 34,76 63
90	12 76,61 21
100	14 18,45 79
200	28 36,91 57
300	42 55,37 36
400	56 73,83 14
500	70 92,28 93
600	85 10,74 71
700	99 29,20 50
800	113 47,66 29
900	127 66,12 07

Ungefähr 1 preuß. □Ruthe = 14 ($^{71}/_{5}$) □Meter früher=144 □ Fuß

Verwandlung d. preuß. □Fuß in □ Meter	
Preuß. □ Fuß	sind □ Meter
1	0,09 85
2	0,19 70
3	0,29 55
4	0,39 40
5	0,49 25
6	0,59 10
7	0,68 95
8	0,78 80
9	0,88 65
10	0,98 50
20	1,97 01
30	2,95 51
40	3,94 02
50	4,92 52
60	5,91 02
70	6,89,53
80	7,88 03
90	8,86 54
100	9,85 04
200	19,70 08
300	29,55 12
400	39,40 16
500	49,25 20
600	59,10 24
700	68,95 28
800	78,80 32
900	88,65 36

Ungefähr 1 □ Fuß = $^{1}/_{10}$ ($^{7}/_{71}$) □ Meter frh. = 144 □ Zoll

Verwandlung d. preuß. □ Zoll in □ Meter	
Preuß. □ Zoll	sind □ Meter
1	0,00 07
2	0,00 14
3	0,00 21
4	0,00 27
5	0,00 34
6	0,00 41
7	0,00 48
8	0,00 55
9	0,00 62
10	0,00 68
20	0,01 37
30	0,02 05
40	0,02 74
50	0,03 42
60	0,04 10
70	0,04 79
80	0,05 47
90	0,06 16
100	0,06 84
200	0,13 68
300	0,20 52
400	0,27 36
500	0,34 20
600	0,41 04
700	0,47 88
800	0,54 72
900	0,61 57

Ungefähr: 1 □ Zoll = 7 □ Centimeter

Verwandlung der preuß. Morgen in Ar			
Preuß. Morgen	sind Hektar	Ar	qm
1		25	53
2		51	06
3		76	60
4	1	02	13
5	1	27	66
6	1	53	19
7	1	78	73
8	2	04	26
9	2	29	79
10	2	55	32
11	2	80	85
12	3	06	39
13	3	31	92
14	3	57	45
15	3	82	98
16	4	08	52
17	4	34	05
18	4	59	58
19	4	85	11
20	5	10	64
30	7	65	97
40	10	21	29
50	12	76	61
60	15	31	93
70	17	87	26
80	20	42	58
90	22	97	90
100	25	33	22

Ungefähr: 1 Morgen = 25$^{1}/_{2}$ Ar früh. = 180 □ Ruth.

C. Körpermaaße.

Verwandlung der preuß. Kubikruth. in Kubikmeter	
Preuß. Kubikruthen	sind Kubikmeter
1	53,423
2	106,845
3	160,268
4	213,690
5	267,113
6	320,535
7	373,958
8	427,380
9	480,803
10	534,226
20	1068,451
30	1602,677
40	2136,902
50	2671,128
60	3205,353
70	3739,579
80	4273,804
90	4808,030
100	5342,256
$^{1}/_{12}$	4,452
$^{2}/_{12}$	5,904
$^{3}/_{12}$	13,356
$^{6}/_{12}$	26,711
$^{9}/_{12}$	40,067

Ungefähr: 1 preuß. Kubikruth. = $^{160}/_{3}$ Kubikmeter

1 Kubikmtr. = $^{3}/_{160}$ preuß. Kubikruthe

Verwandlung der preuß. Kubikfuß in Kubikmeter	
Preuß. Kubikfuß	sind Kubikmeter
1	0,030 916
2	0,061 832
3	0,092 747
4	0,123 663
5	0,154 579
6	0,185 495
7	0,216 411
8	0,247 327
9	0,278 242
10	0,309 158
20	0,618 317
30	0,927 475
40	1,236 633
50	1,545 792
60	1,854 950
70	2,164 108
80	2,473 266
90	2,782 425
100	3,091 583
200	6,183 166
300	9,274 749
400	12,366 332
500	15,457 915
600	18,549 498
700	21,641 081
800	24,732 664
900	27 824 247

1 Kubikfuß = $^{1}/_{32}$ ($^{3}/_{97}$) Kubikm.

Verwandlung der prß. Schachtruth. in Kubikmeter	
Schachtruthen	sind Kubikmeter
1	4,452
2	8,904
3	13,356
4	17,808
5	22,259
6	26,711
7	31,163
8	35,615
9	40,067
10	44,519
20	89,038
30	133,556
40	178,075
50	222,594
60	267,113
70	311,632
80	356,150
90	400,669
100	445,188
200	890,376
300	1335,564
400	1780,752
500	2225,940
600	2671,128
700	3116,316
800	3561,504
900	4000,692

1 Schachtruthe = $^{40}/_{9}$ Kubikmeter

Verwandlung der preuß. Klafter in Kubikmeter	
Klafter	sind Kubikmeter
1	3,339
2	6,678
3	10,017
4	13,356
5	16,695
6	20,033
7	23,372
8	26,711
9	3C,050
10	33,389
20	66,778
30	100,167
40	133,556
50	166,945
60	200,335
70	233,724
80	267,113
90	300,502
100	333,891
200	667,782
300	1001,673
400	1335,564
500	1669,455
600	2003,346
700	2337,237
800	2671,128
900	3005,019

1 preuß. Klafter = 3$^{1}/_{3}$ Kubikmeter

D. Hohlmaaße.

Verwandlung der preuß. Wispel in Liter

Wispel	sind Hektol.	sind Liter
1	13	19,08
2	26	38,15
3	39	57,23
4	52	76,30
5	65	95,38
6	79	14,45
7	92	33,53
8	105	52,60
9	118	71,68
10	131	90,75
20	263	81,51
30	395	72,26
40	527	63,02
50	659	53,77
60	791	44,53
70	923	35,28
80	1055	26,03
90	1187	16,79
100	1319	07,54
200	2638	15,09
300	3957	22,63
400	5276	30,17
500	6595	37,72

Ungefähr:
1 Wispel = $13^1/_5$ Hektoliter

Verwandlung der preuß. Scheffel in Liter

Schffl.	sind Liter
1	54,96
2	1 09,92
3	1 64,88
4	2 19,85
5	2 74,81
6	3 29,77
7	3 84,73
8	4 39,69
9	4 94,65
10	5 49,61
11	6 04,58
12	6 59,54
13	7 14,50
14	7 69,46
15	8 24,42
16	8 79,38
17	9 34,35
18	9 89,31
19	10 44,27
20	10 99,23
21	11 54,19
22	12 09,15
23	12 64,11
24	13 19,08

Ungefähr:
1 preuß. Scheffel = 55 Liter

Verwandlung der preuß. Metzen in Lit.

Metzen	sind Liter
1	3,44
2	6,87
3	10,31
4	13,74
5	17,18
6	20,61
7	24,05
8	27,48
9	30,92
10	34,35
11	37,79
10	41,22
13	44,66
14	48,09
15	51,53
16	54,96

1 Metze = 3,4 Liter

Verwandlung der preuß. Anker in Liter

Anker	sind Liter
1	34,35
2	68,70
3	1 03,05
4	1 37,40
5	1 71,75
6	2 06,11
7	2 40,46
8	2 74,81
9	3 09,16
10	3 43,51
20	6 87,02
30	10 30,53
40	13 74,04
50	17 17,55
60	20 61,06
70	24 04,56
80	27 48,07
90	30 91,58
100	34 35,09

Verwandlung der preuß. Quart in Liter

Quart	sind Liter
1	1,15
2	2,29
3	3,44
4	4,58
5	5,73
6	6,87
7	8,02
9	9,16
9	10,31
10	11,45
20	22,90
30	34,35
40	45,80
50	57,25
60	68,70
70	80,15
80	91,60
90	103,05
100	114,50

Ungefähr:
1 Liter = $^9/_{10}$ Quart oder $^3/_{10}$ Metze

1 Tonne Bier = 100 Quart = 114,5030
$^1/_2$ „ „ = 50 „ = 57,2515
$^1/_4$ „ „ = 25 „ = 28,6257
$^1/_8$ „ „ = $12^1/_2$ „ = 14,3128

E. Gewichte.

Verwandlung der preuß. Korn und Zent in Gramme

preuß. Korn	sind Gramme	sind Gramme
1	$^1/_{60}$	0,016
2	$^2/_{60}$	0,033
3	$^3/_{60}$	0,050
4	$^4/_{60}$	0,066
5	$^5/_{60}$	0,083
6	$^6/_{60}$	0,100
7	$^7/_{60}$	0,116
8	$^8/_{80}$	0,133
9	$^9/_{60}$	0,150
10	$^1/_6$	0,166
= 1 Zent		

preuß. Zent	sind Gramme	sind Gramme
1	$^1/_6$	0,16
2	$^1/_3$	0,33
3	$^1/_2$	0,50
4	$^2/_3$	0,66
5	$^5/_6$	0,83
6	1	1,00
7	$1^1/_6$	1,16
8	$1^1/_3$	1,33
9	$1^1/_2$	1,50
10	$1^2/_3$	1,66
= 1 Quentchen		

Verwandlung der preuß. Quentchen und Loth in Gramme

Preuß. Quentchen		sind Gramme	sind Gramme
1		$1^2/_3$	1,66
2		$3^1/_3$	3,33
3		5	5,00
4		$6^2/_3$	6,66
5		$8^1/_3$	8,33
6		10	10,00
7		$11^2/_3$	11,66
8		$13^1/_3$	11,66
9		15	13,33
10		$16^2/_3$	15,00
			16,66
= 1 Loth			

preuß. Loth	Dekagramm (Neuloth.)	sind Gramme	sind Gramme
1	$1^2/_3$	$16^2/_3$	16,66
2	$3^1/_3$	$33^1/_3$	33,33
3	5	50	50,00
4	$6^2/_3$	$66^2/_3$	66,66
5	$8^1/_3$	$83^1/_3$	83,33
6	10	100	100,00
7	$11^2/_3$	$116^2/_3$	116,66
8	$13^1/_3$	$133^1/_3$	133,33
9	15	150	150,00
10	$10^2/_3$	$166^2/_3$	166,66
20	$33^1/_3$	$333^1/_3$	333,33
30	50	500	500,00
40	$66^2/_3$	$666^2/_3$	666,66
50	$83^1/_3$	$833^1/_3$	833,33
60	100	1000	1000,00 = 1 Klgr.

Zinstabellen.

Bei Berechnung der täglichen Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen angenommen. — Bei der Markrechnung findet man den Betrag der Jahreszinsen, wenn man die Zahl des Zinsfußes mit der Zahl des Kapitals multiplicirt und die gefundene Zahl (das Facit) als Pfennige ansieht, z. B. 5 (Prozent) × 100 (ℳ Kapital) = 500 ₰ oder Mark.

Jährliche Zinsen von 1 Mark an.

Capital	$^1/_2$ Procent		1 Procent		2 Procent		3 Procent		4 Procent		5 Procent		6 Procent		7 Procent	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	—	$^1/_2$	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7
2	—	1	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14
3	—	$1^1/_2$	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21
4	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28
5	—	$2^1/_2$	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35
6	—	3	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42
7	—	$3^1/_2$	—	7	—	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49
8	—	4	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56
9	—	$4^1/_2$	—	9	—	18	—	27	—	36	—	45	—	54	—	63
10	—	5	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70
20	—	10	—	20	—	40	—	60	—	80	1	—	1	20	1	40
30	—	15	—	30	—	60	—	90	1	20	1	50	1	80	2	10
40	—	20	—	40	—	80	1	20	1	60	2	—	2	40	2	80
50	—	25	—	50	1	—	1	50	2	—	2	50	3	—	3	50
60	—	30	—	60	1	20	1	80	2	40	3	—	3	60	4	20
70	—	35	—	70	1	40	2	10	2	80	3	50	4	20	4	90
80	—	40	—	80	1	60	2	40	3	20	4	—	4	80	5	60
90	—	45	—	90	1	80	2	70	3	60	4	50	5	40	6	30
100	—	50	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—
200	1	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—
300	1	50	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—
400	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—
500	2	50	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—
600	3	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—
700	3	50	7	—	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—
800	4	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	—
900	4	50	9	—	18	—	27	—	36	—	45	—	54	—	63	—
1000	5	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70	—

Monatliche Zinsen von 1 Mark an.

1	—	$^1/_{24}$	—	$^2/_{24}$	—	$^4/_{24}$	—	$^6/_{24}$	—	$^8/_{24}$	—	$^{10}/_{24}$	—	$^{12}/_{24}$	—	$^{14}/_{24}$
2	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	1	—	$1,^{4}$
3	—	3	—	6	—	12	—	18	—	1	—	$1,^{6}$	—	$1,^{12}$	—	$1,^{18}$
4	—	4	—	8	—	16	—	1	—	$1,^{8}$	—	$1,^{16}$	—	2	—	$2,^{8}$
5	—	5	—	10	—	20	—	$1,^{6}$	—	$1,^{16}$	—	$2,^{2}$	—	$2,^{12}$	—	$2,^{22}$
6	—	6	—	12	—	1	—	$1,^{12}$	—	2	—	$2,^{12}$	—	3	—	$3,^{12}$
7	—	7	—	14	—	$1,^{4}$	—	$1,^{18}$	—	$2,^{8}$	—	$2,^{22}$	—	$3,^{12}$	—	$4,^{2}$
9	—	8	—	16	—	$1,^{8}$	—	2	—	$2,^{16}$	—	$3,^{8}$	—	4	—	$4,^{16}$
8	—	9	—	18	—	$1,^{12}$	—	$2,^{6}$	—	3	—	$3,^{18}$	—	$4,^{12}$	—	$5,^{6}$
10	—	10	—	20	—	$1,^{16}$	—	$2,^{12}$	—	$3,^{8}$	—	$4,^{4}$	—	5	—	$5,^{20}$

Monatliche Zinsen von 1 Mark an.

Capital	½ Procent		1 Procent		2 Procent		3 Procent		4 Procent		5 Procent		6 Procent		7 Procent	
ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
20	—	^{20}	—	1,^{16}	—	3,^{8}	—	5	—	6,^{16}	—	8,^{8}	—	10	—	11,^{16}
30	—	1,^{6}	—	2,^{12}	—	5	—	7,^{12}	—	10	—	12,^{12}	—	15	—	17,^{12}
40	—	1,^{16}	—	3,^{8}	—	6,^{16}	—	10	—	13,^{8}	—	16,^{16}	—	20	—	23,^{8}
50	—	2,^{2}	—	4,^{4}	—	8,^{8}	—	12,^{12}	—	16,^{16}	—	20,^{20}	—	25	—	29,^{4}
60	—	2,^{12}	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35
70	—	2,^{22}	—	5,^{20}	—	11,^{16}	—	17,^{12}	—	23,^{8}	—	29,^{4}	—	35	—	40,^{20}
80	—	3,^{8}	—	6,^{16}	—	13,^{8}	—	20	—	26,^{16}	—	33,^{8}	—	40	—	46,^{16}
90	—	3,^{18}	—	7,^{12}	—	15	—	22,^{12}	—	30	—	37,^{12}	—	45	—	52,^{12}
100	—	4,^{4}	—	8,^{8}	—	16,^{16}	—	25	—	33,^{8}	—	41,^{16}	—	50	—	58,^{8}
200	—	8,^{8}	—	16,^{16}	—	33,^{8}	—	50	—	66,^{16}	—	83,^{8}	1	—	1	16,^{16}
300	—	12,^{12}	—	25	—	50	—	75	1	—	1	25	1	50	1	75
400	—	16,^{16}	—	33,^{8}	—	66,^{16}	1	—	1	33,^{8}	1	66,^{16}	2	—	2	33,^{8}
500	—	20,^{20}	—	41,^{16}	—	83,^{8}	1	25	1	66,^{16}	2	8,^{8}	2	50	2	91,^{16}
600	—	25	—	50	1	—	1	50	2	—	2	50	3	—	3	50
700	—	29,^{4}	—	58,^{8}	1	16,^{16}	1	75	2	33,^{8}	2	91,^{16}	3	50	4	8,^{8}
800	—	33,^{8}	—	66,^{16}	1	33,^{8}	2	—	2	66,^{16}	3	33,^{8}	4	—	4	66,^{16}
900	—	37,^{12}	—	75	1	50	2	25	3	—	3	75	4	50	5	25
1000	—	41 $^{16}/_{24}$	—	83 $^{8}/_{24}$	1	66 $^{16}/_{24}$	2	50	3	33 $^{8}/_{24}$	4	16 $^{16}/_{24}$	5	—	5	83 $^{8}/_{24}$

Tägliche Zinsen von 10 Mark an.

10	—	$^{1}/_{72}$	—	$^{2}/_{72}$	—	$^{4}/_{72}$	—	$^{6}/_{72}$	—	$^{8}/_{72}$	—	$^{10}/_{72}$	—	$^{12}/_{72}$	—	$^{14}/_{72}$
20	—	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28
3	—	3	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42
[illegible]	—	4	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56
50	—	5	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—	60	—	70
60	—	6	—	12	—	24	—	36	—	48	—	60	—	1	—	1,^{12}
70	—	7	—	14	—	28	—	42	—	56	—	70	—	1,^{12}	—	1,^{26}
80	—	8	—	16	—	32	—	48	—	64	—	1,^{8}	—	1,^{24}	—	1,^{40}
90	—	9	—	18	—	36	—	54	—	1	—	1,^{18}	—	1,^{36}	—	1,^{54}
100	—	10	—	20	—	40	—	60	—	1,^{8}	—	1,^{28}	—	1,^{48}	—	1,^{68}
200	—	20	—	40	—	1,^{8}	—	1,^{48}	—	2,^{16}	—	2,^{56}	—	3,^{24}	—	3,^{64}
300	—	30	—	60	—	1,^{48}	—	2,^{36}	—	3,^{24}	—	4,^{12}	—	5	—	5,^{60}
400	—	40	—	1,^{8}	—	2,^{16}	—	3,^{24}	—	4,^{32}	—	5,^{40}	—	6,^{48}	—	7,^{5}
500	—	50	—	1,^{28}	—	2,^{56}	—	4,^{12}	—	5,^{40}	—	6,^{68}	—	8,^{24}	—	9,^{52}
600	—	60	—	1,^{48}	—	3,^{24}	—	5	—	6,^{48}	—	8,^{24}	—	10	—	11,^{48}
700	—	70	—	1,^{68}	—	3,^{64}	—	5,^{60}	—	7,^{56}	—	9,^{52}	—	11,^{48}	—	13,^{44}
800	—	1,^{8}	—	2,^{16}	—	4,^{32}	—	6,^{48}	—	8,^{64}	—	11,^{8}	—	13,^{24}	—	15,^{40}
900	—	1,^{18}	—	2,^{36}	—	5	—	7,^{36}	—	10	—	12,^{36}	—	15	—	17,^{36}
1000	—	1 $^{28}/_{72}$	—	2 $^{56}/_{72}$	—	5 $^{40}/_{72}$	—	8 $^{24}/_{72}$	—	11 $^{8}/_{72}$	—	13 $^{64}/_{72}$	—	16 $^{48}/_{72}$	—	19 $^{32}/_{72}$

Nachträge.

Zu Seite 30. An Stelle der aufgehobenen P.-V. vom 26. Februar 1891 betr. das Schlafstellenwesen ist folgende P.-V. erlassen:

Schlafstellenwesen.

P.-V. vom 12. April 1893. (N. J.-Bl. Nr 91.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die Polizei-Direktion für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeindevorstandes, was folgt:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, seinen Familienangehörigen und den Schlafleuten zu benutzenden Schlafräumlichkeiten folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je drei Quadratmeter Bodenfläche und je zehn Kubikmeter Luftraum auf den Kopf enthalten.

Für Kinder unter sechs Jahren genügt ein Drittel, für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren genügen zwei Drittel jener Maaße.

b) Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 2. Niemand darf ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Behörde Schlafleute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zueinander im Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Geschwistern stehen.

Abgesehen hiervon dürfen Schlafleute, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 3. Für jeden erwachsenen, über vierzehn Jahre alten, Schlafgast und für je zwei Kinder muß eine besondere Lagerstätte bereit sein. Dieselbe muß mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer Decke bestehen.

§ 4. Wer Schlafleute aufnimmt (§ 1) ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes auf dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Wohnung belegen ist, eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige nach Maßgabe des beifolgenden Musters (in der Größe von einem Viertelbogen gewöhnlichen Schreibpapiers) nieder zu legen. Die Polizei-Behörde ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von demselben vorzuweisenden Schlafräume und, soweit die Aufnahme der Schlafleute nach dieser Polizeiverordnung zulässig ist, eine Bescheinigung, welche in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jedesmal sofort vorzuzeigen ist. In gleicher Weise muß der Wohnungsinhaber die Namen seiner Familien-Angehörigen, wie auch seiner Schlafleute auf polizeiliches Erfordern jederzeit angeben.

Sind den Bestimmungen der §§ 1—3 zuwider Schlafleute aufgenommen, so ordnet — abgesehen von der Bestrafung des Zuwiderhandelnden — die Polizei-Behörde deren Entlassung an.

Tritt später eine Vermehrung in dem Familienstande des Wohnungsinhabers oder in der durch die polizeiliche Bestimmung für zulässig erklärten Zahl der Schlafleute ein, oder werden die angezeigten Schlafräume, wenn auch nur theilweise verringert, so ist eine neue Anzeige unter Beifügung der früheren polizeilichen Bescheinigung erforderlich, auf welche ebenso, wie auf das weitere Verfahren, die Bestimmungen der vorigen beiden Absätze Anwendung finden.

Formulare für die Anzeigen werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung auf den Polizei-Revierbüreaus unentgeltlich verabfolgt.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt oder den in Gemäßheit des § 4 ergehenden polizeilichen Anordnungen und Aufforderungen Folge zu leisten unterläßt.

Diese Strafbestimmungen finden auch auf Denjenigen Anwendung, welcher mit oder ohne Auftrag des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter handelt, oder welcher in Abwesenheit des Wohnungsinhabers als dessen Vertreter zu betrachten ist.

§ 6. Die Polizei-Direktion ist befugt, Personen, welche in den letzten 5 Jahren vor Erlaß einer solchen Verfügung wegen Verbrechens oder Vergehen gegen die Sittlichkeit oder wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften bestraft sind, oder welche unter Polizeiaufsicht stehen, das Halten von Schlafleuten zu untersagen.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1891 aufgehoben.

Die alsdann vorhandenen Schlafleute gelten als an jenem Tage aufgenommen, die Anzeige bezüglich derselben braucht jedoch erst bis zum 1. Juni 1893 zu erfolgen und darf, sofern die Schlafleute vor diesem Tage entlassen werden, gänzlich unterbleiben.

Die Strafbestimmung des § 5 findet auf den vorigen Absatz entsprechende Anwendung.

Charlottenburg, den 12. April 1893.

Königliche Polizei-Direktion.

Anzeige über Aufnahme von Schlafleuten.

D . . Unterzeichnete nimmt in seiner — ihrer — Wohnung . . . . Straße Nr. . . . . Gebäude . . . . Treppen Schlafleute bis zur Zahl von . . . Personen männlichen . . . . weiblichen Geschlechts auf.

Der eigene Familienstand de . . . Unterzeichneten besteht aus . . . . Personen, darunter . . . Knaben und . . . Mädchen von 6 bis 14 Jahren, von den übrigen Personen . . . . männlichen und . . . . weiblichen Geschlechts.

Folgende Räume sollen zum Schlafen dienen:

1. . . . . lang, ... breit, ... hoch,
2. . . . . lang, ... breit, ... hoch,
3. . . . . lang, ... breit, ... hoch,

Charlottenburg, den . . . .

Unterschrift (Vor- und Zuname).
Stand oder Gewerbe.

Zu Seite 58 Anmerkung 2. Die Vereinbarung über die Aushändigung der Baugenehmigungen ist inzwischen aufgehoben. Nachdem am 1. April 1893 das neue Polizeikostengesetz in Kraft getreten ist, werden die aufkommenden Gebühren zur Staatskasse vereinnahmt und in Folge dessen die Baugenehmigungen seitens der Organe der Königl. Polizei-Direktion den Bauherrn direkt zugestellt.

Zu Seite 121, Abschnitt V, Gesundheits-Polizei. F. Nahrungs- und Genußmittel.

Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten.

O.-Pr.-V. vom 26. März 1893. (A.-Bl. S. 137/138).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Zerlegung und Zubereitung zum Genuß, sowie die Veräußerung von Wildschweinen ist so lange verboten, als nicht ein amtlich bestellter Fleischbeschauer nach vorgängiger mikroskopischer Untersuchung erklärt hat, daß trotz gewissenhafter Prüfung von ihm keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen gefunden seien.

Das Veräußerungsverbot bezieht sich nicht auf die Veräußerung eines Wildschweins im Ganzen durch den Jagdberechtigten.

Für die Untersuchung u. s. w. finden die Vorschriften der §§ 3, 7—12 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886, 2. Oktober 1890 und 27. Juli 1892[1]) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Wildschweine allgemein zu erfolgen hat und daß für die Bescheinigung das beigefügte Muster zu verwenden ist.

§ 2. Schinken und Speckseiten von Schweinen, welche außerhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 3. Wer Waaren der vorbezeichneten (§ 2) Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 2 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche

---

[1]) Abgedruckt Seite 126 ff.

innerhalb der Provinz Brandenburg oder des Stadtkreises Berlin stattfindet, anderen Falles binnen 24 Stunden nach Empfang durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung bezw. Plombirung ist die freie Verfügung über die Waaren gemäß § 2 oder ihre Weiterversendung gestattet.

§ 4. Soweit eine Untersuchung der im § 2 bezeichneten Waaren innerhalb des Geltungsbereiches der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886, 2. Oktober 1890 und 27. Juli 1892 erfolgen muß, hat sie in der Weise zu geschehen, daß bei Speckseiten — je nach ihrer Größe — an mindestens 2 bis 4 möglichst entgegengesetzten Stellen rothes Muskelfleisch in üblicher Menge als Probe entnommen wird. Bei Schinken ist ebenso zu verfahren, jedoch außerdem noch eine Probe aus der Mitte des Schinkens mittelst einer an dem Knochen entlang eingestoßenen Harpune zu entnehmen. Von jeder entnommenen Probe sind mindestens 5 Präparate anzufertigen und der mikroskopischen Untersuchung zu unterziehen.

§ 5. Werden bei der auf Grund der §§ 1 und 4 vorgenommenen Untersuchung von dem Fleischbeschauer andere Krankheiten, insbesondere Finnen festgestellt, so ist gemäß § 12 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886, 2. Oktober 1890 und 27. Juli 1892 zu verfahren.

§ 6. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Waaren der in § 2 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist: a) laufende Nummer, b) Tag des Eingangs, c) Bezeichnung der bezogenen Waaren, d) Gewicht bezw. Stückzahl derselben, e) Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind, f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung, g) Ergebniß der Untersuchung, h) Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muß der Polizeibehörde oder deren Abgeordneten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§ 7. Auf die von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§ 2) finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 8. Den örtlichen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, über die Vorschrift der §§ 2 und 7 hinaus durch Orts-Polizei-Verordnung auch eine Untersuchung des aus dem Auslande eingehenden Schweinepökelfleisches und der gepökelten Schweinezungen, sowie der von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren (§§ 2 und 7) vorzuschreiben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall geahndet.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1893 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 1893.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister von Achenbach.

Muster einer Bescheinigung.
(§ 1.)

Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Bezeichnung des Wildschweins nach Geschlecht und Alter.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.
1.	2.	3.	4.

Zu Seite 236. Abschnitt VIII. Landwirtschaftliche Polizei.

Verkauf von Wild nach eingetretener Schonzeit.

Polizei-Verordnung vom 25. März 1873. (A.-Bl. S. 99.)

Um die Kontrole darüber, ob die im § 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem im unzerlegten Zustande zur Versendung

oder zum Verkaufe kommenden weiblichen Roth-, Damm- und Rehwilde das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit erkennbar und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet daher das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin und für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit a) des weiblichen Roth- und Dammwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild, b) des weiblichen Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder aber den Verkauf derselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

§ 2. Die Vorschrift im § 1 findet keine Anwendung auf das seitens der zuständigen Behörde konfiszirte und dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 alinea 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Berlin, den 25. März 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

Zu Seite 309. Der Tarif vom 15. Februar 1893 betreffend die Erhebung der Ufer-, Anlage-, Krahn- und Wiegegebühren für die Benutzung der städtischen Ausladestellen ist in der Voraussetzung aufgenommen, daß die Bestätigung des Tarifes seitens des Bezirksausschusses bis zur Fertigstellung des Buches eingehen werde. Die Genehmigung ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Sach-Register.

A.

B.

F.

G.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Adolf Gertz, Charlottenburg,
Wilmersdorferstraße 32.

Kuhlow, Gustav

Handbuch der Polizei-Vorschriften und Orts-Statute etc. für den Stadtkreis Charlottenburg nebst einigen landesgesetzlichen und landespolizeilichen Bestimmungen

Charlottenburg 1893